Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Römerthum,

Christenthum und Germanenthum

und

deren wechselseitiger Einfluß

bei der Umgestaltung der Sclaverei des Alterthums in die Leibeigenschaft des Mittelalters

von

J. Venedey.

Plus ibi boni mores valent
quam alibi bonae leges.

Frankfurt am Main,
bei Johann Valentin Meidinger.

Hildburghausen,
Bibliographisches Institut.
1840.

Buchdruckerei von C. Horstmann.

Digitized by Google

Meinem Vater,

Michael Venedey,

ehemaligem Advokaten

in

Cöln.

Digitized by Google

Digitized by Google

Es braucht der Worte nicht zwischen Dir und mir. Nur weiß ich, daß, ferne von Dir, meine Arbeiten oft den Sohn vertreten, daß er in ihnen vergegenwärtigt vor Dir steht. Das folgende Werk hat mich mehr Mühe und Arbeit gekostet, als Alles, was ich bis jetzt geschrieben habe; es war mein Liebling, den ich pflegte und hegte; es entspricht der Richtung Deiner Beschäftigungen und Neigung; und deßwegen möchte ich, daß es auch Dir zum Liebling würde; ich widme es Dir deßhalb, wenn ich auch weiß, daß ich nicht nöthig habe, Dich durch dasselbe mahnen zu lassen, mit Freundschaft und Liebe zu denken

an

Deinen Sohn

J. V.

Digitized by Google

Vorrede.

Die Academie der moralischen und politischen Wissenschaften zu Paris hatte für das Jahr 1837 die Preisfrage aufgestellt:

1) „Durch welche Ursachen und auf welche Weise wurde die alte Sclaverei aufgehoben?"

2) „Zu welcher Zeit, nachdem diese Sclaverei gänzlich aufgehört hatte im abendländischen Europa zu bestehen, blieb nur noch die Leibeigenschaft übrig?"

Bei dem Studium der germanischen Urzustände in den uns über dieselben gebliebenen Quellen war mir oft der Unterschied aufgefallen, der zwischen der reingermanischen und der Dienstbarkeit des Alterthums stattfindet; es war mir nach und nach immer klarer geworden, daß eine eigentliche Sclaverei nie bei den Germanen bestanden, daß die bei ihnen vorkommende Dienstbarkeit von dem Augenblicke an, wo

Digitized by Google

uns zuerst Germanen in den Geschichtswerken der Römer begegnen, stets den Character der Knechtschaft, der sächlichen Dienstbarkeit im Gegensatze zur persönlichen Sclaverei an sich trug. Das Verschwinden der alten Sclaverei als Regel findet beinahe gleichzeitig mit der Einwanderung der Germanen in die verschiedenen Theile des römischen Reiches statt, und ist überdies auf die Theile desselben beschränkt, in denen die Germanen längere Zeit blieben, und zu einem dauernden Einflusse gelangten. Die rein germanischen Staaten, dann England, Frankreich, Spanien und Italien, die durch die nordischen Barbaren wiedergeboren wurden, sind noch heute diejenigen, in welchen die Sclaverei mit der Wurzel ausgerissen wurde; während bei allen griechischen, slavischen, mit einem Worte allen nicht germanischen oder nicht mehr oder weniger germanisirten Völkerschaften, trotz der Anerkennung des Christenthums, die Sclaverei aufrecht stehen blieb.

Diese allgemeinen Gründe hatten in mir, wenn auch noch nicht die Ueberzeugung, doch die Ahnung hervorgerufen, daß der Einfluß der Germanen bei der moralischen Revolution, durch welche die Sclaverei des Alterthums in die Leibeigenschaft des Mittelalters umgestaltet wurde, vor Allem wirksam und vorherrschend gewesen seyn müßte. In dieser Stimmung wurde ich durch Zufall auf die von der Academie der moralischen und politischen Wissen-

Digitized by Google

ſchaften aufgeſtellte Preisfrage aufmerkſam gemacht. Meine perſönlichen Verhältniſſe machten mir es ſehr wünſchenswerth, ja ſogar nothwendig, mir in Frankreich Anerkennung von einer anerkannten Autorität zu verſchaffen, um aus einer Art von unſicherem Proviſorium zu einer feſtern Stellung zu gelangen. So entſchloß ich mich, obgleich mir nur drei Monate bis zum Ablaufe des terme de rigeur blieben, die Beantwortung der aufgeſtellten Preisfrage zu verſuchen.

Das nähere Studium der Quellen beſtätigte mich auf Schritt und Tritt in der ſo eben allgemein angedeuteten Anſicht über den vorherrſchenden Einfluß des Germanenthums bei der Ausrottung der Sclaverei des Alterthums im abendländiſchen Europa; und ſie wurde nach und nach zur feſteſten Ueberzeugung in mir. Ich fühlte nur zu ſehr, daß ich mit derſelben gegen eine Menge herkömmlicher geſchichtlicher, ja beinahe religiöſer Vorurtheile anſtieße, um an den glücklichen Erfolg meines Verſuches, die Preisfrage im Sinne der Richter zu löſen, zu glauben. Ich hätte meine Anſicht mäßigen, theilweiſe nachgeben können; aber das ſchien mir des Gegenſtandes, meiner ſelbſt und der Richter unwürdig zu ſeyn. Ueberdies war es mir von vorne herein nicht eigentlich um den Preis, ſondern um Anerkennung zu thun.

An dem beſtimmten Termine, nach dreimonatlichem angeſtrengtem Arbeiten, reichte ich die acht erſten Ab-

Digitized by Google

schnitte des vorliegenden Werkes, nebst einem nicht mitabgedruckten neunten resumirenden und ungefähr zu denselben Resultaten führenden Abschnitt als dem letzten des ganzen Werkes, der Academie ein. Mir selbst war es nur zu klar, daß mein Mémoire der nothwendigen Vollendung und Rundung ermangele; ich fühlte, daß es eigentlich nur die Basis einer Arbeit zur Beantwortung der beiden aufgestellten Fragen war, und gestand dieß in einem Briefe an die Academie selbst unverhohlen ein. Aber ich glaubte, daß wenigstens die Grundzüge zur Beantwortung der beiden Fragen scharf angedeutet, und daß das Mangelnde eben nur Gegenstand der weitern von selbst sich ergebenden Ermittelungen sey, und bin dieser Ansicht heute nur um so mehr, als die Studien zu den folgenden Abschnitten meines Werkes mir bei jedem Schritte zeigten, daß ich auf gebahntem Wege war, und nur voranzuschreiten brauchte, um dem angedeuteten Ziele immer näher zu treten. Und gerade deßwegen wage ich es denn auch, das ganze Werk, obgleich dasselbe, gleich der ersten Abtheilung, um umfassend zu seyn, noch mancher Ausführung bedürfte, der Oeffentlichkeit zu übergeben.

Das Urtheil der Academie über mein erstes Mémoire (die acht ersten Abschnitte) fiel im Allgemeinen so günstig aus, daß ich erreichte, was ich beabsichtigt hatte.

In dem gedruckten Programm zur öffentlichen

Digitized by Google

Sitzung der Academie der moraliſchen und politiſchen Wiſſenſchaften vom 27. December 1837 heißt es:

Les deux derniers mémoires ayant pour épigraphes: *„Plus ibi boni mores valent quam alibi bonae leges,* et *Lex meditatio mea,“* sont des ouvrages considérables qui, sans satisfaire entièrement la section, lui ont donné de grandes espérances. L'auteur du premier de ces mémoires, dont l'ouvrage renferme des pensées vives, fortes et élevées, des recherches, curieuses sur la constitution intérieure des nations allemandes, a examiné la question du point de vue germanique, avec beaucoup d'étendue et de distinction, jusqu'à l'époque des invasions, et même jusqu'à celle de Charlemagne. Après cette époque, il reste dans le vague, et il n'entre pas d'une manière suffisamment développée et concluante dans la seconde partie de la question, c'est-à-dire la substitution de la servitude de la glèbe à l'esclavage personnel. L'auteur du dernier de ces mémoires, a traité le sujet avec non moins d'étendue et de distinction du point de vue romain. Mais ses idées ne sont pas toujours nettes, ni ses conclusions précises. Une grande partie de ses recherches, qui sont vastes, ne s'applique pas directement à la question. Comme l'auteur du mémoire précé-

Digitized by Google

dent, il paraît que le temps lui a manqué pour arriver à la perfection de son travail, dans lequel se trouve, peut-être, le germe de la solution réelle de ce qui est resté indécis dans le problème.

En général, les quatre concurrents ont bien compris la nature de l'esclavage personnel et de l'esclavage réel, et leur différence. D'accord sur l'origine du premier, et sur les causes qui, en masse, ont influé sur son abolition, deux surtout ont traité la question d'une manière historique et philosophique à la fois, en s'appuyant sur les faits, en citant le texte des lois, en pénétrant dans les circonstances sociales, et dans les sentiments généraux plus difficiles à voir et à saisir. Mais aucun d'eux n'a déterminé avec assez de netteté et de précision, à quelle époque et comment cet esclavage a cessé. Ils ont trop négligé d'examiner l'état de l'esclavage dans l'empire byzantin, les causes et les progrès de son abolition. Leur attention devait cependant se porter d'autant plus sur ce point, que l'influence du principe chrétien y a été presque exclusive, et qu'on y aperçoit à peine celle du principe germanique.

En conséquence, l'Académie, tout en rendant justice au travail, au savoir, et à la

Digitized by Google

perspicacité des deux principaux concurrents, et en encourageant le zèle des autres, n'a pas cru devoir accorder le prix immédiatement. Elle remet la même question au concours de 1839, avec d'autant plus de confiance, que plusieurs des concurrents lui paraissent plus près du but, et qu'avec une année de plus de travail et de réflexions, elle ne doute point qu'ils ne l'atteignent.

Dieſe Anerkennung war, wie geſagt, Alles, was ich eigentlich beabſichtigt und gehofft hatte. Meine Verhältniſſe zwangen mich, um die beabſichtigte Frucht meiner Arbeit zu ernten, zu veröffentlichen, daß ich der Verfaſſer der in der angeführten Art beurtheilten Arbeit ſey. Mit dieſer Veröffentlichung aber glaubte ich auf die weitere Mitbewerbung um den Preis, der mir halbwegs geboten, oder, wie Hr. Arago ſich auf der Tribüne ausdrückte, der mir ſo gut wie zugetheilt worden war, verzichten zu müſſen. Es iſt überflüſſig, die Gründe, die mich zu dieſer Verzichtleiſtung veranlaßten, hier näher anzuführen. Vielen meiner Freunde ſchienen dieſelben indeſſen nicht hinreichend, um meinen Entſchluß, den mir halbwegs dargebotenen Lohn auszuſchlagen, zu rechtfertigen, und gerade Die, deren Rath ich am liebſten anhöre und befolge, wenn es nur möglich, drangen am meiſten in mich, nicht abzulaſſen, wo ich dem Ziele ſo nahe ſtehe. Ueberdieß kamen äußere Verhältniſſe hinzu,

Digitized by Google

die am Ende die Gegengründe meiner Freunde so sehr unterstützten, daß ich mich entschloß, ihrem Wunsche nachzukommen.

Neun Monate der neuen Jahresfrist war ich gezwungen fern von allen größern Bibliotheken zu verleben, und konnte so abermals nur drei Monate auf mein zweites nachträgliches Mémoire (vom neunten Abschnitte bis zum Ende) verwenden.

In Paris angekommen, konnte ich hier endlich den eigentlichen Bericht der Section der Geschichte über mein Mémoire nachlesen, der sich umfassender über dasselbe aussprach, wie sich aus Folgendem ergibt:

Le No. 3, ayant pour épigraphe, choisie, non sans raison, dans Tacite: *plus ibi boni mores valent quam alibi bonæ leges,* contient 238 pages in 4°. L'auteur est allemand; il se trahit non seulement par son style, mais encore par sa manière de traiter la question et de la résoudre. Occupé depuis longtems de recherches sur le même sujet, il n'apprit qu'il avait été proposé par l'Académie, que trois mois avant le terme du concours. Delà une certaine inégalité dans les parties de son travail, évidemment composées les unes dans une latitude de tems et d'études, qui lui manquait, lorsqu'il fallut le completter dans le sens et dans les limites de la question proposée. Tel qu'il est néanmoins, au style près, auquel il

Digitized by Google

sera facile de donner la correction requise, il se distingue particulièrement par des pensées vives, fortes et élevées, quoique par fois un peu trop métaphysiques, par un langage pittoresque, et par un enchaînement de faits et d'idées qui tendent à converger au même but.

L'auteur montre que la guerre et la conquête ayant fait des prisonniers, il faut une *institution* qui en fasse des esclaves. L'état d'esclave ne peut cesser que par l'émancipation.

Après ce préambule, l'auteur, considérant l'esclavage comme institution politique, comme état ordinaire d'une classe de la société dans la vie privée, *le prend* à une époque ou se combattaient trois élémens, savoir: le *principe romain,* le *principe chrétien* et le *principe germanique.* Il les examine successivement.

Le *principe romain* est le fait du vol d'abord, et ensuite de la conquête, devenu droit, et le droit devenu privilège. Delà dérivent toutes les institutions de Rome, et hors delà tout est oppression. L'oppression est partout, dans le sénat contre le peuple, dans le père de famille contre les enfans, dans le maître contre l'esclave, dans le sénat et le peuple contre les peuples vaincus. Cependant, constamment à côté de l'oppression, se montre l'émancipation

Digitized by Google

soit règlée par les institutions pour la vie privée, soit reclamée et obtenue par la force pour la vie publique depuis les premières époques de son histoire. Le peuple s'émancipe par le tribunat; les alliés, s'émancipant par la guerre, parviennent au droit de cité; les peuples vaincus sont emancipés par l'avènement des empereurs. Tout acte d'émancipation est une révolte contre l'empire de Rome, et l'auteur y voit l'ouvrage de la providence. Il y a là, ce semble, quelqu'incohérence dans les idées. L'émancipation de l'esclave privé par son maître entrait dans le domaine du privilège; après l'insuccès de Spartacus, elle resta individuelle et volontaire; mais il est vrai que d'elle n'a jamais pû sortir *l'abolition de l'esclavage* en masse.

Il n'en est pas de même du principe chrétien que l'auteur place dans l'idée du devoir. Ce principe du devoir, principe de dévouement, opposé au principe du droit, principe d'egoïsme, est général, fort, fécond; mais il n'est que passif, destructif même selon l'auteur, puisqu'il ne s'applique point a la société; il n'a donc aucune force organisatrice. Le christianisme, vivant plus pour le ciel que pour la terre, a dû favoriser l'abolition de l'esclavage, mais n'a pas du l'amener.

Digitized by Google

On peut remarquer ici que le Christ a même dit: Fais à autrui ce que tu voudrais qu'on te fît, principe d'activité en apparence. Mais c'est toujours le principe du devoir auquel ne répond jamais l'idée du droit, appelé *parfait* dans l'école.

Reste le principe germanique, et ici l'auteur marche dans sa force et dans sa liberté. L'habitude des peuples germains de préférer des habitations dispersées dans les forêts à celles des villes, constituait le chef de l'habitation tuteur et représentant de la famille; l'émancipation avait lieu par le mariage, *mais la tutelle restait*; la maison était un asile; la propriété était regardée comme appartenant à la famille; la famille ainsi organisée et morale par son organisation, et surtout par le sentiment du droit, c'est-à-dire de la justice, devenait par l'association libre et progressive des chefs la base de l'état où la loi résultait du droit, et il profitait du sentiment de droit qui régnait dans la famille, tandis qu'à Rome le droit résultait de la loi. Le droit de la propriété donnait à l'homme libre, propriétaire d'un bien qu'un autre homme libre habitait, une supériorité qui le conduisait à se regarder comme le maître naturel de son locataire. Delà plusieurs degrés de liberté; et quoique le serf propre-

Digitized by Google

ment dit fut le fruit de la conquête, l'ordre des choses où il entrait ne pouvant l'employer utilement qu'à la culture de la terre, attaché au bien par la portion qu'il cultivait, par la case qu'il habitait, il avait la propriété de sa personne sur le sol natal des Germains. Les maîtres d'ailleurs, selon l'auteur, par un sentiment de dignité humaine, répugnaient à admettre des esclaves au service personnel, assertion qui paraît d'autant plus contestable, que ce service était dévolu à leurs femmes et à leurs enfans. Cette condition des serfs sur le sol natal des Germains, il l'explique et la suit dans tous ses développemens; Tacite est son guide; les historiens et les auteurs allemands lui fournissent les preuves et les commentaires. Il s'agissait maintenant de combiner les résultats de l'influence de la lutte, comme dit l'auteur, de ces trois principes, d'assigner à chacun dans ses conséquences, soit politiques et économiques, soit morales, la part plus ou moins prépondérante dans l'abolition de l'esclavage personnel, et de les faire converger vers l'époque précise où ce genre d'esclavage qui anéantissait la nature humaine, à fait place à un autre esclavage qui en conservait au moins quelques élémens de droit et de spontanéité. Dans l'opinion de l'auteur cette substitution

Digitized by Google

était presqu'accomplie peu de temps après l'invasion des Barbares, lorsqu'il y eut réaction du principe romain au temps de Charlemagne. Au delà de cette époque il reste un peu dans le vague et il n'ose pas faire une réponse positive à la seconde question de notre programme. Comme il est certain qu'en dernière analyse le principe germanique a prévalu, il donne parmi les causes de l'abolition le premier rang à l'invasion des Barbares; mais après s'être montré, dans la déduction de ce principe, constamment conduit par la main, non seulement de la spéculation, mais de l'histoire et de l'érudition, il explique moins heureusement la nature et les phases du conflit d'où est sorti son triomphe.

Conclusions générales.

Il résulte, Messieurs, de ce résumé que, parmi les quatre concurrens qui, tous, ont bien compris la nature et la différence de l'esclavage personnel et de l'esclavage réel, qui, tous, sont d'accord sur l'origine du premier et sur les causes qui, en masse, ont influé sur son abolition, deux surtout ont traité la question d'une manière historique et philo-

Digitized by Google

sophique à la fois, en s'appuyant sur les faits, en citant le texte des lois, en pénétrant dans les circonstances sociales et dans les sentimens généraux, plus difficiles à voir et à saisir; qu'ils en ont déduits des conséquences où tantôt ils se rapprochent et tantôt s'éloignent, qu'ils y ont ajouté des conjectures et des assertions, souvent fondées, quelquefois susceptibles de critique. L'esprit spéculatif et hardi du concurrent se trouve en contraste avec le réalisme du savant légiste; il semblerait même que des prédilections de nationalité sont en concurrence; l'un est romain ou plutôt roman, l'autre est germain; celui-là trouvant dans le Colonat l'équivalent d'éja établi du principe germanique, importé plus tard, se refuse surtout à accorder quelqu'influence à la moralité de la civilisation barbare. C'est cependant précisément à l'époque de l'invasion des Barbares, où l'esclavage dans l'empire ayant atteint son plus haut période d'abjection et d'universalité, l'émancipation a éclaté, émancipation générale des personnes, sauf ensuite à subir les conséquences de la conquête; et surtout dans les villes, émancipation du travail qui, peu-à-peu, par une réaction naturelle, se remettant en honneur y devint la source des droits politiques. Enfin le Nro. 4 attribue au

Digitized by Google

principe chrétien une action trop accidentelle, tandis que le Nro. 3 la montre constante dans le principe du devoir. La première question, celle des causes, paraît mieux résolue par le Nro. 3, la seconde relative à l'époque, par le Nro. 4. Reste la troisième question: *comment?* à laquelle ni l'un ni l'autre n'ont, ce semble, satisfait avec cette précision et cette appréciation de l'ensemble et du concours des causes, que l'Académie était en droit de désirer.

En même temps les concurrens ont un peu trop fait abstraction de l'état de l'esclavage, des causes et des progrès de son abolition dans l'empire byzantin, où l'influence du principe chrétien a du être d'autant plus puissante, que celle du principe germanique y a été peu active et presqu'imperceptible.

En conséquence, la section d'histoire, rendant pleine justice au travail, au savoir et à la perspicacité des deux concurrens, n'a pas cependant crû devoir proposer à l'Académie d'accorder le prix immédiatement; mais elle le réserve sur la même question avec d'autant plus de confiance que déjà l'un et l'autre des concurrens lui paraissent plus près d'atteindre au but. Si rentrant dans la lice ils rendaient, à égalité de titres, l'option difficile, l'Académie, en s'adressant à la munificence du gou-

Digitized by Google

vernement et à son amour éclairé des sciences, pour obtenir les moyens de proportionner la récompense au mérite, se croirait assurée de ne point éprouver de refus.

Man wird mir zugeſtehen, daß die allgemeine Abfaſſung dieſes Berichts, ſo wie die Schlußanträge geeignet waren, meine ſchwachen Hoffnungen, am Ende doch möglicher Weiſe als Sieger aus dem Kampfe hervorzugehen, wieder zu beleben. Die Academie ſelbſt ſchien es zu fühlen, von welcher Bedeutung es ſey, daß grade die Einwanderung der Germanen, jene Epoche des Kampfes und des Unglückes, auf welche nach der Verfahrungsweiſe des Alterthums eine unendliche Vermehrung des Sclavenſtandes hätte folgen müſſen, die der Emancipation in Maſſe wurde. Nach dieſem Zugeſtändniſſe ſchien es mir, als ob ich meinen Hauptgegner, den Römer oder Romanen kaum noch ſonderlich zu befürchten habe.

Eine andere Bemerkung in dieſem Bericht, oder beſſer in den Schlußanträgen, zeigte mir aber, daß ich nicht eben ſo leichtes Spiel mit denen haben würde, die etwa, wie dies bis jetzt meiſt der Fall geweſen, dem ausſchließlichen oder vorherrſchenden Einfluſſe des Chriſtenthums die Ausrottung der alten Sclaverei zuſchreiben möchten. Die Academie ſelbſt erkannte an, daß ich das Chriſtenthum aus einem höhern Geſichtspunkte aufgefaßt hatte; aber ſie ſchien damit nicht zufrieden zu ſeyn. Deßwegen verwies ſie mich — daß

Digitized by Google

jene Stelle an mich gerichtet ist, sieht Jeder leicht, nur an die Zustände des byzantinischen Reichs; eine Verweisung, die mir auf den ersten Blick schon auffallend genug erschien. Denn einmal war die Frage der Academie strenge auf das abendländische Europa beschränkt, und befugte mich somit, das morgenländische aus dem Spiele zu lassen; dann aber wunderte mich von vorne herein die Behauptung, daß überhaupt im byzantinischen Reiche die Sclaverei je abgeschafft worden sey. Ich hatte die Geschichte dieses Landes nie zum Gegenstande eines tiefern Studiums gemacht, aber das Eunuchenwesen von Constantinopel allein schien mir nur im Verein mit der Sclaverei möglich, und dunkle Reminiscenzen aus Gibbon ließen mich überdies glauben, daß die Sclaverei nie in Constantinopel abgeschafft worden sey. Ein näheres Studium der Quellen führte mich später zu den schlagendsten Beweisen, daß die Academie, anstatt mir einen Stein des Anstoßes in den Weg zu legen, mich an einen Probestein verwiesen hatte, der die Wahrheit meiner allgemeinen Ansichten und Behauptungen nur zu verstärken im Stande war. Aber grade in dieser Verweisung wurde mir klar, wo hinaus die Academie wollte. Man gab mir zu verstehen, daß ich meine germanischen Ansichten, die man für die Folge einer nationalen Vorliebe hielt, mäßigen und vor Allem dem Christenthume etwas mehr Einfluß gestatten möchte. Ich fühlte dies sehr

wohl, aber es war vor Allem um geſchichtliche Wahrheit zu thun, und ſo konnte ich dem freundſchaftlichen Fingerzeige nicht folgen.

Zwei andere Einwürfe der Academie ſchienen mir gegründeter zu ſeyn. Wenn ich auch in meinem erſten Memoire im Allgemeinen gezeigt hatte, wie und zu welcher Epoche die Sclaverei im abendländiſchen Europa aufgehört hatte zu beſtehen, ſo hatte die Academie jedenfalls das Recht, zu verlangen, daß dies Wie und Wann nicht bloß im Allgemeinen angedeutet, ſondern ins Einzelne durchgeführt würde. Die kurze Zeit, die mir blieb, um mein zweites Memoire zu verfaſſen, und die Maſſe der Quellen, die dazu durchgegangen werden mußten, ſetzten mich außer Stand, dieſe beiden Fragen durch alle abendländiſchen Staaten Europas hindurch Schritt für Schritt zu verfolgen. Ueberdies ſchien mir das auch kaum nothwendig. Jedenfalls aber war ich gezwungen, mich auf ein einzelnes Land zu beſchränken, und die übrigen in allgemeinen, großen Zügen abzuhandeln. Um aber jedem ſein Recht widerfahren zu laſſen, wählte ich Italien zu einer umfaſſendern, ins Einzele eingehenden Darſtellung, da gerade hier das römiſche und auch das chriſtliche Princip am lebendigſten vertreten waren. Ich ſchloß, daß wenn auch hier, wo das germaniſche Princip weniger ſelbſtſtändig und bleibend wirken konnte, ſich meine Anſicht bewährte, ſie für Deutſchland, Frankreich und England, und

Digitized by Google

selbst Spanien, so lange es unter gothischer Herrschaft stand, als über allen Zweifel erhaben erscheinen müsse.

Auch das Wann suchte ich näher zu bestimmen, und daher denn die übrigen Abtheilungen des zweiten Theiles meines Werkes.

Mehrere Wochen, bevor die Academie über die verschiedenen Memoiren ihr Urtheil sprach, wußte ich, daß meine Arbeit nur eine mention honorable erlangen werde. Der Schüler eines Academikers, zugleich Secretair eines andern Academikers, und neben ihm der Sohn eines dritten Academikers, würden den oder die Preise erhalten; so erfuhr ich aus der dritten Hand, durch denjenigen selbst, der den ersten Preis erhalten sollte. Bei der Entscheidung ergab sich, das wirklich Herr Janosky, Schüler Herrn Michelets, und Secretär Herrn Thierry's, den ersten, Herr Biot, Sohn des Academikers Biot, den zweiten Preis, und ich die erste mention honorable erhielt. Ich habe keinen Grund, ja bin weit entfernt, zu glauben, daß meine Arbeit nicht wirklich die dritte an innerm Werthe ist; aber ich fühle deßwegen keinen Beruf, ein Factum zu verschweigen, das mir auffallend genug erschien, und zur Geschichte meiner Arbeit gehört.

Herr Michelet, Berichterstatter der Commission, die berufen war, über die verschiedenen Memoiren zu entschriden, sprach sich im Namen der Section der Geschichte auf folgende Weise über meine Arbeit aus:

Digitized by Google

Le mémoire précédent (No. 5.) dominé par l'esprit du droit romain, ne tenait aucun compte de l'influence germanique. Le No. 4. rapporte tout à cette influence; s'il parle du principe romain, du principe chrétien, c'est pour montrer leur impuissance. Il se montre particulièrement hostile au principe romain, dans lequel il semble ne voir qu'un élément de tyrannie. Son patriotisme germanique (l'auteur dit lui-même qu'il est allemand) l'emporte jusqu'à dire que les Barbares sont le peuple appelé du nouveau testament, qu'ils vaincront jusqu'à la dernière trace des institutions et des moeurs de la civilisation romaine et asiatique. (p. 154.)

La méthode de l'auteur ne paraît pas toujours sûre. A côté des écrivains les plus anciens et les plus graves, tels que César et Tacite, il cite des livres comparativement modernes, comme le Saxenspiegel, ou même des savans contemporains d'un esprit fort systématique.

Lors même qu'il s'en tient à la Germanie de Tacite, il ne l'interprête pas toujours judicieusement. Il ne voit pas que souvent Tacite peint moins un peuple barbare qu'un âge de la barbarie: une foule de traits, par lesquels le grand historien croit caractériser les Germains, conviennent, nous le savons au-

Digitized by Google

jourd'hui par les récits des voyageurs et tant d'autres informations, à bien des peuples parvenus à un âge analogue.

L'auteur ne voit que démocratrie chez les Germains. Il ne trouve chez eux rien qui ressemble à la noblesse. Il croit que le servage germanique n'était qu'une tutelle, que les mots latins, *servus, peculium* etc., parlesquels on croyait traduire les idées des Barbares, suffirent pour changer peu-à-peu les idées et les moeurs.

Dans une seconde partie, bien supérieure à la première, il cherche l'époque approximative où l'esclavage disparut dans chaque état. Il montre à merveille par les actes même comment dans les contrats du dixième et du onzième siècle, l'objet essentiel n'est plus la terre (?), mais bien le *servitium*, la rente, le travail de l'homme. Il prouve que les esclaves ont généralement péri, que la traite cessant peu-à-peu, l'esclavage a fini faute d'esclaves. On voit avec intérêt dans ce mémoire, comment la domesticité libre a commencé (p. 120 — 126).

On regrette que l'auteur n'ait pu suivre ses recherches en ce qui touche l'Allemagne et l'Espagne. Il est bref sur la France et l'Angleterre, très long sur l'Italie et sur l'em-

Digitized by Google

pire Byzantin. Il croit que si la loi romaine et le christianisme n'ont pu abolir l'esclavage dans cet empire, c'est que ces deux principes étaient impuissans pour amener ce résultat et qu'ainsi notre occident a dû ce bienfait à un autre principe, à l'influence germanique. Il eût été plus équitable de remarquer que le christianisme n'a pas eu dans l'Orient une vitalité aussi forte que dans nos états occidentaux; et que d'ailleurs cet empire a toujours été en contact avec les contrées asiatiques où l'esclavage subsistait.

In Folge dieſes wurde meiner Arbeit die erſte mention honorable zuerkannt. Aber leider! trotz dieſer mention honorable, weiß ich wahrlich nicht, was ich von meinem Werke zu denken habe, wenn ich mich an die Autorität meiner gelehrten Richter halten ſoll; denn dieſes Schlußurtheil der geſchichtlichen Section der Academie ſetzt mich in die größte Verlegenheit; ich bin etwa in der Lage eines gläubigen Griechen, dem ein Orakel auf ſeine Frage erſt geantwortet; „Wandere friſch zu, du biſt auf dem rechten Wege, und wirſt das Ziel erreichen;" und dem dann ſpäter die begeiſterte Prieſterin des Dreifußes verkündet: „Du haſt das Orakel mißverſtanden, und biſt auf einem Irrwege."

Der letzte Schlußbericht der Section der Geſchichte zerfällt, wie meine Arbeit, in zwei Theile, in den,

Digitized by Google

welcher die ersten acht Abschnitte beurtheilt, und in den, welcher sich über die folgenden ausspricht. Der erste Theil bezieht sich also auf das Memoire, welches bereits **1837** von der Academie in dem mitgetheilten Bericht beurtheilt wurde. In jenem sagte dieselbe Section der Geschichte: „daß meine Arbeit sich besonders auszeichne durch lebendige, kräftige und erhabene Ideen, obgleich mitunter ein wenig zu metaphysisch, durch eine bilderreiche Sprache, und durch eine Verkettung der Thatsachen und Ideen, die einem Ziele zustreben;" dann weiter: „daß der Verfasser sich in den Entwickelungen des germanischen Principes beständig geleitet, nicht nur durch Speculation, sondern auch durch Geschichte und Gelehrsamkeit gezeigt habe;" dann endlich: „daß zwei von den Concurrenten die Frage auf eine historische und zugleich philosophische Weise, indem sie sich auf die Thatsachen stützen, die Texte der Gesetze citiren, in die innern gesellschaftlichen Zustände und in die allgemeinen Gefühle, schwerer wahrzunehmen und aufzufassen, eindringen, behandelt haben."

In dem zweiten Bericht der Section der Geschichte heißt es: „Die Methode des Verfassers ist nicht immer sicher. Neben den ältesten und bedeutendsten Schriftstellern, wie Cäsar und Tacitus, führt er verhältnißmäßig moderne Bücher, wie den

Digitized by Google

Sachsenspiegel, oder selbst gleichzeitige Gelehrte sehr systematischen Geistes an."

In dem Programm der öffentlichen Sitzung der Academie von 1837 heißt es: „Der Verfasser des ersten Memoires, dessen Werk ꝛc. merkwürdige Untersuchungen über die innere Constitution der deutschen Nation enthält, hat die Frage mit vielem Umfange und vieler Auszeichnung aus dem germanischen Gesichtspunkte ꝛc. untersucht." — In dem Bericht von 1837 heißt es: „Da es gewiß ist, daß am Ende das germanische Princip das vorherrschende war, so gibt er unter den Ursachen der Abschaffung der Sclaverei der Einwanderung der Barbaren den ersten Rang." Dann ferner: „Indessen ist es gerade die Epoche der Einwanderung der Barbaren, in welcher, nachdem die Sclaverei im Reiche die Periode höchster Erniedrigung und Allgemeinheit erreicht hatte, die Emancipation beginnt, die allgemeine Emancipation der Personen, — natürlich unter der Bedingung, die Folgen der Eroberung zu ertragen, — und vor Allem in den Städten die Emancipation der Arbeit, die, nach und nach durch eine natürliche Reaction zur Ehre gelangend, hier die Quelle der politischen Rechte wurde."

In dem Bericht von 1839 ist davon nicht mehr

die Rede, und hier ist es nur der germanische Patriotismus des Verfassers, der an Allem schuld ist.

In dem Berichte von 1837 heißt es in Bezug auf meine Ansicht über das Christenthum: „Nro 4 gesteht dem Christenthum eine zu zufällige Wirksamkeit zu, während Nro. 3 sie als eine consequente in dem Princip der Pflicht nachweis't." Im Bericht von 1839 heißt es: „Wenn der Verfasser vom christlichen Princip spricht, so geschieht dies nur, um seine Ohnmacht zu zeigen."

Ich werde noch auf zwei Punkte dieses Berichts von 1839, die eine wissenschaftliche und grundsätzliche Bedeutung haben, zurückkommen.

In dem zweiten Theile dieses Berichts kommt dann mein nachträgliches Memoire etwas glimpflicher weg. Man nennt es im Allgemeinen „viel vorzüglicher" (bien supérieure) als das erste. Dann sagt man, daß in demselben „ganz vorzüglich, wunderbarlich gut (à merveille) durch Actenstücke gezeigt worden, wie im 10. und 11. Jahrhundert nur noch das servitium, die Rente, die Arbeit des Menschen als Resultat der Dienstbarkeit übrig geblieben waren." Man gibt zu, daß aus demselben der Beweis hervorgehe (il prouve) „daß die Sclaven im Allgemeinen untergegangen, daß, da der Sclavenhandel nach und nach aufhörte, auch die Sclaverei aus

Digitized by Google

Mangel an Sclaven unterging." Endlich „lieſt man mit Intereſſe, wie die freie Lohndienſtbarkeit begonnen hat, und beklagt, daß der Verfaſſer ſeine Forſchungen über Deutſchland und Spanien nicht hat fortführen können."

Der erſte Theil meines Werkes hätte beinahe den Preis verdient, es fehlte nur noch Dies und Jenes. Der zweite Theil iſt viel vorzüglicher als jener. In dem Bericht von 1837 verlangte die Academie eine nähere Beſtimmung der Epoche, und nach dem Berichte von 1839 zeigte das zweite mémoire à merveille, wie im 10. und 11. Jahrhundert das servitium, die Rente, die Arbeit des Menſchen als Reſultat der Dienſtbarkeit übrig geblieben war. Das Wie war die zweite Einwendung des Berichts von 1837, und der von 1839 zeigt, daß es mir hier wenigſtens gelungen war, zu beweiſen, daß die Sclaverei durch den Mangel an Sclaven aufhörte, und wie ſie durch freie Lohndiener nach und nach erſetzt wurde.

Es bleibt endlich noch die byzantiniſche Frage übrig. Der Bericht der Section der Geſchichte von 1837 ſagt: „Zugleich haben die Concurrenten ein wenig zu ſehr abſtrahirt von dem Zuſtande der Sclaverei und den Urſachen ihrer Abſchaffung im byzantiniſchen Reiche, wo der Einfluß des chriſtlichen Prinzipes um ſo mächtiger ſeyn mußte, als der des germaniſchen Principes hier wenig thätig und

Digitized by Google

kaum bemerkbar war." In dem Berichte der Section der Geschichte vom Jahr 1839 heißt es: „Der Verfasser ist kurz über Frankreich und England, sehr lang über Italien und das byzantinische Reich. Er glaubt, daß, wenn das römische Gesetz und das Christenthum die Sclaverei in diesem Reiche nicht abschaffen konnten, dies darum der Fall ist, weil jene beiden Principe nicht die Macht hatten, zu diesem Resultate zu führen, und daß somit unser Abendland diese Wohlthat einem andern Principe, dem germanischen Einflusse, verdankt. Es würde billiger gewesen seyn (plus équitable), zu bemerken, daß das Christenthum im Orient keine so große Lebenskraft hatte, wie in den occidentalischen Staaten, und daß überdies dies Reich stets in Berührung mit den asiatischen Ländern war, wo die Sclaverei fortbestand."

Ich erkläre mir leicht, daß dieser Theil meiner Arbeit der Section der Geschichte sehr lang erscheinen konnte; und es wäre immerhin möglich, daß ich klug gethan hätte, ihn von vorne herein ganz zu unterdrücken. Aber es handelte sich für mich um ein höheres Interesse, als das, irgend Jemanden etwas zu Lieb oder zu Leid zu thun. Es galt die Würdigung des Einflusses der Germanen in der neuern Cultur- und Civilisations-Geschichte. Die Zustände des byzantinischen Reiches wurden zum Prüfungsstein meiner Ansichten, ich fand sie an demselben bewährt. Die Academie hatte 1837 behauptet, daß die Scla-

verei im byzantinischen Reiche abgeschafft gewesen sey, und es schien mir gerade um der Autorität willen, der ich gegenüberstand, der Mühe werth, etwas umfassend zu beweisen, daß diese Behauptung ungegründet sey. Nur ist es um so auffallender, wenn die Section der Geschichte 1839 behauptet, daß das Christenthum keine so große Lebenskraft im byzantinischen Reiche wie im Abendlande gehabt habe, während sie 1837 sich dahin aussprach, daß das christliche Princip im byzantinischen Reiche wenigstens in Bezug auf die Sclaverei um so mächtiger gewesen seyn möchte, als das germanische Princip dort weniger thätig war. Die Ansicht der Academie von 1839 ist übrigens der Wahrheit gemäß, und es handelt sich dann nur um die Frage: woher diese geringere Lebenskraft des Christenthums im Morgenlande komme? Griechenland und Italien waren die Grundpfeiler der alten Civilisation; Gesetze und Sitten waren hier schon vor der Theilung des Reiches vielfach dieselben; mit der Theilung wurde Griechenland dann der Erbe der ganzen griechisch-römischen Civilisation des Alterthums. Ich suche hier vergebens nach einem wesentlichen Unterschied, der die Macht des Christenthums in Italien und seine Ohnmacht in Griechenland begründen könnte.

Der Grund, daß, insbesondere auf die Sclaverei, die Nachbarschaft von Staaten und Völkern, bei denen

Digitized by Google

die Sclaverei fortbestand, gewirkt, hat nur für den eine scheinbare Bedeutung, der nicht beachtet, daß Saracenen die Nachbarn Roms in Sicilien und Unteritalien, so wie Frankreichs in Spanien waren, und daß dennoch, wenn auch in den nächsten Gränzländern und den größern See-Handelsstädten etwas später als im ganzen Abendlande, die Sclaverei bereits mit dem 11. Jahrhundert verschwand.

Nur ein wesentlicher Unterschied fand zwischen dem byzantinischen Reiche und dem Abendlande statt, und zwar der, daß hier Barbaren, Germanen überall lange genug lebten, um einen Einfluß auf Gesetze, Sitten und Gebräuche auszuüben, während, wie die Academie mit Recht sagte, ihr Einfluß im Morgenlande weniger thätig und kaum bemerkbar war. Und deßwegen blieb das Christenthum, die Lehre Christs, hier ohne große Lebenskraft, und war ohnmächtig der Sclaverei gegenüber.

Das führt mich natürlicher Weise und ohne erst einen Uebergang suchen zu müssen, auf die eine jener beiden Bemerkungen der Section der Geschichte, deren nähere Würdigung ich mir vorbehalten hatte. Man macht mir einen Vorwurf daraus, wenn ich sage: „Die Barbaren waren das berufene Volk des neuen Testaments, und werden die Institutionen und Sitten

Digitized by Google

der römischen und asiatischen Civilisation bis auf die letzte Spur besiegen."

Es ist das nicht meine patriotische, sondern meine geschichtlich-philosophische Ueberzeugung. Ich habe mich darüber klar im Laufe meines Werkes ausgesprochen. Wem aber das Gesagte nicht klar genug, der nenne mir ein der europäischen Civilisation angehörendes Volk, das nicht durch Germanen in dem Chaos der Völkerwanderung zur Wiedergeburt, der zeige mir ein christliches Volk, das, außer dem Bereiche der germanisirten Völker liegend, auch nur zur Abschaffung der Sclaverei gekommen wäre. Woher diese scharfe Gränze zwischen europäischer und nicht europäischer Civilisation, zwischen Christenthum und Heidenthum, — auf ein paar kirchliche Ceremonien kommts hier nicht an, sondern auf den Geist — die da aufhört und anfängt, wo der letzte Barbarenstamm sich niederließ und Zeit hatte, seinen Sitten und Gebräuchen Lebenskraft und Boden zu verschaffen?

Aber man hat diese Aeußerung mißverstehen können. Auch die vorchristliche Zeit hatte ihre berufenen Völker. Aber wenn ich die Germanen das berufene Volk des neuen Testamentes nannte, so ist eben nur vom neuen Testamente die Rede. Die berufenen Völker des Alterthums sahen in ihrem Berufe das Recht der Herrschaft, und so weit ihre Macht reichte, war der dem nichtberufenen Volke an-

Digitized by Google

gehörende Besiegte ihr Sclave, sein Eigenthum, sein Leib und sein Kind das Ihrige. Sie hatten ihren eignen Gott, und gehorchten seinen Orakeln, seinen Propheten, wenn sie andern Völkern Sclavenketten brachten.

Der Gott des neuen Testamentes aber ist der Gott Aller, und die Menschen sind nach ihm gleich. Und wer in seinem Berufe schafft und kämpft, kämpft für die Menschheit, nicht zur Unterdrückung, sondern zur Befreiung, nicht für die Herrschaft eines einzelnen Volkes, eines Stammes, eines Standes, sondern zur Herstellung der geistigen, der moralischen Gleichheit Aller; aber auch nur wer so schafft und kämpft, handelt im Geiste des neuen Testaments, im Geiste der europäisch-germanischen Civilisation. Und nur in diesem Sinne nannte ich die Germanen das berufene Volk des neuen Testaments. Und in diesem Berufe schufen die Franken, Burgunder ꝛc. durch ihre Institutionen in Frankreich die coutumes, aus denen die Freiheit des Volkes hervorging, die Gothen in Spanien die fueros, für die noch heute der Spanier sein Blut einsetzt, die Angelsachsen und Normannen in England die Constitution dieses Landes, die in Amerika zur Republik führte, und aus Amerika nach Europa zurückkehrend, den dritten Stand in Frankreich aus hundertjährigem, durch den Sieg des Absolutismus, die Zernichtung ihrer coutumes über sie verhängten Joche befreite.

Digitized by Google

„Die germaniſchen Inſtitutionen, deren Grundlehren mit denen Chriſts in der innigſten Uebereinſtimmung ſind, werden mit der Zeit die letzten Spuren der Inſtitutionen und Sitten Roms und Aſiens beſiegen.“ Das klingt ungefähr wie Hochverrath an Cicero, Horaz und Tacitus. Die Civiliſation des Alterthums war in Rom und Griechenland auf den graſſeſten Egoismus gegründet. Die Religion war eine Heiligung des Genuſſes, das Staatsrecht eine Verewigung der Unterdrückung, die Politik eine eigenſüchtige Nützlichkeitstheorie. In der Ausübung iſt dies freilich noch heute vielfach nicht anders; aber ſelbſt ein Talleyrand würde es nicht gewagt haben, die That auch grundſätzlich begründen zu wollen, und ſtarb erſt, nachdem er verſucht hatte, durch eine neue Lüge zu zeigen, wie Politik und Moral heute Hand in Hand gehen und gehen ſollen. Wenigſtens der Grundſatz iſt alſo anerkannt, und oft genug wurde er es auch durch die That; doch wäre ſchon jenes allein ein unendlicher Gewinn.

Im Alterthume aber war der Egoismus Grundſatz. Es würde mich zu weit führen, dies hier im Einzelnen zu beweiſen, und nur weil wir eher die Römer und Griechen und ihre Anſichten kennen und begreifen lernen, als uns die Lehren des Germanenthums, die des Chriſtenthums klar werden, weil wir mehr römiſch als deutſch und chriſtlich aus den Schulen hervorgehen, iſt es überhaupt ſchwer, klar zu ſehen,

Digitized by Google

wo von unſern Helden des Alterthums, von einem Camillus, — der Rom von den Galliern befreite, und der ein paar Jahre vorher, weil ſein Adelſtolz beleidigt war, aus Rom mit dem Fluche auswanderte: „O! daß Ihr bald meiner bedürftig ſeyn möchtet!“ — von einem Cincinnatus — der aus Adelſtolz das Heil ſeines Vaterlandes in Frage ſtellte; — von einem Themiſtocles, — der die Perſer ſchlug, und dann einem Perſerkönige diente, — oder gar von einem Weiſen Griechenlands die Rede iſt. Gibt es einen höher geſtellten Namen als den eines Socrates? — Vor dem Urtheil fragte ihn Hermogenes: warum er ſich nicht vertheidigen wolle, und Socrates antwortete: „Du wunderſt dich, daß die Götter beſchloſſen haben, meine Laufbahn zu beendigen. Weißt du denn nicht, wie ich Jedem, was er forderte, bieten könnte, um zu beweiſen, daß er vorwurffreier gelebt hat, als ich, da ich ſtets religiös und gerecht war. Meiner eignen Zuſtimmung gewiß, werde ich von meinen Schülern dieſelbe Zuſtimmung erlangen, wogegen ich, wenn jetzt meine Laufbahn ſich noch verlängern ſollte, gezwungen ſeyn würde, dem Alter ſeinen Tribut zu zahlen. Mein Auge würde ſchwächer, mein Ohr weniger ſcharf werden, ich würde ſchwerer begreifen, und was ich begriffe, leichter wieder vergeſſen. Wenn ich dieſe Abnahme bemerken und mir ſelbſt

zur Last fallen würde, welchen Reiz würde dann für mich das Leben noch haben?"

Nach dem Urtheile sagt er dann weiter: „Ich finde einen Trost in dem Geschicke des Palamedes, ein Geschick, das dem meinigen gleich ist. Ist nicht noch heute dieser Held der Gegenstand der schönsten Hymnen, eher als Ulisses, der ihm den Untergang bereitete?"

Beides ist ganz griechisch. Doch genug. Die Basis der Civilisation des Alterthums war der Egoismus, die der neuern Zeit, der christlich-germanisch-europäischen Civilisationsmoral, die Pflicht, die Aufopferung, wiewohl sie auch verkannt wurden. Und der Sieg des germanisch-christlichen Grundsatzes wird die letzten Spuren der Lehren des Alterthums zernichten.

Die Tyrannei, der unbeschränkte Absolutismus, wie sie die letzte Epoche des römischen Kaiserthums und besonders Constantinopels zeigten, war ein Anlehen, das Rom und Byzanz in Asien gemacht hatten. So weit die germanische Civilisation sich geltend machte, wurde diese Tyrannei ausgerottet, und entweder durch Gebrauch und Sitte oder durch das Gesetz beschränkt, und die germanisch-europäische Civilisation steht gegenwärtig in so grellem Widerspruche mit dem Sohne Asiens, daß nur der Untergang der europäischen Civilisation den endlichen Sieg und das Bestehen desselben möglich machen, die immer größere

Digitized by Google

Verbreitung der germanisch-europäischen Civilisation dagegen zur Besiegung der letzten Spuren dieses Erben Asiens führen wird. —

— — Noch einen weitern Einwurf der Section der Geschichte in ihrem Berichte vom Jahr 1839 mag ich nicht ohne Würdigung lassen. „Der Verfasser", sagt diese, „sieht nicht, daß Tacitus oft weniger die Sitten eines Barbaren-Volkes, als die eines Alters der Barbarei zeichnet. Eine Menge Züge, durch die der große Geschichtsschreiber die Germanen zu characterisiren glaubt, sind, wie wir jetzt aus Reisebeschreibungen und vielen andern Nachrichten wissen, vielen Völkern, die auf einer ähnlichen Altersstufe stehen, gemein." Auch zur Zeit des großen Geschichtsschreibers gab es Reisebeschreibungen und andere Nachrichten über Barbarenvölker. Die Römer hatten viele Jahrhunderte hindurch beständig mit Barbaren gekämpft, und waren zur Zeit des Tacitus im Norden Griechenlands, in Deutschland, in England, in Spanien, in Afrika und in Asien die nächsten Nachbarn von Barbarenvölkern aller Raçen, aller Sprachen und aller Farben. Cäsar hatte seine umfassenden Memoiren über die Gallier, die Belgier, die Britannen geschrieben, und die römischen Generale und Beamten der Gränzprovinzen schickten täglich Berichte nach Rom über die Barbarenvölker, denen sie gegenüberstanden, die sie Jahr aus Jahr ein bekämpften, und Tausende

Digitized by Google

von römiſchen Kriegern kamen nach Rom zurück, nachdem ſie zehn oder zwanzig Jahre lang im Dienſte dieſelben von Angeſicht zu Angeſicht geſehen und beobachtet hatten. Tacitus mochte alſo in dieſer Beziehung ungefähr eben ſo gut, wenn nicht beſſer, unterrichtet ſeyn, wie Herr Guizot und ſeine gelehrten Collegen der Academie, nach denen es beinahe ſcheinen könnte, als wiſſe man erſt ſeit heute oder geſtern durch Reiſebeſchreibungen und andere Nachrichten, daß viele Characterzüge der Germanen auch andern Barbaren gemein ſeyen. Tacitus wußte dies gewiß ſo gut wie Jemand. Er wußte, daß die Perſer, die Nubier, die Gallier, Britannen u. ſ. w. einzelne Sittenzüge, einzelne Gebräuche mit den Germanen gemein hatten, und doch ſchrieb er ſeine Germania, und bildete ſich ein, die Germanen insbeſondere und nicht die Barbaren im allgemeinen, ein Volk und kein Volksalter geſchildert zu haben. Wahrlich le grand historien hätte ſich dieſen Mißgriff nicht zu Schulden kommen laſſen ſollen. Freilich war damals Amerika und Neuſeeland noch nicht entdeckt, und das entſchuldigt denn in Etwas die Kurzſichtigkeit des großen Geſchichtsſchreibers.

Ich weiß nicht, ob Herr Guizot der Schöpfer der Anſicht iſt, daß Tacitus nur ein Barbarenalter und kein Barbarenvolk in ſeiner Germania ſchildert; wenigſtens iſt er es, der ſich am meiſten

Digitized by Google

Mühe gegeben hat, dieſe Anſicht durchzuführen. Er glaubt bewieſen zu haben, daß die Germanen den Amerikanern, den Neuſeeländern, den Arabern, den Mamelucken und Lappländern etwa wie ein Ei dem andern gleichen, weil die Einen die Frauen ehrten, wie die Germanen des Tacitus, weil die Andern wie dieſe das Spiel liebten, weil die Dritten, wie ſie, die Städte haßten, weil die Vierten die Jagd dem Feldbaue vorzogen u. ſ. w.

Aber grade dadurch werden die Germanen zu Germanen, daß alle dieſe Sitten und Gebräuche, die Herr Guizot in allen Weltgegenden zuſammenſucht, bei ihnen vereinigt vorkommen; und im Gegentheile die Amerikaner, die Neuſeeländer, die Araber, die Lappländer zu ſolchen, daß bei ihnen außer dieſen germaniſchen Sitten und Gebräuchen noch eine Menge jenen Völkern eigenthümliche Gebräuche ſtattfinden.

Es iſt leicht erklärlich, daß, wenn man rückwärts blickt, die Barbarenvölker ſich in Vielem mehr gleichen, als die durch Civiliſation nach und nach zu einer höhern Stufe gelangten; denn es iſt dieß in der Natur ſelbſt begründet. Je niedriger die Entwickelungs-Stufe iſt, auf der das Thier ſteht, deſto ſchwerer iſt es, die einzelnen Thiere, ſelbſt die Raçen, von einander zu unterſcheiden. Bei den Menſchen wiederholt ſich dies, und unter einer gleichen Anzahl roher, un-

Digitized by Google

gebildeter Bauern und gebildeter Städter wird selbst das ungeübteste Auge bald entdecken, daß jene sich untereinander physisch und geistig unendlich viel näher stehen als diese; daß unter jenen hervorstechende Unterschiede nur selten sind, während unter diesen kaum Einer dem Andern, und je höher die Bildungsstufe desto weniger gleicht. Grade in dieser Beobachtung findet denn auch die ursprüngliche Gleichheit, ja die gemeinsame Abstammung aller Menschen, eine indirecte, andeutende Bestätigung.

Mit dem nächsten Schritte aber, den der auf gleicher Stufe mit seinem Nebenmenschen stehende auf dem Wege der geistigen Ausbildung, der höhern Civilisation thut, hört die ursprüngliche Gleichheit auf, und vermindert sich dann mit jedem Fortschritte immer mehr. Der Eine wird durch eine Lehre der Moral auf den Weg des Rechtes, der andere durch einen Sophismus zum Unrechten geleitet, und schreitet dann meist auf dem einmal gebahnten Wege fort.

So auch die Völker und die Raçen. Wo wir auf Völker und Raçen stoßen, haben diese schon wenigstens die zweite Stufe oder Periode der Menschenentwickelung erreicht, und nur dadurch, daß sie gewisse Gesetze, Sitten und Gebräuche als gemeinsames Band annahmen, wurden sie zu gesonderten Volksstämmen und Raçen, und in diesen Gesetzen, Sitten und Gebräuchen liegt eben die Ursache ihres Raçenunterschiedes.

Digitized by Google

Diese zweite Stufe der Menschenentwickelung, den Barbarenzustand der Racen als für Alle gleich anzunehmen, stößt aber nicht nur gegen alle Gesetze der Natur, sondern auch gegen die positiven Resultate der Geschichte an.

Die celtischen, die germanischen und die slavischen Racen sind diejenigen, die uns am nächsten liegen, deren Geschichte uns am bekanntesten ist. Wir sehen sie sämmtlich in der Geschichte im Zustande des Barbarenthums auftreten, und ich wüßte nicht, daß es je Jemanden eingefallen wäre, sie mit einander zu verwechseln, sie als dem Barbarenalter angehörig, durch dieselben Gesetze, Gebräuche und Sitten sich von den civilisirten Nationen auf gleiche Weise unterscheidend darstellen zu wollen. Daß sie als Barbaren mehr natürliche Berührungspunkte unter sich hatten, daß sie sich leichter untereinander vermischten, als civilisirte Völker, daß sie eben mit einem Worte Barbaren waren, ist nicht zweifelhaft und Folge des angedeuteten Naturgesetzes, welches die Unterschiede in absteigender Stufe mehr und mehr verwischt, und Alles einem Urzustande näher bringt. Aber daß jede Race vor der andern als eine sich von ihr scharf scheidende erscheint, ist eben so wenig zu bezweifeln.

Wäre die Ansicht, die die Section der Geschichte mit Hrn. Guizot theilt, in den untern Stufen der Cultur wahr, so müßte sie auch in den höhern Stu-

Digitized by Google

sen wahr seyn; d. h. wären wirklich alle Barbaren, die Germanen, die Celten, die Slaven, die Amerikaner, Hottentotten u. s. w. in dem Barbarenalter dieselben, so müßten auch alle civilisirten Völker im Civilisationsalter dieselben seyn. Und ich zweifle sehr, daß Hr. Guizot und die Genossen seiner Ansicht dies zugeben, oder behaupten werden. Ein oberflächlicher Blick auf die europäischen Völker reicht hin, das Gegentheil zu beweisen. In Frankreich sieht man in Sitten, Gebräuchen, Lebensart und Charakter noch heute die unverkennbarsten Spuren des Celtenthums, *) in Deutschland die des Germanenthums, in England die der Mischung zwischen Germanen und Celten, in Spanien die der Iberier, Gothen und Araber.

Die Völker, die Raçen haben in der Geschichte einmal einen Völker-, einen Raçenberuf, und dann zur Herstellung des Ganzen einen Menschenberuf. Zum Zwecke des Erstern sind sie eben Völker, Raçen; zum Zweck des Letztern aber haben sie außer ihren Raçeneigenschaften auch Mensch-

*) A. Thiery sagt am Schlusse seines letzten Bandes der Geschichte der Gallier: Je ne sais, mais, en traçant les récits de ce long ouvrage, plus d'une fois je me suis arrêté d'émotion; plus d'une fois j'ai cru voir passer devant mes yeux l'image d'hommes sortis d'entre nous; et j'en ai conclu que nos bonnes et nos mauvaises dispositions ne sont point nées d'hier sur cette terre, ou nous les laisserons. —

Digitized by Google

heitseigenschaften, nur verkenne man ob der Letztern die Erstern nicht.

Wie groß daher die Hochachtung ist, die ich den gelehrten Geschichtsforschern der Academie zolle, so scheint es mir trotz ihrer Autorität über allen Zweifel erhaben, daß der große Geschichtsforscher des Alterthums der Wahrheit näher steht, als sie, und daß seine Germania ein Volk und kein Alter der Barbarei schildert.

NB. Außer einzelnen weniger bedeutenden Bemerkungen am Schlusse der Capitel: Römerthum und Christenthum, ist das ganze Werk eine fast wörtliche Uebersetzung meiner beiden bei der Academie eingereichten Mémoiren.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Ein tieferes Studium jeder einzelnen Epoche der Geschichte zeigt uns meist in den Weltereignissen ein der Menschheit wenig würdiges Schauspiel. Ueberall, wo wir den Blick hinwerfen, um die Beweggründe, die Interessen, die die Menschen zum Handeln antrieben, mit einem Wort: die Ursachen, die diesen oder jenen Erfolg gehabt haben, zu entdecken, stoßen wir in der Regel auf Selbstsucht und Verbrechen, und leider nur selten auf Hingebung und Tugend.

Ein Glas Wasser, unter dem Mikroskop gesehen, ruft einen ähnlichen Eindruck hervor. Tausende von kleinen Mißgeburten zerreißen und verschlingen sich hier wechselseitig, und oft wenden wir voller Ekel den Blick von einem so unbehaglichen Schauspiele ab. Aber das Wasser bleibt nichtsdestoweniger Wasser, und alle jene kleinen Mißgeburten sind nothwendig, um ihm seine nährende Kraft zu geben, um das Wasser selbst zu bilden. So auch in der Geschichte.

Betrachtet die verschiedenen Epochen der Geschichte

Digitized by Google

unter dem Mikroskop eines tiefern geschichtlichen Studiums, und sicher, das, was Ihr seht, wird oft genug Euch anekeln, und Eure Entrüstung hervorrufen. Nur wer den höhern Standpunkt, der eine allgemeinere Uebersicht erlaubt, zu erlangen weiß, wird sich endlich überzeugen, daß all dies nothwendig war, daß die Mißgeburten selbst, auf die wir überall stoßen, nur da sind, um ein glückliches Resultat hervorzurufen, daß Noth und Elend, Kampf und Unglück den Weg bahnen, auf dem die Menschheit als Ganzes in stetem Fortschritte einem höhern Ziele, der Vervollkommnung entgegenschreitet.

Die Geschichtsepoche, die der Gegenstand der folgenden Darstellungen seyn wird, ist vielleicht eine der wüstesten, die es gibt, wenn man sie als abgeschlossen, vollendet und für sich bestehend, ohne Zusammenhang mit ihrer Vergangenheit, ohne Verbindung mit ihrer Zukunft betrachten wollte. Selbstständig ist sie ein Chaos ohne Gesetz, Bewegung ohne Ordnung, und man könnte glauben, daß die Stimme Gottes für sie das Wort: Es werde! noch nicht ausgesprochen habe. Dagegen im Zusammenhange aufgefaßt, und aus einem höhern Gesichtspunkte betrachtet, ist diese Epoche des Grausens und der Mißgeburten eine nothwendige Folge der Vergangenheit, der Prophet und zugleich der Keim der Zukunft.

Die Institutionen, die insbesondere der Gegenstand der folgenden Arbeit seyn werden, rufen einen ähnlichen Gedanken in uns hervor. Wir sehen hier den Krebsschaden des Alterthums, die Sclaverei, sich

Digitized by Google

nach schweren Geburtswehen in Knechtschaft verwandeln. Leider könnte man fragen: Wozu all diese Noth, diese Wehen, wenn sie kein glücklicheres Resultat hervorbringen sollten? Wozu nach so vielen Jahrhunderten der Sclaverei all diese sich stets erneuernden Kämpfe, wenn sie zu Nichts als zu einer neuen Reihenfolge von Jahrhunderten der Knechtschaft führen sollten? Wozu all dies Unglück, wenn es kaum im Stande ist, einen einzigen Ring in der Kette, deren schwere Last die Menschheit zu erdrücken droht, zu brechen? Wer diese Epoche als etwas Abgerissenes, Selbstständiges betrachtet, würde schwerlich eine Antwort auf diese Fragen finden.

Aber für den, der einen Blick auf die große, unendliche und beständige Thätigkeit der Geschichte im Allgemeinen zu werfen weiß, treten bald genug die mikroskopischen Erscheinungen, die Menschen, ihre Kämpfe, ihre Verbrechen und ihr Unglück, in den Hintergrund, und die Menschheit als ein Ganzes erhebt sich vor ihm, und schreitet unablässlich einem immer weiter hinausrückenden, aber auch stets sich verschönernden, und das Streben des Menschen selbst veredelnden Ziele entgegen. Und nur wer so die Geschichte betrachtet, sieht auch in der Frage, die wir behandeln werden, wie die Sclaverei verschwindet; er sieht, wie diese Wehen und Arbeiten mehrerer Jahrhunderte, die nur einen einzigen Ring in der Kette des Sclaven brechen sollten, nothwendig waren, um dereinst auch die Kette zu brechen, mit der der Knecht an die Scholle gefesselt war.

Digitized by Google

Die Aufhebung der Sclaverei des Alterthums wird der Gegenstand des folgenden Werkes seyn. Die alte Sclaverei, ungefähr wie alle politischen Ungleichheiten unter den Menschen, war die Folge der Geißel der Menschheit, des Krieges, der Eroberung. Der Gefangene wurde Sclave. Aber der Sclave war etwas Anderes als ein gewöhnlicher Kriegsgefangener. Der Zustand der Letztern war selbst in den Zeiten, wo man sie am mitleidlosesten behandelte, vorübergehend bei allen Völkern, wo keine persönliche Privatsclaverei bestand. Sie wurden wieder freie Männer, sobald sie losgekauft worden waren; während der Zustand des Sclaven ein bleibender ist, und er nur durch die Emancipation wieder zur Freiheit gelangen kann. Der Kriegsgefangene ist eine Ausnahme, der Sclave des Privatlebens die Regel. Beide Verhältnisse sind Folgen des Gesetzes des Krieges; aber die Sclaverei fordert überdies bei dem siegenden Volke eine politische Institution, die dem Sclaven im Privatleben seinen Platz anweist. Wo diese letzte Bedingung fehlt, kann nicht mehr von Sclaven im engern und eigenthümlichern Sinne des Wortes, als Uebersetzung des Ausdruckes Servus in der Sprache Roms, die Rede seyn, selbst wenn der Zustand des Kriegsgefangenen eben so oder noch unglücklicher als der des Sclaven seyn sollte.

Wenn wir, nachdem die Sclaverei als solche aufgehört hatte zu bestehen, selbst bis ins 17. Jahrhundert die Gefangenen eben so unmenschlich als unter der Herrschaft des Gesetzes der alten Sclaverei behan-

Digitized by Google

deln sehen, wenn man sie verkauft, und denen überliefert, die die vom Sieger für sie geforderte Summe bezahlen, welche der Käufer durch das Lösegeld, die Rançon, wieder zu erlangen hofft, so werden wir uns bei diesen Ausnahmen, die eben als Ausnahmen nicht mehr der Gegenstand unserer Forschungen seyn können, nicht aufhalten. Die Sclaverei hatte aufgehört, als sie nicht mehr als Regel, nicht mehr als eine politisch-sociale Institution, als der gewöhnliche und regelmäßige Zustand einer Klasse der Gesellschaft im Privatleben bestand.

Die Aufhebung der Sclaverei als politische Institution, als Normalzustand einer Klasse der Gesellschaft im Privatleben, fällt in eine Epoche, wo drei sociale Elemente im Kampfe gegeneinander lagen. Römerthum, Christenthum und Germanenthum berührten sich auf Schritt und Tritt, stießen überall auf einander, bekämpften sich wechselseitig, oft das Eine der Bundesgenosse des Andern, um das Dritte zu besiegen, oft wieder der Feind des Bundesgenossen von gestern; bis endlich aus diesem Kampfe auf Leben und Tod eine neue Gestaltung hervorging, die lange genug die Spuren des Kampfes selbst an sich trug, die aber am Ende eine Mischung jener drei Principe, die ursprünglich sich wechselseitig zu vernichten bestimmt schienen, zeigt. So sah man einen Sieger auf dem Schlachtfelde erscheinen, der weder der einen, noch der andern Partei ausschließlich angehörte, der aber die Kräfte aller sich

Digitized by Google

zu unterwerfen wußte, um ein neues Reich, eine neue Civiliſation zu begründen.

Ehe wir die Frage der Abſchaffung der Sclaverei näher betrachten können, iſt es nothwendig, die drei großen Principe, die ſich in den Zeiten, die der Gegenſtand unſerer Forſchungen ſeyn werden, bekämpften, und die den gegenwärtigen Zuſtand Europas vorbereitet und begründet haben, insbeſondere näher zu characteriſiren.

Digitized by Google

II.

Römerthum.

Rom wurde von einer Bande Räuber und Vagabunden gegründet, deren Anführer von einer Wölfin groß geſäugt worden war. Die Thore der neuen Stadt waren offen für Jeden, den die Nachbarſtädte als Verbrecher oder des Bürgerrechtes unwürdig ausſtießen. Und als ſo die Zahl der von allen Seiten zuſtrömenden Männer zu groß wurde für die Zahl der römiſchen Weiber, ſtahlen die Römer die Frauen und Töchter der Nachbarſtädte.

Es iſt nicht nur möglich, ſondern ſogar mehr als wahrſcheinlich, daß alle dieſe Erzählungen, für die die Geſchichte keine Beweiſe hat, nur in ſpätern Zeiten erfundene Mythen und Fabeln ſind. Aber ſelbſt als ſolche würden ſie von Bedeutung und characteriſtiſch genug ſeyn, denn ſie beweiſen, welche Idee die Nachkommen der erſten Römer, ſo wie ihre Nachbarn von den Gründern und erſten Bewohnern der Stadt hatten.

Digitized by Google

Wenn die Räuberbande zum Staate wird, so ändert sich der Raub in Eroberung, und die Räuber werden Eroberer. So in Rom. Die Eroberung war bis zu den ältesten geschichtlichen Fabeln und Denkmälern Roms hinauf der Character der Stadt, die berufen war, dereinst über die ganze civilisirte Welt zu herrschen.

Das Gesetz des Stärkern ist das der Eroberung. Rom kannte kein Völkerrecht, und was die römische Sprache als solches bezeichnet, war Nichts als das Naturrecht, das ohne Ausnahme auf alle Menschen, oft selbst auf den Sclaven und das Thier Anwendung fand. Die Eroberung war die lebendige und belebende Idee des römischen Reiches, und es bestand nur so lange, als es Eroberungen zu machen im Stande war. Der Tag, an dem Rom keinen Feind mehr zu bekämpfen hatte, oder an dem es ihn nicht mehr besiegen und unterjochen konnte, war der letzte seiner Existenz als politischer Staatskörper, und wenn es nicht an diesem Tage selbst zusammenbrach, so war es deßwegen nicht weniger todt; die verfaulende Leiche eines Hingegangenen, dessen Glieder eines nach dem andern sich von dem Körper ablösen.

Ueberall und zu jeder Zeit stößt man in den Institutionen Roms, wie in seiner Geschichte, auf die Folgen der Eroberung; die Könige, die Ritter und die Plebs, der Kaiser und die Sclaven hatten keinen andern Ursprung, und wie die Stadt von Räubern gegründet worden war, so sollte sie in Folge der Eroberungen untergehen.

Digitized by Google

Der politische Zustand, die Sitten, die Institutionen Roms sind stets mehr oder weniger Ausflüsse der einzigen belebenden Idee Roms, der Eroberung. Die Rechte des Vaters dem Sohne gegenüber, die des Herrn über den Sclaven, die Institution der Ritter und der Plebs, der Consuln und des Senats fußten sämmtlich auf derselben Grundidee; die Religion selbst war eine Religion der Eroberung, denn sie bezeichnete so zu sagen im voraus in dem Tempel der Sieger die Stelle der Götter des besiegten Volkes.

Aber neben der Idee der Eroberung, die sich durch die ganze Geschichte Roms, wie der Faden des Theseus durch das Labyrinth hindurchzieht, finden wir als Gegensatz in derselben Geschichte die Idee der Emancipation der Menschheit. Rom und die Menschheit, die Eroberung und die Emancipation, Unterdrückung und Freiheit gehen Hand in Hand in der Geschichte Roms. Jeder Schritt, den Rom seiner Bestimmung, der Weltherrschaft, entgegen that, war auch ein Fortschritt der Menschheit, die in Rom selbst das Lebensprincip des Weltreiches, Eroberung und Unterdrückung, bekämpfte.

Gleich nach der Gründung Roms sehen wir Romulus den Befehl des Heeres, das bereit war, in die umliegenden Gegenden der Stadt einzubrechen, übernehmen. Aber die Idee der Menschheit, der Emancipation zeigt sich schon an dem Tage thätig, an welchem Romulus gen Himmel aufsteigt, d. h. an dem Tage, wo der Tyrann durch die römische Aristocratie ermordet wurde. Diese Aristocratie selbst war während

Digitized by Google

der Herrschaft der Könige in Rom die Vertreterin der Interessen der Menschheit, des Fortschrittes und der Emancipation; denn sie suchte die Basis der activen Gesellschaft zu erweitern, indem sie an die Stelle eines Alleinherrschers eine Kaste zu setzen strebte. Die Ritter aber hatten die Fundamente der Gesellschaft nur erweitert, um nach dem Sturze der Könige selbst das Werk der Eroberung fortzusetzen. Sobald daher das Königthum besiegt war, wurde die Aristocratie die Vertreterin der Idee, Eroberung, und dann übernahm unter der Republik das Volk, die Plebs, das Werk, an dem die Aristocratie unter den Königen gearbeitet hatte, das der Emancipation und des Fortschrittes. Die Volkstribunen waren die Vorkämpfer der Menschheit, so lange sie als Opposition der römischen Aristocratie gegenüberstanden. Dieses doppelte Streben, von der einen Seite die Eroberung durch die Aristocratie und, den activen Bürgertheil der Gesellschaft, übernommen, von der andern Seite die Emancipation der Menschheit durch das unter dem Joche der Aristocratie schmachtende Volk betrieben, zeigt sich Jahrhunderte hindurch lebendig.

Die Aristocratie Roms und mit ihr die Republik fielen endlich unter den Folgen der Eroberung. Marius im Senate Roms ist der Beweis, daß die Aristocratie nicht mehr bestand, und daß das Volk herrschte. Rom sah dem Manne entgegen, der wisse, daß das Volk an die Stelle der Aristocratie zu treten berufen, oder besser bereits getreten sey. Cäsar, der endlich der Republik ein Ende machte, stützte sich

Digitized by Google

auf die Masse des Volkes, und erließ das agrarische Gesetz, das den Sturz der Gracchen herbeigeführt hatte. Die Kaiser, die, nachdem sie die Privilegien der Aristocratie zernichtet hatten, dann selbst durch ihre Ausschweifungen untergingen, waren Rom gegenüber die Vertreter der Emancipation der Menschheit, und wurden der Welt gegenüber die Nachfolger der durch sie gestürzten Aristocratie, die Vertreter der Eroberung.

Das Volk Roms selbst, durch die Zernichtung der Aristocratie zu einer, wenn auch nur indirecten politischen Selbstständigkeit gelangt, hatte dann kein thätiges Interesse mehr, für die Emancipation der Menschheit zu kämpfen; denn es war nicht mehr durch eine Aristocratie, deren Privilegien es beneiden konnte, unterdrückt. Es wurde in dem Heere, in der Cité, auf dem Lande der Tyrann der Kaiser, die es ab- und einsetzte, und durch die Kaiser der Tyrann der von Rom unterjochten Welt.

So sehen wir denn eine neue Klasse der Gesellschaft auftreten, um das Werk der Emancipation, das die Aristocratie und das Volk, nachdem ihre nächsten Feinde besiegt waren, aufgegeben hatten, zu übernehmen. Der Sclave fing an, sich zu empören, und schon Spartacus, bevor noch das Kaiserthum errichtet, aber nachdem bereits der Einfluß der Aristocratie zerstört war, nachdem bereits Marius im Senate thatsächlich den Sieg und die Herrschaft der Plebs verkündet hatte, wurde der Vertreter der Emancipation der Menschheit.

Diese beiden Principe, Unterdrückung und Eman-

Digitized by Google

cipation, die in der Geschichte Roms stets Hand in Hand wandern, konnten nicht auf die Dauer nebeneinander bestehen. Der Fortschritt des Einen findet nur auf Kosten des Andern statt. Für Rom, den Herd der Unterdrückung, der Eroberung war jede Emancipation ein Act des Aufstandes. Die Aristocratie, die das Königthum zernichtete; das Volk, das die Aristocratie herunterdrückte; der Sclave, der sich gegen seinen Herrn erhob, waren in offnem Aufstande gegen das Lebensprincip Roms, und mit jedem Schritte, den die Menschheit vorwärts machte, trat Rom einen Schritt von seiner Höhe herab, ging es dem Grabe seiner Größe entgegen.

Das Lebensprincip Roms, das die verschiedenen Parteien, die als Opposition für die Interessen der Menschheit gekämpft hatten, zwang, nach dem Siege, als Herrscher, das Streben Roms zu übernehmen, wurde die Ursache seines Zerfalles, des Unterganges des römischen Reiches. Die Eroberer der Welt häuften die Beute aller besiegten Völker in Rom auf, und die Herrscherstadt wurde so zum Mittelpunkt der Corruption. Der unbegränzte Reichthum Einzelner demoralisirte den Reichen durch Ausschweifung und Schwelgerei, und entwürdigte den Armen durch Noth und Elend. So wurde die Unsittlichkeit allgemein.

„Seit Sylla, nachdem er die Republik gerettet, schlecht beendigt, was er gut begonnen hatte, ergab sich alle Welt dem Verbrechen und dem Diebstahle. Der Eine wollte Häuser, der Andere Ländereien haben. Die Sieger kannten weder Gränzen, noch Maß, und

Digitized by Google

überließen ſich allen Arten von Grauſamkeiten gegen ihre Mitbürger. Der Reichthum galt für eine Ehre, und man kam durch denſelben zu Ruhm, zu Stellen und zur Macht. Die Tugend verſchwand, die Armuth wurde eine Schande, und Sittenreinheit galt für die Grille eines Sonderlings. Die Jugend, in Luxus und Ueberfluß erzogen, ergab ſich der Ausſchweifung, der Geldſucht und dem Ehrgeize. Man ſtahl, um das Geſtohlene zu vergeuden; man verachtete, was man beſaß, und gierte nach dem, was man nicht hatte. Die Ehre, die Sittenreinheit, alle göttlichen und menſchlichen Geſetze wurden verkannt, und man ſtrebte nach Nichts, als nach den Mitteln, durch die man naturwidrige Begierden befriedigen konnte."

„Es iſt nicht nutzlos, die Tempel unſerer Zeit, groß wie ganze Städte, mit den einfachen Tempeln zu vergleichen, die unſere Ahnen, die frömmſten aller Menſchen, bauten, um ihre Götter zu ehren. Sie ſchmückten die Tempel durch ihre Frömmigkeit, und ihre Häuſer durch den Ruhm ihrer Thaten, und ſie nahmen den beſiegten Völkern nur die Freiheit, Unrecht zu thun. Unſere Zeitgenoſſen, im Gegentheil, ohne Herz und ohne Gefühl, ſtehlen den Verbündeten der Republik durch die ſchnödeſten Verbrechen ihre Reichthümer und ihre Schätze, die die Milde des Eroberers den Eroberten gelaſſen hatte, als ob in unbeſtraften Verbrechen einzig die Kunſt zu regieren beſtände. Die Verachtung jedes Schamgefühls iſt ſtets die Folge eines ſchrankenloſen Luxus. Die Sittlichkeit beſteht nicht mehr für die Weiber, und die

Digitized by Google

Männer entehren sich durch die schandbarste Entwürdigung ihrer selbst. Die Schwelgerei geht so weit, daß alle Länder und alle Meere kaum mehr hinreichen, um die Tafeln mit Speisen zu besetzen. Die Jugend, an das Laster gewöhnt, überläßt sich dem Diebstahle und dem Morde, sobald das Geld ihr ausgeht. Von Leidenschaften zerrissen, ist sie gezwungen, alle Mittel zu suchen, um sie zu befriedigen, und der Diebstahl und die Verschwendung reichen sich die Hand, und helfen sich wechselseitig." —

Das ist das Bild Roms und der Sitten der Römer, und der Maler desselben ist Salust, den man wohl nicht der Parteilichkeit gegen sein Vaterland anklagen wird. Aber dieser Schriftsteller selbst, der hier Moral predigt, bekundet sich nicht weniger als Römer, als Sohn jenes Volkes der Eroberung, indem er sagt, daß die alten Römer den eroberten Völkern nur die Freiheit, Unrecht zu thun, genommen hätten, was er dann gerecht und natürlich findet. Wer aber nicht die Freiheit hat, Unrecht zu thun, ermangelt auch der, Recht zu thun. Und wirklich hatten die durch Rom eroberten Völker weder die eine, noch die andere, denn sie wurden entweder durch die Sclaverei oder durch das strenge Gesetz des Siegers jeder möglichen Freiheit beraubt.

Seit jener Zeit, die uns Salust beschreibt, nahm die Demoralisation des römischen Volkes stets zu. Wir werden ihm nicht in seinen ewigen Schwelgereien und seinen gräßlichen Verbrechen folgen. Es gab keine Römer mehr, und von der großen Stadt blieb

Digitized by Google

Nichts übrig, als der Ruf, das Andenken ihrer Kraft und ihres Ruhmes. Cäsar selbst konnte Pompejus nur mit Hülfe der Barbaren, die er in sein Heer aufnahm, besiegen; und nach ihm wurden alle Kriege, die das Weltreich zu bestehen hatte, nur von Kämpfern ausgefochten, die aus den Reihen der Barbarenheere hervorgegangen waren.

Der Zustand des eigentlichen Volkes in Rom und im ganzen Reiche war so unglücklich als möglich; denn mit Ausnahme von ein paar Reichen wurde die Masse des Volkes durch die Lasten des Staates oder durch die Sclaverei niedergedrückt. Unter Claudius zählte das Reich 20 Millionen Bürger (Männer und Frauen), 40 Millionen Provinzialen und 120 Millionen Sclaven *). Aber die Bürger selbst waren kaum in einer bessern Lage, als die Sclaven. Die Decurionen waren nach den Gesetzen August's, — die nur ihnen erlaubten, schriftlich ihre Stimmen für die Wahlen nach Rom zu schicken, — die eigentlichen Staatsbürger, cives optimo jure. Und nachdem der Despotismus alles öffentliche Leben zernichtet hatte, war das Geschick der Decurionen, jener cives optimo jure, so beklagenswerth als möglich. — Das Auflösungsprincip, das Rom unter den christlichen Kaisern dem Untergange immer näher führte, enthüllt sich nirgend so klar, als in jenen zahlreichen Constitutionen über die Decurionen, die wir in dem Codex des Kaisers Theodosius finden. Die Plebejer ver-

*) Robertson.

Digitized by Google

weigerten, in den Orden derſelben einzutreten, und die Decurionen verſuchten alle möglichen Mittel, um ſich dieſer Würde zu entziehen. Vergebens hofften viele Zuflucht unter den Adlern der Legionen, oder ſelbſt in der Sclaverei zu finden; man ſuchte ſie überall hervor, um ſie zu den Comitien zurückzuführen *). Die Verbrecher ſelbſt wurden endlich gar zur Strafe verurtheilt, in den Orden der höchſtberechtigten Bürger des Staates einzutreten, und die Pflichten und Laſten der Decurionen zu übernehmen **).

Andere haben den moraliſchen und politiſchen Zuſtand Roms in den Zeiten, wo es ſeinem Untergange immer raſcher entgegen ſchritt, beſchrieben; aber wem dieſe Bilder, von Meiſterhand entworfen, nicht genügen ſollten, dem würden wir die Stadt ſelbſt zeigen, die noch heute die Folgen des Fluches zu tragen ſcheint, der auf ſie fiel, eine Strafe ihres Kampfes gegen die Menſchheit; wir würden jene Länder des ſüdlichen Italiens, Griechenlands, Kleinaſiens und Afrikas zeigen, die nicht durch das Blut der Barbaren verjüngt wurden, und die heute noch nach ſo vielen Jahrhunderten lebendige Anklagen gegen ihre Unterdrücker ſind. Die glänzende, Alles verſengende Sonne Roms hat auf denſelben geruht, und ſie in Wüſten umgewandelt.

Ich habe nur den Character, die herrſchende Idee des römiſchen Reiches zeigen wollen. Eroberung und

*) Savigny I. 22. hist. du droit Rom. au moyen-age. Paris.

**) C. 66—108. Cod. Theod. de Decur. (21. 1.).

Digitized by Google

Unterdrückung waren der Athem, der Rom Leben gab. Es war in ſtetem Kriege gegen die Intereſſen der Menſchheit, aber es war gezwungen, ihnen dennoch, gegen ſeinen Willen, und indem es ſie bekämpfte, zu dienen; denn indem es ſein eignes Volk unterdrückte, zwang es die Unterdrückten, im Aufſtande gegen die herrſchende Idee Roms, die Intereſſen der Menſchheit zu vertreten, die Freiheit zu fördern; und indem es alle Völker unterjochte, bereitete es die Emancipation Aller vor, die durch das Chriſtenthum und das Germanenthum, beide gleich thätig beim Untergange Roms, endlich bewerkſtelligt werden ſollte.

Eroberung, Unterdrückung war die Action, die eigenthümliche Thätigkeit; Aufſtand, Emancipation die Reaction, die rückwirkende Thätigkeit des römiſchen Weſens. Die erſtere zeigt ſich in allen Staatsgrundſätzen, in allen auf die ſtaatlichen Verhältniſſe Bezug habenden Geſetzen; die letztere ging oft, ſo weit die Privatgeſetzgebung eben nicht ein directer Ausfluß des leitenden Staatsgedankens iſt, in die ſich auf die Privatverhältniſſe der römiſchen Bürger beziehenden Geſetze über.

Die ganze Civiliſation des Alterthums hat übrigens dieſen Character der Unterdrückung allen andern Völkern gegenüber mit Rom gemein. Die Juden ſahen ſich für das allein berufene, das auserwählte Volk an; die Griechen nannten alle Nichtgriechen Barbaren; und die Römer zählten nur aus einer Art Pietät die Griechen ſelbſt zu den Nichtbarbaren. Es gab nur Völker, aber noch keine Menſchheit, die erſt möglich wurde, nachdem ein Mal der Grund-

Digitized by Google

satz ausgesprochen war, daß die Menschen gleich seyen. Die alte Civilisation kannte somit keine Gemeinschaftsverhältnisse unter den Völkern, kein Völkerrecht; der Egoismus stellte das eigne Volk an die Spitze der Weltangelegenheiten, sah in sich selbst die allein berufene, und in allen andern Völkern nur untergeordnete, dem Sieger als Beute anheim gefallene Gesellschaften.

Rom war für Europa der letzte Erbe dieses vorchristlichen und vorgermanischen Weltgedankens, dieser Völkerselbstsucht.

Aber es war auch der letzte Erbe der ganzen Civilisation des Alterthums. Kunst und Wissenschaft hatten durch Egypten und Griechenland große Fortschritte gemacht, und vielfaches Licht, das freilich in Folge des Völker- und des aus diesem hervorgehenden Kasten-Egoismus nur das Eigenthum weniger berufenen Völker und Menschen war, verbreitet. Griechenland suchte den Kreis dieser sparsamen Lichtpunkte durch seine Colonien zu vergrößern, aber die Welt der Barbaren, als Barbaren von den auserwählten Völkern betrachtet und behandelt, und somit im steten Kampfe gegen die Civilisation, bedurfte eines stärkern Armes, um gegen das schwere Joch der Eroberer die spärlichen Gaben ihrer Aufklärung einzutauschen. Deßwegen übernahm der Heldensohn des hinsterbenden Griechenlands die Verbreitung der vorchristlichen und vorgermanischen Civilisation, und warf das Schwert mit in die Wage, wo ein Volk bei der Wahl zwischen der unterjochenden Civilisation und der

Digitized by Google

freien Barbarei zu zaudern wagte. Rom hat kaum in irgend einem Zweige der Kunst und Wissenschaft größere eigenthümliche Fortschritte aufzuweisen, denn sein Beruf schien nur der zu seyn, die geistigen Eroberungen der griechischen und vorgriechischen Civilisation mit den Adlern seiner Legionen von einem Ende der bekannten Welt bis zum andern zu tragen.

Das Schwert Roms wurde so zur Pflugschar, die die Erde umwühlte, auf daß sie geeignet werde, den Samen der neuen Civilisation aufzunehmen, und so dereinst eine neue Frucht zu fördern.

Eroberung, Unterdrückung als directes Lebenselement; Befreiung, als Reaction; Verbreitung der Aufklärung und Civilisation des Alterthums als indirecte Folge der Eroberung: das war die geschichtliche Thätigkeit und der Menschheits-Beruf der weltherrschenden Stadt.

Digitized by Google

III.

Christenthum.

Alle Gesellschaften waren, bevor Christus für die Armen und Unglücklichen gepredigt, bevor er seine Lehren mit seinem Blute besiegelt hatte, auf den Grundsatz des Rechts, der Rechte der Person, der Kaste oder des Volkes gefußt. Der Bürger der alten Welt legte seinen Sclaven in Ketten oder tödtete ihn, und behauptete, ein Recht dazu zu haben. Der Ritter, die Aristocratie bemächtigte sich der Regierung, des Befehles der Heere, eignete sich die Beute zu, und fußte dabei auf ihr Recht. Die Aristocratie erhob sich gegen das Königthum, indem sie das Recht, den Staat zu regieren, selbst in Anspruch nahm; das Volk empörte sich gegen die Aristocratie, um das Recht zu fordern, sich mit ihr in die Beute und in die Regierung zu theilen; der Sclave endlich sprengte seine Kette, um die Rechte des Bürgers zu verlangen.

Digitized by Google

Wenn man vor Christus von einer Pflicht sprach, so geschah dies nur, um ein Recht in Anspruch zu nehmen. Der Sclave dachte an die Pflicht seines Herrn gegen ihn, gegen den Menschen in ihm, und empörte sich, um sie zu verlangen. Der Plebejer sprach von der Pflicht des Ritters, indem er dieselbe für sich als ein Recht in Anspruch nahm. Aber weder der Sclave, noch der Plebejer, noch der Ritter sprachen von den Pflichten gegen diejenigen, die mit ihnen auf gleicher oder auf einer tiefern Stufe in der Gesellschaft standen.

Christus verkündigte die Pflicht. Die Menschen sind gleich, ist der Grundsatz derselben, und die Formel heißt: Was du nicht willst, daß dir geschehe, das thue keinem Andern.

Mir scheint, daß in diesem einzigen Principe schon die ganze Kraft der neuen Lehre sich enthüllt. Die Lehre Christi, die Lehre der Pflicht brauchte weder eine Majorität der Masse ihrer Feinde gegenüber, noch zeitliche Waffen, um zum Siege zu gelangen. Von dem Augenblick, daß Christus für dieselbe auch nur ein paar arme Fischer gewonnen hatte, hatte sie eine Macht, stärker und kräftiger als die aller Herrscher der Welt, denn ihr Grundsatz war allen Denen gegenüber, die nur das Recht der Gesellschaft, der Kaste oder des Bürgers kannten, unverwundbar.

Der Grundsatz der Pflicht, wie Christus ihn lehrte, verlangte Nichts für die, die denselben anerkannten; er legte ihnen nur eine Verbindlichkeit gegen alle Menschen auf; und sobald dieser Grundsatz auch nur

Digitized by Google

von einem Menschen anerkannt war, war er nicht mehr ein bloßer Grundsatz, eine Lehre, sondern eine Handlung — wenn auch eine passive — Allen gegenüber, die der Gegenstand der übernommenen Verbindlichkeit waren.

Die Pflicht ist der Vertreter der Hingebung, das Recht der des Egoismus. Der Grundsatz der Pflicht, Nichts für sich verlangend, wird ein Eigenthum Aller, gegen die die Pflicht übernommen worden ist. Das Princip der Pflicht sucht nur das Glück, die Verbesserung Aller, während das Princip des Rechtes, das ein Theil der Gesellschaft für sich geltend machen will, sich stets, nachdem dieser seine Ansprüche durchgesetzt hat, in ein Privilegium für den Berechtigten, in Unterdrückung gegen Alle, die nicht mitgekämpft oder wenigstens den Preis des Kampfes nicht zu sichern gewußt haben, verwandelt. Alle, die früher als Vertreter des Fortschrittes, der Freiheit ein Recht in Anspruch nahmen, fürchten nothwendig, sobald sie dasselbe erlangt haben, die Ansprüche Derer, die es noch verlangen könnten, da eben durch die Vermehrung der Berechtigten der Anspruch jedes Einzelnen verringert, der Werth des Rechtes selbst vermindert werden muß. Und so wird dann nothwendig das, was in den Händen ihrer frühern Unterdrücker ein Vorrecht, ein Privilegium war, in den Händen der neuen Besitzer abermals, allen Nichtberechtigten gegenüber, ein Vorrecht, ein Privilegium.

Die Geschichte der alten Welt ist auf Schritt und Tritt ein Beweis für die Wahrheit dieser Ansicht,

Digitized by Google

und leider die der neuern und neuesten Zeit noch zu oft ebenfalls ein Beweis, daß die heidnische Rechtsansicht noch lange nicht überall durch den christlichen Grundsatz der Pflicht ersetzt worden ist. Die Aristocratie unterdrückte, so lange dies möglich, im Alterthume die Plebs, und bekämpfte sie, so oft sie die Rechte des Adels in Anspruch nahm, und so lange, bis das Gottesurtheil des Sieges das Recht oder Unrecht der Einen und Andern über allen Zweifel erhoben hatte. Die siegende Plebs aber war die Aristocratie der Sclaven, und behandelte diese meist noch schonungsloser, als sie selbst von den Rittern behandelt wurde. Und in der neuesten Zeit nahm die Bourgeoisie die Rechte des Adels in Anspruch, und wußte ihm dieselben vielfach nach blutigem Kampfe zu entreißen, um dann, von dem Grundsatze des Rechts ausgehend, die Masse des Volkes, wie einst der Adel die Bürger, von den eroberten Rechten ferne zu halten. Und so wurde abermals, was der Bürgerstand im Namen Aller in Anspruch genommen hatte, nach dem Siege zum Vorrechte einer einzigen Klasse der Gesellschaft.

Die Gegensätze sind hier klar genug. Christenthum und Heidenthum; Bürgerrechte und Menschenpflichten; Hingebung und Selbstsucht; einzelne Menschen und die ganze Menschheit.

Erst wenn man die innere Lebenskraft des christlichen Pflichtprincipes gehörig erkannt hat, ist man auch im Stande, zu begreifen, warum das Christenthum, auf den Grundsatz der Pflicht fußend, so oft

Digitized by Google

besiegt, stets verfolgt, — seine Anhänger immer von neuem decimirt, — doch am Ende der Sieger der ganzen civilisirten Welt wurde, ohne kaum je eine Schlacht gewonnen zu haben. Aber die Pflicht, die Christus predigte, verlangte keine bürgerliche Thätigkeit; sie begnügte sich mit der Passivität des Menschen. „Was du nicht willst, daß dir geschehe, das thue keinem Andern," ist der Kreis, in den die christliche Pflicht eingeschlossen blieb. Nie hat Christus klar gesagt: „Was du willst, daß dir geschehe, das thue allen Andern," und wir finden diese active Pflicht nur in den Parabeln, die nur für die höher Gebildeten, und nicht für die Masse des Volks gemacht worden zu seyn scheinen. Das Princip der Pflicht, wenn es nicht für die bürgerliche Gesellschaft als solche, für den Staat, halbwegs unfruchtbar bleiben soll, muß aber noch weiter gehen. „Erlaube nie, widersetze dich aus allen Kräften, so oft man Andern thun will, was du nicht willst, daß dir geschehe." Ohne so den Kreis des durch Christus gepredigten Pflichtprincipes zu schließen, wird es nie dazu geeignet seyn, die Basis einer organisirten Gesellschaft abzugeben, und Gesetze für den Staat und seine Bürger zu schaffen.

Der Grundsatz der Pflicht, — wenn auch die vollkommene Entwickelung in den nothwendigen Folgen eines Grundsatzes sich stets von selbst macht, — blieb doch in der Art, wie Christus ihn für seine Zeit, und für Diejenigen, an die er sich wendete, lehrte, auf halbem Wege stehen, forderte keine äußere Bürgerthätigkeit, und war somit nicht geeignet, zunächst einen

Digitized by Google

Staat, als auf ihm ruhend, zu gründen; dagegen aber um so geeigneter, die bestehenden Staaten in ihrer ganzen Existenz zu untergraben.

Die Ursachen zu suchen, warum der Gründer der christlichen Lehre nicht weiter in den Folgen seines Grundsatzes vorwärts schritt, liegt außer dem Bereiche der vorliegenden Arbeit. Daher nur ein Paar Andeutungen. Es würde schwer, vielleicht unmöglich gewesen seyn, bei dem damaligen socialen Zustande den Grundsatz der Pflicht bis in seine letzten Consequenzen zu verfolgen. Christus war der Lehrer der Armen, der Unglücklichen, der Sclaven, und Christus wollte diesen vielleicht nur jene passive Kraft der passiven Pflicht geben, die den gewaltigsten Staat aus seinen Fugen zu heben im Stande ist, — wie angefeuchtete, eingepferchte Stückchen Holz den stärksten Felsen, über den Jahrtausende, ohne ihn zu erschüttern, wegzogen, sprengen. Dann aber waren die Juden das Volk, das zunächst berufen war, die Lehre Christs aufzunehmen und weiter zu tragen, und vielleicht erlaubte gerade der moralische und politische Zustand des Volkes, das die ersten Apostel und Schüler der christlichen Lehre liefern sollte, nicht, diesem hinlängliche Kraft für die thätige Pflicht zu unterstellen, während es wie geboren für die passive Pflicht erscheint. Uebrigens, welches auch die Ursache seyn mag, warum Christus das letzte Wort nicht sagte, immerhin gab er den Unglücklichen, den Sclaven selbst die Macht, Unglück und Sclaverei zu verachten. Er emancipirte sie *geistig*, während sie *körperlich* nach wie vor ihre

Digitized by Google

Ketten trugen. Er lehrte sie die Sclaverei moralisch besiegen, indem er ihnen sagte: „Wenn man Euch auf die rechte Wange schlägt, so bietet auch die linke.“ Wer Sclave seyn will, ist kein Sclave!

Aber die passive Pflicht, diese negative Handlung, konnte keinen neuen Staat, keine neue christliche Gesetzgebung begründen. Sie hatte einen andern Zweck. Die Lehren Christs sind nie und nirgend als Staatsgrundsätze anerkannt worden. Der christliche Sclave erhob sich nicht gegen seinen Herrn, im Gegentheile, er gewöhnte sich durch die neue Lehre, williger zu dienen; er brach seine Ketten, indem er sie freiwillig trug, indem er sie sich um seines Seelenheiles willen selbst auflegte.

Die Idee einer ewigen Belohnung für die Leiden dieser Welt war von der höchsten Bedeutung für die politischen und socialen Folgen, die Lehre Christs von dem größten Einflusse auf alle Menschen und Staaten, die seine Religion annahmen. Sie entrückte den Blick ihrer Anhänger dem positiven Leben, um ihn auf eine andere Welt zu richten. Der politische Zustand des Vaterlandes, der Privatzustand jedes einzelnen Christen wurde für diesen zur Nebensache. Er befaßte sich mit ihnen nur so wenig, als möglich, denn sie verhinderten ihn, an die Hauptsache, an den Zweck des Lebens, d. h. an die ewige Seligkeit, zu denken. In der vorchristlichen Welt war der Staat Alles, nach Christus war er Nichts mehr; in der alten Welt ertrug man die Unterdrückung nur, wenn man nicht stark genug war, sie zu besiegen, und selbst zum Un-

Digitized by Google

terdrücker zu werden; in der christlichen Welt betrachtete man sie beinahe wie ein Glück, denn Christus hatte gesagt: daß in der andern Welt das Unglück wie gute Werke angerechnet und belohnt werden solle.

Es ist hiernach nicht mehr schwer, den Einfluß des Christenthums auf die Zustände der alten und neuen Welt zu berechnen.

Das Christenthum war als Gesellschaft auf die freie Association gegründet. Alle geistlichen Gesellschaften, die sich in nicht christlichen Staaten bildeten, waren eben so viele dem Staate entfremdete Glieder, die, ohne Interesse an seinem Fortbestehen, seinem allmähligen Untergange theilnahmlos zusahen. Jede dieser Gesellschaften war eine Mine, die den Boden des Staates, schon von so vielen Catacomben durchwühlt, noch mehr untergrub. So wurde das Christenthum einer der thätigsten Arbeiter an dem großen Werke der Zerstörung des römischen Reiches und der alten Civilisation, und vielleicht würde es selbst ohne die Barbaren hingereicht haben, mit der Zeit die Weltherrschaft Roms, das überdies die Christen der ersten Jahrhunderte nur das Babylon ihrer Zeit nannten, zu zernichten.

Dagegen war das Christenthum als solches, d. h. die Idee der Pflicht, der Hingebung, der Aufopferung und Liebe, nicht eben so thätig bei der Gründung der neuen Staaten, und es scheint, als ob sein Princip selbst es daran gehindert habe. Wenn Constantin die Religion des Staates änderte, wenn er

Digitized by Google

seinen Thron auf andere Interessen, als die der alten Welt, des Heidenthums und seiner hinschwindenden Civilisation, gegründet hat, so hat er den Staat deßwegen nicht auf die Lehren des Christenthums gegründet; und die Griechen und Römer, die Priester insbesondere, die sich damals für Christen ausgaben, waren in Mehrzahl eben so wenig die Schüler der Lehre Christs, als die Heiden gläubige Anhänger der Religion Jupiters. Und Karl der Große, der es versuchte, das Weltreich Roms auf einer neuen Grundlage wieder aufzubauen, der die Interessen des Pabstes für sich zu gewinnen wußte, war eben so wenig als Constantin der Vertreter der die Lehre Christs durchwehenden und sie belebenden Idee der Menschengleichheit und der Menschenpflicht.

Es scheint uns, als ob die Pflichtlehre des Christenthums einen andern, einen höhern Beruf hatte, als den, Staaten zu begründen. Christus warf den Keim eines ewigen Grundsatzes in den Boden, und vielleicht sollte die Frucht desselben erst nach vielen Jahrhunderten reifen. Die Geschichte zeigt uns die zerstörende Macht des Grundsatzes der passiven Pflicht, indem er den Sturz Roms unausbleiblich machte; und die Entwickelung des Grundsatzes der Pflicht, Aufopferung und Hingebung, thätige Liebe, die die Frucht des christlichen Samens seyn werden, wird vielleicht dereinst, wenn die Welt fähig geworden ist, das Große und Erhabene dieses Grundsatzes zu erfassen, Staaten begründen, wo die Bürger Brüder seyn, und wo Jeder an dem Wohle des Andern arbei-

Digitized by Google

ten, und durch wechselseitige Aufopferung und Hingebung Alle, gleich glücklich, für das Glück Aller handeln und wachen werden.

So sehen wir oft in der Geschichte, daß Jahrhunderte und Jahrtausende nöthig sind, um eine wiedergebärende Idee zu entwickeln, denn Jahrhunderte sind in dem Leben der Menschheit nur Tage und Stunden. Das Christenthum, zur activen Pflicht geworden, wird dereinst seine Früchte tragen.

Wenn aber die Pflichtlehre, die Idee der Aufopferung und Hingebung nicht zu einem Staatsgrundsatze wurde, und wenigstens nicht allgemein und durchgreifend in ein positives Gesetz überging; so war sie deßwegen in einer andern Richtung nicht weniger thätig, und führte zu einer neuen Weltansicht, zum Begriffe der Menschheit, im Gegensatze des Gedankens eines alleinberufenen, auserwählten Volkes, wie wir diesen im Alterthume überall wiederfinden. Christ hatte gelehrt, daß die Menschen gleich seyen, wenn auch nur vor Gott; er hatte den Grundsatz aufgestellt, daß Keiner dem Andern thun dürfe, was er nicht wolle, daß ihm geschehe. Und wenn auch die Passivität dieses Grundsatzes nicht erlaubte, ihm in den Gesetzen der Völker eine rein und unmittelbar thätige Anwendung zu geben, so blieb er nichts destoweniger, als Grundsatz, in dem Glauben aller Christen mehr oder weniger aufrecht stehen. Daß dieser Grundsatz vorerst zu einer christlichen Gemeinheit, und zwar in kirchlicher Beziehung zum Katholicismus, und in rein christlicher Beziehung zu

Digitized by Google

einer Art christlicher Verbrüderung im Gegensatze zu den Nichtchristen führte, war natürlich und nothwendig, so lange eben der Kampf bestand. Aber gerade durch den Pflichtgedanken, auf den das Christenthum fußt, mußte sich diese christliche Gemeinschaft nach und nach zum Gedanken der Menschengemeinschaft, der Menschheit hinaufschwingen, da eben die Lehre Christs alle Menschen für gleich erklärt hatte, da sie keine Ausnahme machte, als sie den Grundsatz aufstellte: „Was du nicht willst, daß dir geschehe, das thue keinem Andern.“ Und das war das fruchtreichste Samenkorn, das das Christenthum in die durch das Schwert Roms umwühlte Erde warf, und dessen Baum die Zukunft mehr und mehr zur Reife brachte, und der noch heute immer größer wird, und dereinst seine letzten Aeste bis an die äußerste Gränze der Welt ausbreiten wird.

Die Lehre der Pflicht, und der Gedanke der Menschheit, mit allen ihren unendlichen, unberechenbaren Folgen — das ist das Wort Christs!

Digitized by Google

IV.

Germanenthum.

Während Rom mit Riesenschritten seinem Untergange entgegeneilte, und das Christenthum diesen nur noch rascher herbeiführte, trat von der andern Seite ein drittes Element, das der germanischen Sitten und Institutionen, auf, um dem Giganten den Todesstoß zu geben, und auf die Ruinen des Weltreiches den Samen einer neuen Zukunft auszustreuen.

Wir sind gezwungen, hier mehr ins Einzelne einzugehen, und die Sitten und Grundsätze, Gesetze und Institutionen der Germanen etwas näher zu betrachten, da sie unserer Ansicht nach von überwiegender Bedeutung in den Gestaltungen der neuern Zeit sind, und zudem die Hauptrolle in den Verhältnissen, die die Abschaffung der alten Sclaverei herbeiführten, spielen.

Rom hatte die ganze mehr oder weniger civilisirte Welt besiegt. Nichts hatte seinen Legionen widerstehen können, bis sie endlich auf die germanischen

Digitized by Google

Volksstämme stießen, deren Namen die Römer kaum je gehört hatten. Die Germanen waren ein Kernvolk, in der ganzen Kraft ihrer Jugend, sittenrein, muthig, und eifersüchtig stolz auf ihre fast wilde Freiheit. An jenen Männern eisenfesten Willens, unbeugsamen Muthes, sollte sich der Strom der römischen Eroberungen brechen. — Es liegt außer dem Ramen meines Werkes, dem Wechsel des Krieges zu folgen, in dem der Muth, die Freiheitsliebe und das Selbstständigkeitsgefühl nach tausend verlornen oder nutzlosen Schlachten einen Feind besiegen lernte, der lange die wilde Unerschrockenheit jener kecken Krieger durch seine Kriegskunst, seine Disciplin und seine Diplomatie im Schach gehalten hatte. Meine Absicht ist nur, die Grundsätze jenes Volkes, das den Sieger der Welt besiegte, in etwa näher zu characterisiren.

Die Germanen waren ein Barbarenvolk im Vergleiche zu der Civilisation Roms und des größten Theils des römischen Reiches. Das Land, das sie bewohnten, war beinahe unbebaut. Große Urwälder, schneebedeckte Berge, Flüsse, die einen großen Theil des Jahres in Eis starrten, waren natürliche Hindernisse, die sich dem Handel und den zur Verbreitung der Civilisation nothwendigen Verbindungen widersetzten. Aber sie widersetzten sich auch dem Einbruche feindlicher Heere, und halfen dem Volke, das jenes Land bewohnte, dem Angriffe des römischen Weltreiches widerstehen. Die Germanen, in ihren unzugänglichen Wäldern, neben reißenden Flüssen, auf hohen und wilden Gebirgen lebend, wurden schon durch die

Digitized by Google

Natur selbst gezwungen, sich abzuhärten gegen Krieg und Gefahr. Ein beständiger Kampf gegen diese rauhe und hartnäckige Natur, gegen die wilden Thiere der Wälder und Gebirge stählte den Leib ihrer Bewohner, gewöhnte sie an Entbehrung und Gefahr, vermehrte ihren Muth. Sie kämpften gegen den Auer um ihre Nahrung, gegen den Bären um ihre Kleider, gegen den Wolf für die Sicherheit ihrer Heerden. Jeder Tag gab Gelegenheit zu einer muthvollen That, denn jedes Mahl war nur der Preis eines Kampfes. So übten sie bei jedem Schritte ihre Kraft, ihren Muth und ihre Ausdauer.

Die Bewohner lebten zerstreut in den Wäldern und Ebenen, denn die Germanen verachteten die Städte, und sahen in den Mauern derselben das Bild der Netze, in denen man das Wild fange. Jede Wohnung war der Sitz einer Familie. Der Vater war der Vormund aller Mitglieder der Familie, und vertrat sie als solcher in der Gemeinde, im Gau und vor Gericht. Die Heirath allein emancipirte die Söhne und Töchter aus dieser Vormundschaft, und der verehelichte Sohn wurde Familienvater und Vormund seiner Frau und seiner Kinder, die er dann ebenfalls im Staate als ihr Vorsprecher vertrat. Wer aber nicht heirathete, blieb für immer in der Familie und unter der Vormundschaft seines Vaters oder seines verheiratheten Bruders. Wenn die Quellen der deutschen Geschichte nicht da wären, um diese Organisation der Familie zu bekunden, so würden schon die beiden Worte freien und heirathen hinreichen;

Digitized by Google

da das erste bekundet, daß die Ehe befreite, und das zweite, daß man durch sie erst eignen Hof und Herd, eine Heimath (Heimrathen) erhielt.

Die Familie wurde durch diese Vormundschaft des Vaters und überhaupt des verheiratheten Mannes nicht nur eine sociale, sondern auch eine politische Institution, und zwar die Grundlage des ganzen Staates, da nur die Ehe den Germanen zum Bürger, zum Civis optimo jure machte. Diese Grundidee mußte nothwendig den höchsten Einfluß auf das Volk, das sie angenommen hatte, ausüben. Die Familie selbst war geheiligter, als sonst irgendwo, durch das Ansehen, das sie im Staate gab, und das sie dem Vater und den verheiratheten Männern lieh. So finden wir denn, daß bei diesem noch halbwilden Volke die Bande der Familie so stark und so geachtet als möglich waren; daß die schrecklichsten Strafen Den trafen, der eine verheirathete Frau oder eine Tochter unter der Vormundschaft ihres Vaters verführte. Die Frau selbst wurde höher geehrt durch die Reinheit und Heiligkeit der Familie, und wir sehen, daß jenes Barbarenvolk und seine Gesetze sie so hoch achten und verehren, wie es nie bei dem civilisirtesten Volke der Fall war. Nie heirathete der Mann eine Frau um ihrer Mitgabe willen, denn die Gesetze kennen keine Mitgabe für die Frau, und im Gegentheile mußte der Bräutigam sie aus der Tutel des Vaters loskaufen. Die Gesetze stellten die Frauen über den Mann, indem sie ihnen ein höheres Wehrgeld als das der Männer geben, und ihnen selbst

Digitized by Google

den Frieden in dem Falle ſichern, wo ihre Gatten Einer den Andern bekriegen, indem ſie den Mann für ehrlos erklären, der ihren Frieden ſtöre; „denn die Frauen ſollen Frieden haben auf Markt und Meſſe, obgleich Krieg unter den Männern ſey,“ ſagt irgendwo das Geſetz der Weſtgothen.

Die Familie iſt die Schutzwache der Moral, und ein Volk, das die Familie ehrt, muß auch ein moraliſches Volk ſeyn, oder, wenn man ſo will, ein moraliſches Volk wird ſtets die Familie ehren. Die Moral kann nicht ohne die Familie beſtehen, denn ohne dieſe iſt die Erziehung unmöglich. Die Geſetzgebung Lykurg's iſt vielleicht die einzige, die einen Staat ohne Familie aufſtellt, und die Spartaner beweiſen uns klarer, als alle Völker, die mehr oder weniger die Familie in Ehren halten, deren Nothwendigkeit. Denn in Sparta war die Moral nur das Disciplingeſetz eines Heeres, das dieſe Moral ſo lange und ſo weit ausübte, als das Geſetz der Disciplin dies forderte, das aber über dieſe hinaus weder Menſchlichkeit, noch Moralität und Recht anerkannte. Der Diebſtahl war erlaubt, wenn man denſelben nur geſchickt genug ausführen konnte, um dabei nicht ertappt zu werden, und Hinterhalt und Mord gegen die unglücklichen Heloten waren ein Mittel der Erziehung. Die Moral Sparta's war ſo unmenſchlich wie möglich, und ſie trug die Folgen der Hintanſetzung der Familie.

Die Moral ruht auf dem Gefühle und nicht auf dem Verſtande, dem Gedanken. Die Schlüſſe des Verſtandes ändern ſich nach den Verhältniſſen, nach den

Digitized by Google

Grundsätzen, von denen man ausgeht, und können so eine unmoralische That als vor dem Verstande gerechtfertigt schildern. Das Gefühl aber ist unwandelbar, und die Moral wird stets Rechtfertigung oder Anklage in dem Gefühle des Handelnden finden, wenn das Gefühl selbst hinlänglich entwickelt ist, um gegen Verstandesschlüsse zu schützen, die die Unmoralität als verständig darzustellen versuchen. Das Gefühl aber kann nur durch das Gefühl, durch die Liebe entwickelt werden, und die natürliche, ich möchte sagen, die einzig mögliche Schule der Liebe ist die Familie. So wird denn das Volk, das die Familie ehrt und hochschätzt, das aus ihr die Basis des Staates selbst macht, schon deßwegen moralischer seyn, als jedes andere, bei dem die Familie weniger heilig erscheint.

Die Germanen waren ein durchaus moralisches Volk. Sie predigten die Moral nicht nur in Worten, sondern durch die That, und sie gaben derselben eine feste Grundlage in ihren Institutionen. Ich habe nicht nöthig, dies zu beweisen; ein Blick, in das Werk des Tacitus geworfen, genügt dazu. Das germanische Volk, wie Tacitus es schildert, ist in dieser Beziehung in so offenbarem Widerspruche mit der Immoralität der Menschen und der Zustände des damaligen Roms, daß man selbst, wie Hr. Guizot und Andere gethan, den strengen und gerechten Geschichtsschreiber hat verdächtigen können, die Institutionen und Sitten, die er beschreibt, wenigstens zum Theile erfunden zu haben, um die Immoralität seiner Zeitgenossen

Digitized by Google

zu züchtigen. Aber das Studium der ersten Gesetze der Germanen, und selbst noch heute eine Reise durch einzelne Theile Westphalens, Frieslands und andere Provinzen Deutschlands zeigen die Unhaltbarkeit dieser Unterstellung, denn selbst ohne das Werk des römischen Geschichtsschreibers würde man durch jene Gesetze, so wie durch die Sitten und Gebräuche der weniger dem Einflusse der neuern Civilisation zugänglichen Landestheile Deutschlands im Stande seyn, wenigstens in den Hauptresultaten die Thatsachen und Beobachtungen, die Tacitus in seiner Germania niedergelegt hat, zu entwickeln und zu beweisen.

Wir finden überall in den germanischen Gesetzen die Familie als Grundbasis des Staates aufgestellt. Ich habe schon gesagt, daß der Familienvater der Vormund seiner ganzen Sippschaft, daß er allein Staatsbürger war, und daß die Ehe die Söhne und Töchter aus der Vormundschaft des Vaters befreite. Die Erbfolge war auf dieselbe Grundansicht gestützt. In Rom wurden die Erben nach den Graden zur Erbschaft berufen, bei den Germanen nach Sippschaften, d. h. der Vater, der natürliche Vormund, der der nächste Verwandte des Verstorbenen war, und alle dessen Nachfolger. Die nächste Sippschaft erbte so selbst dann, wenn sie nicht die nächsten Verwandten des Verstorbenen enthielt. Das Haus endlich, der natürliche Vertreter der Familie, spielt eine sehr große Rolle in den alten Gesetzen der Germanen, und war geheiligt, wie die Familie selbst. Wer den Hausfrieden störte, war drei Mal strafbarer als jeder andere Ver-

Digitized by Google

brecher *). Das Haus schützte den Verbrecher selbst, und er fand in ihm, wie in der Kirche, ein sicheres Asyl **); und der, der in seinem Hause selbst einen homo foidosus, d. h. Jemand, der sich gegen eine Anklage nicht durch Schutzzeugen vertheidigen konnte, und der dennoch das Wehrgeld und die Buße nicht zahlen wollte, der sich somit gleichsam selbst als außer dem Gesetze erklärte, tödtete, wurde am Leben gestraft ***). Endlich sind die Ausnahmen selbst, in welchen das Gesetz erlaubte, in das Haus eines Bürgers einzudringen, ein Beweis mehr für die Heiligkeit des Hausrechtes; denn sie gaben dies nur zu, wenn man Ursache hatte, zu glauben, daß gestohlene Sachen in dem Hause versteckt seyen; und sie verlangten selbst in diesem Falle, daß die Friedensstörung gebüßt werde, wenn man die gestohlenen Sachen nicht in dem Hause finde ****). Nur einen Fall finden wir in den germanischen Gesetzen, wo Der, der Jemanden in dessen eignem Hause tödtete, nur durch das einfache Wehrgeld gestraft wurde, und zwar dann, wenn er dem Mörder eines seiner Verwandten auf dem Fuß folgte, um das Verbrechen zu rächen. Aber wenn er ihm nicht auf der Stelle unmittelbar nach der That folgte, und wenn er den Mörder seines Verwandten später

*) Z. B. Lex Angl. & Wering. h. e. Thur. XI. 6. 9 (Herold).

**) Lex Fris. ad lap. I. 1. (Herold).

***) Lex Sax. III. 4.

****) Lex Baj. X. 13. Lex Sal. (Herold.) XIII. 3. Lex Burg. XVI. (Herold).

Digitized by Google

in deſſen Haus tödtete, ſo verhängte das Geſetz das neunfache Wehrgeld über ihn *).

Man ſieht aus allem dem, wie hoch die Familie und das Haus, der Tempel der Familie, in der Achtung der Germanen ſtanden; und wir haben gezeigt, welche Wechſelwirkungen zwiſchen Familie und Moral beſtehen. Es ſcheint uns ſomit, daß ſchon durch dieſe hohe Stellung der Familie die Moral mehr geſichert war, als dies durch die ſtrengſten Geſetze, die aus der Moral eine Verpflichtung gemacht hätten, möglich geweſen wäre. Die Geſetze ſind meiſt nur ein Heilmittel für den Kranken, Sitten und Inſtitutionen aber ſind Präſervative gegen die Krankheit ſelbſt, und die Inſtitution einer geehrten und geheiligten Familie iſt der ſtrengſte Wächter der Moral.

Ich habe oben angedeutet, daß die Erziehung nur da zu einem glücklichen Reſultate führen kann, wo die Familie, die Liebe der Eltern, den Samen des Gefühls in das Herz der Kinder wirft, und ihn zur Reife bringt. Es würde ſchwer ſeyn, zu zeigen, auf welche Weiſe die Germanen ihre Kinder erzogen. Aber ein Gebrauch, der ſich in den Geſetzen wiederfindet, iſt wenigſtens ein Beweis dafür, daß ſie weniger durch brutale Strenge als durch Liebe zu erreichen ſuchten. Nie erhielten die Kinder körperliche Strafen; denn der Gebrauch, ſie bei dem Verkaufe eines Grundſtückes auf die Gränzen deſſelben zu führen, und ihnen zur Verewigung des Andenkens an

*) Lex Allem. XLVI. (Herold).

Digitized by Google

dieſen Akt eine Ohrfeige zu geben, hat nur dann Sinn, wenn dieſe Ohrfeige die einzige, die ſie erhielten, oder wenigſtens eine ſeltene Ausnahme war.*)

Aber die Familie ſelbſt, die geheiligt und der Grundſtein des Staates bei den Germanen war, ſollte deßwegen ihre natürliche Freiheit nicht feſſeln. Die Ehe war frei. Ein feierliches Verſprechen, nachdem die Zuſage des Vormunds erlangt war, und nachdem man die Frau aus der Vormundſchaft losgekauft hatte, — das waren alle zur Ehe nothwendigen Formalitäten. Die Einſtimmung der beiden Eheleute genügte zur Eheſcheidung**) und der Ehemann konnte ſelbſt ohne Zuſtimmung der Frau die Ehe auflöſen, wenn er eine in den Geſetzen vorgeſehene Strafe zahlte;***) ohne von den Verbrechen der Frau, als Ehebruch, Entheiligung eines Grabes ꝛc. ꝛc., die dem Manne erlaubten, oft ihn zwangen, einſeitig die Ehe aufzulöſen, zu ſprechen. Das Concubinat ſelbſt war erlaubt, und es ſcheint, daß daſſelbe damals kaum etwas Anders war, als was wir heute die morganatiſche Ehe nennen; denn es fand daſſelbe öffentlich ſtatt, war geſetzlich wie die Ehe ſelbſt anerkannt, nur mit dem Unterſchied, daß der Ehemann der Frau die gewöhnliche Morgengabe nicht zuſagte, und daß das Concubinat für die Kinder nicht die Folgen der regel-

*) Lex Rip. LXII. 1. (Herold).

**) . . . proinde convenit nobis ante bonis hominibus ut ad invicem nos relaxare deberemus. Form. Andegar. ad Mabil. suppl. di re dipl. adp. Nro. 65 p. 78.

***) Lex Burg. XXXIV. 2.

Digitized by Google

mäßigen Ehe hatte. Dieſe Freiheit aber konnte, wenn ſie nicht die unglücklichſten Folgen hätte haben ſollen, nur neben einer geheiligten Familie als Regel beſtehen; denn ohne dieſelbe würde die Zügelloſigkeit bald alle Moral zerſtört haben. Beide unterſtützten ſich wechſelſeitig; die hochgeehrte Familie verbreitete die Moral, verhinderte die Immoralität, während die Möglichkeit, die Feſſeln der Ehe im Falle der Noth aufzulöſen, oder ſie, wo die Verhältniſſe dazu zwangen, durch das geſetzliche Concubinat zu erſetzen, die Familie verhinderten, unter gegebenen Umſtänden eine Laſt zu werden, die die Freiheit erdrückt hätte.

Moral und Freiheit waren die Fundamental-Grundſätze der germaniſchen Inſtitutionen, wie wir dieſelben in der Baſis der ſocialen und politiſchen Organiſation, in der Ehe und Familie der Germanen, wiederfinden. Die Barbaren kannten keine andern Lehren als die der Natur, und die Natur rief ſie zur Moral und zur Freiheit auf. Wir haben geſehen, wie die Germanen die Freiheit ſelbſt mit den nothwendigen Feſſeln der Ehe in Einklang zu bringen ſuchten, und wir werden ſehen, auf welche Weiſe ſie dieſelbe im Staate aufrecht zu erhalten wußten.

Wie die Ehe als freie Aſſociation, ſo finden wir auch im Staatsleben auf der erſten Stufe eine freie Verbindung. Der **Freoborg** (Frei-Bergen) der Sachſen, die **Wargilde** (Wehren-Gilde) der Frieſen, und das **Contubernium** der Saal-Franken waren freie Verbindungen in der Regel von zehn Mitgliedern, die unter einem Anführer (capitalis) ſich gemein-

Digitized by Google

schaftlich gewährten und vertheidigten. Sie büßten zusammen das Verbrechen eines ihrer Mitglieder, vertraten sich gemeinschaftlich, und verfolgten mit gesammter Hand die Bestrafung desjenigen, der den Einen von ihnen in seinem Eigenthum oder in seiner Person verletzt hatte.*)

Diese freie Verbindung von zehn Familienvätern erhielt sich selbst aufrecht, nachdem größere Staatsverbindungen sich allmählig gestaltet hatten, und aus ihr ging die Gemeindeorganisation hervor. Alle Mitglieder der Letztern waren dann später eben so wechselseitig Einer für den Andern verantwortlich, und zahlten gemeinsam die Strafe für denjenigen ihrer Gemeindemitbürger, der nicht im Stande war, selbst sein Wehrgeld zu zahlen.**)

Wir haben in der Würdigung des Christenthums gesehen, daß Christ zuerst in der alten civilisirten Welt der Pflicht als solcher eine höhere Stellung gab, daß er an die Stelle des Rechts-Egoismus die Pflichtergebenheit setzte. Wir haben ebenfalls gezeigt, wie wahrscheinlich die Demoralisation der Juden, der unglücklichen unterdrückten Völker und der Sclaven, der unendlichen Mehrzahl der Menschen, den Lehrer des Christenthums zwang, seinem Pflichtgebote eine fast ausschließlich passive Richtung zu geben. Und es ist wunderbar und Erstaunen erregend, wenn zu dersel-

*) Gaup, das alte Gesetz der Thüringer IV. 17.

**) Eichhorn St.- u. R.-Geschichte I. 57. Möser Osnabrückische Gesch. I. 26. Rogge Gerichtswesen der Germanen p. 25. Decret. Childebert circa 595. II.

Digitized by Google

ben Zeit, wo Christ für seine Lehre gekreuzigt wurde, am andern Ende der damals bekannten Welt ein halbwildes Barbarenvolk zum ersten Male in die Schranken tritt, um später denselben Grundsatz der Pflicht mit Schwert und Axt in allen Ländern des civilisirten Europas geltend zu machen.

Die Organisation der germanischen freien Verbindungen, des **Freoborg**, der **Wargilde**, und der deutschen Gemeinde aber ist, wie die Lehre Christs, auf die Pflicht gebaut. Hier aber stehen wir einem jugendkräftigen, einem freien Volke gegenüber, und so wird bei ihm die Pflicht, die bei Sclaven und Unterjochten nur eine passive Kraft haben konnte, zur activen Thätigkeit. „Was du nicht willst, daß dir geschehe, das thue keinem Andern," war der Grundsatz, in Folge dessen sich die freien Associationen der Germanen zur wechselseitigen Aufrechthaltung des Rechtszustandes bildeten. Aber sie gingen weiter, und sagten: „Was du willst, daß dir geschehe, das thue Andern," und machten damit die wechselseitige Hülfeleistung zum Gesetze ihrer Verbindung, zum Gesetze der Gemeinde. Um nun dem Pflichtgrundsatze seine letzte, ihn zum Staatsgrundsatze machende Consequenz zu sichern, erklärten sie: „Was du nicht willst, daß dir geschehe, verhindere aus allen Kräften, daß es einem Andern geschehe," und so erklärten sie sich selbst verantwortlich für die Verbrechen ihrer Verbindungsmitglieder, ihrer Gemeindebürger, und übernahmen so die Pflicht, für deren Rechtlichkeit zu sorgen, das Unrecht zu verhindern, und sobald sie dazu nicht im Stande waren, es zu vergüten.

Digitized by Google

Wie barbarisch auch der Zustand eines solchen Volkes seyn mochte, so zeigen doch schon diese Grundsätze der Moral, der Pflicht, der Freiheit, daß wir einem neuen Lebenselemente der Welt in diesen Barbaren entgegen treten. Aber selbst das, was oft auf den ersten Blick als die Verwilderung selbst, als die höchste Barbarei erscheint, zeigt sich bald genug in einem andern Lichte, wenn man es aus einem höhern Standpunkte auffaßt und als Ganzes im Zusammenhange zu übersehen im Stande ist.

Die Barbarenfreiheit enthüllt sich besonders in den Privatkriegen der Germanen. Sie waren die natürliche Folge des gesetzlichen Zustandes des Landes, wo der freie Mann noch keine Gesetze hatte, die die Ruhe aufrecht erhalten und das zu seinem Nachtheile begangene Verbrechen bestrafen konnten. Der erste Schritt, um sich diesen ewigen Kriegen zu widersetzen, war die freie Verbindung von einzelnen Familienvätern, von der wir eben sprachen; denn zwischen ihnen selbst war der Krieg kaum möglich, und die Nothwendigkeit, die Zustimmung aller Mitglieder der Gesellschaft nachzusuchen, war ebenfalls ein Mittel, den Krieg der ganzen Verbindung gegen eine andere Verbindung zu erschweren, da der gemeinsame Entschluß, das gemeinsame Handeln an und für sich Zeit forderte, und die Zeit eben die augenblickliche Aufwallung wieder zur Ruhe bringen konnte.

Von den ersten Verbindungen einzelner Familienväter bis zur Vereinigung mehrerer dieser Verbindungen zu einem Gesammtzwecke, bis zur Herstellung

Digitized by Google

eines Staates war nur ein Schritt. Alle Mitglieder jener kleinen, zur persönlichen Sicherheit errichteten Gesellschaften mußten bald genug das Bedürfniß fühlen, diesen eine weitere Basis zu geben, so oft sie von andern Volksstämmen angegriffen waren, oder ihre Feinde anzugreifen versuchten. Die ersten Vereinigungen zu diesem Zwecke waren ohne Zweifel diejenigen, wo ein Einzelner, oder ein Mitglied einer jener kleinen Verbindungen seine Nachbarn aufrief, mit ihm gemeinschaftlich ein und demselben Zwecke nachzustreben. Wir finden diese vorübergehenden Verbindungen noch in der geschichtlichen Zeit des germanischen Volkes; aber sie sollten bald einen regelmäßigern Zustand herbeiführen, der nicht mehr mit dem vorübergehenden Zwecke aufhörte. So gestalteten sich allmählig Staatsverbindungen.

In diesen Staaten war abermals die Freiheit die Grundbasis. Die Versammlung der freien Männer entschied über Krieg und Frieden, d. h. über Alles, denn Alles ließ sich auf eine Frage über Krieg und Frieden, so lange die Privatkriege das einzige Mittel waren, eine Ungerechtigkeit zu sühnen oder ein Verbrechen zu bestrafen, zurückführen. Aber die Privatkriege selbst mußten nothwendig um so seltener werden, je mehr sich die Basis der freien Staatsgesellschaft erweiterte, denn hier, wie früher bei den Privatgesellschaften, wurde der Krieg immer schwerer, indem er aus einem Kriege zwischen zwei Menschen oder zwei Privatgesellschaften zu einem Kampfe zwischen der Masse aller verbündeten Familien und aller Mitglie-

Digitized by Google

der der ſich immer mehr und mehr vergrößernden Staatsverbindungen wurde.

Die Einzelkriege mußten mit dieſer Umgeſtaltung und der Herſtellung einer politiſchen Geſellſchaft, einer Staatsverbindung zwiſchen mehrern freien Privatverbindungen, völlig ihren Character ändern. Und wir ſehen denn bald in den germaniſchen Landen den Verſuch machen, ſie durch eine Inſtitution zu verdrängen, die von da an die Grundlage der germaniſchen Staaten wurde. Das Syſtem der Compoſition, der Vergeltung, trat an die Stelle des Syſtems oder beſſer der Anarchie der Einzelkriege. Die Vergeltung hatte keinen andern Zweck, als den Krieg zwiſchen dem Beleidigten und dem Beleidiger, durch den man ſonſt jedes Unrecht zu ſühnen ſuchte, durch eine Geldſtrafe zu erſetzen. Das Geſetz ſelbſt deutet dies klar genug an, indem es ſagt: Componere propter faidam, faidam requirere.

Der Einzelkrieg, ohne Erlaubniß des verſammelten Volkes angefangen, wurde von nun an zu einem Bruche des von der Volksverbindung geſicherten Friedens. Und Jeder, Beleidigter oder Beleidiger, der ſich des Friedensbruches ſchuldig machte, erklärte ſich ſelbſt zum Feinde der ganzen Geſellſchaft, d. h. er war Jedem anheimgefallen, der den Friedensbruch gegen ihn rächen wollte. Deßwegen hieß es bei den Schweden, daß man durch die Compoſition, das Wehrgeld „ſich vom Walde löſe," denn der Wald war die letzte Zuflucht desjenigen, der den öffentlichen Frieden brach. Er war aus der Geſellſchaft ausge-

Digitized by Google

schlossen, und seine eignen Verwandten, seine Frau selbst, konnten ihm keine Zuflucht geben.*)

Von nun an konnte das Gesetz den Einzelkrieg verbieten, indem es den Beleidigten, der sich selbst rächte, ohne die ganze Gesellschaft zu seiner Vertheidigung und zum Rechtsprechen aufgerufen zu haben, zur Composition selbst gegen den, der ihn beleidigt, den er aber, um sich zu rächen, verwundet oder getödtet hatte, zwang.**)

Die Freiheit, Rache an dem Feinde zu nehmen, das Criterium des freien Mannes bei den germanischen Volksstämmen, verwandelte sich so in das Recht, seinen Feind vor das versammelte Volk zu fordern, um ihn hier zu zwingen, die Composition zu leisten, oder im Falle er diese verweigerte, ihn mit Erlaubniß des versammelten Volkes zu bekämpfen. Die Freunde des Beleidigten und des Beleidigers, sonst deren Kampfgenossen, verwandelten sich in Zeugen vor dem Volksgerichte, und nach ihrer Aussage entschied die Volksversammlung, befahl die Composition von der einen Seite, und erlaubte auf der andern den Krieg gegen den, der den Frieden nicht lösen wollte. Der Einzelkrieg erhielt auf diese Weise eine größere Regelmäßigkeit, und wohl auch eine größere Gerechtigkeit, denn derjenige, der keine Zeugen finden konnte, die ihn durch ihren Schwur vor Gericht vertheidigten, fand gewiß in der Regel viel weniger Kampfgenossen unter einem Volke, das wir schon in dem Obigen als

*) Pactus leg. Sal. I. 67. c. 1. Lex Sal. em. T. 59. (Herold).
**) Legg. Long. Roth. c. 143 etc.

Digitized by Google

moraliſch und gerecht erkannt haben, in einer Geſellſchaft, deren Vermittelung er verſchmäht oder vernichtet und der er ſo bewieſen hatte, daß die Gerechtigkeit nicht auf ſeiner Seite ſey.

Die Vermittelung des Volkes bei den Gelegenheiten, die gewöhnlich zu Einzelkriegen führten, fand gewiß erſt nur ausnahmsweiſe ſtatt, dann regelmäßiger, und bildete ſich zuletzt zu einem Syſteme aus. Man verſtändigte ſich allmählig und durch den Gebrauch zum voraus über den Werth des Menſchen und alles Deſſen, was ihm angehörte. Dies Syſtem des Wehrgeldes iſt das der erſten Geſetze der germaniſchen Völker, und das Wehrgeld, der Vertreter der Freiheit, Krieg zu führen, iſt ſomit wieder das Criterium des freien Mannes, wie vor Zeiten die Freiheit, Krieg zu führen, ſelbſt dieſen characteriſirte.

Bevor das germaniſche Princip die Welt wiedergeboren hatte, verſchwand die Freiheit in allen Staaten, ſobald ſie ſich vergrößerten. Eine Stadt oder eine Ariſtocratie erhob ſich, und das ganze Volk, alle andern Theile des Staates wurden von der herrſchenden Stadt oder Kaſte abhängig. Die Germanen, durch ihre Liebe zur Freiheit und ihren geſunden Menſchenverſtand geleitet, fanden zuerſt das natürlichſte Mittel, die Freiheit ſelbſt in den größten Staaten zu ſichern. Eine eigentliche Repräſentation des Volkes findet ſich nirgend in den Inſtitutionen der vorgermaniſchen Epoche. Die germaniſchen Sitten und Inſtitutionen haben ſie in das

Digitized by Google

öffentliche Recht eingeführt, und ſchon in der erſten dunkelſten Epoche der Geſchichte Deutſchlands, in den Zeiten der tiefſten Barbarei finden wir unzweifelhafte Zeichen der Inſtitution der Vertretung des Volkes. Das alte Sachſen war in drei Provinzen eingetheilt, Weſtphalen, Oſtphalen und Engern. Jede Provinz hatte 12 Gaue, und jeder dieſer Gaue ſchickte einen aus dem Volke gewählten Vertreter in die Verſammlung von Marklo, die über alle politiſchen Lebensfragen entſchied. Die Frieſen ſchickten ihre Repräſentanten an den Upſtalsbom (den Baum des hohen Gerichtes) und die Angel-Sachſen nannten die Verſammlung ihrer Vertreter Wittenagemot, Verſammlung der Weiſen.

Die Familie, die freie Verbindung, und endlich der Staat, als freie Verbindung verſchiedener Gemeinden, auf die Vertretung des Volkes gegründet, iſt die Stufenleiter der geſellſchaftlichen Inſtitutionen Germaniens. Die Familie war der Vertreter der Moral, die freie Verbindung der der Freiheit, der Staat der der Ordnung. Die Natur, die dieſem Barbarenvolke den Weg gezeigt hatte, und der Character dieſes Volkes, der ihm erlaubte, die Lehren der Natur zu erkennen und ihnen zu folgen, ſcheinen, ſo weit es in jenen Zeiten der Barbarei möglich war, das höchſte Räthſel der Welt gelöſ't, d. h. die Moral, die Freiheit und die öffentliche Ordnung in Einklang gebracht zu haben.

Wenn man dieſen geſellſchaftlichen Zuſtand eines noch halbwilden Volkes aus dem Geſichtspunkte des

Digitized by Google

19. Jahrhunderts betrachten wollte, so würde man nie zu einer richtigen Ansicht über die germanischen Institutionen kommen, und vielleicht über die Resultate, die für uns aus denselben zu fließen scheinen, lächeln. Wer es aber versucht, und wem es halbwegs gelingt, sich in die Zeiten dieser Barbarenwelt hineinzudenken, wird die Wahrheit unserer Beobachtungen schwerlich in Frage stellen; er wird sie würdigen und sehen, daß die Sitten, Gebräuche und Institutionen der Germanen den Samen einer neuen Zeit, einer Zukunft der Moral, der Freiheit und der Ordnung in sich trugen.

Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint uns Alles, was man, erstaunt über die Kraft und Freiheitsliebe dieser Kernmenschen, sich gewöhnlich nur durch ihre Barbarei und selbst ihre Grausamkeit erklären zu können glaubt, natürlich, vernünftig und selbst moralisch. Der gerichtliche Zweikampf, die Feuer- und Wasserprobe selbst machen dann keine Ausnahme mehr von dieser allgemeinen Regel, und erklären sich von selbst. Montesquieu sagt irgendwo, daß in den Gottesgerichten die härteste Haut Recht habe; und Montesquieu in seiner Behauptung und die härtere Haut beim Gottesurtheile würden Recht haben und behalten, wenn man dieselben im 19. Jahrhundert anwenden wollte; aber sie hatten Unrecht bei den alten Germanen. Der Name Gottesgericht beweist schon den Glauben des Volkes, daß der Unschuldige unberührt aus dieser Prüfung hervorgehen würde, und dieser Glaube selbst verhinderte dann sicher in der Regel denjenigen, der

Digitized by Google

ſich ſchuldig fühlte, ſich derſelben zu unterwerfen. Das Geſetz ſelbſt ſcheint als Hauptſache nur den moraliſchen Effect, den die Drohung eines Gottesgerichtes bei einem gläubigen Volke hervorrufen mußte, beabſichtigt zu haben; denn es verordnete, daß derjenige, der ſich dieſer furchtbaren Prüfung unterwerfen wolle, während 14 Tagen und 14 Nächten das Feuer, das den Schuldigen zu verzehren drohte, ſchüren müſſe. *) Der Ankläger und der Angeklagte waren gewöhnlich beide gezwungen, ſich dieſen langen Vorbereitungen zum Gottesgerichte zu unterwerfen, **) und ſicher waren dieſelben dazu geeignet, das Vertrauen desjenigen, deſſen Gewiſſen ihn nicht freiſprach, zu erſchüttern. Das Geſetz ſetzte dieſen Eindruck voraus, und es erlaubte, die Hand, die das glühende Eiſen aus dem Feuer holen ſollte, durch eine Geldſtrafe loszukaufen. ***) Wenn wir endlich den Tacitus durchleſen, ohne ein Wort über die Ordalien zu finden, dann ſcheint es uns, als ob wir ohne Anſtand ſchließen könnten, daß dieſe Prüfung urſprünglich ſo ſelten als möglich war, bis endlich ein weniger barbariſches Wiſſen, aber auch eine weniger gewiſſenhafte Moral erlaubten, aus dem Urtheile Gottes, der daſſelbe ſchwerlich durch Wunder, ſondern durch das Gewiſſen desjenigen, der der Prüfung unterworfen wurde, verkündete, eine Lüge zu machen, und dann die Ordalien bald häufiger vorkommen.

*) Pactus leg. Sal. T. 76. c. 1.

**) Z. B. lex Fris. III. 8. 9. (Herold).

***) Lex Sal. T. LV. c. 7.

Digitized by Google

Das ganze germanische Gerichtssystem bekundet die Moralität des Volkes. Oeffentliches Vertrauen, Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe waren dessen Grundfesten. Der Verletzte kam mit seinen Zeugen, und klagte den an, der ihn entweder in seiner Person oder seinem Eigenthume angegriffen hatte, und die Zeugen schwuren, daß der Ankläger ein Ehrenmann sey, und seine Aussage alles Vertrauen verdiene. Der Angeklagte trat dann ebenfalls mit seinen Zeugen hervor, und antwortete auf die Anklage mit Ja oder Nein, und seine Zeugen schwuren ihrerseits, daß man seiner Aussage Glauben beimessen könne, da sie ihn als einen Vertrauen verdienenden Ehrenmann kennten. Wollte man dieses Beweissystem in unserer Zeit des Fortschrittes in Wissenschaft und Immoralität anwenden, so würde dasselbe mehr als gehässig und unnütz, es würde lächerlich seyn, und wer für die Zeiten, von denen wir sprechen, keinen andern Maßstab, als den des 19. Jahrhunderts hat, muß daher nothwendig jenes Beweissystem als gehässig, unnütz und lächerlich ansehen. Aber wenn man sich in ein jugendliches Volk hineinzudenken, wenn man seinen Character zu würdigen im Stande ist, dann wird man den großen und schönen Gedanken wiederfinden, der allein diese Institutionen geschaffen, und den man damals, wenn nicht klar gedacht, doch tief gefühlt hat. Diese Art, in Civil- und Criminal-Prozessen zu einer Entscheidung zu kommen, wäre, wenn das ganze Volk und jeder Einzelne nicht ein solches Vertrauen in die allgemeine Wahrheitsliebe hätte setzen können, daß es die Lüge

Digitized by Google

für faſt unmöglich hielt, ein Unſinn, den man ſelbſt einem barbariſchen, aber, wie wir geſehen haben, moraliſchen und gerechten Volke nicht zumuthen kann. Das Geſetz unterſtellte, daß nie ein Ankläger oder Angeklagter entartet genug ſey, ſeine Freunde zu einem ſolchen Eide zu verführen, daß er nie liſtig genug, um im Aeußern guten Glauben zu zeigen, während ſein Gewiſſen ihn eines Verbrechens zeihte, und endlich, daß nie ein Zeuge ſich täuſchen laſſen, oder gar abſichtlich und wiſſentlich ein falſches Zeugniß geben werde. Wir behaupten nicht, daß bei einem ſolchen Verfahren die Täuſchung und ſelbſt der Betrug unmöglich geweſen, aber wir ſtehen nicht an, keck zu behaupten, daß ſie, bevor die Germanen mit weiter vorgerückten, aber auch weniger moraliſchen Völkern, bis ſie mit Rom und der unter ſeinem Joche ſchmachtenden, durch Ausſchweifung und Elend entarteten Welt in nähere Berührung traten, ſo ſelten, wenn nicht ſeltener waren, als gegenwärtig ein gerichtlicher Irrthum oder ein ungerechtes Urtheil. Der gerichtliche Zweikampf erſcheint, aus dieſem Geſichtspunkte betrachtet, ebenfalls vernünftiger und natürlicher; denn hier waren ebenfalls Zeugen nothwendig, Kläger und Beklagter kämpften gewöhnlich mit ihren Zeugen, und dieſelbe Schwierigkeit, ſolche zu finden, mußte ſich nothwendig demjenigen entgegenſtellen, der für eine ungerechte Sache in die Schranken treten wollte. Und im Kampfe ſelbſt mußte bei einem Volke, deſſen ganzer Unterricht nur der eines Kriegers, bei dem alle Männer ungefähr gleich ſtark,

Digitized by Google

gleich muthig und gleich gewandt in der Handhabung der Waffen waren, der feste Glaube, eine gute Sache zu vertheidigen, den Gott, an den sie glaubten und der nach ihrer Ansicht das Urtheil spreche, für sich zu haben, eine überwiegende Kraft verleihen, und der sich entmuthigt fühlen, der nicht mit diesem Glauben in die Schranken trat.

Es würde, wie gesagt, lächerlich seyn, dies Alles aus dem Gesichtspunkte des neunzehnten Jahrhunderts vertheidigen zu wollen, aber es würde nicht weniger lächerlich seyn, es aus demselben Gesichtspunkte anzugreifen. Wir haben nur zeigen wollen, auf welche Grundsätze jene Institutionen gebaut waren, und es scheint uns, daß sie Ausflüsse der edelsten Moral waren.

Wir fassen das Resultat unserer Beobachtungen über das germanische Princip, wie wir dasselbe in den Institutionen wiederfinden, zusammen. Die Familie war die Basis des socialen und politischen Zustandes der germanischen Volksstämme, und als solche das Princip der Moral in der Gesellschaft und im Staate, ohne die Freiheit zu beschränken; denn man schloß die Möglichkeit, die Bande der Ehe da zu lösen, wo sich dieselben für Mann und Weib in Ketten hätten verwandeln können, nicht aus. Die freie Verbindung einzelner Verbindungen, die sich bald zu Gemeinden ausbildeten, war das Princip der Freiheit. Durch die Herstellung einer Vereinigung unter diesen verschiedenen freien Verbindungen endlich zum Staate gelangend, finden wir in demselben

Digitized by Google

das Princip der Ordnung ausgebildet: einer öffentlichen Ordnung, die die Freiheit ehrte und sie mit mehr oder weniger glücklichem Erfolge durch Volksvertretung, freie Verbindungen und freie Gemeinden, die Folgen des germanischen Principes, bis auf unsere Tage verewigte.

Moralität, Freiheit, Ordnung waren die Seele des Germanenthums. Wir finden dieselben überall in den Urgesetzen der Germanen. Wir haben gesehen, wie die ganze Civil- und Criminal-Rechtspflege auf die Moralität des Volkes gegründet war, und nie hat eine höhere, eine edlere Grundidee einen Gesetzgeber begeistert. Die neueste Zeit ist reich an Straf- und überhaupt Rechts-Theorieen. Wir haben dieselben auf Abschreckung, Furcht, Drohung, Nützlichkeit, Nothwendigkeit, Sicherheit und Besserung gründen gesehen; menschliche und unmenschliche Grundsätze wurden versucht, und alle mit gleich unglücklichem Erfolge als ewige Wahrheit aufgestellt. Aber man verschmähte zu beobachten und zu würdigen, was ein Barbarenvolk nach dem Willen Gottes und der Natur, seines Organs, den es verstand, weil es noch nicht hinlänglich demoralisirt und verdorben war, um sich über die Bedeutung dieser ewigen Stimme zu täuschen, gethan und vollbracht hatte. Die Germanen, die kaum den Naturzustand, den Zustand des Rechtes des Stärkern, der Instincte und der materiellen Kräfte verlassen hatten, gründeten die Rechtspflege auf den Grundsatz des ewigen Friedens unter den Menschen, auf den der

Digitized by Google

Verſöhnung, die man dem Kriege und dem Verbrechen gegenüberſtellte. Und wenn das, was bei den Germanen nur die Folge eines unerkannten, tiefen Gefühls war, dereinſt die Folge eines erkannten Gedankens der Wiedergeburt werden ſollte, dann würden die Menſchen vielleicht für den, der dieſen Gedanken ausſpräche, eine Dornenkrone flechten.

Die Verſöhnung, der Friede war der Grundſatz, der die erſten Staaten unter den germaniſchen Volksſtämmen geſchaffen hat, und die Germanen blieben lange genug dieſer Idee voll des Heils für die Geſellſchaft treu. Wie durchgreifend aber dieſe Idee war, erkennt man leicht, wenn man ſieht, daß ſie ſich ſchon mit dem Frieden des Kindes beſchäftigten, ehe es noch geboren war, und denſelben eben ſo für die Gebeine der Verſtorbenen zu ſichern wußten. *)

Wir ſahen die Intereſſen der Menſchheit in ſtetem Kampfe mit dem römiſchen Lebensprincipe begriffen. Im Gegentheil finden wir die Intereſſen der Menſchheit in den germaniſchen Inſtitutionen überall vertreten, und die Geſchichte zeigt uns, daß, ſo oft ein Volk dieſe noch heute gegen Unrecht und Vorrecht ankämpfende Grundſätze verließ, die Geißel Gottes und Elend und Unglück über daſſelbe kam.

Wir werden in der Folge oft genug Gelegenheit finden, die Wahrheit dieſer Anſichten noch klarer darzuthun.

*) Lex Sal. rel. LVIII. c. 1. Rip. LXXXIIV. c. 1. Pac. leg. Sal. LVIII. c. 1. Lex Alem. LI.

Digitized by Google

Ich habe nach dieſer überſichtlichen Würdigung des Germanenthums wohl kaum noch nöthig, deſſen innere Verwandtſchaft mit dem Chriſtenthume näher darzuſtellen. Wir haben geſehen, daß das Chriſtenthum auf den Grundſatz der Pflicht, der Hingebung und Aufopferung gebaut war; und daß das Germanenthum denſelben Grundſatz zur Baſis ſeiner weſentlichen Inſtitutionen gemacht hatte. Dann aber auch, daß das Chriſtenthum den Grundſatz der Pflicht nur paſſiv aufſtellte, während er im Germanenthume activ, und ſo zu Geſetzen und Staatsinſtitutionen wurde. Wie dieſer Grundſatz im Chriſtenthume nach und nach zur Anerkennung der Menſchheit, und ſpäter zu einem wirklichen Völkerrechte führte, ſo hatte er im Germanenthume eine ähnliche Folge, und zwar abermals eine unmittelbar thätige, ſobald ſich die Gelegenheit zu deſſen Anwendung bot. Es iſt bekannt, und wir werden ſpäter darauf zurückkommen, wie die Germanen in allen eroberten Ländern die Geſetze der beſiegten Völker achteten, und für die Eroberer aufrecht beſtehen ließen; woraus dann das Syſtem der Volksrechte hervorging. Die Germanen ſtanden alſo wie das Chriſtenthum über dem Volks-Egoismus des Alterthums, erkannten die außer ihnen ſtehenden Völker für eben ſo berufen, wie ſich ſelbſt an, und vermittelten ſomit ebenfalls den Begriff der Menſchheit der neuern Zeit im Gegenſatze zu dem Begriffe der auserwählten Völker der vorchriſtlichen und vorgermaniſchen Civiliſation.

Selten wurden bis jetzt die germaniſchen Sitten,

Digitized by Google

Gebräuche und Institutionen gehörig gewürdigt. Es ist dies natürlich und leicht erklärlich. Die Schale, die rohe, gewaltige, oft schneidende und verletzende Kraft der Barbarei, war bitter, und es ist nicht Jedem gegeben, bis auf den Kern einer mit harter Stachelhaut umgebenen Frucht zu dringen. Und so schloß man alsdann meist von der bittern Schale auf den Kern. Auffallend aber ist es, wenn Geschichtsforscher, deren scharfen kritischen Blick man sonst nicht leugnen kann, sich ebenfalls durch die äußere Rinde täuschen lassen. Herr Guizot*) vergleicht die Germanen mit den amerikanischen Wilden und stellt sie mit diesen auf dieselbe Stufe; und die Art und Weise, wie er diesen Vergleich zusammenflickt, ist wirklich merkwürdig. „Die Germanen waren spielsüchtig, und dieser oder jener Stamm Südamerika's war ebenfalls spielsüchtig; die Germanen ließen sich nicht von ihren Knechten, sondern von ihrer Familie bedienen, gerade so, wie ein anderer Wildenstamm Nordamerikas; die Germanen verachteten die Städte, gerade so wie ein afrikanischer Beduinenstamm u. s. w." So macht der scharfsinnige Prophet der Doctrine eine kleine Reise um die Welt, ruht bei allen halb oder ganz wilden Völkerschaften aus, bis er einen Sittenzug gefunden hat, der an eine Sitte der Germanen erinnert. Asien, Afrika, Amerika und Neuseeland werden hier zu Hülfe gerufen, ausgebeutet, und aus den allen wilden Stämmen abgerissenen Lappen flickt dann Herr Guizot

*) In seiner histoire de la civilisation française.

Digitized by Google

ein Bild zusammen, das dem Germanismus gleichen soll. Die Gehaltlosigkeit einer solchen Methode näher zu zeigen, ist wohl kaum nöthig; denn gerade dadurch, daß diese abgerissenen Sitten und Gebräuche sich in einem einzigen Volke zu einem Ganzen ordneten, zeichnet sich dies Volk vor allen aus, bei denen Herr Guizot Stoppeln sammeln ging. Aber wer auch nur die Thatsachen der Geschichte kennt, auch ohne sich mit den Institutionen und Gebräuchen der Nationen zu befassen, würde schon an und für sich schwerlich zu einem solchen Resultate kommen, wenn nicht ein Vorurtheil ihn lenkte. Alle jene wilden Stämme, von denen Herr Guizot spricht, sind, so lange die Geschichte besteht, ohne allen tiefern Einfluß auf die Weltereignisse gewesen; und die meisten gingen zu Grunde, verschwanden, wo sie mit der civilisirten Welt in Berührung traten. Die Germanen aber boten Jahrhunderte lang der ganzen in Rom centralisirten civilisirten Welt die Spitze, besiegten und zernichteten endlich das größte, stärkste und gewaltigste Reich, das die Geschichte aufzuweisen hat. Und wo die Germanen als Sieger hinkamen, waren es zum großen Theile ihre Sitten und ihre Institutionen, die der Welt und ihrer Civilisation eine neue Richtung gaben. Diese Thatsachen aber allein bekunden auf eine unwiderlegliche Weise, daß die Barbaren Germaniens von einem andern Geiste beseelt waren, als alle wilden Stämme aller Welttheile, die zusammen wahrlich kaum im Stande gewesen seyn würden, ein paar Legionen Roms, oder auch ein paar Regi-

Digitized by Google

mentern Frankreichs, Englands oder Spaniens zu widerstehen.

Die französischen Geschichtsschreiber und Geschichtsforscher haben sich fast nie so weit überwinden können, zu gestehen, daß die Germanen auch Frankreich wiedergeboren haben; sie haben absichtlich vergessen, das Gallien heute Frankreich heißt, daß die Franken eben Germanen waren, und daß Carl der Große noch deutsch sprach. Und als ob sie fürchteten, etwas von ihrer ursprünglichen Nationalität zu verlieren, suchten sie Carl den Großen und seine Franken, die einmal nicht wegzudemonstriren sind, zu Franzosen zu machen. Zu stolz, einem Lebenden etwas schuldig zu seyn, erklärten sie sich für die Universalerben eines Todten, suchten den Einfluß der Germanen zu vergessen, zu übersehen, um nur gegen Rom allein eine Verpflichtung zu übernehmen. Ich glaube nicht, daß Hr. Guizot sich über diesen Einfluß eines einseitigen Nationalstolzes — der leider in Frankreich das Erbe Roms ist, das alle Nichtrömer Barbaren nannte, — Rechenschaft gegeben hat, aber ich glaube auch nicht, mich zu täuschen, wenn ich behaupte, daß gerade in Folge dieses mißverstandenen Nationalstolzes, dieser Volkseitelkeit und dieses dem Alterthume abgeborgten Volks-Egoismus die Barbaren Germaniens zu Wilden, denen Amerikas und Neuseelands ähnlich, werden mußten. Aber diese Wilden starben aus, wo sie mit der Civilisation nicht einmal in Kampf, sondern nur in Berührung geriethen; und jene Barbaren waren die Gründer aller Staaten

ohne Ausnahme, die heute zum civiliſirten Europa gehören; jene Wilden verſchwanden ſpurlos, und dieſe Barbaren gründeten allerwärts, wo ſie Zeit hatten, Einfluß zu erlangen, neue Gebräuche und neue Inſtitutionen, die im Gegenſatze zum Alterthume der neuen Welt eine höhere Menſchenachtung, ein höheres Sittlichkeitsprincip und höhere Freiheit ſicherten.

Digitized by Google

V.

Thätigkeit dieser drei Elemente bei der Begründung der neuern Civilisation.

Eine Würdigung der drei Hauptelemente der neuen Civilisation, des Römerthums, des Christenthums und des Germanenthums, eine Darstellung des Einflusses, den jedes derselben auf die neuen Gestaltungen Europas ausgeübt hat, eine Verfolgung des Einflusses jedes dieser verschiedenen Elemente bis auf die neuesten Zeiten — würden gewiß das interessanteste und zugleich das lehrreichste Geschichtswerk bilden, das je geschrieben worden ist. Es liegt außer dem Bereich meines Werkes und reichte über meine Kräfte hinaus, die Lösung dieser Aufgabe zu versuchen; daher nur ein paar Andeutungen.

Rom stürzte in sich selbst zusammen, das Christenthum untergrub es mehr und mehr, und die Germanen traten hinzu, um seine Vernichtung zu vollenden. Es ist nicht meine Absicht, die Verzweiflungs-

Digitized by Google

kämpfe des hinsterbenden Riesen gegen den jugendlich aufstrebenden Titanen in's Einzelne zu verfolgen; es genügt mir, im Allgemeinen den Einfluß zu zeigen, den die verschiedenen Principe, die sich gegenüberstanden und bekämpften, auf die Schöpfungen ausübten, die aus diesem Kampfe hervorgingen und einen neuen moralischen und politischen Weltzustand bildeten.

Rom gab vorerst das Erdreich her, in das der neue Samen hineingelegt wurde. Der Boden des römischen Reiches war seit einem Jahrtausend durch die römischen Institutionen bearbeitet worden, und es war leichter, sie niederzuwerfen, als sie zu entwurzeln. Die Germanen selbst ließen dieselben meist unberührt, und was nicht nothwendig beim ersten Stoß umgeworfen und ausgerottet wurde, blieb aufrecht stehen, oder erhob sich bald genug wieder, um dann Jahrhunderte hindurch bis auf unsere Tage hin einen weniger geräuschvollen, aber nicht weniger thätigen Kampf zu beginnen, in dem bald das germanische, bald das römische Princip die Oberhand behielten.

Eroberung und egoistische Rechtsprincipe, Kasten und Bürgerrechte waren die Grundzüge des Römerthums. Das Christenthum und das Germanenthum traten mit unter sich beinahe übereinstimmenden und den Ansichten Roms total entgegengesetzten Grundsätzen auf. Menschengleichheit war das Urelement des Christenthums und Menschenpflichten waren die Folgen jenes Urelementes. Im Christenthum finden wir den Grundsatz der Pflicht auf-

Digitized by Google

geſtellt, im Germanenthum, wenigſtens unter den freien Männern, die Inſtitution für dieſen Grundſatz.

So lange das Chriſtenthum ſich in ſeiner erſten Reinheit zu erhalten wußte, blieb daſſelbe ruhiger Zuſchauer des activen Kampfes zwiſchen Rom und Germanien, wenn es auch durch ſeine paſſive Einwirkung zur Auflöſung Roms vielfach mit beitrug. Es blieb müßiger Zuſchauer, weil es berufen war, die Kraft der Grundſätze der Menſchenpflichten zu zeigen, und dieſen Grundſätzen für die Zeit, wo ſie dereinſt allgemein activ werden ſollten, eine neue Zukunft zu verkünden und vorzubereiten. In ſeinem Entſtehen ſuchte daſſelbe eine Hoffnung, ein überirdiſches Glück, das nichts mit dem Streben dieſer Welt gemein hat, und erhielt erſt einen Einfluß auf die Angelegenheiten dieſer Welt, nachdem es ſeine Reinheit verloren und einen Theil des römiſchen Erbes, den Grundſatz der Eroberung, ſich angeeignet hatte und zum Catholicismus geworden war. Der Catholicismus iſt eben eine Miſchung von Chriſtenthum und Römerthum. Chriſtlich iſt der Gedanke der Allgemeinheit; denn der Grundſatz, daß alle Menſchen gleich ſind, führte nothwendig zur Anerkennung der Rechte der Menſchheit als ſolcher, der einigen und untheilbaren Allgemeinheit und Verbrüderung. Römiſch aber iſt der Gedanke der Eroberung, der Herrſchaft, der ſich mit der Gründung des Catholicismus in Rom geltend machte, und der die chriſtliche Pflicht, die Menſchen als Brüder und Gleiche anzuerkennen, zu einem Rechte machte, ſie zum Chriſtenthum, zum Catholicismus

Digitized by Google

zu zwingen; der das Wort in Zwang verwandelte, der an die Stelle eines Lehrers der Menschheit einen dreifach gekrönten Herrscher der Gläubigen setzte.

Erst von diesem Augenblicke an griff das Christenthum, oder besser der Catholicismus, thätig in die öffentlichen Verhältnisse und Zustände ein; aber leider auch mehr als der Erbe Roms, denn als der Erbe Christ's. Der Pflichtgrundsatz mußte dem Rechtsbegriffe weichen, die Rechtgläubigen wurden die privilegirten Herrscher, die Aristocratenkaste des Catholicismus.

Bis zur Herstellung des römischen und romanisirten Catholicismus und selbst später noch, wenigstens in der Hauptsache, blieben also nur die germanischen Institutionen übrig, um dem Einflusse des Römerthums die Spitze zu bieten, und den Völkern die Mittel an die Hand zu geben, sich dem tausendjährigen Joche zu entziehen. Und überall, wo die Germanen lange genug geblieben sind, um ihren Einfluß auf das Volk und seine Ansichten geltend zu machen, finden wir wenigstens die Spuren ihrer Grundsätze. Nord-Italien, Frankreich, Spanien, England empfingen diesen neuen Samen, und wir sehen ihn dann bald und noch bis auf unsere Zeit herab seine Früchte tragen. Alle Staaten, die aus der Völkerwanderung hervorgingen, und die Kraft genug hatten, sich aufrecht zu erhalten, sind mehr oder weniger auf römische und germanische Grundsätze gebaut.

Die Germanen selbst aber, wenigstens die, die mit Rom und der römischen Civilisation in nähere Berüh-

Digitized by Google

rung traten, nahmen zum Theil die Grundsätze Roms an; und Carl der Große, in den geborgten Mantel der Cäsaren gehüllt, war insbesondere gezwungen, um seiner neuen Würde mehr Ansehen und Gewicht zu geben, sich zum Verbreiter der römischen Grundsätze und Institutionen zu machen. Es war dies natürlich genug. Die Germanen, als sie den Boden des römischen Reiches betraten, um denselben nicht wieder zu verlassen, waren zu einem gesellschaftlichen Zustande gelangt, der die Freiheit sicherte, der aus dem Grundsatz der Pflicht zur Aufrechthaltung des Rechtes Aller die Basis der Institutionen gemacht hatte. Für einen gewaltigen, alle Staatsrechte absorbirenden Herrscher aber hatten sie in ihren Institutionen weder eine bezeichnete Stelle, noch seine Macht sichernde Gesetze. Die Eroberung aber rief solche Herrscher, Könige oder Kaiser hervor, und der fortgesetzte Kriegszustand gewöhnte das Volk endlich nach und nach an dieselben. Aber selbst nachdem sie bereits thatsächlich seit lange, ein paar Jahrhunderte hindurch anerkannt waren, war ihre Stellung noch immer rechtlich auf keine Weise begründet, wie dies unter andern noch die berüchtigte Anecdote Gregor's von Tours über die erbeutete goldene Vase, die der König in Anspruch nahm, und die ein Krieger ihm verweigerte, hinlänglich beweis't. — Die Gesetze Roms aber waren ganz geschaffen, das Bedürfniß der Herrscher, sich eine rechtliche Begründung zu geben, zu befriedigen; denn diese Gesetze waren die der Herrschaft und des Absolutismus. Das Ansehen, in dem Rom noch immer

Digitized by Google

ſtand, der neue Glanz, den es durch den Catholicismus erhielt, das natürliche Uebergewicht der römiſchen Civiliſation über die germaniſche Barbarei, beförderten die Einführung der römiſchen Geſetze, wenigſtens in das Staats- und politiſche Recht, und in die Inſtitutionen, die an das Staatsrecht rührten, wie die germaniſche Rechtspflege durch volksthümliche Richter. Aus dem Staatsrechte verſchwanden daher wenigſtens in der Hauptſache nach und nach die germaniſchen Inſtitutionen, und erhielten ſich meiſt nur in den Sitten des Volkes, den Rechtsgebräuchen Deutſchlands, den Coutümes Frankreichs, den Eſtamentos Spaniens u. ſ. f. — Immer größer wurde nach und nach das Anſehen des römiſchen Rechts, ſo daß es zuletzt als allgemeines Recht dem germaniſchen Gebrauchsrechte, den Coutümes, den Eſtamentos gegenüberſtand, und demſelben eine Zeitlang überall Abbruch that, bis letzteres endlich ſich wieder von neuem mehr und mehr durch ſeine eigenthümliche Jugendkraft Anſehen zu verſchaffen wußte, und zuletzt das römiſche Recht in den Hauptgrundſätzen wieder gänzlich beſiegte.

Einzelne germaniſche Länder des Nordens, wie Friesland, das nördliche Sachſen, Schweden und Norwegen, und überhaupt die Normannen, die zu unbedeutend oder zu entfernt waren, um die Herrſchſucht des großen Carls in Verſuchung zu führen, wußten allein die germaniſchen Grundſätze und Inſtitutionen rein zu erhalten. Die Normannen trugen dieſelben nach der franzöſiſchen Normandie, ſpäter nach Eng-

Digitized by Google

land, und zuletzt nach Amerika, von wo sie dann wieder auf Frankreich, wo die germanischen Coutümes wieder allmählig zu neuer Kraft gelangt waren, und das geschriebene Recht, die römischen Gesetze bereits an der Wurzel angegriffen hatten, zurückwirkten.

Ich habe alles Dieses nur andeuten können, ein tieferes Studium aber führt nothwendig zur Enthüllung dieses Entwickelungsganges. Die Beweise bis ins Einzelne hinein aber zu liefern, dazu gehörte ein umfassenderes Werk, als das vorliegende, das überhaupt den Gang der Ereignisse nur in einem einzelnen Falle, für eine einzige Institution darzustellen die Absicht hat. Diese aber ist wenigstens ein schlagendes Beispiel für die angeführten allgemeinen Ansichten.

Es sey mir nun erlaubt, etwas näher ins Einzelne über die nächsten Folgen der germanischen Eroberungen einzugehen.

Die Germanen rückten als Sieger in das römische Reich ein, und die Römer mußten somit das Geschick des Besiegten erleiden. Die Westgothen zerstörten Rom, und so, da Rom eben das römische Reich war, das Weltreich. Sie forderten von den Besiegten zwei Drittheile der Ländereien.*) Die Ostgothen, die nach den Westgothen in Italien einrückten, nahmen ein Drittheil alles Grundeigenthums.**) Die Burgunder, nachdem sie einen Theil des römischen Reiches erobert hatten, nahmen die Hälfte der Gärten,

*) Lex Wisig. l. X. T. I. c. 8. 10. 14. T. II. c. 1.
**) Cassiodor Var. II. 16.

Digitized by Google

der Höfe,*) zwei Drittheile des bebauten Grundeigenthums und ein Drittheil der Sclaven,**) und die, die ſpäter, nach der Eroberung einwanderten, erhielten die Hälfte der Ländereien ohne Sclaven.***) Die Longobarden dagegen ſcheinen die Hälfte der Grundſtücke genommen zu haben.****)

Es iſt ſchwerer zu ſagen, welche Verhältniſſe ſich zwiſchen den alten Bewohnern und den Eroberern bildeten. Herr von Savigny †) glaubt, daß eine wirkliche Theilung ſtattgefunden habe; aber es ſcheint beinahe, als ob man eher in dem Syſtem, das er begründen wollte, in der Anſicht, daß die römiſchen Geſetze ſich trotz der Germanen rein und beinahe ohne Beimiſchung erhalten haben, als in den dafür aufgeſtellten Gründen und Beweiſen, die Urſache ſeiner Behauptung ſuchen muß. Denn dies Syſtem ſelbſt war nur haltbar, wenn man unterſtellte, daß die Römer im Privatleben ſo wenig als möglich mit ihren Eroberern in Berührung kamen.

Die Hauptſtelle, auf die Herr von Savigny ſeine Anſicht zu begründen ſucht, findet er im Caſſiodor; ††) aber dieſe Stelle ſelbſt ſcheint nicht

*) Lex Burg. T. LIV. 3.

**) Lex Burg. T. LIV. 1.

***) Lex Burg. Add. II. I. 11.

****) Paul. Diac. I. 2. c. 32.

†) Savigny I. 234. II. 231 ꝛc. (Ich bin gezwungen, ſtets die franz. Ueberſetzung zu citiren).

††) Var. I. 16. Juvat nos referre, quemadmodum in tertiarum deputatione Gothorum Romanorumque possessiones junxerit et animos ... gratia dominorum de capitis divisione, conjuncta est. Amititia populis per

Digitized by Google

gerade glücklich gewählt, um das zu beweiſen, was er behauptet. Denn wenn die deputatio tertiarum, d. h. das Verhältniß, das ſich durch die in Folge der Eroberung zum Theil den Römern und zum Theil den Siegern anheim gefallenen Länder bildete, das durch Caſſiodor bezeichnete Reſultat, die Beſitzungen und die Gemüther näher zu verbinden, haben ſollte (possessiones junxerit et animos), ſo war es ſchon deßwegen nothwendig, daß das Verhältniß zwiſchen ihnen ein bleibendes ſeyn mußte. Eine einfache Theilung würde es eben ſo wenig zu erklären im Stande ſeyn, wie der eine oder andere Theil durch das Land einen Vertheidiger (defensor ex parte agri) hätte bekommen, wie ein freundſchaftliches Verhältniß ſich durch die Theilung hätte bilden können. Das Alles aber wäre natürlich genug geweſen, wenn beide Beſitzer auf denſelben Grundſtücken zuſammen wohnten, wenn ſie dieſelben gemeinſchaftlich bebauten, und die Erndte theilten. Was daher in jener Stelle auf eine Theilung hinzudeuten ſcheint, möchte eher von einer feſtern Anordnung der Verhältniſſe zwiſchen den Eroberten und den Eroberern, — in welcher Art, iſt ſchwer anzugeben — zu verſtehen ſeyn.

Es würde, wie geſagt, ſchwer, ja unmöglich ſeyn, bis ins Einzelne zu zeigen, welche Verhältniſſe ſich nach der Eroberung zwiſchen den Siegern und den

damna crevere et ex parte agri defensores acquisitus est, ut substantia securitas integra servaretur. Necesse est enim ut inter eos suavis crescat affectus qui servant jugiter terminos constitutos. —

Besiegten bildeten; leichter aber ist es, zu beweisen, daß sich eine Art Gemeinschaft des Besitzes bildete, bei welcher der Germane als Herr und Vertheidiger auftrat, während der Römer die Erde bebaute, und Beide endlich den Gewinn theilten.

Sors hieß dies Eigenthum, das dem Germanen bei der nach der Eroberung stattfindenden Theilung zufiel, und wir finden unter den Geschichtsdocumenten jener Zeit eins, in welchem ein Verkäufer sein Gut als befreit von der Sors barbarica feil bietet.*) Nun scheint es aber, daß diese einzige Anzeige zu festen Schlüssen führen muß; denn sie würde ohne Gegenstand gewesen seyn, wenn nach der Eroberung eine wirkliche Theilung stattgefunden hätte. Der Römer und der Germane würden dann Jeder den ihm zugefallenen Theil besessen haben, und der Besitz selbst würde der Beweis gewesen seyn, daß die Erde von der Sors barbarica befreit war. Diese Angabe ist ganz sinnlos, wenn der Germane dem Römer nicht in der Regel die Grundstücke zur Bebauung überlassen, und nur die Einkünfte, Früchte ꝛc. mit ihm getheilt hätte; denn nur in diesem Falle wurde eine solche Anzeige nothwendig, da es immerhin möglich war, daß der germanische Mitbesitzer weit ab von dem in Frage stehenden Grundstücke wohnte, obgleich dasselbe zu seinem Besten mit der Sors barbarica belastet war.

Die Burgunder und Longobarden nannten das Recht auf die Grundstücke der Eroberten, das sie

*) Mar. Papiri Nro. 1152. 6.

Digitized by Google

durch die Eroberung erlangt hatten, Gaſtfreundſchaft, hospitalitas, und der römiſche Beſitzer jener Grundſtücke hieß: der Wirth, hospes. Dieſe beiden Worte allein ſcheinen ſchon zu beweiſen, daß in der Regel eine Art Güter- oder wenigſtens Beſitzgemeinſchaft, ein gemeinſchaftliches Zuſammenwohnen eine gezwungene Gaſtfreundſchaft, wo der Germane den Römer als ſeinen Wirth betrachtete, ſtattfand, und daß ſie wenigſtens das eigenthümliche Reſultat des Verhältniſſes zwiſchen beiden war; denn nur ſo erklärt ſich, daß man dieſes eine feſte Bedeutung habende Wort zur Bezeichnung deſſelben wählte.

Die Verhältniſſe zwiſchen den Longobarden und den Grundbeſitzern römiſcher Herkunft ſind umfaſſender dargeſtellt in dem Geſchichtsſchreiber, der hier die urſprünglichſte Quelle iſt, und wir ſind hier nicht mehr genöthigt, mehr oder weniger begründete Schlüſſe zu ziehen. Die Römer waren die Tributpflichtigen der Longobarden, die dieſe ebenfalls, wie die Burgunder, ihre Wirthe nannten, und zwangen, ihnen das Drittheil der Einkünfte abzutreten. *) Dieſelbe Bezeichnung des Wechſelverhältniſſes zwiſchen Eroberten und Eroberern findet ſich bei den Franken, und bei Gelegenheit des Geſetzes über die Compoſition eines ermordeten Römers macht das Geſetz einen Unterſchied zwiſchen den Genoſſen des Königs, den freien Beſitzern und endlich den Tributpflichtigen. **)

*) Paul. Diac. l. 2. c. 32.

**) Lex Sal. emend. I. 43. Art. 6. 8. Comp. lex Sal. (Herold) I. 44. c. 6. 7.

Digitized by Google

Aber selbst wenn alle diese Beweise fehlten, würde es dennoch schwer seyn, die Ansicht des gelehrten Hrn. Professors der Berliner Universität zu rechtfertigen. Die Germanen waren sicher nicht nach Italien ausgewandert, um hier mit einem Schlage, die Alpen überschreitend, ihre Sitten und Gebräuche zu ändern. Die freien Männer der germanischen Stämme beschäftigten sich in ihrem Vaterlande meist nicht mit dem Feldbaue, sie überließen denselben ihren Knechten. Alle Geschichtsschreiber vom ersten bis zum letzten sind darüber einverstanden, und es ist kaum denkbar, daß die Burgunder, Longobarden, Franken ꝛc. Eroberungen gemacht hätten, um diesen Zustand der Dinge zu ändern, und als Eroberer, als Sieger in Italien oder Gallien zu lernen, die Erde zu bebauen. Nach den Grundsätzen jener Zeit war es natürlich und nothwendig, daß sie die Eroberten ungefähr als ihre Knechte ansahen, und sie zwangen, die Erde für den Sieger zu bebauen und die Früchte mit ihm zu theilen. Die Gothen hatten theilweise schon länger mit den Römern in enger Verbindung gelebt, und wenn daher die obige Stelle in dem Sinne, den Herr von Savigny ihr unterlegt, genommen werden müßte, so würde sie eine Ausnahme, aber sicher nicht die Regel beweisen.

Das Geschick des Besiegten war traurig genug, aber sicher nicht trauriger als unter der Herrschaft Roms. Unter den Lombarden scheint der Zustand des Besiegten und des ganzen Landes sogar sehr befriedigend gewesen zu seyn, wenn man

Digitized by Google

dem Geschichtsschreiber jener Zeit Glauben schenken will. *)

Die Germanen kamen in jene Länder als Sieger, aber zugleich mit Grundsätzen der Freiheit; und wenn der Besiegte die nothwendigen Folgen des Sieges über sich ergehen lassen mußte, so verbesserte sich doch sein Zustand bald immer mehr in Folge der Grundsätze, die die Germanen überall, wo sie hinkamen, in den Boden legten, und die eine glücklichere Zukunft herbeiführten.

In den Städten, wo es keine Ländereien zu vertheilen gab, wurden die Folgen dieser Grundsätze bald fühlbar. Die Freiheit der Städtebewohner wurde fast unmittelbar nach der Eroberung vermehrt. Jeder Bewohner konnte nur durch fünf seines Gleichen beurtheilt werden, und alle Bürger nahmen an der Wahl des Richters Theil. **) Da, wo unter den Römern die honorati früher allein berufen waren, die Stadt zu vertreten, finden wir gleich nach der Eroberung alle freien Männer. ***) Die Jurisdiction der Stadt erweiterte sich, und ihre Richter konnten, was früher ein Vorrecht der Prätoren war, Restitutionen vornehmen. ****) Endlich

*) Paul. Diac. l. 3. c. 16 (Al. 15). Populi tamen aggravati per Longobardos hospites partiuntur. Erat sane hoc mirabile in regno Longobardorum: nulla erat violentia, nullae struebantur insidiae, nemo aliquem injuste angarciabat; nemo spoliabat, non erant furta, non latrocinia, unusquisque vivebat securus, sine timore pergebat.

**) Int. Cod. Theod. II. 1. 12. Cod. Theod. I. 5. 12.

***) Cod. Theod. 1. 8.

****) Int. Paul. I. 7. §. 2. hoc enim quod per praetorem antea fiebat, modo per judicem civitatum agendum est.

Digitized by Google

erhielt die Curie das Recht, Emancipationen vorzunehmen, Tutoren zu ernennen, das früher nur der praeses hatte *)

Ein allgemeiner Grundsatz der Germanen war, das Gesetz jedes Fremden zu achten, und ihn nach demselben zu richten. Dieser Grundsatz ging unberührt aus der Eroberung hervor, und die Eroberer erlaubten den Eroberten, nach ihren Gesetzen zu leben und nach ihnen Recht zu sprechen. Das römische und das germanische Gesetz bestanden eins neben dem andern, und die Institutionen beider Völker hielten eine Zeitlang Schritt mit einander, bis sie sich endlich vermischten, und ein neuer gesellschaftlicher Zustand aus diesem Provisorium der persönlichen Gesetze hervorging. In den Städten, wo es eben keine Güter zu theilen gab, und wo daher die auf dem Lande stattfindende Art der Herrschaft und Knechtschaft unter den beiden Besitzern nicht stattfinden konnte, gestaltete sich diese Mischung der Principe Roms und Germaniens zuerst.

Schon unter den Ostgothen sieht man in den Processen den germanischen Grafen und den römischen Richter sich Einen an der Seite des Andern niedersetzen, um in den Streitigkeiten zwischen Römern und Germanen Recht zu sprechen. Der Graf berief in diesen Fällen den römischen Richter, aber nicht mehr er allein sprach das Urtheil; denn das germanische Rechtsprincip widersetzte sich diesem Urtheile eines einzelnen Men-

*) Int. Cod. Theod. V. 1. 2. III. 3. 7.

Digitized by Google

schen, und so berief der Graf die römischen und germanischen Bürger, um Recht zu sprechen. *)

Herr von Savigny hat **) unwiderleglich bewiesen, daß in den Städten der meisten eroberten Länder eine Municipalität mit theilweise römischen Institutionen die Eroberung überlebte. Aber er geht sicher zu weit, wenn er behauptet und zu beweisen glaubt, daß in den Städten die römischen Institutionen sich beinahe rein erhalten hätten; denn gerade in der unendlichen Mehrzahl der Städte und ihrer Institutionen wurde bald das germanische Princip vorherrschend; und hier sind es wieder die Documente, die der gelehrte Geschichtsforscher selbst anführt, die theilweise eher gegen als für seine Ansicht sprechen.

„Das bereits bewiesene Fortbestehen des römischen Rechts, unerklärlich ohne eine römische Rechtspflege, beweis't schon, daß die Constitution aufrecht erhalten blieb." ***) Aber dies Fortbestehen beweis't keineswegs, was Herrn von Savigny eine nothwendige Folge zu seyn scheint; denn in Deutschland hat das römische Recht Jahrhunderte hindurch bestanden, während die Rechtspflege wenigstens theilweise germanisch war, und in Italien selbst, wie wir bereits gesehen haben, waren die Richter und die Beisitzer vom Volke gewählt. In dieser Wahl und in dem Urtheile jener Beisitzer, Schöffen, zeigt sich aber der Einfluß des germanischen Princips. Es ist dies eine wesentliche Aenderung,

*) Cassiod. Var. VII. 3.
**) Savigny I. 320. etc.
***) Savigny I. 322.

Digitized by Google

denn die Gesetzgebung, das Recht ist am Ende weniger bedeutend für den politischen Zustand eines Landes, als die Art, wie das Urtheil, ob durch vom Volke gewählte, oder demselben von irgend einer Gewalt aufgedrungene Richter gefunden wird.

Herr von Savigny stützt sich insbesondere auf den **Codex Utinensis.** *) Aber dies Document beweis't eben so wenig für seine Ansicht. Wir wissen schon, daß es eine Rechtspflege in den Städten gab, und es ist daher natürlich genug, daß derjenige, der sich derselben entziehen wollte, bestraft wurde. Herr von Savigny sieht in den **boni homines**, in den **cives optimo jure** der durch die Germanen besetzten Städte die alten **Decuriones**, weil sie ungefähr dieselben Rechte, wie diese hatten. Aber es waren dies einfach die germanischen Bürger, wie wir dieselben überall in den alten Rechtsbüchern finden. Sie standen über den römischen Decurionen, denn sie waren die Beisitzer des Richters, und sie waren es, die, von den freien Männern gewählt, das Urtheil sprachen. **)

Es gab in diesen Städten zwei Richter, den **judex publicus** und den **judex privatus.** ***) Der erste sprach in allen Prozessen, in denen die Constitution des Staates zur Sprache kam, bei schweren Verbrechen und bei allen Anklagen gegen die freien Männer, die **boni homines.** Die weniger bedeutenden Prozesse kamen vor den letztern. ****) Der **judex publicus**

*) Lex Romana chez Lanciani Vol. IV.
**) Cod. Theod. LI. 6. 2. IV. 81.
***) Cod. Theod. I. 8. (I. 9) II. 18. 2.
****) Cod. Theod. II. 1. 6. (II. 1. 8.) XI. 8. (IX. 36.)

Digitized by Google

war nichts als der Graf oder Herzog, und der judex privatus, der gewöhnliche Richter, ſtand unter deſſen Oberherrſchaft. Der erſtere war germaniſchen, der letztere römiſchen Urſprungs, hatte aber ſehr weſentliche Veränderungen erlitten, denn er richtete mit Schöffen, mit den boni homines; man konnte von ihm an den Grafen appelliren, und der Graf beſtrafte ihn, wenn er keine raſche und unbeſtechliche Gerechtigkeit pflegte. Das germaniſche Princip war ſomit im Proceſſe vorherrſchend, und das römiſche Princip ihm untergeordnet. Das Reſultat war alſo:

1) Ein princeps, ein Graf oder Herzog, nach den germaniſchen Inſtitutionen, der in den bedeutenden Proceſſen urtheilte, und der die Oberaufſicht über den gewöhnlichen Richter führte.

2) Ein judex privatus für die weniger bedeutenden Intereſſen und für die Römer, der aber nur mit Hülfe der Schöffen, einer germaniſchen Inſtitution, ein Urtheil ſprach.

Das germaniſche Princip wurde ſo in den Städten zur ſtaatsrechtlichen Baſis, denn es ordnete die Verhältniſſe der Staatsbürger als ſolcher. Das römiſche Princip dagegen ordnete die Verhältniſſe zwiſchen den Beſiegten, die ſicher von geringerer Bedeutung waren. Aber die Maſſe der Beſiegten war größer als die der Sieger, ſie waren höher civiliſirt, unterrichteter, und ſo war es natürlich, daß ihre Geſetze, viel umfaſſender, viel entwickelter als die der Germanen, nach und nach während des Friedens wieder eroberten, was ſie

Digitized by Google

während des Krieges und gleich nach der Eroberung verloren hatten.

Der politiſche Zuſtand und die Geſetze der germaniſchen Völker zeigen uns überall dieſe Einwanderung des römiſchen Principes in die urſprünglich germaniſchen Inſtitutionen. Die Volksverſammlungen, die, wie wir ſpäter ſehen werden, die Grundlage der germaniſchen Inſtitutionen des ganzen Staates waren, ſprachen noch eine Zeitlang, wie früher, das Urtheil in den vor ſie gebrachten Proceſſen; bald aber wurden ſie von einem Angeſtellten des Königs, dem judex fiscalis, präſidirt. Selbſt dann fanden ſie noch eine Zeitlang ſehr häufig ſtatt, und das baieriſche Geſetz z. B. verordnet, daß wenigſtens alle vierzehn Tage eine ſtattfinden ſoll. *) Unter den Carolingern verſammelt ſich das Volk jährlich nur noch dreimal. **) Schon Carl der Große hatte dieſe Verſammlungen beſchränkt und ſie bei den Sachſen gänzlich verboten, wenn nicht etwa ſeine Miſſi ſie mit der Erlaubniß des Kaiſers zuſammenrufen ſollten. ***)

Die bedeutendſte Aenderung, die aber in dieſer Beziehung ſtattfand, war die, durch welche Carl der Große das Volk als Richter aus den Gerichten verbannte, und an ſeine Stelle königliche Beamten, ſeine Miſſi, als Richter einſetzte. ****)

Die Eroberung und das neue Staatselement des

*) Lex Baj. c. III T. I. (Herold).
**) Lud. pii. cap. 5. a. 819. c. 14.
***) Cap. de part. Sax. c. 34.
****) Carol. M. cap. 3. a 803. cap. 3. cap. 1. a 809. c. 22.

Digitized by Google

Königthums oder Kaiſerthums ſind, wie bereits angedeutet, die Urſache dieſer Aenderungen. Der König war den Germanen gegenüber durch das Geſetz und die alten Gebräuche gebunden, den beſiegten Völkern gegenüber der Nachfolger des römiſchen Kaiſers, unbeſchränkter Herrſcher wie dieſer. Ein ſolcher Zwitterzuſtand konnte keine Dauer haben und das eine oder andere Princip mußte nothwendig mit der Zeit untergehen. Die Könige, abſolute Herrſcher den Beſiegten gegenüber, aber durch die alten Geſetze und Gebräuche in feſte Gränzen eingezwängt, ſo oft ſie mit den Abkömmlingen der Sieger zu thun hatten, mußten nothwendig bald ſuchen, die alten germaniſchen Geſetze und Gebräuche auszurotten, um gleich ſelbſtſtändig gegen alle ihre Unterthanen auftreten zu können. Die Eroberung war überdies die Urſache einer neuen Ariſtocratie, reicher und mächtiger als die der freien Männer des alten Germaniens, geweſen, und dieſe Ariſtocratie fühlte bald ſo gut wie die Kaiſer ſelbſt, welche Vortheile ihr die römiſche Geſetzgebung und ihre Inſtitutionen gewähren konnten. Der Krieg ſchon, die Eroberung noch mehr, hatten ihr Intereſſe an das des Königs gefeſſelt. Von der andern Seite wurde das Volk nachgerade dieſer ewigen Kriege überdrüſſig, und ſo wurde es noch leichter, es nach und nach ganz zurückzudrängen. Die Herrſchaft des Volkes verwandelte ſich ſomit in die Souveränetät des Königs, und wie in Rom wurde dann der Hochverrath zum Majeſtätsverbrechen.

Alle dieſe Aenderungen und Reformen fanden ſicher

Digitized by Google

mehr in Folge der Nothwendigkeit, der unnatürlichen Stellung des Königthums zwischen dem römischen und germanischen Principe, als in Folge einer Berechnung des Absolutismus statt; und der Eid, den Carl der Große, nachdem er die Kaiserwürde erlangt hatte, von seinen Völkern forderte, und von dem er selbst sagt, daß er eine viel höhere Bedeutung habe, als die frühern Eide, daß er eine Menge Sachen umfasse, und nicht bloß die dem Kaiser gebührende Treue und das Verbot, keinem Feinde den Zutritt in die Gränzen des Reiches zu erleichtern, *) zeigt schon in seiner unbeholfenen Zweideutigkeit, daß er selbst wie seine Rathgeber nur ein vages Gefühl der Aenderungen, die er vornahm, hatte, und daß er selbst nicht wußte, wie er dieselben bezeichnen sollte.

Die Berührung zwischen den Römern und Germanen aber änderte nicht nur die Gesetze, sondern auch die Sitten der letztern. Es war das ebenfalls sehr natürlich. Die Gesetze selbst hätten nie geändert werden können, wenn denselben nicht bereits eine Aenderung der Sitten und Gebräuche vorangegangen wäre; und wir finden dann in den Gesetzen selbst die Spuren und die Beweise dieser Umgestaltung der Sitten der Germanen. Das System der germanischen Rechtspflege war auf die unwandelbare Wahrheitsliebe des Volkes gegründet, und ohne sie war dasselbe unhaltbar, und mußte so mit ihr fallen. Gondebauld, König der Burgunder, beklagt sich, daß falsche Zeugnisse sehr oft vorkommen, und so verord-

*) Cap. II. a. 802. c. 2.

Digitized by Google

net er, daß der Ankläger, selbst bevor die Zeugen gesprochen, den Kampf verlangen kann. *)

Carl der Große sieht sich endlich genöthigt, zu verbieten, daß man die Zeugen schwören lasse, bevor der Richter über ihre Wahrhaftigkeit sich erkundigt, und er ertheilt diesem die Erlaubniß, sie persönlich Einen nach dem Andern zu befragen und zu verhören, **) worauf er die Wahl unter den Zeugen dem Richter überläßt. ***)

Die Folge der Eroberung war somit der Sieg des germanischen Principes, aber vermischt mit dem römischen Princip. Das letztere gewann bald wieder die Ueberhand durch die Reform des Königthums, das bei den Germanen nichts als eine Art Oberbefehlshaberschaft während des Krieges war, und das sich allmählig in eine absolute Monarchie nach dem Muster des römischen Kaiserthums ausbildete. Die Moralität des germanischen Volks verschwand, oder litt wenigstens unter der Berührung mit der Immoralität der römischen Welt, durch die Ausschweifung, zu der die reiche Beute die Mittel hergab; und diese Immoralität beförderte dann die Umgestaltung der Ideen, die endlich den moralischen und politischen Zustand des neuen Reiches, wie er uns in der Zeit Carl's des Großen erscheint, herbeiführte.

Ich habe diese allgemeinen Schilderungen für nöthig gehalten, weil sie manche Frage, die sich uns in der Folge aufwerfen wird, im voraus beantworten.

*) Lex Burg. T. 45. Lex. Long. Roth. c. 164—166. Luitp. lib. 6. c. 61.

**) Cap. a. 808. c. 3.

***) Cap. a. 812. c. 3.

Digitized by Google

VI.

Die germaniſche Freiheit.

Urſprünglich gab es bei den germaniſchen Volksſtämmen keine andere Ariſtocratie, als die der freien Männer. Die erbliche Ariſtocratie, die ſpäter in der deutſchen Geſchichte, ſo wie in der aller mehr oder weniger germaniſirten Völker, eine ſo bedeutende Rolle ſpielte, ging aus den engen Berührungen mit Rom, aus dem Kriegszuſtande, der Eroberung, der Umgeſtaltung der Kriegsanführerſchaft in Königthum, und endlich aus dem Verſuche Carls des Großen, das Kaiſerthum wieder herzuſtellen, hervor. Wenn Tacitus *) bereits von einem Adel ſpricht, ſo ſehen wir eben aus dem, was er über denſelben ſagt, daß ſelbſt da, wo er einen ſolchen zu bemerken glaubte, dieſer

*) Tacit. Germ. XI. De minoribus rebus principes consulunt, de majoribus omnes; ita tamen ut ea quoque quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur.

Digitized by Google

ohne größeres Ansehen war, da er nur bei unbedeutenden Angelegenheiten Rath ertheilte, wogegen das ganze Volk in allen etwas bedeutenderen Fällen entschied. Herr von Savigny spricht sich über diesen Adel aus und sagt: „Ob derselbe ein religiöses Patriciat, oder ein den Familien der Grafen als erbliches Recht vorbehaltenes Privilegium war, ist zweifelhaft, aber mir scheint gewiß, daß der Adel eine rein persönliche Auszeichnung war, die kein Gewicht weder in der Regierung, noch in der Rechtspflege gab, denn die Bürger erscheinen in derselben nur als freie Männer, und nur in Folge dieser Würde." Das Alles aber sagt im Wesentlichen nichts, als daß es in Germanien keinen Adel gab, denn er war nicht erblich, er hatte kein Gewicht in der Regierung und Rechtspflege, und trat in beiden nie anders auf, als in Folge der Würde des freien Mannes. Aber Herr von Savigny unterstellt an einem andern Orte seines Werkes einen ursprünglich germanischen Adel, der seine Würde, seine Selbstständigkeit aufgeopfert habe, indem er zum Gefolge der Könige geworden, und so sein Wesen geändert habe. Es würde dies eine Ausnahme in der Geschichte aller Völker und aller Aristocratien seyn; denn fast überall entsteht der Adel erst nach dem Königthume, und nirgend hat derselbe sein Ansehen, seine Würde und seine Selbstständigkeit dem Königthume geopfert, um dessen Befestigung zu erleichtern. Im Gegentheile hat derselbe fast ohne Ausnahme seine ersten Privilegien aus der Hand eines jungen Königthums erhalten, dem er

Digitized by Google

dann meiſt bald genug mit dieſen Privilegien ſelbſt feindlich gegenübertrat, es bekämpfte und nicht ſelten beſiegte.

Die Geſchichtsquellen, die uns über die erſte Epoche der Geſchichte der germaniſchen Volksſtämme Aufklärung geben, beweiſen, daß bei ihnen in dieſer Beziehung keine Ausnahme ſtattgefunden hat. Die tüchtigſten Geſchichtsſchreiber der Germanen ſind darüber einverſtanden, daß die erbliche Ariſtocratie nur eine Folge der Eroberung war. Bei den Franken ſelbſt, wo aus der Eroberung und durch die Herſtellung des Königthums ſehr bald ein mächtiger und gewaltiger Adel hervorging, gab es vor der Auswanderung keine erbliche Ariſtocratie, und die, die wir ſpäter organiſirt finden, war urſprünglich nur die der Atrustionen,*) der Grafen,**) das Gefolge der Befehlshaber, der Könige während des Kriegs. Das, was Tacitus und Andere in den Urzuſtänden als einen Adel bezeichnen, war nichts als perſönliche Würde, die oft genug vom Vater auf den Sohn übergehen mochte, die aber erſt nach und nach durch das Königthum eigentlich erblich wurde.***) In den Geſetzen, die Carl der Große für die beſiegten germaniſchen Volksſtämme erließ, ſehen wir insbeſondere den Einfluß des König- oder Kaiſer-thums auf den Adel und die Vermehrung ſeiner Privilegien. So gab er in den Capitularen für die Sachſen den ſächſiſchen Großen

*) Möſer patr. Phantaſien. I. Abſ. 3. §. 40. Eichhorn I. §. 47.
**) Grimm deutſche Rechtsalterth. 752.
***) Gaup das Geſetz der Thüringer. 127.

Digitized by Google

ein sechsmal größeres Wehrgeld als das der freien Männer. *) Dagegen zahlten die Adeligen für ihre Verbrechen das gewöhnliche Wehrgeld der freien Männer, woraus schon allein hervorzugehen scheint, daß sie ursprünglich überhaupt kein größeres Wehrgeld hatten, da die Composition für ein Verbrechen verhältnißmäßig mit dem Wehrgelde des Verbrechers stieg. Daß diese Aristocratie aber in Sachsen eine Neuerung war, scheint noch weniger bezweifelt werden zu können, wenn man wenige Jahre nach jenem Gesetze Carls des Großen (841—842) den Krieg der Stellinger zwischen dem Adel auf der einen und den freien Männern und den Liten, die sich den Anmaßungen des Adels widersetzten, auf der andern Seite ausbrechen sieht. Den fränkischen Königen mochte dieser Krieg als Folge ihrer Politik angenehm genug seyn, denn er bewies ihnen, daß es gelungen war, das Volk durch die Privilegien, die man dem Adel gegeben hatte, in Parteien zu theilen und so zu schwächen.

Ein weiterer und der schlagendste Beweis für den Einfluß der Eroberung und der Herstellung des Königthums auf die Bildung eines erblichen Adels ist aber der Umstand, daß die germanischen Völkerschaften, die an der Eroberung keinen Theil nahmen und sich rein zu erhalten wußten, keinen solchen erblichen Adel kennen.

Bei den Thüringern schwur der Edle wie der freie Mann mit 11 Zeugen. **) In den Gesetzen der

*) Cap. de pact. Sax. c. 19—21. cap. Sax. a. 797. c. 5.
**) Lex Angl. et Wering. h. e. Thuring. I. 1—3.

Digitized by Google

den eroberten Ländern und dem fränkischen Reiche näher liegenden germanischen Völkerschaften schwur der Adelige stets mit weniger Zeugen als der freie Mann, und zwei, vier, selbst sechs freie Männer hatten hier meist nicht mehr Gewicht als ein Edler, der stets mit eben so vielen Edlen schwur, als der freie Mann mit zwei, vier oder sechs freien Männern geschworen hatte.

In dem Gesetze der Friesen zählt der Edle nur für einen und einen halben freien Mann, und der Unterschied ist groß genug, wenn man bedenkt, daß bei den Salfranken der Edle für nicht weniger als für neun freie Männer zählte. Wenn das Gesetz der Friesen uns über die Erblichkeit des friesischen Adels in Zweifel läßt, so scheint die spätere Geschichte derselben zu beweisen, daß es bei ihnen keinen erblichen Adel gab; denn wenigstens von dem Augenblicke an, wo diese Geschichte klarer wird, sehen wir auch, daß es bei den Friesen keinen erblichen Adel gab. Die Schweden und die Norweger liefern uns einen neuen Beweis für unsere Ansicht. Auch in diesen beiden germanischen Ländern gab es Familien, die, durch ihren Einfluß, ihren Reichthum, ihren Heldenmuth und die Thaten ihrer Ahnen ausgezeichnet, für edel gehalten wurden; aber der Gedanke einer erblichen bevorzugten Aristocratie hatte hier keine Wurzel geschlagen, und in den Zeiten, wo in Frankreich, Deutschland und England das goldene Zeitalter des Adels blühte, im **16.** Jahrhundert, sagte ein König der Schweden, Gustav **I.**: „Man muß den Einfluß und den Ruf jedes Mannes abwägen, wie das Gesetz es

Digitized by Google

gebietet; denn Tugend, Verstand und Ansehen machen edel."

Die freien Männer waren somit ursprünglich der einzige Adel Germaniens. Die Freiheit aber war hier mehr als eine Negation.

Der Character der Germanen war und ist noch heute mehr bejahend als verneinend. Ihre Sprache selbst, so wie ihre Institutionen sind ein Beweis dafür. Die politische Freiheit bestand bei ihnen nicht nur im freien Willen und in der Abwesenheit jeder Beschränkung des freien Willens; und eben so bestand die Knechtschaft nicht einzig in der Verneinung der Freiheit. Zum Character des Einen und des Andern gehörte noch ein Drittes, eine Bejahung neben der Verneinung.

Die Freiheit war bei ihnen eine Würde.*) Herr von Savigny glaubt, daß die Worte Dignität und freie Männer denen: caput und cives optimo jure bei den Römern gleichkommen.**) Aber dieser Vergleich ist eben so wenig haltbar als alle andern, zu denen man geführt wurde, indem man in römischen Institutionen eine entsprechende Bezeichnung für germanische Institutionen und Zustände suchte. Die Idee der Freiheit, wie sie bei den Germanen bestand, hat nie ein Equivalent in Rom gehabt; denn nie war der civis optimo jure, als solcher, oberster Richter über den Bürger und die Angelegenheiten des ganzen Staates. Nie haben sich

*) Möser Osnabr. Gesch. Einleitung.
**) Savigny I. 144.

Digitized by Google

die Römer bis zu dieser hohen Stellung des freien Mannes, der in den germanischen Ländern keine höhere Würde als seine eigene, weder die einer über ihm stehenden Kaste, noch die eines Königs, eines Senats oder Kaisers kannte, hinaufgeschwungen. Das Volk, die freien Männer Germaniens waren Alles, König, Senat und Kaiser.

Die Würde des freien Mannes aber bestand in der Vormundschaft, die er über seine Familie ausübte, in seiner Stellung als Gesetzgeber, Richter und Verwalter der Gemeinde und des Staates.

Eine zweite Grundidee, die bei den germanischen Völkern enge mit der der Freiheit verbunden war, ist die des Eigenthums. Herr Hüllmann *) sagt in dieser Beziehung: „Auf ererbten Grundstücken wohnen, eignes Eigenthum haben, keine Grundstücke von Königs Gnaden besitzen, und so gegen diesen in keinem Ministerialverhältnisse stehen, war das Wesen der wahren Freiheit in dem ältesten Germanien.“ Herr Hüllmann greift hier zu weit aus, beweis't eine Wahrheit durch einen Anachronismus, und nimmt eine Folge für die Ursache. Dieser Irrthum aber stößt die Thatsache nicht um, und beweis't an und für sich, wie der Gedanke der Freiheit innig verbunden mit dem Eigenthume aus den alten germanischen Gesetzen fließt.

Eigenthum konnte nur in der Volksversammlung veräußert werden, und nur sie urtheilte über alle

*) Hüllmann Gesch. des Urspr. der Stände in Deutschland. Leipzig. 1817. I. 68.

Digitized by Google

Eigenthumsſtreitigkeiten,*) woraus denn nothwendig folgte, daß derjenige, der keinen Zutritt zu dieſen Verſammlungen hatte, keine Eigenthumsrechte ausüben konnte. Im Allgemeinen gab es im Anfange der Geſchichte der germaniſchen Völker keine Privatrechte, alle Verhältniſſe zwiſchen den Bürgern verwandelten ſich in ſtaatsrechtliche Fragen, denn ſie führten alle zu Krieg oder Frieden, und wurden alle durch den Landesherrn, d. h. das ſouveräne Volk, entſchieden.

Eine nothwendige und natürliche Folge dieſes Zuſtandes war, daß das Eigenthumsrecht, über das ſtets das ſouveräne Volk entſchied, zu einem politiſchen Rechte wurde, und daß daſſelbe nur freien Männern zukommen konnte. Das Eigenthum wurde überdieß als der Familie, der Gemeinde angehörig betrachtet, und die ganze Gemeinde war Gewähr für daſſelbe.**) Die Familie hatte das Recht des Vorkaufes, wenn eins ihrer Mitglieder ſeine Grundſtücke veräußern wollte.***) Herr von Savigny ſagt:****) „Armenia, der Name der freien Männer in der Lombardei, bezeichnet zugleich das vollkommene Eigenthum im Gegenſatze zur Emphyteuſe, zum Lehne, ähnlich wie dominium ex jure quiritium bei den Römern, ein enge mit der Freiheit verbundenes Recht, das in den erſten Zeiten die Römer allein beſitzen konnten."

Was aber urſprünglich bei den Germanen nur

*) Lex Sal. I. 49. cap. I. a. 819. c. 6.
**) Lex Sal. cap. 4. a. 819. c. 4.
***) Lex Sal. T. 17 etc.
****) Savigny I. 153.

Digitized by Google

eine Folge ihrer politischen Verfassung war, wurde bald zu einem Erforderniß der Freiheit. Das Eigenthum wurde nach und nach selbst als zur Freiheit führend, wenn man ein freies Eigenthum besaß, oder als die Freiheit beschränkend, wenn man auf dem Eigenthume eines andern freien Mannes wohnte, betrachtet. Und dann sehen wir, daß freie Besitzer eines Eigenthums, das von andern freien Männern bewohnt wird, sich als die natürlichen Oberherren ihrer Pächter ansehen. Wir werden weiter unten sehen, welchen Einfluß diese Idee auf die wechselseitige Stellung der verschiedenen Classen des Volks ausübte.

Die Definition der vollkommenen Freiheit ist somit viel umfassender bei den Germanen, als bei der Mehrzahl der übrigen Völker. Sie bestand in der Würde des Gesetzgebers, des Richters, des Verwalters für alle öffentlichen und Privatverhältnisse, in der friedlichen Vormundschaft über die Mitglieder der Familie, und endlich in dem Rechte, Eigenthum zu erwerben und zu besitzen.

Es ist unmöglich, sich eine richtige Idee von dem politischen Zustande und dem Unterschiede in Bezug auf größere oder geringere Freiheit, deren sich die verschiedenen Bewohner der germanischen Länder erfreuten, zu machen, wenn man diese Definition der vollen germanischen Freiheit nicht stets im Auge hat. Das Wesen derselben als einer Würde, als einer Art von Adelsrecht, wenn man so will, erklärt uns Manches, was uns sonst als ein Räthsel erscheinen würde; und die

Digitized by Google

Mehrzahl der Geschichtsschreiber waren, da sie eben die germanische Freiheit nicht gehörig würdigten, meist außer Stand, zu einer klaren Idee über den moralischen und politischen Zustand der verschiedenen Classen der Bewohner Germaniens zu kommen. Viele sind aus einem Fehler in den andern gefallen, indem sie die Auflösung des Räthsels da suchten, wo sie nicht war. Insbesondere mußte es den Römern schwer fallen, sich unter den Germanen zurecht zu finden; denn sie betrachteten Alles mit römischen Augen und aus dem Gesichtspunkte der römischen Zustände. Und selbst nachdem Rom gefallen, das römische Reich zerstört, war wenigstens der civilisirtere und unterrichtete Theil der Gesellschaft in der Regel eben so wenig geeignet, die germanischen Zustände aus einem andern Gesichtspunkte als dem römischen aufzufassen; denn der Unterricht und die Sprache der gebildeten Welt blieben ungefähr dieselben, d. h. römisch, und sie kannte mit seltener Ausnahme alle Verhältnisse und Zustände des alten Weltreiches besser als die ihres Vaterlandes. Die römisch gebildete höhere Gesellschaft, die Geistlichkeit und alle Gelehrten sahen in Germanien nichts als den Wiederschein der römischen Institutionen, und suchten in ihrer Sprache, d. h. in der Sprache Roms, das Wort für den germanischen Zustand. Jahrhunderte lang nach der germanischen Wanderung bediente sich die ganze Literatur und selbst die Gesetzgebung der lateinischen Sprache, und so erklärt es sich von selbst, daß man bei den Römern die Definition des Wortes suchte, durch welches man eine germanische

Digitized by Google

Institution bezeichnete. Aber sicher suchte man meist vergebens, wenn man sich nicht mit einer mehr oder weniger der germanischen Institution nahe liegenden römischen Definition begnügen wollte; oft aber nahm man selbst die an, die nicht im entferntesten Verhältniß zu der Institution stand, die man bezeichnen wollte. Dieser Widerspruch hat selbst heute noch nicht ganz aufgehört, und beinahe in allen Geschichtswerken über die germanischen Volksstämme stößt man auf die Folgen desselben. Wenn man mitunter die vollkommene germanische Freiheit gehörig gewürdigt hat, so hat man meist nichtsdestoweniger dieselbe unberücksichtigt gelassen, so oft man von den Classen des Volkes sprach, die sich dieser vollkommenen Freiheit nicht erfreuten, die nicht zu den Würdeträgern der Freiheit, die Gesetzgeber, Richter, Verwalter, Vormünder und Eigenthümer waren, gehörten.

Ein Theil der germanischen Volksstämme selbst verlor bald den hohen Begriff der Freiheit, und der Einfluß der römischen Ansichten scheint hier abermals die bestimmende Ursache dieser Umgestaltung zu seyn. So finden wir bei den Rom am nächsten wohnenden, mit der romanisirten Welt in engerer Verbindung stehenden Germanen, den Alemannen, Burgundern und Baiern, eine Stufenfolge der freien Männer, als:

1) die Höchstfreien (optimati, nobiles), den Adel.

2) die Mittelfreien (mediocres, mediani,

Digitized by Google

medii), d. h. die, die weniger frei waren als der Adel, freier als die folgende Classe.

3) die Minderfreien (minores).

Alle diese Classen mehr oder weniger freier Männer sind in den Gesetzen dieser Völker als frei im Gegensatze zu den Knechten bezeichnet.

Die alte Idee der Freiheit erhielt sich dagegen länger in ihrer Reinheit bei den dem Kriegsschauplatze ferner wohnenden und dem Einflusse des Römerthums weniger ausgesetzten germanischen Volksstämmen. Die Friesen, die Sachsen kannten nur eine Classe freier Männer im Sinne der alten Freiheit als einer Würde. Der politische Zustand aller Bewohner des Landes, die nicht zu den Würdeträgern der germanischen Freiheit gehören, wird daher bei ihnen, in Ermangelung eines andern Wortes, als servitus bezeichnet.

Daher kommt es, daß die Mehrzahl der Geschichtsschreiber der Urzustände des Germanenthums mehrere Stufen der Freiheit bei den Erstern und dagegen mehrere Stufen der Knechtschaft bei den Letztern annimmt. Diese Behauptung ist im Allgemeinen der Wahrheit gemäß, aber man hat nicht berücksichtigt, daß der Ausgangspunkt für die Freiheit oder die Knechtschaft verschieden bei diesen verschiedenen Volksstämmen war, daß die Erstern den germanischen Begriff der Freiheit verlassen, die Letztern ihn beibehalten hatten, und daß somit die Classen des Volks, die bei jenen als freie Männer bezeichnet sind, bei diesen unter dem Namen „Knechte, der Knechtschaft" verfallen vorkommen, ohne deßwegen weniger frei, als die

Digitized by Google

freien Männer der unter dem Einfluſſe des Römerthums ſtehenden germaniſchen Volksſtämme zu ſeyn.

Die Liten der Frieſen, Sachſen und Franken, die Aldionen der Longobarden kommen in den Geſetzen als in der Knechtſchaft (servitus) lebend vor.*) Sie ſtanden unter der Obergewalt eines freien Mannes, der entweder theilweiſe oder ganz die Compoſition für ihre Vergehen zahlte, oder für Verletzungen, die ihnen zugefügt wurden, einzog,**) und der dagegen ihre Vertheidigung übernahm.***) Sie waren in dem mundium, in der Vormundſchaft eines freien Mannes, und der, der eine Litin heirathen wollte, zahlte jenem das mundium.****) Der Herr war der Beſchützer der Kinder des Aldionen, und dieſer lebte unter demſelben Rechte wie ſein Herr. †) Der Lite wurde, wie der Knecht, hingerichtet, wenn er ſeinen Schutzherrn tödtete, ††) und endlich konnten die Liten und Aldionen ihre volle Freiheit durch die Emancipation erlangen.†††) Dies ſind die Urſachen, weßwegen man ſie gewöhnlich mit dem Namen Knechte, servi, bezeichnet, und weßwegen man glaubt, daß

*) Carol. M. Leg. Long. c. 803. Aldiones vel Aldiae ea lege vivunt in Italia in servitute dominorum, quod fiscalini vel Liti vivunt in Francia. Siehe ebenfalls die Geſetze über die Liten und Aldionen.

**) Lex Fris. T. I. §. 8. Lex Long. Roth. X. 4. XLIII. 33. 34. CI. 8. L. Long. Luitp. XCV. 2.

***) L. Long. Luitp. XLVII. 3.

****) L. Fris. IX. 13.

†) L. Long. Luitp. XCVII.

††) L. Fris. XX. 3.

†††) L. Sal. XXXI. 1. L. Fris. XI. 1. L. Sax. II. 5.

Digitized by Google

ihr politiſcher Zuſtand der der Knechtſchaft, der servitus, war. Das Wort servus, das wir in den Geſetzen finden, iſt die nothwendige Folge des Umſtandes, daß man das fremde Wort zur Bezeichnung der urſprünglich germaniſchen Inſtitution gebrauchte. Man fand kein anderes, dieſer Inſtitution nahe kommendes Wort als servus oder servitus, und war ſomit gezwungen, es anzuwenden. Daſſelbe beweiſt alſo Nichts, denn es iſt auf eine Inſtitution angewendet, die nicht mit dem Namen auch ihr Weſen ändert.

Der Lite und der Aldione ſtanden unter der Oberaufſicht eines Mannes; aber wir haben geſehen, daß der Sohn eines freien Mannes, der unverheirathete Bruder nicht weniger unter der Oberaufſicht des Familienvaters waren, und daß es für dieſe wie für die Liten und Aldionen eine Art Emancipation gab, ohne daß ſie deßwegen Knechte waren. Ich bin weit entfernt, die Liten mit den Söhnen der freien Männer auf gleiche Stufe ſtellen zu wollen, aber wenn man ihren Knechteszuſtand durch die Vormundſchaft, in der ſie ſtanden, und die ſie von einem freien Mann mehr oder weniger abhängig machte, beweiſen zu können glaubt, wird man mir wohl das Recht zugeſtehen müſſen, dieſe Behauptung durch die ähnliche Abhängigkeit der freien Männer in der Vormundſchaft zurückzuweiſen.

Es ſcheint, als ob die Verhältniſſe zwiſchen den Liten und Aldionen und ihren Herren, den freien Männern, den Großen, den Königen oder der Kirche, ungefähr

Digitized by Google

dieſelben waren, wie die, die ſpäter zwiſchen den Königen und ihren Miniſterialen ſtattfanden.*) Der Lite wohnte in dem Hofe, in der Casa, die einem Freien zugehörte, und bebaute hier die Erde, indem er einen Zins oder einen Theil der Früchte an den Herrn abgab. Wir haben geſehen, in welcher Wechſelwirkung Freiheit und Eigenthum ſtanden, und wie Eigenthum ein unerläßliches Requiſit der Freiheit wurde. Es war die Vermittelung des Abhängigkeitsverhältniſſes zwiſchen dem freien Eigenthümer und dem freien Nichteigenthümer.

Man war gezwungen, das Wort servitus anzuwenden, aber es iſt nicht eben ſchwer zu beweiſen, daß der Zuſtand der Liten und Aldionen nichts mit der römiſchen servitus gemein hatte, daß er der der freien Männer, nicht im Sinne der germaniſchen Würde, wohl aber im gewöhnlichen Sinne des Wortes und daß ihre Freiheit ziemlich groß war.

Der Lite hatte bei den Frieſen ein Wehrgeld, und zwar ein halb ſo hohes als das eines freien Mannes.**) Das Wehrgeld war aber, wie wir an einer andern Stelle geſehen haben, einer der Hauptcharactere der Freiheit, denn es war ein Erſatz für das Recht, Krieg zu führen gegen ſeine Feinde. Der Lite hatte dies Recht, denn er erhielt nicht nur einen Theil des Wehrgeldes, das der Mörder eines ſeiner

*) Löw. Geſch. der deutſch. Reichs- u. Territorialverfaſſung. 13. cap. 4. a. 803. sive de leg. Rip. c. 2. homo regino, id est, fiscalinus et ecclesiasticus vel lidus interfectus 100. s. comp. L. Long. Roth. XXXIX. Siehe Note 1 S. 70. —

**) Lex Fris. IX. 10.

Digitized by Google

Verwandten für den Ermordeten zahlen mußte, *) sondern der Lite selbst konnte jenen auch eben so gut wie sein Oberherr verfolgen und Krieg gegen den Mörder führen. **) Der Lite ergriff die Waffen im Falle eines auswärtigen Krieges, er konnte in truste seyn, und stand dann mit dem Römer in truste, mit dem Römer convivus regis auf gleicher Stufe; er gehörte endlich dem Heerbanne an, und konnte in hoste berufen werden. Alles das aber sind Rechte, die den freien Mann im Gegensatze zum Knechte, zum servus, characterisiren.

Wir haben gesehen, daß der Schwur, der Reinigungseid das Recht, Einzelkrieg zu führen, ersetzt hatte, und somit war es natürlich, daß der Lite, der das Recht hatte, den Mörder seines Anverwandten mit den Waffen in der Hand zu verfolgen, auch das Recht hatte, wie der Edelmann und der freie Mann, durch seinen Eid Jemanden anzuklagen, oder sich durch denselben zu vertheidigen. ***)

Bei den Sachsen endlich sehen wir die Liten in der Volksversammlung auftreten, um über das Geschick der Gemeinde und des Staates zu verhandeln und zu entscheiden, ****) und der König Childebert sagt uns selbst, daß er seine Gesetze nur veröffentlicht, nachdem er mit den Liten dieselben berathen habe. †)

*) Lex Fris. I. 3. 7.

**) Lex Fris. II. 5.

***) Lex Fris. I. 8. 9. 10. 18. 21. II. 9. III. 4. XI. 1. 2. 3.

****) Vita Libonii. Pertz monum. germ. II. 361.

†) Decret. Child. 595. §. 2. (Baluz. I. 18) una cum leudis nostris.

Digitized by Google

Es iſt bei dem Mangel an Quellen unmöglich, zu zeigen, wie weit die Freiheit des Liten in ſeinen Privatverhältniſſen ging, denn die Geſetze handeln von denſelben beinahe gar nicht. Aber gerade dieſe Abweſenheit von Beſchränkungsgeſetzen ſcheint für die unbeſchränkte perſönliche Freiheit der Liten zu ſprechen. Uebrigens konnte der Lite überall eine Frau nehmen, wo es ihm beliebte,*) und derjenige, der eine Litin heirathete, änderte deßwegen ſeinen Stand nicht, wie dies der Fall war, wenn er eine Knechtin (ancilla) heirathete. Er blieb frei, und zahlte nur eine Geldbuße, d. h. das dem politiſchen Vormund der Litin gebührende Mundium.**) Endlich beſaß der Lite als ſein Eigenthum ſeine Mobilien, und konnte ſelbſt wieder Liten und Knechte in Dienſt nehmen.***) Er konnte ſich aus der Abhängigkeit ſeines Oberherrn durch das, was er verdient hatte, loskaufen,****) und wie der freie Mann geſetzliche Acten machen.†)

Der Aldione war wie der freie Mann der Sohn einer freien Mutter.††) Seine Verwandten hatten das Recht, Jeden, der ihn feſtnehmen wollte, eben ſo gut wie der Vormund ſelbſt zu verfolgen.†††)

*) Lex Sax. XVIII. 1. Lito regis liceat uxorem emere ubique voluerit. Grimm. 420.

**) Lex Sal. XVI. 14 (vergl. XIV. 11.)

***) Lex Sal. XXX. 2. LIII. 1. Lex Fris. 1. 8. 9. 10. 20. 21. XI. 1. 12.

****) Lex Fris. XI. 2.

†) Lex Sal. LIII. 1. si quis ... Litus alteri fidem faceret etc.

††) Lex Long. Roth. LXXXIV. 1.

†††) Lex Long. Roth. LXXXIV. 4.

Digitized by Google

Die freie Frau, die einen Aldionen heirathete, wurde Aldione, *) aber sie konnte nach dem Tode ihres Mannes wieder Freifrau werden, wenn sie das Mundium zahlte, und wenn sie die dem Vormund ihres Mannes angehörende Wohnung verließ. **) Die Söhne eines Aldionen selbst konnten frei werden, wenn sie die Hütte des Vaters verließen, wenn sie das, was ihrem Vater gehörte, herausgaben und dem politischen Vormunde desselben das Mundium zahlten. ***) Der Aldione konnte endlich wie der Lite Knechte haben, was schon an und für sich auf Eigenthumsrechte im allgemeinen Sinne schließen läßt. ****)

Die Liten und Aldionen waren somit freie Leute, wenn auch nicht im germanischen Sinne des Wortes Freiheit. Sie hatten bis zu einem gewissen Punkte selbst Bürgerrechte, politische Rechte. Aber sie wohnten auf dem Eigenthume eines andern freien Mannes, der durch die Wechselwirkung, die bei den Germanen zwischen Eigenthum und Freiheit bestand, zum politischen Vormunde seines Miethsmannes wurde. Das Geld war noch selten, und so zahlte man die Miethe durch einen Tribut in Früchten oder in Arbeiten. Man lieh die Grundstücke noch nicht auf Termine, und so gab und nahm man sie für sich und seine Nachkommen, wodurch dann ein fortdauerndes und

*) Lex Long. Roth. LXXXVIII. 5.
**) Lex Long. Roth. LXXXVIII. 1.
***) Lex Long. Roth. LXXXVIII. 2.
****) Lex Long. Roth. LXXXVIII. 7.

Digitized by Google

bleibendes Verhältniß zwiſchen dem Eigenthümer und ſeinem Pächter, ſo wie ihren Nachkommen entſtand. Bald aber mußte man den Urſprung dieſes Verhältniſſes, den Vertrag, aus den Augen verlieren, und ſo verwandelten ſich nach und nach die Eigenthümer und die Pächter in verſchiedene Claſſen der Geſellſchaft, in Kaſten, wenn man ſo will, und die Einen wie die Andern betrachteten dann ihre wechſelſeitige Stellung als ein perſönliches Verhältniß. Die Geſetze aber haben nie ganz den urſprünglichen Character dieſes Zuſtandes aus den Augen verloren. Wir finden den Beweis hierfür auf Schritt und Tritt, beſonders aber in der geſetzlichen Beſtimmung, die der Wittwe eines Aldionen, die eine freie Frau war, ſo wie den Söhnen der Aldionen erlaubte, die Wohnung ihres Mannes oder Vaters zu verlaſſen, und ſo ihre urſprüngliche Freiheit wieder zu gewinnen.

Wenn nach allem dem die Germanen den Zuſtand der Liten und Aldionen eine Art Knechtſchaft, servitus, nennen; ſo haben wir nicht mehr nöthig, die Urſache dieſes Umſtandes anzugeben, der einmal die Folge der germaniſchen Bedeutung der Freiheit, als der Würde des Geſetzgebers, Richters, Verwalters, Vormundes und Beſitzers eines freien Eigenthums, und dann des Umſtandes war, daß man, um die nicht germaniſch Freien zu bezeichnen, einer fremden Sprache das Wort entlehnen zu müſſen glaubte.

Digitized by Google

VII.

Germaniſche Knechtſchaft.

Die erſte Urſache der Knechtſchaft bei den Germanen, wie die der Sclaverei bei den Römern, und wie überhaupt jeder politiſchen Ungleichheit unter den Menſchen war die Eroberung. Die aus Aſien einwandernden Germanen fanden in dem Lande, das ſpäter ihren Namen trug, Bewohner, wahrſcheinlich meiſt celtiſchen Urſprunges, die ſie beſiegten, und die ſie zwangen, ihnen das Eigenthum ihrer Grundſtücke abzutreten, und dieſelben zum Vortheile der Eroberer zu bebauen. Wir haben geſehen, daß die in die römiſchen Provinzen einwandernden Germanen nicht anders handelten, und die Analogie erlaubt uns, von dem, was wir bei der Eroberung Roms ſahen, auf das, was bei der Eroberung Germaniens ſtattfand, zu ſchließen.

So weit die Geſchichte der Germanen hinaufreicht, ſehen wir übrigens daſſelbe Syſtem vorwalten. Ario-

Digitized by Google

viſt handelte in Gallien, wie ſpäter die germaniſchen Eroberer in Italien. Er gab ſeinen Kampfgenoſſen ein Drittheil der Ländereien der Aedui,*) die dann ebenfalls als Tributpflichtige bezeichnet werden, was wieder zu beweiſen ſcheint, daß man ihnen ebenfalls, wie in Italien, die Ländereien, die als Eigenthum den Germanen zugefallen waren, gegen einen Tribut zur Bearbeitung überließ.**) Das altgermaniſche Wort: Alod, bezeichnet ein Loos, iſt der Bedeutung nach nahe verwandt mit dem Worte: sors (sors barbarica), das wir bei den germaniſchen Völkern in den römiſchen Provinzen wiedergefunden haben; und wenn wir Alod als Bezeichnung des vollkommenen Eigenthums, das auf den Unterſchied zwiſchen freien und nicht freien Leuten den höchſten Einfluß ausübte, wiederfinden, ſo deutet ſchon dies darauf hin, daß jenes Wort ſelbſt, ſo wie der Unterſchied zwiſchen Freien und Nichtfreien nur eine Folge der Eroberung iſt.

Faſt überall, wo wir in der Geſchichte auf Sclaven oder Knechte ſtoßen, finden wir auch, daß die urſprüngliche Bedeutung des ſie bezeichnenden Wortes auf eine verſchiedenartige Herſtammung zwiſchen den Herren und Sclaven hinweiſt, denn der Name des beſiegten Volkes wird meiſt zur techniſchen Bezeichnung der Sclaven oder Knechte. Die Heloten ſind

*) Caesar. de bello gall. I. 31.

**) Caesar. I. 36. Jus esse belli, ut qui vicissent, iis quos vicissent, quemadmodum vellent, imperarent ... Aeduos sibi, quoniam belli fortunam tentassent, et armis congressi ac superati essent, stipendiarios esse factos.

Digitized by Google

bereits ein Beweis für diese Ansicht. Wir finden bei den Germanen etwas Aehnliches. Das Wort Sclave (Slave) ist merkwürdig genug in dieser Beziehung. Die Schweden nannten ihre Knechte Esten, was abermals der Name eines besiegten Nachbarvolkes ist.

Aber wenn man bei den Germanen, wie in Rom, wie überall, in der Eroberung den Ursprung der Knechtschaft suchen muß, so war doch die germanische Knechtschaft nicht die Folge desselben Grundsatzes wie die römische Sclaverei. Der Römer betrachtete den Besiegten als ihm angehörend, als seine durch das Recht des Sieges gewonnene Sache. Nie haben die Germanen, so lange das germanische Princip sich unter ihnen rein zu erhalten wußte, das Recht des Herrn über den Knecht auf dieselbe Idee gegründet. Sie verlangten von dem Besiegten nur einen Tribut, und alle Folgen des Sieges flossen aus einer andern Grundansicht, als der, die bei den Römern den politischen Zustand der Sclaven ordnete.

Der Würdeträger der germanischen Freiheit betrachtete sich allein als frei. Er allein war Staatsmann, und er allein hatte Rechte, da es eben nur politische und keine Privatrechte gab. Der Besiegte aber gehörte dem Staate nicht an, und hatte somit keine Rechte, konnte weder Gesetzgeber, noch Richter, noch Verwalter, noch Eigenthümer seyn. Er konnte nicht in der Versammlung des Volkes, zu dem er nicht gehörte, erscheinen, und so wurde es nothwendig, daß irgend Jemand aus dem Volke ihn unter seinen Schutz nahm, um ihn gegen etwaige Anklagen zu

Digitized by Google

vertheidigen. In dem Falle, wo kein Staatsbürger ihn vertheidigte, war er schutzlos den Angriffen seines freien Gegners preisgegeben. Die Erde, das Eigenthum wurde zur Vermittelung, und gewann ihm einen natürlichen Vertheidiger in dem Eigenthümer des Grundstückes, das er bewohnte und bebaute. Wir haben gesehen, wie die germanischen Eroberer Italiens und Galliens den Eroberten die Bebauung der Erde überließen und nur einen Theil der Ernte und der Früchte in Anspruch nahmen. Der freie Mann, der von der Arbeit des außer dem Kreise des Staatslebens Stehenden Nutzen zog, hatte so stets ein Interesse, diesen gegen jeden Angriff zu vertheidigen.

Die allgemeinen Grundsätze der germanischen Völker beweisen die Wahrheit dieser Ansicht. Der, der nicht als freier Mann dem Staate angehörte, und nicht durch einen freien Mann vertreten wurde, war deßwegen nicht, was man gewöhnlich unfrei nennt, sondern nur schutzlos, außer dem Gesetze, vogelfrei. Selbst mit den Würdeträgern der Freiheit war dieß der Fall, sobald sie sich selbst als außer dem Gesetze stehend betrugen, d. h. nicht vor Gericht erscheinen und die über sie verhängte Composition nicht leisten wollten, wo sie dann, wie wir bereits oben angedeutet haben, im Walde allein Schutz fanden, und sich vom Walde loskaufen mußten, sobald sie wieder in die bürgerliche Gesellschaft zurückkehren wollten.

Jeder, der dem Staate, der politischen Gesellschaft der Germanen nicht angehörte, ward deßwegen nicht als Sclave, als Sache betrachtet, sondern als

Digitized by Google

ein Menſch ohne Rechte, außer dem Geſetze ſtehend. Man könnte glauben, daß der Unterſchied zwiſchen einem Sclaven und einem Menſchen ohne Recht und außer dem Geſetze von geringer Bedeutung ſey, denn beide Stellungen führen oft auf Eins hinaus. Aber dennoch beſteht zwiſchen beiden ein weſentlicher Unterſchied. Der Herr des Sclaven verlangt von dieſem perſönliche Dienſte. Derjenige dagegen, der dem Beſiegten nur die Bürgerrechte verweigert, verlangt vorerſt von dieſem wenigſtens keine Dienſte, woraus denn bald der Gedanke entſteht, dem Beſiegten einen Theil der durch das Recht des Sieges erworbenen Güter oder der Producte derſelben zu laſſen, um ihn ſo zu Dienſtleiſtungen zu veranlaſſen, wie dieß bei den Germanen der Fall war. Die Beobachtung, daß die Germanen von ihren Knechten keine perſönlichen Dienſte forderten, wurde bald und oft gemacht; aber ſelten hat man die Urſache dieſes Umſtandes gehörig gewürdigt. „Die Germanen waren zu uncultivirt, um der perſönlichen Dienſtleiſtungen ihrer Knechte oder Sclaven, wie man meiſt ſagte, in Anſpruch nehmen zu können, ſie waren nicht daran gewöhnt" ꝛc. ꝛc., ſind meiſt die Gründe, die man für dieſe Abweſenheit des characteriſtiſchen Merkmals der Sclaverei anführt. Aber die Germanen, wie die Römer, bedurften zweifelsohne gewiſſer häuslicher und perſönlicher Dienſtleiſtungen, und als Sieger durch die römiſche Uebercivilisation ihrerſeits beſiegt, lernten ſie nur zu bald das Angenehme dieſer perſönlichen Bedienung kennen. Auch der roheſte Menſch fühlt,

Digitized by Google

wie angenehm es ist, wenn Andere für ihn thun, was er sonst selbst thun müßte. Die obige Erklärung dieser germanischen Abweichung von der Regel der Civilisation des Alterthums in Bezug auf die Behandlung der Sclaven scheint mir daher unzulänglich, wogegen der germanische Grundsatz, nach dem man den Besiegten nicht als Sclave, sondern als rechts- und gesetzlos betrachtete, das Aufgeben der persönlichen Dienste natürlich erklärt. —

Der Einfluß der persönlichen Dienste auf den moralischen Zustand des Sclaven war sehr bedeutend, denn der persönliche Dienst ist an und für sich, wenn er nicht die Folge der Liebe und Ergebenheit, sondern die eines Zwanges ist, stets demüthigend und entwürdigend. Die stete Berührung aber, in der Herr und Diener stehen, vermehrt und verewigt diese Demüthigung und Entwürdigung. Der moralische Unterschied zwischen einem Ackerknecht und einem städtischen Bedienten zeigt noch heute die verschiedene Wirkung dieser verschiedenen Arten der Dienstbarkeit.

Der Umstand, daß die Germanen keine persönlichen Dienste von ihren Knechten verlangten, mußte also nothwendig großen Einfluß auf ihren moralischen Zustand ausüben. Er erlaubte ihnen wenigstens, das Bewußtseyn ihrer Menschenwürde zu behalten, denn das Verhältniß zwischen Herr und Knecht war kein Verhältniß von Menschen zum Menschen; es stand ein Vermittler zwischen ihnen, die Erde, die der Knecht bearbeitete, und von der der Herr einen Theil der Früchte zog. Wir werden weiter unten von diesem

Digitized by Google

Vermittler, von der Erde, und der Rolle, die sie bei der germanischen Knechtschaft spielte, reden. Wir haben hier nur den wesentlichen Unterschied zwischen der germanischen Knechtschaft und der römischen Sclaverei zeigen wollen.

In den ersten Zeiten nach der Eroberung der germanischen Länder durch die einwandernden Germanen gab es wahrscheinlich nur Herren, freie Bürger, und Knechte, Menschen ohne Recht und Gesetz. Aber dieser Zustand konnte nicht lange bestehen, denn bald genug mußte sich die Nothwendigkeit geltend machen, selbst den außer dem Gesetze stehenden besiegten Urbewohnern des Landes gewisse Rechte zuzugestehen. Wirklich erhielten sie nach und nach gewisse Rechte, die gewöhnlich nur die Folge der Freiheit sind; sie erlangten durch die Vermittelung ihrer Herrn, ihrer politischen Vormünder, die das Mundium über sie ausübten, die Möglichkeit, sich gegen jeden Angriff, gegen jede Anklage so lange zu vertheidigen, als der dem Staate angehörige freie Mann sie seines Schutzes würdigte oder auch sein Interesse dabei fand, sie zu schützen.

Nachdem wir so im Allgemeinen die germanische Knechtschaft characterisirt haben, können wir zu den Schriftstellern übergehen, die dieselbe in den weit zurückliegenden Zeiten Germaniens schildern. Tacitus *)

*) Tacit. Germ. c. 25. Caeteris Servis non in nostrum morem, descriptis per familiam ministeriis, utuntur: suam quisque sedem, suos penates regit. Frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis: ut colono, injungit, et servus hactenus paret.

Digitized by Google

ist hier vor Allem wichtig und seine Schilderungen erlauben uns, einen tiefen Blick in das Wesen der germanischen Knechtschaft zu werfen. Was vorerst dem Römer auffiel und auffallen mußte, war der Unterschied der deutschen Knechtschaft und der römischen Sclaverei in Bezug auf die persönlichen Dienstleistungen. Der germanische Knecht wurde nicht dazu benutzt, seinem Herrn persönliche Dienste zu leisten. Wir haben die Ursache dieses Unterschiedes angeführt; Tacitus bestätigt die Thatsache. Dann sagt er, daß der germanische Knecht sein Haus, sein Domicil, seinen eignen Herd habe, und daß er in demselben schalte und walte (regit suam sedem, suos penates). Der Knecht war tributpflichtig gegen seinen Herrn, der ihm eine Taxe in Früchten, Vieh oder Kleidern auflegte. Endlich belehrt uns Tacitus, daß selten der Fall vorkäme, wo ein freier Mann seinen Knecht durch körperliche Strafen, Stockschläge, oder das Belasten mit Ketten, Zwangstrafen, züchtige, und daß er ihn nur im Zorne und wie einen Feind und nicht von Rechtswegen, nicht in Folge seiner Knechtschaft tödte, obgleich ein solcher Todtschlag unbestraft bleibe.

Das Werk des Tacitus ist nichts Anderes, als die Erzählung eines fremden Reisenden, der die Thatsachen mit scharfem Auge beobachtet, der aber das

Caetera domus officia uxor et liberi exsequuntur. Verberare servum ac vinculis et opera coercere rarum; occidere solent non disciplina et servitute, sed impetu et ira, ut inimicum, nisi quod impune (siehe auch cap. 20 u. 24). —

Digitized by Google

Land, das er bereis't, und deſſen Sitten und Gebräuche nicht genug kennt, um deren Urſache, inneres Weſen und ihren Zuſammenhang unter einander zu durchſchauen. Uebrigens genügen dieſe Thatſachen, um zu beweiſen, daß von dem Augenblicke an, wo wir die erſten Documente über die Geſchichte der germaniſchen Völker finden, die bei ihnen vorkommende Knechtſchaft etwas ganz Anderes war, als die römiſche Sclaverei.

Es gibt viele Geſchichtſchreiber, die jeden weſentlichen Unterſchied zwiſchen der deutſchen Knechtſchaft und der römiſchen Sclaverei leugnen. Der gelehrte Geſchichtsforſcher, Herr Eichhorn,*) gibt dieſer Anſicht ein großes Gewicht. Aber es ſcheint uns, daß Tacitus allein genügt, um die Unhaltbarkeit derſelben zu beweiſen.

Tacitus ſagt, daß der Todſchlag eines Knechtes, durch deſſen Herrn begangen, unbeſtraft blieb. Es ſcheint, als ob er die Urſache dieſes Umſtandes geſucht habe, aber er iſt gezwungen, ſich mit ein paar Verneinungen zu begnügen. Nach ihm liegt die Urſache dieſer Strafloſigkeit nicht in der Inſtitution, in der Disciplin, wie er ſagt, und eben ſo wenig in dem Zuſtande der Sclaverei des Knechtes (non servitute); im Gegentheile, ein ſolcher Mord iſt nach der Anſicht des Tacitus nur die Folge der Aufregung, des Zorns, der Uebereilung des Herrn, der ſeinen Knecht tödtete, als ob er ſein Feind geweſen. Dieß genügt.

*) Eichhorn deutſche Staats- u. Rechts-Geſchichte I. 49.

Digitized by Google

Der freie Germane hatte also nicht von Gesetzeswegen die Befugniß und das Recht, den Knecht zu tödten, wohl aber die Macht, und der einmal ohne Recht und Befugniß begangene Todschlag blieb unbestraft. Tacitus, oder wohl eher die Reisenden, deren Mittheilungen und Beobachtungen er seinem Werke zum Grunde gelegt haben mag, welche die Thatsache, den Todschlag, der nicht bestraft wurde, aber der eben so wenig die Folge eines anerkannten Rechtes über Leben und Tod der Knechte war, sahen, mußten, wenn sie nicht das Wesen der germanischen Institutionen bis in ihre Tiefe durchschaut hatten, vergebens nach der Ursache dieses Widerspruches suchen; denn diese Ursache war eben keine äußere Thatsache. Sie erklärt sich nur durch die allgemeinen Grundsätze der Germanen über Freiheit und Staat. Wir haben gesehen, daß der freie Mann allein das Recht hatte, vor Gericht zu erscheinen, und daß Jeder, der nicht zu den Würdeträgern der germanischen Freiheit gehörte, gezwungen war, in dem Mundium, der politischen Vormundschaft eines freien Mannes zu leben, um sich durch ihn vor den Landesgerichten, vor dem versammelten Volke, vertreten zu lassen. Der Oberherr war der natürliche politische Vormund seines Knechtes; er vertheidigte denselben, so oft ein Fremder ihn angriff; er verfolgte diesen, wenn er seine Knechte tödtete. Aber wer konnte den freien Mann verfolgen, der im Zorne seinen eignen Knecht tödtete? Der Verbrecher selbst war hier der natürliche Vertreter seines Knechtes vor den Gerichten des Landes, und er hätte

Digitized by Google

sich somit selbst anklagen müssen. So erklärt sich der Widerspruch, auf den Tacitus stieß, als natürlich.

Mit Ausnahme dieses unbestraften Todschlages, der eine Folge der germanischen Grundansichten über Freiheit und Staat und nicht eine directe Folge ihrer Ansichten über die Knechtschaft war, hat aber die germanische Knechtschaft selbst nach Tacitus nichts mehr mit der römischen Sclaverei gemein.

Der germanische Knecht hatte

1) seinen eignen Herd, sein Domicil, sein ihm angehöriges Haus (suam sedem, suos penates) und er war Herr und Meister in seinem Hause, er schaltete und waltete in demselben, ordnete selbst seine eignen Angelegenheiten (regit suam sedem etc.);

2) zahlte er einen Tribut an Früchten, Vieh und Kleidern, und der Tribut selbst beweis't, daß der Rest der Früchte ihm blieb und sein Eigenthum war. Der römische Reisende, oder die Reisenden, denen Tacitus in seinen Schilderungen folgt, würden sicher nicht von einem Tribute gesprochen haben, wenn Alles, was der Knecht besaß, dem Herrn eigenthümlich zugehört hätte; denn dann hätten sie die römische Institution wiedergefunden und zweifelsohne bemerkt, daß in Bezug auf das Eigenthum oder besser die Eigenthumslosigkeit der dienstbaren Leute kein Unterschied zwischen Rom und Germanien stattfinde. Aber Tacitus gibt, indem er nur von einer Abgabe spricht, einen schlagenden Beweis, daß der Rest der Einkünfte des Hauses und der Grundstücke, denen der Knecht vorstand, diesem als ihm zugehörig anheimfiel.

Digitized by Google

Wir haben gesehen, daß Herr Eichhorn jeden Unterschied zwischen der römischen Sclaverei und der deutschen Knechtschaft leugnete. Sehen wir hiernach, wie er sich über das Eigenthum dieser Knechte äußert. Er sagt*) in dieser Beziehung: „Aus den persönlichen Verhältnissen der Unfreien und unvollkommen Freien und aus einzelnen Stellen in den Rechtsmonumenten läßt sich zwar die Beschaffenheit ihres Eigenthums und Benuzzungsrechts an den von ihnen besessenen Gegenständen vermuthen; aber etwas Zusammenhängendes darüber darf man in den Rechtsquellen zu finden nicht erwarten, da jene Verhältnisse kein Gegenstand des Volksrechts und selbst nicht der spätern allgemeinen Gesetzgebung seyn konnten, Urkunden aber nicht hoch genug hinaufreichen. Obwohl der Unfreie an Grundstücken nur ein von dem echten Eigenthum eines Andern abgeleitetes Besitzrecht ohne Schutz des Volksrechts, und mithin keine Gewähre haben konnte, so hinderte dieß doch nicht, daß es eine Regel über sein Besitzrecht gab, die auf der Gnade seines Herrn beruhte, und am schicklichsten unter der Benennung des Hofrechts (jus curtis §. 84) dem unter dem Schutz der Volksgerichte stehenden Recht (dem Volksrecht) entgegengesetzt wird. Wie frühe eine solche Regel sich auch als etwas durch den Schutz eines nach Hofrecht richtenden besonderen Gerichts Gesichertes gebildet hat, bleibt freilich sehr zweifelhaft; gewiß ist, daß sie dieß selbst im neunten Jahrhundert nicht einmal allgemein bei

*) Eichhorn l. c. I. §. 62a (2te Auflage) p. 173—175.

Digitized by Google

den königlichen Höfen und in den kirchlichen Immunitäten war, wo sie sich doch am frühesten gefunden haben muß; aber in einzelnen Gegenden konnte demungeachtet ihr Daseyn in sehr frühe Zeiten hinaufreichen, und als etwas factisch Beobachtetes muß sie wohl zu jeder Zeit gedacht werden. Von dieser Regel hing es ab, nach welchen Regeln der Besitz erblich war, welche in dem echten Eigenthum enthaltene Proprietäts- und Nutzungsrechte er umfaßte und welche besondere Lasten an Diensten und Abgaben als unzertrennliche Leistung damit verbunden waren.*) In Beziehung auf den Umfang der Proprietäts- und Nutzungsrechte unterschied sich wahrscheinlich nach sehr vielen Hofrechten das abgeleitete Besitzrecht durch nichts vom echten Eigenthum, als durch die Beschränkung der letzteren auf eigentlichen Fruchtgenuß**) und die Unfähigkeit, an Andere als Genossen derselben Hörigkeit zu veräußern,***) und die Erblichkeit ging bei wahren Unfreien gewöhnlich wohl nur auf Descendenten. — Am übrigen Vermögen des Unfreien hatte der Herr schwerlich jemals ein anderes Recht als das in der

*) Eichhorn citirt hier Lex Bajuvar. T. I. cap. 13.

**) Die Jagd, Steingruben und andere ähnliche Benutzungen gehören wohl von jeher zu den Rechten des echten Eigenthums. Anm. Eichhorn's.

***) Eichhorn citirt hier das c. 3. a. 805. c. 22 u. Baluz, der T. II. p. 1184 sagt, daß ein altes Manuscript erklärt, jenes cap. spreche von Veräußerung: extra conservos seu compares. Eben so Car. Calv. Ed. Pist. c. 30. ut quoniam in quibusdam locis coloni, tam fiscalini quam et de casis Dei, suas hereditates, id est mansa quae tenent, non solum suis paribus sed et aliis quibuscunque hominibus vendunt.

Digitized by Google

ſpätern Zeit ſogenannte Todfallsrecht (mortuarium), vermöge deſſen die nach Hofrecht erbfähigen Erben die Erbſchaft mit einem Theil derſelben aus den Händen des Herrn löſen mußten, und wenn es an ſolchen Perſonen fehlte, die ganze Erbſchaft."

Es iſt hier nicht der Ort, die Theorien des berühmten Geſchichtsforſchers in ihren Einzelheiten zu beſprechen; ſondern ich halte hier nur ſeine Anſicht über das vollkommene oder unvollkommene Eigenthumsrecht feſt, deſſen ſich die germaniſchen Unfreien erfreuten. Nach ihm war dies Eigenthum nicht durch das öffentliche Recht geſchützt; und natürlich, denn wie wir wiſſen, gehörte der Knecht nicht in den Kreis des Staates hinein. Aber gewiß war deßwegen dies indirecte Eigenthum nicht ſchutzlos, denn der Herr hatte ein Intereſſe, daß ſein Knecht, der theilweiſe für ihn arbeitete, nicht durch Andere angegriffen werde, und er ſelbſt verlangte, wie ſchon Tacitus beweiſ't, nur einen Tribut, gewiſſe Abgaben. Wir werden vorerſt nicht verſuchen, zu zeigen, auf welche Weiſe dieſer Schutz ſich geſtaltete, und wir begnügen uns mit der hinlänglich bewieſenen Thatſache, daß der Knecht ſein Haus und ſeine Ländereien als ein unvollkommenes Eigenthum beſaß, indem er einen Tribut für den Schutz zahlte, den ihm ſein Herr zukommen ließ.

Tacitus *) liefert uns noch einen andern Beweis für den Unterſchied, der zwiſchen den germaniſchen

*) Tacit. Germ. c. 20. Dominum ac servum nullis educationis deliciis dignoscas; inter eadem pecora, in eadem humo degunt: donec aetas separet ingenuos, virtus agnoscat.

Digitized by Google

Knechten und den römischen Sclaven stattfand. Die Erziehung der Söhne des freien Germanen und der des Knechtes war ungefähr dieselbe. Sie lebten zusammen, bis endlich das Alter sie trennte, indem es den freien Mann in die Volksversammlung, in den Krieg berief, und den Knecht auf die zu bebauenden Ackerstücke.

Endlich scheint es, als ob in Germanien der Verkauf eines Knechtes als solchen selbst in den ältesten Zeiten thatsächlich kaum je stattfand. Die Erde, die der Knecht bebaute, gehörte zum Theil dem Herrn, oder besser, gehörte ihm ganz als vollkommenes, als rechtliches, d. h. staatsrechtliches Eigenthum, da es noch keine andere als Staatsrechte gab, während sie dem Knechte zugleich als unvollkommenes, rein thatsächliches Eigenthum angehörte. Die sors barbarica, von der wir weiter oben sprachen, war wahrscheinlich nichts als der Name für das Recht des staatsrechtlichen Eigenthümers, der das unvollkommene rein thatsächliche Eigenthum dem Besiegten ließ. Der freie Mann konnte dies Eigenthum veräußern, und dann fiel der unfreie Mann in die Gewalt eines neuen Schutzherrn, eines andern Meisters. Die directen Beweise für diese Ansicht reichen nicht bis in die früheſten Zeiten der Geschichte Germaniens hinauf, aber es scheint uns, als wenn Tacitus selbst der Ansicht wäre, daß der Germane nie seinen Knecht als solchen verkaufe. Tacitus sagt uns bei Gelegenheit, wo er von der Spielsucht der Germanen spricht, daß diese oft ihre Freiheit auf einen Würfel

Digitized by Google

setzten. In einem solchen Falle folgte der freie Mann, der um seine Freiheit gespielt hatte, seinem glücklichern Gegner ohne Widerstand, wenn er auch jünger und stärker als dieser war. Und Tacitus fährt dann fort und sagt uns, daß man solche Knechte aus Schamgefühl meist zu verkaufen pflege.*) Wenn man in der Regel Knechte als solche verkauft hätte, so würde jene Bemerkung überflüssig gewesen seyn, denn dann wäre der Verkauf eben nichts Außergewöhnliches gewesen. Auffallender aber ist es, daß Tacitus, da er doch einmal von dem Verkaufe eines unfreien Mannes besonderer Art spricht, und da er so von selbst darauf geführt war, von dem Verkaufe der Knechte im Allgemeinen, wenn derselbe regelmäßig in Germanien stattfand, zu reden, nicht ein Wort mehr über diesen Punkt sagt, obgleich er in seiner Schilderung des Zustandes der Knechte fortfährt. Daraus beweisen zu wollen, daß überhaupt der Verkauf der Knechte nicht stattfand, hieße zu weit ausgreifen; aber wir glauben behaupten zu dürfen, daß Tacitus und die Reisenden, die ihm die Materialien zu seinem Werke lieferten, nie Gelegenheit gehabt hatten, den Verkauf eines Knechtes zu sehen, als bei der in Frage stehenden Gelegenheit, wo ein Freier seine Freiheit im Spiele verloren hatte.

Die von Rom und seinem Einflusse am weitesten entfernten germanischen Länder sind auch diejenigen, die den alten germanischen Institutionen am treuesten

*) Tacit. c. 24. Servos conditionis hujus per commercia tradunt, ut se quoque pudore victoriae exsolvant. —

Digitized by Google

geblieben sind. Wir finden in den Documenten zur Geschichte Schwedens die germanische Ansicht wieder, daß der Knecht kein Gesetz und kein Recht hatte, daß er unter der Oberherrschaft seines Herrn stand, *) und daß er kein Eigenthumsrecht (wohl Staats- oder vollkommenes Eigenthumsrecht) hatte. Trotz dem aber finden wir in der Geschichte Schwedens Knechte, die reich und mächtig genug waren, um sich gegen die Könige zu erheben und eine Zeitlang die Thätigkeit ihrer ganzen Regierung im Schach zu halten, wie der Knecht Tanne, Schatzmeister des Königs Ane, des Alten. Der Sohn eines freien Mannes und einer Knechtin, oder eines Knechtes und einer Freiin, war frei; und wir sehen selbst den Sohn einer Knechtin in Edmond Gammal (dem Alten) den Thron besteigen und über Schweden herrschen.

Es ist hiernach wohl keinem Zweifel unterworfen, daß eine Sclaverei, wie die Roms und des Alterthums, ursprünglich in Germanien nicht bestand. Der germanische Knecht war nicht Bürger, gehörte dem Staate nicht an, und war, da es eben damals nur Staatsrechte gab, rechtlos, außer dem Gesetze, vogelfrei. Aber er war deßwegen nicht gezwungen, seinem Herrn als Bedienter zu dienen; er besaß seinen eigenen Heerd, er hatte seine Grundstücke, die er bebaute und von denen er Tribut bezahlte, wofür er dann einen Schutzherrn erlangte, der ihn vor Gericht vertrat, der ihn vertheidigte, so oft er angegriffen wurde.

Wenn wir noch eines andern, als der angeführten

*) Heimskr-Olafs Saga. cap. 123.

Digitized by Google

Beweise bedürften, um das Nichtbestehen der eigentlichen Sclaverei bei den Germanen darzuthun, so würden wir zeigen, daß die Sprache kein Wort hatte, um diesen Zustand jener unglücklichen Volksklasse des Alterthums zu bezeichnen, und daß, wo das Wort in einer Sprache fehlt, auch die Idee nicht vorhanden ist. Die Worte: Sclaverei und Sclave sind aber eine Erfindung neuerer Zeit. Das Wort servus, das man der römischen Sprache entlehnte, um den germanischen Zustand zu bezeichnen, änderte seinen Sinn (servus, serf, Knecht) eben dadurch, daß man sich allmählig daran gewöhnt hatte, es auf ein neues Verhältniß anzuwenden; wodurch man denn eben, nachdem man allmählig zu fühlen begann, daß mit der neuen Institution das alte Wort selbst seine Bedeutung verloren hatte, gezwungen war, ein neues Wort zu erfinden.

Der Sclave Roms und des Alterthums wurde als Sache betrachtet, und sein Herr konnte mit der Sache machen, was er wollte, sie zernichten, verkaufen, auf alle Weise zu seinem Dienste benutzen. Alles, was der Sclave besaß, was er gewann, gehörte dem Herrn. Der germanische Knecht lebte unter der Oberherrschaft seines Schutzherrn, aber er wurde deßwegen nicht als Sache betrachtet und behandelt. Er hatte gewisse thatsächliche, wenn auch nicht staatsrechtlich geschützte Rechte, er konnte für sich erwerben, und zahlte an Arbeiten, Früchten, Kleidern oder später in Geld einen gewissen Tribut an seinen Herrn. Die Verhältnisse zwischen Herr und Sclave waren rein

Digitized by Google

persönlich; die zwischen Herr und Knecht waren durch die Erde, durch das Grundstück, das beiden in verschiedener Art zugehörte, vermittelt.

Der Unterschied zwischen beiden ist bedeutend genug, und wir finden denselben bereits in dem tiefsten Alterthume des Germanenthums hergestellt. Ich glaube daher, nicht zu weit zu gehen, wenn ich ohne Anstand behaupte, daß der politische Zustand der Unfreien bei den germanischen Völkern, jener Classe Menschen, die man meist als servi, Sclaven, bezeichnete, nichts als eine Knechtschaft war, wie wir diese später in allen Ländern wiederfinden, wo die Germanen lange genug gelebt hatten, um ihren Institutionen feste Wurzeln zu verschaffen.

Digitized by Google

VIII.

Die germaniſche Knechtſchaft nach dem Sturze Roms.

Wer die urſprünglichen Inſtitutionen und Gebräuche der Germanen näher ſtudirt, muß ſich bald überzeugen, daß die eigentliche Sclaverei bei ihnen nicht vorkam. Eichhorn ſchon ſagt, daß bei den alten Eroberern Germaniens die unfreien Leute gar nicht vorkamen, oder wenigſtens ſehr ſelten waren, *) und der Sachſenſpiegel und Schwabenſpiegel ſind ein Beweis dafür, daß dieſe Anſicht bereits in der Zeit, wo dieſe beiden Geſetzbücher verfaßt wurden, die der deutſchen Geſetzkundigen war. **)

Die Verbindungen, die bald zwiſchen den Römern und den Germanen ſtattfanden, mußten nothwendig

*) Eichhorn deutſche Staats- u. Rechts-Geſchichte I. §. 14.
**) Sachſenſp. III. 42. Schwabenſp. Einl. u. 52.

Digitized by Google

die ursprüngliche Reinheit der germanischen Institutionen gefährden; denn nie wird sich ein Barbarenvolk von dem Einflusse, den der Besiegte, wenn er auf einer höhern Stufe der Cultur steht, auf dasselbe ausübt, frei zu halten im Stande seyn.

Die Germanen fanden in Rom und dem römischen Reiche ganz andere Ansichten über die Sclaverei als die Germaniens über die Knechtschaft. Diese neuen Grundsätze mußten, wie gesagt, nothwendig sehr bald ihren Einfluß auf die germanischen Institutionen geltend machen. Die germanischen Eroberer ließen überall den eroberten Völkern die Gesetze, unter denen sie bis jetzt gelebt hatten. So bestand das römische Gesetz und Recht neben dem germanischen, wie der Römer neben dem Germanen. Eine Zeitlang konnten diese beiden Gesetzgebungen neben einander bestehend sich rein erhalten, bald aber mußten beide sich wechselseitig zu ergänzen suchen, und dann lieh nothwendig das germanische Gesetz mehr von dem römischen, da der Reichere dem Aermeren mehr geben kann.

In der Institution, auf die insbesondere unser Augenmerk gerichtet ist, zeigt sich der Einfluß der römischen Ansichten überall in den nach der Eroberung verfaßten Gesetzen. Der Germane, der mit seinem römischen Wirthe in demselben Hause wohnte, und der wenigstens mit diesem in ununterbrochener Verbindung lebte, sah alle Tage, wie derselbe seinen Sclaven zu allen möglichen persönlichen Diensten verwendete. Er lernte von ihm dem römischen Luxus Geschmack abgewinnen, und bald genug mußte er dann das Be-

Digitized by Google

dürfniß fühlen, ſich wie ſein römiſcher Wirth, ſein natürlicher Lehrer in den Genüſſen einer für ihn ganz neuen Lebensart, bedienen zu laſſen. So lernten die Eroberer ſehr bald, von welchem Nutzen ein Sclave ſeyn könne, und wir haben geſehen, daß einzelne der erobernden Germanenſtämme einen Theil der Sclaven als Beute in Anſpruch nahmen. In den eroberten Ländern fanden ſie ſo zum Erſatz für ihre Knechte (die ſie ohne Zweifel in Mehrzahl in ihrem Vaterlande zurückgelaſſen, um Hof und Land während ihrer Abweſenheit zu verſehen) eine zahlreiche Claſſe von Dienern, von Sclaven. Dieſe Claſſe aber hatte Manches mit den nichtfreien Männern Germaniens gemein, und deßwegen wurde dann das Wort servus, Sclave, auch von Seite der Eroberer bald für beide Claſſen ohne Unterſchied angewendet. *)

Mit der Einführung dieſes Wortes in die Geſetzesſprache der germaniſchen Volksſtämme wurde die Zukunft der Nichtfreien eine andere, als wenn man ihnen irgend eine germaniſche Bezeichnung gegeben hätte. Dies Wort hatte in den Geſetzen Roms eine feſte Bedeutung, es gab in denſelben ein umfaſſendes Rechtsſyſtem über die servi, während in Germanien der Charakter der Knechte vielfach darin beſtand, daß ſie rein geſetzlos waren. Von jenem Augenblicke an

*) Unterdeſſen war es lange Zeit hindurch nicht ſchwer, den Sclaven Roms vom germaniſchen Knechte zu unterſcheiden; denn wir finden dieſe Unterſcheidung in den Geſetzen wieder, wie in denen der Burgunder, die von servi natione barbarum et servi romani ſprechen. Lex Burg. X. §. 1. 2. Siehe auch L. Long. Roth. LXXIV. 1. 2. etc. etc. L. Sal. XX. XII.

Digitized by Google

holte man sich natürlich in den römischen Gesetzen Rath, so oft es sich eben darum handelte, eine feste oder gesetzliche Bestimmung beizubringen. Der Zustand der unfreien Leute änderte sich somit wesentlich in den eroberten Ländern, und der überwiegende Einfluß der aus der Eroberung hervorgegangenen germanischen oder mehr oder weniger romanisirten Staaten trug dann diese Reformen und neue Gestaltungen auch bald genug zu den Germanen hinüber, die in ihrem Vaterlande zurückgeblieben waren. Die römische Sprache wurde endlich die Gesetzessprache fast aller germanischen Völkerschaften, und so finden sich denn die römischen Ansichten über die Sclaverei, mehr oder weniger modificirt durch germanische, in fast allen Gesetzen, die nach der Eroberung und nachdem die römischen Ansichten Zeit gehabt hatten, sich auch unter den in ihrem Vaterlande gebliebenen Germanen zu verbreiten, abgefaßt wurden. Aber nie verschwanden die germanischen Grundsätze über den Zustand der nichtfreien Leute, die Idee der sächlichen Knechtschaft im Gegensatz zur persönlichen Sclaverei, gänzlich aus den Gerichtsgebräuchen der Germanen, die schwerer zu ändern waren, als die Gerichtssprache. Ja selbst in den Gesetzen, die unter dem Einflusse der römischen Ansichten niedergeschrieben wurden, findet man bei näherer Betrachtung meist den Beweis, daß trotz der oft rein römisch klingenden und die Sclaverei bezeichnenden Sprache derselben doch im Leben, in den wechselseitigen Verhältnissen zwischen Herr und Knecht der germanische Grundsatz aufrecht stehen ge-

Digitized by Google

blieben war. Das Geſetz und der Gebrauch, das Wort und die That ſtanden ſich wie vor Zeiten Rom und Germanien gegenüber, und wir werden oft genug ſehen, daß, wenn ſich der Herr zur Unterdrückung ſeines Sclaven, oder beſſer ſeines Knechtes, auf das Geſetz und das Wort Roms berief, der Knecht ſich auf den germaniſchen Gebrauch, die Coutüme berief, um ſich dieſer Unterdrückung zu entziehen.

Das Wort servus findet ſich in allen germaniſchen Geſetzen aus der Epoche, die wir beſonders im Auge haben, und wir haben den Einfluß dieſes Wortes angedeutet. Der Knecht iſt auch in dieſen Geſetzen oft genug gerade ſo wie der römiſche Sclave behandelt. Wir finden Beſtimmungen, die ſo ſtrenge und ſo grauſam als möglich ſind. Todesſtrafe für Todſchlag *) und Diebſtahl, **) die nur gegen den Knecht vollzogen wird; dann Geißelhiebe, ***) die Folter ****) ꝛc., die ſich ebenfalls in dieſen Geſetzen finden, bekunden die Fortſchritte, die die römiſchen Anſichten bereits gemacht hatten. Man ſagt oft genug in dieſen Geſetzen, daß der Knecht Nichts beſitze, daß er Nichts verkaufen könne; †) ſie ſprechen ſelbſt Todesſtrafe gegen den Knecht aus, der es wagen ſollte, eine Freiin zu heirathen; ††) und geben den Verwandten der Frau das Recht, ſie zurückzunehmen und

*) Lex Burg. II. 6. 7. 9. L. Long. Roth. L. 1. §. 4—6.
**) Lex Burg. II. §. 5 etc. L. Long. Luitp. XLIII. 1—4.
***) Lex Burg. IV. §. 9. 17 etc. etc.
****) Lex Sal. LXIII. Lex Burg. VII. 1. 2.
†) z. B. L. Burg. Roth. XCV. 1. L. Long. Luitp. LXII etc.
††) L. Long. Roth. LXXXVIII. 9.

Digitized by Google

als Knechtin zu verkaufen.*) Man findet dann ebenfalls das römische Wort, daß der Knecht kein Mensch, sondern nur eine Sache sey,**) oder man zählt ihn unter die Hausthiere: Knechte, Mägde und alle andere Arten von Thieren.***)

Aber neben diesen Sclavengesetzen findet man überall Bestimmungen, welche zeigen, daß das Wort sich mehr als die Institution selbst geändert hatte, und daß, wenn man den unfreien Mann servus nannte, und in Folge dessen dem römischen Gesetze manche Stelle entlieh und auf ihn anwendete, er dennoch nichts weniger als ein servus im Sinne des römischen Wortes, kein Sclave, sondern ein serf, ein Knecht war.

Bevor wir zum Beweise dieser Behauptung in die nothwendigen Einzelheiten eingehen, noch eine allgemeine Bemerkung. Ich glaube bewiesen zu haben, daß die Liten und Aldionen freie Männer waren, die nur kein Bürgerrecht hatten, nicht zu den Würdeträgern der germanischen Freiheit gehörten. Wir finden fast überall in den Gesetzen die Liten, Aldionen und die servi, die Knechte, zusammengestellt. Es scheint schon hieraus der Schluß zu folgen, daß ihr moralischer und gesellschaftlicher Zustand in der Hauptsache ungefähr derselbe war, daß somit der Zustand der wahren servi ungefähr derjenige einer Menschenclasse war, die wir als freie Menschen in den Gesetzen

*) L. Long. Roth. LXXXVIII. 10.
**) L. Baj. c. XX. l. VI.
***) L. Fris. II. §. 9. u. anderswo.

Digitized by Google

wiederfinden, und die nur als Bürger oder beſſer Nichtbürger unter dem Schutze aber auch unter der Oberherrſchaft eines freien Mannes, eines Bürgers optimo jure, ſtanden. Daß übrigens zwiſchen den Liten und eigentlichen Knechten ein weſentlicher Unterſchied in vieler Beziehung beſtand, habe ich durch dieſe Behauptung nicht leugnen wollen.

Da meine Anſicht der der Mehrzahl der Geſchichtſchreiber und Legiſten widerſpricht, ſo bin ich gezwungen, hier ins Einzelne einzugehen, und die verſchiedenen Geſetzgebungen der germaniſchen Völker in Bezug auf den geſellſchaftlichen Zuſtand der Knechte nacheinander durchzugehen.

Die Geſetze der Longobarden ſind unter allen germaniſchen die umfaſſendſten über die Knechtſchaft, und deßwegen von ihnen zuerſt. Der Knecht, servus, ſtand unter der Oberherrſchaft eines freien Mannes; er war in deſſen Vormundſchaft, in ſeinem Mundium. Die Folgen dieſes Verhältniſſes waren:

1) Daß der Knecht ohne den Herrn nicht vor Gericht erſcheinen konnte. Das ganze gerichtliche Syſtem war in der Hauptſache noch das der Compoſition, und die im Geſetze ausgeſprochenen Strafen waren nur für den Fall angegeben, wo der Verbrecher die Compoſition nicht leiſten wollte oder konnte. Der Herr zahlte in der Regel die Compoſition für ſeinen Knecht, und empfing ſie für den Fall, wo ſein Knecht verletzt worden war. *)

*) L. Long. Roth. XLIV. 17. 18. LI. L. Long. Luitp. XVI. 7. LXXXV. etc.

Digitized by Google

2) Daß der Knecht im Allgemeinen nicht das Recht hatte, Etwas zu verkaufen, ohne vorher die Zustimmung seines Herrn erhalten zu haben. *)

Man hat in all dem das Criterium der Sclaverei oder Knechtschaft zu sehen geglaubt; aber wenn dies der Fall, so wäre damals jeder unverheirathete Mann, jeder Sohn eines Würdeträgers der germanischen Freiheit, alle Frauen ohne Ausnahme, Sclaven oder Knechte gewesen. **) Der freie Mann erhielt nicht nur die Composition für seinen Knecht, sondern auch für den Aldionen und den Freigelassenen, ***) was hinlänglich beweis't, daß dieß nicht eine die Knechtschaft allein characterisirende Folge derselben war, daß es vielmehr eine andere tiefer liegende Ursache haben mußte. Alles das war die natürliche Folge der politischen Vormundschaft, des Mundiums, das der freie Mann über alle Männer und Frauen ausübte, die nicht Zutritt zu den Volksversammlungen hatten, um sich hier zu vertheidigen oder Recht zu suchen.

Das Gesetz liefert uns übrigens selbst den Beweis, daß das bleibende Abhängigkeits-Verhältniß zwischen dem Herrn und dem Knechte an und für sich nicht die Ursache des Mundiums, das der Erstere über den Letztern ausübte, war; denn wir finden in demselben Falle, wo er nicht gezwungen war, die Composition für den Knecht zu zahlen. Der Herr, der seinen Knecht einem andern freien Manne als

*) L. Long. Luitp. XCV. 1. LXII.
**) L. Long. Roth. LXIX. 1.
***) L. Long. Roth. X. §. 4.

Digitized by Google

Bürgschaft übergab, war nicht mehr verantwortlich für denselben, und der freie Mann, bei dem der Knecht in Bürgschaft war, zahlte für ihn und erhielt für ihn die Composition.*) Endlich zahlte der Herr nur die Hälfte der Composition für die Verbrechen, die der Knecht außer der Provinz beging,**) wofür also der Knecht ohne Vermittelung seines Herrn bestraft wurde.***) Mit dem materiellen Factum der Oberaufsicht, des Mundiums hörten auch dessen Folgen auf, die fortbestanden haben würden, wenn die Knechtschaft nur für sich allein die Ursache desselben gewesen.

Wenn der Knecht nicht das Recht hatte, Etwas von dem, was er besaß, zu verkaufen, so war dieß ebenfalls eine Folge der Vormundschaft, in der er lebte. Die freie Frau hatte dieß Recht eben so wenig als der Knecht.****)

Die Emancipation des servus wird endlich durch das Wort Amund (amund factus est) bezeichnet, d. h. er wurde von der Vormundschaft befreit, er durfte von nun an durch seinen eignen Mund sprechen und wurde somit Eigenmund, Amund.†)

Wir kennen bereits die germanische Ansicht über das Eigenthum und den Unterschied zwischen staatsrechtlichem und thatsächlichem, zwischen vollkommenem und unvollkommenem Eigenthum. Der

*) Lex Long. Luitp. LXXXIII. 1.
**) L. Long. Roth. CI. 4.
***) L. Long. Roth. LXXIII. 2.
****) L. Long. Roth. LXXXIII. 2.
†) L. Long. Roth. XCI. 5.

Digitized by Google

Zustand der Abhängigkeit des Knechtes war wenigstens theilweise eine Folge des Umstandes, daß er nur thatsächliches, nur unvollkommenes und kein staatsrechtliches Eigenthum besaß. Er wohnte in der Hütte, auf dem Hofe eines andern freien Eigenthümers, und dadurch schon gestaltete sich ein Abhängigkeitsverhältniß. Der freie, staatsrechtliche und vollkommene Eigenthümer, der selbst einem freien Manne ein Haus geliehen hatte, war verpflichtet und berechtigt, für diesen ungefähr eben so wie für seinen Knecht einzustehen,*) und Alles, was in dem geliehenen Hause war, wurde als dem vollkommenen Eigenthümer angehörig betrachtet, so daß der Miethsmann von Allem, was er aus dem Hause mitnehmen wollte, beweisen mußte, daß er es hineingebracht hatte.**)

Ich habe beweisen wollen, daß diese verschiedenen Zeichen der Knechtschaft nicht unbedingte Folgen des unfreien Zustandes, der Quasi-Sclaverei des Knechtes waren, und glaube es dadurch bewiesen zu haben, daß dieselben Befugnisse der freien Männer auch andern, als frei überall anerkannten Leuten gegenüber stattfanden, wenn sie durch irgend ein Wechselverhältniß in die Vormundschaft des freien Eigenthümers geriethen; denn wenn dieselben Abhängigkeitsverhältnisse anderswo vorkommen als bei Knechten, so muß man wenigstens zugeben, daß sie eben nach germanischen Ansichten da, wo sie zwischen den Herren

*) L. Long. Luitp. LXVIII.
**) L. Long. Luitp. CIV.

Digitized by Google

und Knechten ſtattfinden, nichts weniger als ein Beweis der Quaſi-Sclaverei der Letztern ſind.

Das perſönliche Dienſtverhältniß charakteriſirte den Sclaven Roms und des Alterthums, und wir haben geſehen, daß Tacitus ſchon beim erſten Anblicke auf den Unterſchied zwiſchen den unfreien Leuten Germaniens, die nicht zu perſönlichen Dienſten verwendet wurden, und den Sclaven, die ſtets als Bedienten um ihren Herrn waren, hinweiſ't. Dieſer characteriſtiſche Unterſchied verſchwand, wenigſtens als Regel, durch den Einfluß der römiſchen Anſichten auf die germaniſchen nicht aus den Geſetzen der Longobarden. Dieſelben zählen die verſchiedenen Claſſen der Knechte auf, aber ſie ſprechen nur von dem servus ministerialis, dem servus massarius, bovoleus, porcarius, caparius und armentarius,*) und nirgend von Haus- und Leibknechten, von perſönlichen Bedienten des Herrn. Der Knecht war faſt ohne Ausnahme mit der Ackerwirthſchaft beſchäftigt, ſo daß das Wort Ackerer, rusticanus, oft genug ſchlechtweg den Knecht bezeichnet. **)

Wir haben geſehen, daß man, nachdem die lateiniſche Sprache zu der der Geſetze geworden war, das Wort Sache (res) zur Bezeichnung des Zuſtandes der Knechte anwendete. Das Geſetz iſt aber im directeſten Widerſpruche mit dieſer Bezeichnung und den Folgen, die man daraus ziehen könnte. Das Geſetz

*) L. Long. Roth. XLVI. XLVII. XLVIII.
**) z. B. L. Long. Luitp. CX. 10—12 etc.

Digitized by Google

bestraft den Diebstahl durch eine Composition des neunfachen Werthes der gestohlenen Sache. *) Wenn das Gesetz den Knecht als Sache betrachtet hätte, so hätte der, der einen solchen seinem Herrn vorenthielte, mit dem neunfachen Werthe des Knechtes bestraft werden müssen. Das Gesetz aber verlangt nur die Herausgabe des Knechtes, und eine Composition von gleichem Werthe wie der Knecht selbst, **) oder die Rückgabe allein und Schadensersatz. ***) Das Gesetz betrachtet also den Knecht nicht als Sache, und seine Vorenthaltung wurde nur als ein Unrecht gegen den Herrn und gegen dessen Mundium bestraft.

Endlich finden wir, daß der servus, der aldius, der ministerialis ****) und der libertus †) auf derselben Stufe der Freiheit stehen, daß der germanische Knecht selbst über dem Römer steht, ††) daß mitunter selbst der Unterschied zwischen dem freien Manne und dem Knechte gänzlich verschwindet, wie für die Diebe, mochten sie Freie oder Knechte seyn. †††)

Alles das beweis't schon hinlänglich, daß zu der Zeit, wo die longobardischen Gesetze publicirt wurden, der Zustand der nichtfreien Leute ein ganz anderer war, als der der römischen Sclaven. Aber dasselbe Gesetz ist noch folgenreicher in den Bestimmungen,

*) L. Long. CI. 1. 2.
**) L. Long. Roth. CI. 26. 27. 29.
***) L. Long. Roth. §. 2. 1. cit.
****) L. Long. Roth. XXXII — XLIII.
†) L. Long. Roth. LXXXIV. 2. 3.
††) L. Long. Roth. LXXIV. 6.
†††) L. Long. Roth. CI. 9. 15.

Digitized by Google

durch welche es die Knechte in ihrer Person, ihrem Eigenthume, und endlich in ihrer Ehe sicher zu stellen sucht.

Das Leben des Knechtes war stets geschützt, und der, der ihn tödtete, mußte seine Composition zahlen. *) Der Mord des Knechtes wurde stets bestraft, und das Gesetz macht keinen Unterschied in der Bestrafung des Mörders, mochte er einen Edlen, einen Freien oder einen Knecht ermordet haben. **) Der Herr selbst hatte eben so wenig das Recht, seinen Knecht zu tödten, mit Ausnahme im Falle eines Aufstandes seiner Bauern, und das Gesetz sagt ausdrücklich, daß dann der Herr straflos, weil er ihn tödte, indem er sich vertheidige, und indem er suche, wieder zu erlangen, was ihm gehöre. ***)

Wer einen Knecht verwundete, wurde ebenfalls nach der Bedeutung der Wunde mehr oder weniger bestraft, und mußte überdies dem Verletzten einen Arzt verschaffen. ****) Wer einen Knecht schlug, zahlte, als ob er einen Freien geschlagen, die Hälfte der Strafe, in die er verfallen, wenn er ihn getödtet, †) und der Herr selbst hatte auch dann nicht einmal das Recht, den Knecht zu schlagen, wenn dieser suchte, sich der Knechtschaft zu entziehen. Er verlor seinen Knecht,

*) L. Long. Roth. XLVI — XLIX.

**) L. Long. Roth. V. I.

***) L. Long. Luitp. CX. 14... non requiratur qui eum occiderit se defendendo, et res suas vindicando hoc egerit. —

****) L. Long. Roth. XLIV.

†) L. Long. Luitp. XCV. 2.

Digitized by Google

der, von seinem Herrn geschlagen, frei wurde.*) Starb der Knecht an den Wunden, die ihm sein Herr beigebracht hatte, so erhielten die Kinder des Knechtes ihre Freiheit, und der Herr wurde verurtheilt, die Composition des getödteten Knechtes zu zahlen.**)

Das Gesetz bestrafte ebenfalls die den Knechten zugefügten Beleidigungen,***) und es sicherte endlich seine persönliche Freiheit gegen Neckereien, die man sich etwa gegen ihn hätte erlauben können.****)

Wir wissen, daß die Geldstrafen gewöhnlich dem Herrn zuflossen, und kennen die Ursache dieses allgemeinen gesetzlichen Grundsatzes der Germanen. Aber dieser Umstand stößt den Erfolg, den die Strafe haben sollte, den Knecht in seiner Person und seiner persönlichen Freiheit gegen jeden Angriff zu sichern, nicht um. Es genügt uns, daß nach dem gemeinen Gesetze der Mord, der Todschlag, Verwundung und Mißhandlung eines Knechtes bestraft, und zwar auf gleiche Weise bestraft wurden, mochte ein Fremder oder der Herr des Knechtes sich an dem Letztern vergriffen haben.

Die ursprünglichen Grundsätze der Germanen über das Eigenthum des Knechtes waren, wie wir bereits wissen, ganz andere, als die der Römer. Aber die letztern mußten den Reichen und Mächtigen unter den erobernden Germanen bald genug mehr zusagen. Der

*) L. Long. Rachis I. 1. 2.
**) L. Long. Rachis I. 3. 4.
***) L. Long. Roth. X. 4. (Siehe auch §. 1. in via se ante posuerit aut aliquam injuriam intulerit.) CXXI. 4.
****) L. Long. Luitp. LXXXV.

Digitized by Google

germanische Herr, der stets einen Theil der Früchte für sich nahm, der als Staatsbürger überall das Eigenthum des Knechtes vertrat, konnte sich bald genug bereden, daß Alles, was dieser besitze, ihm von Rechts wegen zukomme. Und so finden wir denn, daß in Beziehung auf diesen Punkt die germanischen Gesetze sich bald genug den römischen Ansichten näher anschließen, obgleich die alte germanische Institution nichtsdestoweniger noch oft in diesen Gesetzbüchern durchschimmert.

Man hatte das Wort servus angenommen, und so war es folgerecht, daß man auch das Wort peculium annahm, um das dem Knechte zustehende Eigenthumsrecht zu bezeichnen. Das Gesetz verbot dem Knechte, Etwas zu verkaufen, ausgenommen, wenn der Zustand seiner Hütte ihn dazu zwang. *) Aber es scheint wieder, daß dies in seiner Abfassung allgemeine Gesetz in den täglichen Verhältnissen zwischen Herr und Knecht nicht eben so allgemein beobachtet wurde; denn ein anderer Artikel des Gesetzes der Longobarden belehrt uns, daß der Herr nur dann das Recht hatte, die verkaufte Sache zurückzunehmen, wenn der Knecht die seinem Herrn zugehörigen Sachen verschwendete. **) Dann finden wir einen Beweis dafür, daß wenigstens ein Theil dessen, was der Knecht erwarb, ihm von Rechts wegen zukam, in der gesetzlichen Bestimmung, die den unbemittelten Dieb, der nicht im Stande war,

*) L. Long. Roth. XCV.
**) L. Long. Luitp. LXII.

Digitized by Google

ſein Verbrechen durch die Compoſition abzulöſen, zur Knechtſchaft verurtheilte, und ihm das Recht vorbehielt, die Compoſition ſpäter durch das zu zahlen, was er als Knecht erworben, wodurch er dann ſeine Freiheit wieder erlangte.*) Dies Geſetz würde ohne Bedeutung, ohne Sinn ſeyn, wenn das peculium des germaniſchen Knechtes in Wahrheit das Eigenthum des Herrn geweſen wäre; denn dann würde der Herr aus dem bezahlt worden ſeyn, was ihm bereits von Rechts wegen zukam.

Im Allgemeinen aber iſt es nicht zweifelhaft, daß in Bezug auf das Eigenthumsrecht des Knechtes die germaniſchen Anſichten vielfach durch die römiſchen verdrängt oder wenigſtens modificirt wurden. Wir finden dafür noch einen Beweis in den Aufſtänden der Knechte, die oft genug vorgekommen zu ſeyn ſcheinen, um ein Geſetz hervorzurufen, das dieſelben mit Todesſtrafe bedrohte.**)

Endlich noch ein paar Worte über die Ehe der Knechte. Der Sclave des Alterthums, als Sache, konnte keine Ehe eingehen; er konnte keine Ehemannsrechte über die Frau, keine Vaterrechte über die Kinder, mit einem Worte, er konnte keine Familie haben. Der germaniſche Knecht konnte eine Ehe eingehen; er konnte Familienvater werden, und das Geſetz ſicherte die Rechte des Ehemannes und des Vaters. Das Geſetz erkennt die Frau des Knechtes als ſeine legitime

*) L. Long. Luitp. CXIX. 3. 4.
**) L. Long. Luitp. CX. 10.

Digitized by Google

Ehegattin (legitima uxor) an, *) und dieſe war gegen alle Angriffe der freien Männer und insbeſondere gegen die des Herrn geſichert, der ſeine Rechte auf den Knecht und die Knechtin verlor, wenn er ſeine Stellung mißbrauchte, um das Weib ſeines Knechtes zu verführen. **) Der Herr hatte nicht einmal das Recht, ſeine Knechtin zu befreien, wenn dieſe Freilaſſung die Verbindung zwiſchen den Eheleuten zu unterbrechen drohte; und er wurde beſtraft, wenn er die Knechtin aus Neckerei oder zur Chikane gegen ihren Gatten befreite. ***)

Alles das beweiſ't uns, daß der Zuſtand des Unfreien, des servus, nach den longobardiſchen Geſetzen ungefähr derſelbe war, wie der der germaniſchen Knechte nach Tacitus, und daß der Einfluß der römiſchen Anſichten über Sclaverei die germaniſchen Grundſätze über Knechtſchaft nicht auszurotten im Stande geweſen war.

Wenn wir nach den obigen Geſetzbeſtimmungen noch eines weitern Beweiſes bedürften, um darzuthun, daß die Unfreien bei den Longobarden keine Sclaven im Sinne des Alterthums, ſondern Knechte waren, ſo würden wir zeigen, wie ſelbſt der freie Mann bei ihnen als Knecht dienen konnte, ohne deßwegen ſeine Freiheit zu verlieren, ****) wie das Geſetz ausdrücklich vom status des Knechtes ſpricht, †) was in offen-

*) L. Long. Luitp. LXXVIII.
**) L. Long. Luitp. CIX.
***) L. Long. Luitp. LXXII.
****) L. Long. Astolp IX. 3. — Grimm I. §. 1.
†) L. Long. Roth. CXVI. 23.

Digitized by Google

barem Widerſpruche gegen das Weſen der Sclaverei iſt, da der Sclave, als Sache, keinen status haben konnte; und wie er endlich im Geſetze ſelbſt ſtets neben dem freien Mann erſcheint, und ſehr oft das Geſetz, das die Ueberſchrift: „Von den freien Männern," trägt, ohne Unterſchied auch von den Knechten handelt und umgekehrt.

Noch eine Bemerkung, die dem Leſer des longobardiſchen Geſetzes oft genug aufſtoßen muß. Die Frau des Knechtes und überhaupt die Knechtin iſt nie durch das Wort: serva, Sclavin, ſondern ſtets durch das: ancilla, Magd, bezeichnet. Und in Wahrheit ſie war eben ſo wenig eine eigentliche serva, Sclavin, als der Knecht ein eigentlicher servus, Sclave; denn wir haben geſehen, daß ſie, wie der Knecht, Rechte hatte, die mehr oder weniger ihre Perſon, ihre Freiheit, ihre Güter und ihre Familienrechte ſicherten.

Eine Vergleichung aller andern germaniſchen Geſetze wird den Beweis liefern, daß auch unter ihnen der unfreie Mann eben ſo wenig Sclave, servus, im römiſchen Sinne dieſes Wortes war, als bei den Longobarden.

Das Geſetz der Burgunder iſt in Bezug auf die Knechte beim erſten Anblicke ſo grauſam als möglich. Die Todesſtrafe iſt über den Knecht für den Todſchlag und den Diebſtahl verhängt; *) und bei mehreren andern Verbrechen und Vergehen, die für

*) Lex Burg. II. 6. IV. 5.

Digitized by Google

den freien Mann nur eine Geldſtrafe nach ſich zogen, wird der Knecht mit Geißelhieben bedroht. *) Aber dieſe ſcheinbare Grauſamkeit iſt der Character des ganzen Geſetzes, und erlaubt daher wenigſtens keine beſonderen Schlußfolgen aus jener Grauſamkeit auf die Lage der Knechte zu ziehen, wenn der Herr eben ſo mit Todesſtrafe bedroht iſt für den Fall, daß ein Knecht mit Zuſtimmung ſeines Herrn Jemanden ermorde. **) Die Beſtimmungen des burgundiſchen Geſetzes in Bezug auf den flüchtigen Knecht ***) beweiſen, daß er an ſeine Hütte, an ſeine Grundſtücke gefeſſelt war, daß ſein Herr das Recht hatte, ihn, wohin er auch ging, zurückzufordern; aber ſie beweiſen auch, daß das Mundium, die politiſche Vormundſchaft die Urſache war, weßwegen der Herr die Compoſition des flüchtigen Knechtes zahlte und empfing. ****)

Der Unterſchied zwiſchen der germaniſchen und der römiſchen Unfreiheit, zwiſchen barbariſchen und römiſchen servi beſtand noch in dem Geſetze der Burgunder, und wenn es gleich erklärt, daß der geſetzliche Unterſchied aufgehoben ſeyn ſolle, verewigt es doch denſelben, da es dem germaniſchen Knechte eine höhere Compoſition zugeſtand als dem römiſchen Sclaven. †) Der Knecht war durch das Geſetz gegen jeden perſönlichen Angriff geſchützt, und zwar nicht nur als Knecht,

*) L. Burg. IV. 9. 13. 15—20. V. 5. XV.
**) L. Burg. II. 7.
***) L. Burg. VI.
****) L. Burg. VI. 4.
†) L. Burg. X. 1. 2.

Digitized by Google

der ſeinem Herrn angehört, ſondern auch als Menſch und als dem Staate angehörend; denn derjenige, der ſich an ihm vergriff, zahlte nicht nur eine gewiſſe Summe für jeden Schlag, ſondern auch eine Geldſtrafe an den Staat. *) Es iſt das eine dem Geiſte der Urinſtitutionen Germaniens widerſprechende Neuerung, die aber natürlich erſcheint, wenn man bedenkt, daß früher der Knecht nur unter dem Mundium, dem Schutz des freien Mannes ſtand, und daß, ſobald die Staatsgewalt ſich änderte, ſobald nach und nach die Herrſchaft der Volksverſammlungen durch eine mehr oder weniger monarchiſche Regierung erſetzt wurde, dieſe auch einen Theil jenes die Sicherheit des Staates begründenden Mundiums übernehmen mußte. Der burgundiſche Knecht war ebenfalls gegen Beleidigungen, **) Todſchlag und Mord ***) geſchützt, und ſelbſt, ſo weit dieß überhaupt möglich war, gegen falſche Anklagen. ****) Es würde ſchwer zu ſagen ſeyn, wie weit ſein unvollkommenes Eigenthum an dem Haus, das er bewohnte, an dem Boden, den er bebaute, ging; aber es ſcheint wenigſtens, daß ein Theil des Viehs ſein thatſächliches Eigenthum war; denn der Herr war nur verantwortlich für den Diebſtahl des Knechtes, wenn deſſen Viehſtand nicht ausreichte, die geſtohlene Sache zu erſetzen. †)

*) L. Burg. V. 2. (mulcta autem nomine Sal. III.)
**) L. Burg. V. 4.
***) L. Burg. X.
****) L. Burg. VII.
†) Lex Burg. IV. 5. (seipsa animalia vel mancipium).

Digitized by Google

Um endlich noch klarer zu beweisen, daß der germanische Knecht nicht als Sclave betrachtet ward, genügt es, zu zeigen, daß das Gesetz ihn nicht einmal stets vom freien Manne unterschied;*) daß es ihm mitunter einen gleichen Werth mit dem freien Manne**) und selbst dem Edeln***) gibt; und daß es endlich unter allen Knechten, die in dem Gesetze aufgezählt sind, nicht einen zu geben scheint, der persönliche Dienstleistungen gegen den Herrn verrichtete.†)

Das Gesetz der Alemannen spricht oft ohne Unterschied von den Colonen und den Knechten, servi, und zählt die erstern bald unter die freien Leute, ††) bald unter die Knechte, servi. †††) Wir machen diese Bemerkung nur, um abermals anzudeuten, wie gering der Unterschied war, der zwischen einem Freien, der auf dem Grund und Boden eines Andern wohnte und denselben bebaute, und einem eigentlichen Knechte bestand. Die Freiin, die einen Knecht heirathete, wurde deßwegen nicht nothwendig Knechtin, sondern nur, wenn sie sich knechtischen Diensten (opus servile) unterzog, und wenn sie während der ersten drei Jahre nicht verlangte, sich der knechtischen Arbeit zu entziehen. ††††) Es würde schwer seyn, bestimmt zu

*) Lex Burg. V. 4.
**) Lex Burg. X. 4.
***) Lex Burg. X. 3.
†) Lex Burg. X.
††) Lex Alem. IX.
†††) Lex Alem. XXIII. Unter dem Titel: de servis, handelt dasselbe umfassend von den Colonen.
††††) Lex Alem. XVIII. 1. 2.

Digitized by Google

ſagen, was man unter knechtiſcher Arbeit verſtand, doch waren dieß wahrſcheinlich alle Arbeiten, zu denen der Knecht in Folge ſeines Dienſtverhältniſſes gegen den Herrn auf deſſen Grundſtücken, in Scheunen und Ställen gezwungen war, oder ſonſtige Handarbeiten. Der Knecht war tributpflichtig, er zahlte eine gewiſſe Abgabe in Bier, Brod, Vieh, Hühnern und Eiern,*) und ſeine Frau arbeitete eine beſtimmte Zeit, mit Nähen, Spinnen ꝛc. im Hauſe des Herrn.**) Der Knecht gab die Hälfte deſſen, was er der Erde abgewann, dem Herrn, und die andere Hälfte gehörte ihm; oder er arbeitete auch drei Tage der Woche für den Herrn, und die drei andern Tage für ſich ſelbſt.***)

Der Knecht hatte ein ihm angehörendes, durch das Geſetz geſchütztes, thatſächliches Eigenthum; und der, der ihm ſein Haus, ſeine Scheune ꝛc. anzündete, wurde durch eine Geldſtrafe zur Entſchädigung des Knechtes gezwungen.****) Es iſt wohl kaum noch nöthig, zu ſagen, daß das Geſetz ſeine Perſon in Schutz nahm gegen alle Angriffe und alle Beleidigungen,†) und daß der Knecht als ſolcher keineswegs der Hausbediente des Herrn war.††)

Die Inſtitution der Knechtſchaft im Gegenſatze

*) Lex Alem. XXII. 1.
**) Lex Alem. XXII. 2.
***) Lex Alem. XXII. 3.
****) Lex Alem. LXXXII. 4—7.
†) Lex Alem. LXXX. LXXXI. XCVI. XCIX.
††) Lex Alem. LXXX. LXXXI.

Digitized by Google

zur Sclaverei tritt in dieſem Geſetze klar genug hervor. Der Knecht beſitzt Haus und Hof, und zahlt von denſelben einen Tribut, eine Abgabe, er arbeitet mehrere Tage für ſich und mehrere für den Herrn. Dann iſt er ſchon gleichſam an die Erde gefeſſelt, denn man verfolgte den flüchtigen Knecht überall und führte ihn auf die Grundſtücke zurück, die er bebaute. *)

Der Einfluß des römiſchen Princips zeigt ſich ſehr klar in einzelnen Stellen des bairiſchen Geſetzes. Daſſelbe wurde ohne Zweifel unter dem Einfluſſe der Geiſtlichkeit gemacht, und wohl von derſelben redigirt. Alſo erklärt es ſich von ſelbſt, warum die römiſchen Anſichten in ihm vorherrſchen. Der Knecht iſt in einzelnen Beſtimmungen dieſes Geſetzes als Sache **) und Alles, was er beſitzt, als dem Herrn angehörig bezeichnet. ***) Die Strafen für die Verbrechen der Knechte ſind ſehr ſtrenge, ſie bedrohen ihn entweder mit dem Verluſte einer Hand, eines Auges, oder des Lebens; doch konnte der Herr ihn in den meiſten Fällen von der Strafe loskaufen. ****) Aber neben dieſen römiſchen Grundſätzen, neben dieſer Strenge finden wir doch auch wieder die germaniſchen Anſichten über die Knechtſchaft. Colonus und servus werden in ſtaatsrechtlicher Beziehung als auf derſelben Stufe ſtehend betrachtet, beide be-

*) Lex Alem. III etc.
**) Lex Baj. c. XX. T. 5.
***) Lex Baj. CXX. T. 6.
****) Lex Baj. c. II. T. 13. 14. c. III. T. 32. c. XI. T. 9.

Digitized by Google

zahlen einen Tribut, einen Zehnten und dienen, indem sie dem Herrn, wo er deren bedarf, Karren zuführen, Hühner und Eier abgeben, auf seinen Grundstücken und in seinen Weinbergen drei Tage in der Woche arbeiten. *) Das durch und für die Herren gemachte Gesetz spricht natürlich kaum von dem mittelbaren, thatsächlichen Eigenthumsrechte des Knechtes. Die Rechte des Herrn sind überall in den Vordergrund gestellt, aber schon allein die Bestimmung, die den Knecht zwingt, gewisse bestimmte Tage auf den Grundstücken des Herrn zu arbeiten, und die ihm den Rest der Woche läßt, so wie der Tribut, den er zahlt, unterstellen nothwendig, daß ihm ein Theil des Gewinnes seiner Arbeit blieb, der ihm dann als Eigenthum, wenn auch als unvollkommenes, zugehörte. Endlich beweis't noch das Gesetz, das den Verbrecher, der nicht im Stande war, die Strafe seines Verbrechens zu zahlen, zur Knechtschaft verurtheilte, und ihm dann erlaubte, sich später durch das, was er als Knecht erworben, wieder frei zu kaufen, **) daß er nothwendig als solcher Etwas für sich gewinnen, daß er ein thatsächliches Eigenthum erlangen und darüber verfügen konnte.

Das Gesetz, wie überall bei den germanischen Völkern, schützte die Person des Knechtes, und es zählt seine Wunden, seine Verletzungen mit derselben Genauigkeit, wie die der Freien, auf und führt für

*) Lex Baj. c. I. T. 13.
**) Lex Baj. c. II. T. 2.

Digitized by Google

jede die Strafe an.*) Endlich war die Ehe des Knechtes ebenfalls gesichert, denn wer verbotenen Umgang mit der Frau eines Knechtes unterhielt, zahlte fünfmal so viel, als wenn er eine nicht verheirathete Knechtin verführt hätte.**)

Das Gesetz der Friesen betrachtet im Allgemeinen den Knecht als rechtlos, als allein durch den Herrn vertreten, der seine Composition für ihn zahlt und einzieht.***) Aber dies Gesetz selbst, das ein Ausfluß des moralischen Zustandes des Landes, eine Folge der reiner gebliebenen germanischen Grundsätze war, sagt uns zugleich, daß der Knecht sein Wehrgeld hatte.****) Wir wissen aber, daß das Wehrgeld an die Stelle des Rechtes, Krieg zu führen, getreten, daß es das Criterium der Freiheit war. Wir behaupten deßwegen nicht, daß der Knecht ein freier Mann im Sinne der germanischen Ansichten war; aber er war wenigstens in seinen natürlichen Rechten geschützt, obgleich ihn sein Herr, sein politischer Vormund, in seinen politischen Rechten stets vertrat.

Der Knecht lebte bei den ripuarischen Franken, wie überall bei den Germanen, in der Oberherrschaft des freien Mannes, der ihn vor Gericht vertrat und durch seinen Eid schützte,†) indem er die Geldstrafe für seine Verbrechen zahlte und die Com-

*) Lex Baj. c. VII.
**) Lex Baj. c. XI. T. 12. 13.
***) Lex Fris. I. 11 et II. p. III. 5 et IV. IX. 17.
****) Lex Fris. I. 12. XV. 4.
†) Lex Rip. XVII. XXI.

position für die gegen den Knecht begangenen Verbrechen empfing. *) Der Knecht durfte nichts verkaufen, **) war aber gegen alle Angriffe des freien Mannes geschützt, und das Gesetz bestrafte jedes gegen ihn begangene Unrecht. ***)

Das Gesetz der ripuarischen Franken zeigt uns klar genug, daß der Stand des Knechtes als solcher ihn nicht von den Gerichten ausschloß, und daß die politische Vormundschaft seines Herrn die einzige Ursache dieser Ausschließung war. Der Kirchen- oder Königsknecht hatte das Recht, den Eid für sich selbst zu schwören. ****) Es war dies eine fast unausbleibliche Folge der natürlichen Stellung ihrer Herren, die eben als Könige oder als Kirche nicht überall vor Gericht erscheinen konnten, wo ihre Knechte Schutz und Recht suchten; dann aber sehen wir auch, daß mit dieser den Knechten gegebenen Erlaubniß, selbst zu schwören, sich selbst zu vertheidigen, ihr politischer Zustand ein anderer wurde, daß sie ungefähr zu freien Männern wurden; denn der freie Mann, der eine Knechtin des Königs oder der Kirche heirathete, blieb deßwegen nicht weniger frei. †) Dies Alles beweis't immer mehr, daß die politische Vormundschaft, das Mundium, die Ursache der meisten Folgen der Knechtschaft war.

*) Lex Rip. XXII. XXVI. XXXII.
**) Lex Rip. LXXVI.
***) Lex Rip. VIII. XVIII. XX. 2. XXI. XXIII etc.
****) Lex Rip. LX. 21.
†) Lex Rip. XVII.

Digitized by Google

Die allgemeinen Ansichten über die Knechtschaft finden sich in den salischen gerade so, wie in allen übrigen germanischen Gesetzen. Der Knecht wurde für dasselbe Verbrechen mit dem Tode bedroht, das der Freie mit einer Geldstrafe büßte. *) Wir finden in dem Gesetze der Salfranken eine den Germanen bis jetzt unbekannte Neuerung, die die Franken den Römern entlehnten, die Folter. **) Außerdem steht der Knecht unter der Oberherrschaft seines Herrn, der seine Composition zahlt, wenn er den Knecht nicht selbst vor Gericht stellen will oder kann. ***) Dagegen war denn abermals die Person des Knechtes durch das Gesetz geschützt, ****) und er besaß ein thatsächliches Eigenthum, wie daraus klar wird, daß der Knecht mit einer körperlichen Strafe bedroht wird für den Fall, wo er die gleichgeschätzte Geldstrafe nicht zahlen will oder kann. Es scheint nicht, als wenn der Herr verpflichtet gewesen, oder auch nur stets aufgefordert worden sey, für seinen Knecht zu zahlen, denn dieselben Gesetze, die jene Geldstrafe, die der Knecht zahlte, aufstellen, sprechen zugleich von der Pflicht des Herrn, die gestohlene Sache und den Schaden zu ersetzen. †) Wenn der Knecht nicht das Recht

*) Lex Sal. XLIII. 3 etc.
**) Lex Sal. XLIII. I.
***) Lex Sal. XLIII. 4. 6. 8.
****) Lex Sal. XXXVIII. 4. XI. 2. (Und der Knecht zählt hier für 35 s., während der freie römische Güterbesitzer nur 5 s. galt.) XLVI. 15.
†) Lex Sal. XIII. XXIX. 6. XLIII. 2.

Digitized by Google

hatte, willkürlich über sein Eigenthum zu verfügen, *) so war dasselbe nichts destoweniger durch das Gesetz gesichert, indem es die Spoliation der Güter des Knechtes strenge genug bestrafte. **) Eben so war die Ehe des Knechtes geschützt, und selbst der Knecht, der die Knechtin eines andern Herrn ohne dessen Zustimmung heirathete, blieb nichts destoweniger der Ehemann seiner Frau, und verfiel nur in eine leichte Geldstrafe. ***) Endlich blieb der durch einen Fremden und ohne den Willen seines Herrn befreite Knecht frei, und nur der, der ihn ohne Recht emancipirt hatte, mußte durch eine Geldstrafe, die übrigens, was bezeichnend genug ist, weniger stark als für den Todschlag eines Knechtes war, den Herrn des Knechtes sühnen. ****)

Wir finden dieselben Grundsätze über die Knechtschaft in den Capitularen der fränkischen Könige. Hier, wie überall in Germanien, ist der Knecht in der Abhängigkeit seines Herrn, der ihn vor Gericht vertritt und für seine Verbrechen verantwortlich ist. †) Wir werden hier vorerst nicht ins Einzele eingehen, denn auch hier erklärt sich Alles von selbst durch die politische Vormundschaft, durch das Mundium des Herrn.

Der Knecht hatte nicht das Recht, Etwas zu ver-

*) Lex Sal. XLIII. 8.

**) Lex Sal. XXXVIII. 2. 3. 5.

***) Lex Sal. XXIX.

****) Lex Sal. XXX. 3. Vergl. XI. 2.

†) Decret. Cloth. X. (Baluz I. 20) cap. excerpt. L. Long. 12. (Baluz I. 359.) C. V. a. 803. §. 12. (Baluz I. 339.) Cap. Lud. a. 819. §. 7.

Digitized by Google

kaufen, und der Herr konnte Alles, was Jemand von ſeinem Knechte gekauft hatte, zurückfordern. *)

Endlich finden wir in den Formeln der Geſetzkundigen jener Zeit den Beweis, daß der Verkauf eines servus noch immer vorkommen konnte. **)

Aber die Inſtitution der germaniſchen Knechtſchaft blieb nichts deſtoweniger als Regel aufrecht ſtehen. Der Einfluß des Bodens, der Hütte, die dem Einen angehörten, und die ein Anderer bebaute und bewohnte, findet ſich in den Geſetzen der fränkiſchen Könige wieder. Wer kein Eigenthum hatte, konnte kein Gerichtszeuge in dem Sinne, den die Inſtitution der Zeugen bei den Germanen hatte, ***) ſeyn, und wir wiſſen, daß das Recht, Zeuge zu ſeyn, ein weſentliches Recht der Freiheit war. Der freie Mann ſelbſt, der nicht Eigenthümer war, der auf dem Eigenthume eines Andern lebte, verlor dies Recht, und ſomit einen weſentlichen Beſtandtheil ſeiner Freiheit in dem Sinne, den dieſes Wort bei den Germanen hatte. Der Einfluß der Hütte, des Hofes, des Grundſtückes auf den Stand des Bewohners deſſelben zeigt ſich ſo klar als möglich in den Formeln Marculfs, in dem Falle, wo Derjenige, der angeklagt wurde, der Knecht eines Andern zu ſeyn, ſich gegen dieſe Anklage zu vertheidigen ſuchte. Denn in dieſem Falle mußte er durch 12 Zeugen beweiſen, daß er nicht zur Hütte des Klä-

*) Cap. III. a. 803. c. 20.

**) Marculf. I. II. c. 122. form. Eigmond. c. IX. form. Bignon cap. II. IV.

***) Cap. a. 829. T. III. c. 6.

Digitized by Google

gers gehört hatte, und daß er von freien Eltern geboren wurde. Wenn er dies nicht konnte, so wurde er als der Hütte des Klägers angehörig, d. h. als Knecht, diesem zuerkannt. *)

Der Knecht arbeitete gewisse Tage für seinen Herrn, **) und die Arbeit, die er verrichtete, war Knechteswerk (opera servilia), das das Gesetz verbot, Freien aufzulegen, ***) und wir sehen durch andere Bestimmungen, die von Knechteswerk sprechen, und dasselbe am Sonntage zu verrichten verbieten, daß es rein in Ackerarbeiten bestand. ****)

Die germanische Knechtschaft war im Wesentlichen die Folge der Verhältnisse zwischen staatsrechtlichen, vollkommenen, und thatsächlichen, unvollkommenen Eigenthümern, die Folge des germanischen Grundsatzes, daß Derjenige, der auf dem Gute, in der Hütte eines Andern wohnte, in des Letztern Abhängigkeit lebte. Das Mundium, die politische Vormundschaft ging aus diesem Zustande hervor, und wir sehen in den Gesetzen der fränkischen Könige, wie überall, daß das Recht, über freies Eigenthum zu verfügen und einen Ver-

*) Marculf ep. c. V. . . . nec ipsa colonitio caput suum ad ipsa casa Dei sancti illius nunquam redibebat. . . . ad ipsa casa Dei se cognoscere faciat.

**) Cap. Caroli Calvi in villa spa. c. 63.

***) Cap. de caus. reg. Ital. 793. §. 13. (Baluz I. 258.)

****) Cap. Car. M. et Lud. p. l. VII. (Aug. et Pet. Levit. l. I. §. 75) vileam collendo, in campio errundo, in metando, tenum faciendo, sepem ponendo, in silvis stirpando, arbores caedere, in petris laborare, donnis etrare, in horte laborare, ad planta convenire, venationes exercere.

Digitized by Google

theidiger zu wählen, das Criterium der Freiheit war.*) Und so bestand die Knechtschaft hauptsächlich in der Unmöglichkeit, über das nichtstaatsrechtliche, unvollkommene Eigenthum, das man besaß, verfügen zu können, und in dem Zwange, den staatsrechtlichen Eigenthümer zum Vertheidiger zu wählen.

Es ist nicht zweifelhaft, daß der Knecht noch andere Pflichten hatte. Er zahlte einen Tribut, arbeitete mehrere Tage für den Herrn, war gezwungen, auf dem Grundstücke, in der Hütte des Herrn zu leben, und wurde, wie die Menge der Gesetze gegen den flüchtigen Knecht beweist, verfolgt, sobald er dieselben verließ. Nichtsdestoweniger bestand das wahre Criterium der Knechtschaft in den Folgen des nichtstaatsrechtlichen, unvollkommenen Eigenthums.

Wir haben gesehen, wie die Person des Knechtes in allen germanischen Gesetzen geschützt war. Wir finden die nämliche persönliche Sicherstellung des Knechtes in den Capitularen. Der an dem Knechte verübte Todschlag ward stets bestraft.**) Er war gegen falsche Anklagen geschützt, und sein falscher Ankläger wurde mit derselben Strafe bedroht, die den Knecht getroffen hätte, wenn er schuldig gewesen wäre.***)

Einzelne Bestimmungen der Capitularen scheinen die Möglichkeit zu unterstellen, den Knecht von seiner Frau zu trennen, wenn der Herr sie einzeln ver-

*) Cap. Pip. Reg. Aul. 793. de lib. hom. Long. §. 13. Marculf c. 18.

**) Cap. 3. a. 813. §. 5.

***) Form. sim. c. 29.

Digitized by Google

kauft;*) aber bald genug ſieht man den Grundſatz „was Gott zuſammengefügt, ſoll der Menſch nicht trennen" durchgreifen, und ſo wurde die Ehe zwiſchen Unfreien, die verſchiedenen Herren angehörten, unauflöslich.**)

In einzelnen Fällen konnte der Knecht ſelbſt politiſche Rechte haben; ſo konnte er in Proceſſen, in denen es ſich nicht um die Freiheit handelte (in causis in quibus ingenuitas non inest), als Zeuge auftreten,***) und es ſcheint, daß die Proceſſe, in welchen ingenuitas inest, keine andere waren, als die, in welchen der Knecht ſeinen Herrn****) oder einen Edeln (majores) eines Verbrechens anklagte.†) Er hatte ſelbſt das Recht, bis zum Kaiſer vorzudringen, um mit dieſem über die Verwalter ſeiner Grundſtücke zu ſprechen ††) und, wenn ich nicht irre, indem ich in den hominibus casatis und in den Vaſallen, die intra casam serviunt, wahre Knechte, zu ſehen glaube, †††) ſo waren ſie ſelbſt berufen, die Gefahr und die Ehre des Krieges mit den freien Männern zu theilen. Endlich fand bereits eine gewiſſe Gleichheit vor dem Geſetze zwiſchen den Knechten und den Freien ſtatt, da beide oft gleich beſtraft und insbeſondere für

*) Cap. Pip. Reg. Cap. Linodus. 752. §. 19. (Bal. I. 163.)
**) Cap. add. a. L. Long. Carol. M. a. 801. §. 14. (B. I. 346.)
***) Cap. incot. anni (nach Bal. I. 152. a. 744.) §. 15.
****) L. Sal. T. 42. c. 6.
†) Cap. Angilrani. c. 21.
††) Cap. de villis Carol. M. §. 57. (Bal. I. 331.)
†††) Cap. I. a. 812. §. 4. Cap. II. a. 812. §. 7.

Digitized by Google

die Friedensstörung kein Unterschied zwischen Freien, Liten und Knechten mehr gemacht wurde.*)

Alle diese gesetzlichen Bestimmungen vervollkommnen sich; aber alle zeigen auch die Folgen wechselseitig der unter den Germanen herrschenden Grundsätze.

Das Resultat derselben aber ist:

1) Daß zwischen den Freien und Knechten eine Vermittlung durch das Eigenthum, durch den Hof, die Grundstücke, die beiden zugleich gehörten, stattfand, und sie aneinander anschloß. Die Folge dieser Vermittlung der Verbindung zwischen Herr und Knecht durch den Boden war dann, daß das Dienstverhältniß nicht vom Menschen zum Menschen stattfand, und daß somit der Knecht wenigstens nicht von Rechtswegen der Hausbediente, der persönliche Diener seines Herrn war;

2) daß der Knecht nicht als Bürger dem Staate angehörte. Er stand unter der politischen Vormundschaft, dem Mundium seines Herrn. Die Folge davon war, daß der Herr ihn vor Gericht vertrat, ihn vertheidigte, die Composition für ihn zahlte oder empfing, und daß, da alle Privatrechte noch als Staatsrechte betrachtet wurden, selbst in seiner Privatthätigkeit, Kauf, Verkauf und Contracten aller Art der Knecht gezwungen war, die Zustimmung und den Beistand seines Herrn nachzusuchen;

3) daß der Knecht einen Tribut, eine Abgabe zahlte, daß er bestimmte Tage für seinen Herrn arbeitete;

*) Cap. III. a. 813. cap. 19 etc. etc.

Digitized by Google

4) daß seine Person gegen jeden Angriff gesichert war;

5) daß er (immer unter dem Mundium seines Herrn) gewisse Eigenthumsrechte hatte, daß die Frucht seiner Arbeit, ein Theil der Producte seines Besitzes, ihm zukamen; und endlich

6) daß er sich verehelichen, eine Familie haben konnte, und daß er durch das Gesetz in seinen Rechten als Gatte und Familienvater geschützt war. —

IX.

Herstellung der Leibeigenschaft, der Knechtschaft der Scholle (glebae adscriptio) im abendländischen Europa.

Die Sclaverei des Alterthums wurde mit dem Volke besiegt, dessen Legionen sie zu einer Weltinstitution gemacht hatten; und die germanische Knechtschaft, die zu jeder Zeit den Keim der Leibeigenschaft, der an die Scholle gefesselten Knechtschaft in sich trug, blieb allein aufrecht nach den Siegen der Barbaren und nachdem die Sieger, ihre Sitten, Gebräuche und Institutionen Zeit gehabt hatten, in den besiegten und eroberten Ländern Wurzel zu fassen.

Herr Eichhorn*) die Leibeigenschaft definirend, sagt:

„Der eigene Mann ist auch dem Straf- und Züch-

*) Eichhorn, deutsche Staats- und Rechts-Geschichte. 2. Band. §. 339. S. 458. (2. Aufl.)

Digitized by Google

tigungsrechte des Herrn unterworfen,*) und muß sich den Dienst nach seiner Willkür setzen lassen.**) Doch ist er nicht mehr unbedingt Sache, denn wenn er gleich noch immer kein Wehrgeld und keine wahre Buße hat,***) so darf ihn doch der Herr weder ohne Schuld noch ohne Gericht ungestraft erschlagen;****) auch kann er jetzt wahres Eigenthum haben, und ist fähig, eine wahre Ehe einzugehen, die alle Folgen einer rechtsbeständigen Ehe hat. Zu dieser soll er zwar die Einwilligung des Leibherrn einholen und durch eine Abgabe gewinnen, indessen ist eine ohne jene eingegangene Ehe nicht nichtig, sondern hat nur andere Nachtheile zur Folge.

Die Leibeigenschaft hört auf:

1) durch Freilassung, zu welcher in Hinsicht der Form hinreicht, daß sie durch zwei Zeugen erweislich sey. Sie gibt jetzt immer die vollständige persönliche Freiheit;

2) durch Verjährung, wenn Jemand Jahr und Tag, unbesprochen und unbescholten an seinen Rechten, Mitglied einer freien Gemeinheit gewesen ist;

3) zur Strafe des Herrn in einigen bestimmten Fällen."

Die Leibeigenschaft unterscheidet sich somit von der Sclaverei

*) Schwäb. Landr. Art. 410.
**) Gloss. zum sächs. Landr. B. 3. Art. 40.
***) Sächs. Landr. B. 3. Art. 45.
****) Schwäb. Landr. Art. 402. §. 13.

Digitized by Google

1) thatsächlich dadurch, daß der Knecht an die Scholle gefesselt war;

2) rechtlich dadurch, daß der Knecht nicht mehr Sache war. Der Herr kann ihn nicht beliebig tödten, denn der Knecht hat Rechte, die seine Person selbst gegen die Beleidigungen und Angriffe seines Herrn und Meisters schützen;

3) durch die Möglichkeit, Eigenthum zu haben, und endlich

4) durch das Recht, eine gesetzliche Ehe einzugehen.

Wir haben gesehen, daß der germanische Knecht zu allen Zeiten ungefähr dieselben, die Leibeigenschaft von der Sclaverei unterscheidenden Rechte besaß, und daß schon nach Tacitus:

1) der Herr seinen Knecht nicht von Rechtswegen tödten konnte, wenn dieser auch noch nicht gesetzlich gegen den Zorn des freien Mannes, der allein ihn vor Gericht vertrat, geschützt war, und so über ihn ungefähr dieselbe Macht hatte, wie über seine eigne in seinem Mundium lebende Familie;

2) daß der Knecht in seinem Hause schaltete und waltete, daß er eine Abgabe an den Herrn zahlte; und wir glauben, nicht zu weit zu gehen, wenn wir schon hieraus schließen, daß er somit gewisse Eigenthumsrechte hatte, denn ohne dieß würde die ganze Stelle des Tacitus ohne Sinn seyn;

3) daß er an seinem Herde Herr und Meister war, regit suos penates. Die Penaten waren aber in Rom nicht nur die Hausgötter, sondern auch

Digitized by Google

die der Familie, und regere suos penates heißt daher: ein Haus besitzen, eine Familie haben, und ihnen vorstehen als Herr und Meister.

Man könnte diese aus den Angaben des Tacitus gezogenen Schlüsse bestreiten; aber man wird schwerlich bestreiten, was wir durch die unzweideutigsten Auszüge aus den germanischen Gesetzen bewiesen zu haben glauben, nämlich, daß schon in den am weitesten zurückliegenden Zeiten der germanische Knecht wenigstens in der Hauptsache dieselben Rechte hatte, deren sich später der an die Scholle gefesselte, aber auch durch sie mehr oder weniger geschützte Leibeigene erfreute.

Der Grundsatz, daß der Knecht an die Scholle gefesselt war, daß er nicht ohne den Boden verkauft werden konnte, und daß er nothwendig dem Herrn des Grundstückes, das er bewohnte, folgte, scheint somit allein eine Neuerung, ich sage: scheint eine Neuerung zu seyn; denn wir haben weiter oben gesehen, daß der Knecht schon nach den ersten Documenten der Geschichte der germanischen Völker in dem Hofe, auf den Grundstücken seines Herrn wohnte, daß er bis zu einem gewissen Punkte der Eigenthümer der Grundstücke war, die in anderer Beziehung als Eigenthum dem Herrn angehörten. Thatsächlich bestand also schon von Anfang an eine später rechtlich strenger begränzte Abhängigkeit des Knechtes von der Scholle.

Die enge Wechselverbindung, die grundsätzlich bei den Germanen zwischen Eigenthum und Freiheit statt-

Digitized by Google

fand, die allgemeine Ansicht, daß staatsrechtliches, vollkommenes Eigenthum nicht ohne Freiheit bestehen könne, wurde die Ursache der allgemeinen Einführung der Leibeigenschaft, der Knechtschaft der Scholle.

Im achten und neunten Jahrhundert regte und rührte sich Alles, die Menschen und die Ideen waren thätig, um den neuen aus der Wanderung hervorgegangenen Staaten, Institutionen und Zuständen eine festere Gestaltung zu geben, und die germanische Ansicht über das Eigenthum wurde zum Grundsteine der neuen Gestaltungen. Die Freiheit im Allgemeinen ist eine Idee, ein Gedanke, Etwas, das sich nicht greifen läßt, und das mit den Zeiten und den Menschen sich mehr oder weniger ändert. Das Eigenthum aber ist eine Thatsache, und es braucht keiner Abstraction, um dasselbe zu begreifen, zu verstehen. Die Masse des Volkes begriff bald, daß die Freiheit enge mit dem Eigenthum verbunden war, und so wurde das Eigenthum Hauptsache und die Freiheit Nebensache. Diese veränderte Ansicht mußte sich in den eroberten Ländern rascher geltend machen, da eben bei den Römern die Freiheit nur ein negativer Begriff war. Bei den Germanen dagegen fand dieselbe gewiß erst Eingang, nachdem durch Carl d. G. die Grundfeste der germanischen Freiheit, die Volksgerichte zerstört waren, und so überhaupt die germanische Freiheit als die Würde des Gesetzgebers, Richters und Verwalters nicht mehr bestehen konnte.

Die Herzoge, die Grafen, die Missi, die anfangs zeitliche oder lebenslängliche Beamten waren, begannen

Digitized by Google

zuerst die Gauen, denen sie vorstanden, als ihnen angehörig zu betrachten, und dann, nachdem ihre Würden bald erblich geworden waren, betrachtete man nach und nach die Würde selbst als an die Erde, den Besitz des Gaus, der Grafschaft gefesselt. Nachdem diese Ansicht einmal Wurzel gefaßt hatte, mußte Alles mit ihr sich ändern. Der Besitz eines Schlosses gab den Titel des Marschalls, der Besitz eines Grundstückes die Würde des Seneschalls u. s. w.; so daß endlich alle Würdenträger des Reiches, und besonders Deutschlands, ihre Rechte, ihre Würde dem Eigenthum, das sie besaßen, allein verdankten. Die Feudalherrschaft war die Folge dieser Umgestaltung, die Folge der germanischen Uransicht, die kein Eigenthum ohne Freiheit anerkannte, die beide sich stets in der engsten Wechselverbindung dachte.

Einmal als Grundsatz angenommen, daß das Eigenthum Freiheit und Würde gebe, hatte man nur noch einen Schritt zu thun, um nach einer andern Richtung hin festzusetzen, daß das Eigenthum, die Scholle eben so gut Pflichten auflegen könne. Die Freiheit bestand für Diejenigen, die Eigenthümer waren, die Knechtschaft für Die, die kein Eigenthum hatten; für die Erstern die Würde als ein Anhängsel der Erde, gefesselt an diese; für die Letztern die Dienstbarkeit, ebenfalls ein Anhängsel der Scholle und eben so gefesselt an diese. In den höhern Regionen waren die Würdenträger der Freiheit, später der Adel allein, die Feudalherrschaft; in den untern Regionen die Knechte, das gemeine Volk, die Knechtschaft der Scholle,

als Folgen des germaniſchen Grundſatzes, der kein vollkommenes, kein ſtaatsrechtliches Eigenthum ohne Freiheit anerkannte, und der bald dahin ſich änderte, daß man keine Freiheit mehr ohne Eigenthum für möglich hielt.

Die Folgen dieſes Grundſatzes in der Herſtellung der Feudalherrſchaft zu ſchildern, liegt über das Ziel hinaus, das ich mir bei der gegenwärtigen Arbeit geſteckt habe. Ich werde mich daher darauf beſchränken, dieſelben in der Herſtellung der Knechtſchaft der Scholle zu zeigen.

Wir konnten bis zum neunten Jahrhundert hinab die germaniſchen Grundſätze in den Geſetzen der germaniſchen Volksſtämme verfolgen. Nach Carl dem Großen, trocknet dieſe Quelle beinahe gänzlich aus, oder iſt wenigſtens ohne Bedeutung. Die Bürger- oder beſſer die Erbfolge- und Kaſtenkriege, die Einfälle der Normannen, die Gefahren und Schreckniſſe einer Uebergangsepoche erlaubten den Geſetzgebern kaum, ſich mit etwas Anderem, als ihrem augenblicklichen, perſönlichen Intereſſe zu befaſſen. Man lebte nur noch von einem Tage auf den andern, und vergaß die Zukunft, um die Gegenwart zu retten.

Carl der Große hatte das Fundament der germaniſchen Inſtitutionen untergraben, indem er das Volk in den Gerichten durch königliche Richter erſetzte, und die Kriege hatten die Mehrzahl der freien Männer weggerafft. Er und ſchon ſeine Vorgänger hatten der alten Weltſtadt einen neuen Glanz gegeben, und ſo war es natürlich und nothwendig, daß Rom einen

Digitized by Google

bedeutenden Theil seines ehemaligen, überdies nie gänzlich zerstörten, moralischen Einflusses wieder aufnahm. Von da an war die Erziehung Derjenigen, die überhaupt eine solche erhielten, der Geistlichen und der höheren Stände, nichts Anderes mehr als eine römische Erziehung; und es schreibt sich denn auch das beinahe allgemeine Wiederaufleben der römischen Sprache und der römischen Gesetzgebung von da her. Die unterrichteten Leute waren alle, ohne Ausnahme, Söhne Roms.

Germanien dagegen erscheint uns als durch seinen besiegten Feind enterbt, denn es war stumm. Aber deßwegen war es nicht todt. Es lebte, ohne zu sprechen, aber es lebte. Es verschwand aus der Gesetzgebung, aber es war thätig in den Sitten, in den Gewohnheiten und Gebräuchen, und diese Gebräuche durchzogen, stumm wie ihre Vertreter, Jahrhunderte bis sie endlich sprechen lernten, um dann neuerstarkt in den Rechtsbüchern, Gewohnheitsrechten, den Coutumiers des 12. und 13. Jahrhunderts wieder ihre Lebenskraft zu bekunden. Das römische Gesetz für die Unterrichteten, die da sprechen konnten, die germanischen Rechtsgebräuche für die Masse des Volkes, für die Stummen, das waren die beiden thätigen Rechtselemente, die die Civilisation des Mittelalters bildeten, bis endlich das germanische Gebrauchsrecht wieder das Uebergewicht gewann, um dann in der neuern Civilisation wieder vorherrschend, deren Grundstein zu werden.

Aber wo in jenen Jahrhunderten des Ueberganges

den Gebrauch, die Sitten, die Gewohnheiten finden? Das geschriebene Gesetz läßt uns hier im Stiche, und wir sind gezwungen, sie anderswo zu suchen. Wir finden sie in den Privatacten. Die Aufgabe, sie zu suchen, ist keine leichte, aber der Lohn ist um so größer.

Es gab damals nur einen Theil der Gesellschaft, der im Stande war, seine Privatacte zu sammeln, der das Bedürfniß hierzu fühlte, und die Bedeutung erkannte, die das Aufschreiben aller Schenkungen, Käufe, Verkäufe, Miethsverträge, Processe ꝛc. haben könnte. Ich brauche kaum noch zu sagen, daß ich von der Geistlichkeit spreche. Die Urkundensammlungen der Klöster, einzelne seltene Chroniken, die überdies sich meist nicht über die chronique scandaleuse erheben, sind beinahe die einzigen Quellen zum Studium des socialen Zustandes der Epoche vom 8. bis zum 12. Jahrhundert. Ich habe versucht, die Resultate derselben, in so weit sie auf den Gegenstand dieses Werkes Bezug haben und mir meine Zeit und meine Verhältnisse erlaubten, sie zu sammeln, näher anzugeben.

a) Italien.

Italien war das Land, wo die drei Hauptelemente der neuern Civilisation, Römerthum, Christenthum und Germanenthum gleich lebendig, gleich vertreten waren, und sich am nächsten berührten. Deßwegen

Digitized by Google

beginne ich mit den Privatacten einiger der bedeutendsten Klöster dieses Landes. Ich habe Italien auch darum vorzugsweise zum Gegenstande eines umfassenderen Studiums gemacht, weil hier das Römerthum und das Christenthum viel directer wirken konnten, als in allen andern Ländern Europa's, und somit, wenn sich selbst hier der vorherrschende, entscheidende Einfluß des Germanenthums auf die Lebensfrage der alten Civilisation, auf den Kampf zwischen der Sclaverei des Alterthums und der Knechtschaft der germanisirten Civilisation der neuern Zeiten, zeigt, derselbe in allen Germanien näher verwandten Ländern um so weniger zu bestreiten ist, mithin nur noch eines summarischen Beweises bedarf.

Das Kloster Farfense, am Flusse Farfan, im sabinensischen Gau in dem Herzogthum Spoleto, war eines der bedeutendsten, berühmtesten und reichsten von ganz Italien, und die Chronik dieses Klosters, von Muratori*) herausgegeben, ist eine der vollständigsten aus der Zeit, die uns besonders beschäftigt.

Wir finden in derselben den Bestand der servi dieses Klosters aus dem Ende des 7. Jahrhunderts,**) von dem hier ein Auszug:

*) Muratori S. S. rer. Ital. II. 2r Theil.

**) Chr. Farf. Murat. II. 2r Theil. 418. Incipiunt res huic monasterio legaliter collatae — ante ejus distructione. Das Kloster wurde unter dem Abte Laurentius zerstört. Sein Nachfolger, der Abt Thomas, baute es wieder auf, und herrschte vom Jahre 680 — 717.

„Von den servis dieses Klosters und ihren Substanzen."

„Von Amiterno. In St. Xisto: 62 Substanzen. In den erstern Johannes und Mayonus mit seiner Substanz. Franco, Girio, Lupo ꝛc. ꝛc. — mit ihren Substanzen und ihren Hütten, und 21 Andere, deren Namen mir unbekannt, mit ihren Hütten und Substanzen. Im Castello Saxo mit drei vollkommenen Substanzen Pello, Reinerus, Franco, mit sieben Substanzen Severus ꝛc. ꝛc. In Loriano zwei Substanzen Johannes, Pasconae ꝛc. ꝛc. — In Canali zwei Substanzen Albertus, der Sohn der Miscata, mit vierunddreißig Andern, die uns unbekannt sind. In Regiolo und in Pantana zwei Substanzen. Alle diese sind servi der St. Maria und 105 Substanzen."

„In Interamnia Apertus mit seiner Substanz. Severus mit einer Substanz ꝛc. ꝛc., Aldapertus

Murat II. 2r Thl. 428.
De servis hujus monasterii et de substantiis eorum. —

De Amiterno. In Sancto Xisto substantiae LXII. In primis Joannes et Majonus cum sua subst., Franco, Girio, Lupo etc. etc. — omnes cum subst. et casis suis, et aliis XXI *quorum nomina ignoramus cum casis et subst.* In Castello Saxo cum III subst. in integrum Pello, Reinerus, Franco, cum subst. VII Severus etc. etc. In Loriano subst. II Joannes, Pasconae etc. etc. — In Canali subst. II. Albertus, filius Miscatae cum XXXIV *nobis ignotis.* In Regiolo et in Pantana subst. II. Isti omnes servi St. Mariae et subst. CV.

In Interamnia Apertus subst. I. Severus subst. I etc. etc., Aldapertus subst. II etc. In Tegori subst. X.

Digitized by Google

mit zwei Subſtanzen ꝛc. In Tegori zehn Subſtanzen. In Cainulo drei Subſtanzen, in Bellizano zwei Subſtanzen. Auf dem Berge Caniano drei Subſtanzen ꝛc. ꝛc. Gualdefried eine Subſtanz ꝛc. ꝛc. In Texano elf Subſtanzen; — — alle dieſe waren Diener (famuli) dieſes Kloſters der St. Maria."

„In Muſini Florus und Leo mit ſeiner Frau, ſeinen Söhnen, ſeinen Hütten u. Subſtanzen, Petrus mit Frau, Söhnen, Hütten und Subſtanzen. Die Kirche des h. Laurenz mit der unter ihr ſtehenden Erde. In Rentino hält der Sohn der Spata die Kirche des h. Rufianus mit ihren Zubehören (pertinentiis). In Revigo hat Vaſarius eine petia (Maß) Land. In Caſtule zum h. Magius hat Auguſtuli eine petia Land, worauf ein Maulbeerbaum ſteht. Und nahe bei eine petia, worauf ... ſteht. In dem Campo Salerno nahe bei Ortucle unter St. Maria

In Cainulo subst. III, in Billizano subst. II. In monte Caniano subst. III etc. etc. Gualdefride subst. I etc. etc. In Texano subst. XI. — — Omnes isti fuerunt famuli hujus monasterii St. Mariae.

In Musini Florus et Leo cum uxore, filiis, casis et subst., Petrus cum uxore, filiis, casis et subst. Ecclesia St. Laurentii cum terra juxta se. In Rentino ecclesiam St. Rufiani cum pertinentiis tenet filius spatae. In Revigo una petia grandis terrae tenetur per Vasarium. In Castule ad St. Magium petia una terrae ubi stat una morus, tenet Augustuli. Et ibi prope una petia ubi stat ... In Campo Salerno prope Ortucle subtus St. Mariam petiam unam tenet Libraca etc. etc.

Digitized by Google

hat Libraca einen pelia Land.

„Der Hof des h. Desiderius, der Hof von Venetiano, der Hof von Matiano mit der Kirche des h. Johannes. Der Hof von Columnite, der Hof des h. Venantin, der Hof des h. Felix, der Hof von Sardinaria mit der Kirche des h. Petrus ꝛc. ꝛc. ꝛc.“

„Von den Familien der h. Maria und den Leuten in Toreone zum Flusse. Otafus Scario mit Maura, seiner Frau. Beravuculus, dem Sohne jenes, mit seiner Frau Alderuna und seinen Söhnen Maurus und Lupus Tureoninus. Lindefridus, Bruder des Beravuculus, mit seiner Frau und Guada ihrer Tochter. Tureoninus und Lupo mit den Hütten u. Substanzen nebst drei Ochsen, zwei Pferden und einem Esel. ꝛc. ꝛc. — Sinda, Lentarus, sein Sohn mit seiner Frau Ursa und der Hütte und den Substanzen u. s. w. (wohl Hundert Familien in derselben Art mit ihren Hütten, Substanzen und auch mit ihrem Viehstande).

Curtis St. Desiderii, curtis de Venetiano, curtis de Matiano cum ecclesia St. Joannis. Curtis de Columnite, curtis de Venantii, curtis St. Felicis, curtis de Sardinaria cum ecclesia St. Petri etc. etc. etc. —

De familiis St. Mariae et hominibus in Toreone ad rivum. Otafus Scario cum uxore sua Maura. Beravuculus, filius ejus cum uxore sua Alderuna et filiis suis Mauro et Lupone Tureonino. Lindefridus frater Beravuculi cum uxore sua et Guada filia ejus. Tureoninus et Lupo cum casis et substantiis 6. p. II. c. II a. etc. — Sinda, Lentarus filius ejus, cum uxore sua Ursa et casa et subst. III etc. etc.

Digitized by Google

„Ermulus wohnt zu Besenie in der Substanz des Gaidaldus mit seiner Frau Palumba und seinem Sohne Rodifusus, Hütten, Substanzen, zwei Kühen, einem Esel ꝛc."

„Die Substanz des Venerius ist unbesetzt."

„In Regano ꝛc."

„In Ponteano ꝛc."

„In der Hütte Raveniana Pelegrinus mit seiner Frau Alda, mit Hütten, Substanzen und einem Esel. In der Hütte der Matrona die Substanz des Rodaldus. In Marciliana die Substanz des Lupolus, in Betizano eine Substanz, eine Kuh. Die Hütte des Paolus Aldonus mit seiner Frau. In Arsinii Arno mit Hütte und Substanz, und die Uebrigen, die in Saxa wohnen. Adaldus mit seiner Frau und zwei unserer Sclavinnen, Guaitada, Maria, nebst Hütten und Substanzen."

„Die, welche in Calomerte wohnen — nebst Hütten und Substanzen."

„Die, welche am Flusse

Ermulus resident ad Besenie, in subst. Gaidaldi cum uxore sua Palumba et filio ejus Rodifuso, casis et subst. v. II. a. etc.

Substantia Venerii vacua est.

In Regano etc.

In Ponteano etc.

In casa Raveniana Pelegrinus cum uxore sua Alda, casis et subst. a. — In casa Matronae substantia Rodaldi. In Marciliano substantia Lupoli, in Betizano subst. v. 1. Casa Paoli Aldoni cum uxore sua. In Arsinii Arno cum casis et subst. et caeteri, qui resident in Saxa. Adaldus cum uxore sua, et mancipiis II nostris Guaitada, Maria, casis et subst.

Qui resident in Calomerte — cum casis et subst.

Qui resident ad rivum

Digitized by Google

Merdarium wohnen — — nebſt Hütten u. Subſtanzen."

„Die, welche zu St. Marnetis wohnen — nebſt Hütten und Subſtanzen. Algertus nebſt ſeiner Frau Aideperge und ſeinen Söhnen, haben keine Subſtanzen. Peter nebſt ſeiner Frau und ſeinen Kindern haben keine Subſtanzen.

„Die in Sublongo wohnen — nebſt Hütten und Subſtanzen; dieſe hält (hütet) Otolphus."

„Arbeiter in der Hütte in Toreone. Porto, der Pferdeknecht, nebſt Frau, Tilerandus, der Schmidt, Grossolus, der Koch, Valeraus u. Ursus, Bäcker, Teudipertus, Gärtner, Moppulus, Majulianus, Ursus mit ſeiner Frau Perda et Guistrulus, Gärtner;" (dann die Kinder) ꝛc."

„Von den Sclavinnen die gut arbeiten" — dann folgen 24 Frauen-Namen.

„Die mittelmäßig arbeiten," dann ebenfalls 26 Weibernamen," die drei letzten ſind alt."

„Von den Mädchen," fol-

Merdarium — cum casis et subst.

Qui resident ad St. Marnetem — cum casis et subst. Algertus cum uxore sua Aideperge et filiis non habent substantias. Petrus cum uxore sua et filiis suis non habent subst.

Qui resident in Sublongo — — cum casis et subst. *Istos tenet Otolphus.*

Homines manuales infra casam in Toreone. Porto cabillarius, cum uxore sua, Tilerandus, faber, Grossolus, coquus, Valeraus et Ursus, pistores, Teudipertus, hortulanus, Moppulus, Majulianus, Ursus cum uxore sua Perda et Guistrulus hortulani."

„De mancipiis, quae bone laborant."

„De mancipiis, quae mediocriter laborant."

„De infantis faeminis."

Digitized by Google

gen die Namen von 15 Knaben.

„Tenso, der Presbyter, hat drei von unsern Sclavinnen in der Hütte, Gandida, Gottuida und Godelina."

„In dem Orte Balvo, der Flavennus heißt — Gemelius nebst seiner Frau und seinen Kindern, und Decoratus nebst seiner Frau und seinen Kindern, Hütten und Substanzen."

„In Eiculi Praetoriano VI. Godipertus nebst seiner Frau und seinen Kindern mit Hütten und Substanzen ꝛc. — — Grasuli, der in der Hütte des Koches ist."

„In Salezeno hinter dem Hügel — mit Hütten und Substanzen."

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

„Zum heiligen Severus Aldefridus nebst seiner Frau, seinen Kindern, Hütten und Substanzen ꝛc. — diese hält der Scarius Otolfus.

Diese, die oben in dieser Spalte aufgezeichnet sind, müssen Abgaben, drei Denare, ein Huhn —

„Tria mancipia nostra habet Tanso Presbyter infra casam, Gandida, Gottuida, Godelina."

„In Balvo loco, qui dicitur Flavennus — Gemelius cum uxore sua et fil. suis, et Decoratus cum uxore sua et fil. suis, casis et substantiis."

„In Eiculi Praetoriano VI. Godipertus cum uxore sua et fil. suis, casis et subst. etc. — — Grasuli, qui est infra casam coquus."

„In Salezano post collem — cum casis et subst."

etc. etc. etc.

„Ad sanctum Severum Aldefridus cum uxore sua filiis et casis et subst. etc. — Istos tenet Otolfus Scario."

„Isti qui supra in isto columnello scripti sunt, solvere debent pensionem, deniers III. pullum unum, matium coenepae I, car-

— — — — — — —	natum secundum quod ha-
— — — — zahlen"	bent pros V. — etc.
ꝛc. ꝛc. ꝛc. —	etc. etc. etc. —
„Dieſe Alle zuſammen ma-	„Hae sunt in summa
chen 306." —	CCCVI."

Ich habe dies geſchichtliche Document umfaſſender mitgetheilt, da es gewiß eines der intereſſanteſten iſt, die wir aus dieſer Epoche beſitzen. Es zeigt uns beſſer, als alle möglichen Deductionen den Zuſtand der Dienſtbarkeit in Italien zu Ende des 7. Jahrhunderts. Wie überall in den europäiſchen Geſtaltungen nach dem Sturze der römiſchen Weltherrſchaft finden wir auch hier Rom, Germanien und das Chriſtenthum wirkſam und vertreten.

Es ſcheint nicht zweifelhaft, daß der servus, der keine Hütte, keine Subſtanz, kein Land hatte, wie vielleicht theilweiſe die Arbeiter, der Pferdeknecht, Schmidt, Koch, Bäcker und Gärtner (obgleich wir ſehen, daß ein Knecht Grasuli in der Hütte des Koches wohnte); dann die Frauen, die gut, mittelmäßig oder ſchlecht arbeiten, und endlich die weiblichen Kinder (wohl nur die unehelichen) in vieler Beziehung einer perſönlichen Dienſtbarkeit unterworfen waren; daß ſomit das weſentliche Merkmal der römiſchen Sclaverei wenigſtens noch für einen Theil der in der Servitus lebenden Leute beſtand. So viel für das Römerthum.

Dagegen wohnte die unendliche Mehrzahl der servi des Kloſters in ihren Hütten, auf ihren Grundſtücken, die ihre Subſtanz ausmachten, und die ſomit

Digitized by Google

schon durch ihren Namen anzudeuten scheinen, daß man in gewisser Beziehung den Boden bereits als zum Knechte gehörend ansah. Er gehörte ihm sicher nicht als vollkommenes Eigenthum an, aber es scheint eben so wenig zweifelhaft, daß er ihm wenigstens als eine Art indirectes, mittelbares und unvollkommenes Eigenthum zukam, wie schon der Ausdruck: mit seiner Hütte, mit seiner Substanz anzudeuten scheint. Wir sehen selbst, daß ein anderer servus in der Substanz des Gaidaldi oder des Koches wohnt, und daß die Substanz des Venerius leer steht; wohl weil die servi, die sie bewohnten, todt, flüchtig oder augenblicklich anders verwendet waren. Genug, die Hütte, die Substanz waren stets die des Gaidaldi, des Venerius, des Koches. Man hatte bereits in einem solchen Grade das Gefühl, daß die Erde, Grund und Boden die Hauptsache war, daß wir eine Masse von Höfen, ohne daß die servi nur angegeben sind, aufgezählt finden, während man an einer andern Stelle nur den Boden, die Hütten und Substanzen bezeichnet, ohne sich nur die Mühe zu geben, die Sclaven oder Knechte näher aufzuführen, „mit 34 servi, die uns unbekannt sind." Endlich zahlten dann diese servi wenigstens theilweise, wenn nicht Alle, eine gewisse, näher bezeichnete, und somit wenigstens durch den Gebrauch, wenn auch wahrscheinlich noch nicht durch das Gesetz festgestellte und begränzte Abgabe. So viel für die germanische Ansicht über die Knechtschaft.

Der Einfluß des Christenthums zeigt sich dann

Digitized by Google

ebenfalls in jener Aufzählung der servi des Kloſters; denn in der Regel finden wir dieſelben in Familien angeführt, der Knecht mit ſeiner Frau und ſeinen Kindern. Die chriſtliche Ehe wurde eine neue Schutzwehr gegen die Sclaverei des Alterthums, gegen den über der Weltruine Roms ſchwebenden Geiſt der römiſchen Geſetzgebung.

Ich halte es für unnöthig, hier weiter in die Einzelheiten und Bemerkungen, zu denen dieſes geſchichtliche Actenſtück Veranlaſſung geben könnte, einzugehen. Ich nehme daſſelbe als Ausgangspunkt an, und habe nur im Allgemeinen zeigen wollen, wie ſchon zu Ende des 7. Jahrhunderts Rom, Germanien und das Chriſtenthum ſich in Allem bethätigten, was auf Sclaverei oder Knechtſchaft Bezug hatte.

Aber ich glaube nicht, daß ich zu weit gehe, wenn ich behaupte, daß ſchon damals der Antheil des germaniſchen Principes der größere, ſein Einfluß der überwiegende war. Die unendliche Mehrzahl der servi hatte bereits ein Eigenthum, das Wechſelverhältniß zwiſchen Knecht und Eigenthum war bereits ſo feſt, daß man den Einen durch das Andere bezeichnete und umgekehrt, und endlich zahlten die servi bereits feſte Abgaben; mit einem Worte, die Mehrzahl der servi waren thatſächlich wenigſtens und durch den Gebrauch, die Gewohnheit nur Realknechte und keine perſönlichen Sclaven mehr.

Die Fortſetzung der Documente dieſes Kloſters wird uns beweiſen, daß die germaniſche Anſicht von Jahr zu Jahr Fortſchritte machte, und daß ſie end-

Digitized by Google

lich vollkommen vorherrschend wurde. Alle Privatacte dieses Klosters, die Diplome und Charten, die es von den Kaisern, Päbsten und Landesfürsten erwirkte, erheben die Wahrheit dieser Ansicht über allen Zweifel.

Diese Actenstücke durchlaufen einen Zeitraum von drei Jahrhunderten, vom 9. bis zum 12., und nicht eine Spur findet sich in denselben, daß der Knecht ohne die Erde verkauft oder überhaupt veräußert worden wäre. Die Erde mit dem Knechte war allgemeiner Gebrauch geworden, wie uns dies das Chronicon Farfense auf jeder Seite beweist. Im Jahre 815 bestätigte Ludwig der Fromme die Besitzungen des Klosters, und wir finden schon in seinem Decrete die Knechte und die Erde in der engsten Verbindung *) Wichtiger aber ist ein Actenstück aus der Mitte des zehnten Jahrhunderts (940), das die Privatverfügungen, Käufe und Verkäufe des Abtes Campo enthält. Bei den Verkäufen wird stets das Gut, die Hütte, der Hof, die Substanz mit dem Knechte angeführt, oft das Gut, der Hof mit seinem Zubehör (cum suis pertinentiis), oder auch die Substanz dieses oder jenes Knechtes allein, wo es sich

*) Muratori II. 2te Partie 365: Per quod — statuimus ut nullus episcopus, de superiis monasterii locis — aut cellis, Xenodochius, Ecclesiis, Curtibus, Villis, piscationibus, cum piscatoribus suis, servis, ancillis, libellariis, chartulatis, offertis, Gualdis, Molendinis, vel omnibus ejusdem monasterii subjectis — — nullus fidelium nostrum — ejusque congregationi — inquietare — tentet. —

dann von selbst verstand, daß dieser mit seiner Substanz in die Hand eines neuen vollkommenen Eigenthümers überging; wo endlich ein Hof ohne die Knechte verkauft wurde, wurde auch für die Substanz des Knechtes eine Ausnahme gemacht, und diese den Knechten vorbehalten. *)

*) Murat. II. 2te Partie 462.

Item pro solid. C. dedit in territorio Amiterno substantiam Luponis Presbyteri, servi hujus monasterii ad rivum Coelestini etc.

— et solid. LX. dedit in Solestiano unam substantiam servi nostri.

— Item pro sol. LX. dedit in Amiterno ad Collectarium et in Laureto ipsam Curtem in integrum, et Eplum et usque Ecclesiam St. Barati et Pocticillum et Molitine et servum hujus monasterii nomine Rodolphum et ancillam Laudurdam.

— Item pro sol. XXX dedit in Summati ad flumen etc. — et substantia, quam tenet Stabulus servus noster et Giso.

— Item pro rebus in Tureno — insuper sol. LX. dedit tertiam partem de Curte St. Benedicti in Colombe, exceptis his servis, filiis Natulis et filiis Arni, cum eorum substantiis. — —

— Item dedit in Amiterno unum servum nomine Lupulum Claudum, et illos servos vel ancillas, quotquot habebat monasterium in Villa St. Sixti, cum omnibus substantiis.

— Item pro — dedit — et in Margine famulos nostros, Adulum et substantiam Godemerii genitores ejus, et Joannum, filium Frasonis et ubi dicitur Malinus, Mizi medios.

— et pro sol. LX dedit ibidem substantiam rectam per Bonulum servum nostrum in Maximiano et terrae petias V.

— Item relatio brevis de rebus hujus monasterii, quas Campo — conjugae suae etc. — concessit. Castellum de casa

Von dieſer Zeit an wurde der Knecht, als zur Erde gehörig, betrachtet; wir finden den Ausdruck: der Erde angehörig (cum suis pertinentiis) ſchon in den angeführten Veräußerungen des Abts Campo, und in der Folge wird der Knecht in der Regel nicht anders, denn als eine Art Zugabe der Erde, der Grundſtücke, die er bewohnt, bezeichnet. So ſchon in einer Bulle des Pabſtes Stephan IV. vom Jahre 817. *) Der Pabſt Paſchalis I. beſtätigt die Privilegien und Güter des Kloſters, und er ſpricht im Allgemeinen nur von den Zugaben, Anhängſeln der Höfe und Güter, ohne es für nöthig zu halten, die Knechte ꝛc. anzuführen. **) Otto II. beſtätigt 911 ebenfalls die Güter der Klöſter, und ſpricht nur ſchlechtweg von den Höfen ꝛc. und ihren

Perotae et Castellum de Plana cum omnibus pertinentiis — Curtem de Saxa cum servis et ancillis, Curtem St. Xisti similiter cum servis et ancillis, quos vendunt et dant filiis et filiabus, sicut proprios servos — — dedit Curtem de fundo Paterno — — mediorum mille cum servis et ancillis. — — Item in territorio Sabinense — — et alias res cum servis et ancillis et omnibus pertinentiis pro C. sol. tribut.

*) Murat. II s. p. p. 386: Nunc autem praenominantes fundos vel unicas supra scriptorum fundorum, seu ecclesias, casas, vineas etc. etc., cum appendicibus suis etc., et colonis atque famulis ad eos generaliter in integrum pertinentibus — eidem Monasterio confirmata sunt etc.

**) Murat. II s. p. 371: „Confirmamus autem vobis — castella et villas, campos — et cum omnibus appendicibus vel omnibus ad eos generaliter et in integrum pertinentibus.

Anhängſeln (cum omnibus eorum pertinentiis), *) und damit kein Zweifel übrig bleiben könne, was er unter jenen Anhängſeln verſtehe, ſpricht ſich Otto III. in einem Decrete vom Jahre **1001**, in dem dieſe Höfe, wie in dem ſeines Vorgängers vorkommen, klarer aus, und bezeichnet ſie als die Knechte, Knechtinnen ꝛc. ꝛc. jener Höfe und Grundſtücke. **)

Ein Diplom des Kaiſers Heinrich **IV.** vom Jahre **1084** beſtätigt die oben aufgeſtellte Anſicht. Auch hier ſind eine Menge von Höfen und Gütern einzeln genannt, und ſtets mit ihren Anhängſeln (cum suis pertinentiis) angeführt, bis dann am Ende des Diploms der Verfaſſer deſſelben ſich ebenfalls näher darüber ausſpricht, was unter dieſen zu verſtehen ſey. ***)

Die Erde, das Grundſtück, waren ſomit zur

*) Murat. II s. p. 478.

**) Murat. II s. p. 493. Confirmamus autem jam dicto Monasterio — — Curtem (folgen die Namen von etwa 100 Höfen, die zum größten Theile ebenfalls im Decrete Otto's II. vorkommen) — Omnia haec in integrum cum pertinentiis et substantiis suis — — per hoc nostrum preceptum idem sancto loco confirmamus una cum terris, vineis, monasteriis etc. etc. molendinis, mercatis, cultis et incultis, Colonis, Aldiis, Aldiabus, manentibus, omnibusque residentibus supra terras ipsius Monasterii, servis, ancillis, omnique familia utriusque sexus, cunctisque animalibus.

***) Murat. II s. p. 605. Haec autem suprascripta omnia — confirmamus — — una cum terris, vineis — curtibus, domibus, — — molendinis, mercatis, cultis vel incultis, Colonis, Aldiis, Aldiabus, manentibus, ubiscunque supra terram ipsius monasterii residententibus, servis, ancillis, omnique familia utriusque sexus, cunctisque animalibus.

Digitized by Google

Hauptsache geworden, der Knecht dagegen nur eine Zugabe des Bodens. Sobald sich aber diese Ansicht allgemein verbreitet hatte, war es natürlich, daß man Alles gesagt zu haben glaubte, wenn man den Boden, das Grundstück, den Hof genannt hatte, und daß die nähere Bezeichnung des Knechtes überflüssig wurde. Unter jenem verstand sich dieser von selbst. Unsere Chronik ist ebenfalls der Beweis für diese Reform in der Art des Ausdruckes, der selbst wieder ein Beweis für die Reform in dem Wesen der dienstbaren Leute ist; denn die Ausdrucksweise ändert sich nur, wenn die moralische Aenderung bereits stattgefunden und sich allgemein geltend gemacht hat.

In der Mitte des 11. Jahrhunderts zählt das Chronikon eine Menge Güter des Klosters auf, und sagt, daß der Pabst diese Güter bestätigt habe. Es gedenkt bei dieser Gelegenheit mit keinem Worte der Knechte, denn nachdem die Güter ein Mal genannt waren, verstanden sich die Knechte von selbst. *) Wenigstens geht aus dem Privilegium des Pabstes Leon IX. (1049), auf das sich das Chronikon bezieht, hervor, daß auf jenen Grundstücken Knechte genug wohnten. **)

*) Murat. II. s. p. 585. In aliquoque privilegio idem venerabilis pontifex huic monasterio confirmavit fundum Massum, in quo est ecclesia St. Valentini. Ex fundo Minciani unicas III; fundum Paternum, —.— fundum Carbonianum, f. Septiniani, f. Ripiliani, f. Agelli, f. Mutillae, f. Lorineanus, f. Urbanae, f. Albuciani. —

**) Leo — — Bernardo Abbati — concedemus — confirmationem — videlicet fundum Massum in quo est ecclesia St. Valentini, ex fundo Muciniani unicas III. f. Paternum etc. etc. etc., et alios fundos cum domibus, vineis, olivetis atque

Digitized by Google

Die Gewohnheit, der Gebrauch, die Knechte als zum Boden gehörig zu betrachten, mußte ſich dann, nachdem dies einmal allgemein der Fall war, auch in den Gerichtsgebräuchen klarer und offenkundiger geltend machen; und die Belege fehlen nicht, um auch dieſe Reform zu beweiſen. Das Chronicon Farfense enthält die Verhandlungen und das Urtheil eines Proceſſes, der vor den Sendgrafen Ludwig des Frommen im Jahre 829 geführt wurde, und der beweiſ't, daß ſchon damals die Richter den ſtreitigen Knecht demjenigen zuſprachen, der ſein Eigenthumsrecht auf den Boden, den der Knecht bewohnte, zu beweiſen im Stande war. *)

colonis. Confirmamus autem vobis — praenominatos fundos, vel unicas, seu ecclesias cum casis, protis, silvis, salictis, nec non aquimolis et universis appendicibus, Colonis atque familiis, vel omnibus ad eos generaliter et in integrum pertinentibus.

*) Murat II. s. P. 375. Ibique veniens — Ingoaldus Abbas — retulit nobis, quod dominus Adrianus et Leo, Pontifices, per fortia invasissent res ipsius Monasterii, id est Curtem Corvinianum et Curtem St. Viti — cum rebus et familiis et omnibus adeos pertinentibus. Er verlangte die Reſtitution der Höfe mit ihren Zubehören. Der erſte Zeuge ſagte: quia ego scio, et bene memoror, quoniam tempore Longobardorum et postea tempore Dni Caroli imperatoris ipsas praedictas Curtes ad partem monasterii St. Mariae tenere, et memoror ibi praepositos Joannem et Petrum et Christianum, monachos de ipso monasterio usque dum per fortia Adrianus Papa et Leo ipsas curtes de ipso monasterio tollere fecerunt. Ein zweiter Zeuge ſagt nichts Anderes, und ſpricht eben ſo wenig von den Knechten. Das Urtheil ſagt ebenfalls einfach: ut ipse Gregorius, advocatus Dni apostolici tradere debuisset ipsas Curtes Aesidulfo, advocato ad partem ipsius monasterii St. Mariae. Und es iſt nicht zweifelhaft, daß der Boden, die Höfe mit den Knech-

Digitized by Google

Das Resultat der Dienstbarkeit mußte nothwendig sich ändern, nachdem dieselbe überhaupt ihr Wesen geändert hatte, nachdem die persönliche Sclaverei nach und nach durch eine sächliche Knechtschaft ersetzt wurde. Anstatt daß, so lange die Sclaverei bestand, Alles, der Sclave, der Boden, den er bewohnte, und alle Erzeugnisse des Menschen selbst und seines Eigenthums dem Herrn von Rechtswegen zukommen, finden wir vielfach seit dem 9. Jahrhundert eine Rente, eine Abgabe, jährliche Beneficien, gewisse, zum voraus bestimmte, für die Zukunft festgestellte Dienste als Resultat der Dienstbarkeit. So enthält unsere Chronik eine Bulle des Pabstes Stephan IV., durch welche derselbe die Güter des Klosters bestätigt, und aus der wir sehen, daß bereits zu Anfang des 9. Jahrhunderts (817) ein Theil der Grundstücke und der von Colonen bewohnten Hütten zu einer festen Abgabe verpflichtet waren. *)

ten, wie ihr Eigenthümer es in seiner Klage beantragt hatte, an diesen zurückgegeben wurden, denn im entgegengesetzten Falle würde er sicher gleich protestirt, und das, was er für sein Eigenthum erklärte, die pertinentiae, die Knechte ꝛc. von neuem verlangt haben. Doch geht schon aus der ganzen Haltung der obigen Stelle hervor, daß wer sich als Eigenthümer des Gutes auswies, auch die Knechte erhalten mußte. —

*) Murat. II s. p. 368. Confirmamus ... Ex fundo Cisternalae unicas VIII; ex fundo Ursuli IX unicas etc. etc. etc. — Item ex fundo Septimiani unicas VII. Inter ea Casalem Papinianem cum casis et vineis seu olivetis et colonis; item Casalem Scandilianum per unicas VIII, nec non et Casaliculum qui nominatur antiquus. — — Item Casalem Canopum in integrum cum casis, vineis, olivetis, atque Colonis — in Ca-

Digitized by Google

Der Gebrauch, eine gewiſſe Rente zu zahlen, und gewiſſe Frohndienſte, über die man ſich ein für allemal verſtanden hatte, oder die wenigſtens von beiden Seiten, von Herrn und Knecht, als eine feſte, für alle Zukunft geltende Regel betrachtet wurden, zu leiſten, ſcheint während des 10. Jahrhunderts faſt allgemein zu werden. Der Abt Hugo (999—1009) vermiethete und verkaufte einen großen Theil der Güter und Grundſtücke des Kloſters, und bei der Gelegenheit ſehen wir denn in der Chronik, daß die Rente und die beſtimmten Frohndienſte nach und nach zur Hauptſache der Dienſtbarkeit geworden waren. *)

Nachdem erſt dieſe Reform ſich nach und nach in der Chronik, der wir folgen, herausgeſtellt hat, finden wir dann auch Actenſtücke, die beweiſen, daß man von nun an auch die Rente und die Frohndienſte ſelbſt vermiethete, oder veräußerte, ohne deßwegen auch

sale Ortisano unicas IV etc. etc. etc. Utrosque vero Casales cum domibus, vineis, olivetis, atque colonis tantum, qui praedecessore nostro Dno Adriano Papa dati sunt quoque recepti.

*) Murat. II s. p. 539. Dominus Hugo — pro sol. XX. concessit sub Castello Postmontem et alias res sub ipso monte a quartum reddendum, et de vino mundo medietatem et opera atque Xenia, *sicut alii homines hujus monasterii* — — pro sol. XXXIII concessit in Cassiano Casales medietatem de vino mundi medietatem *et Xenia et operas sicut homines nostri* etc. etc. — — pro sol. VIII concessit Casale Remedi et petiam terrae in Casale Joannis Longi et Ecclesiam St. Philippi u. ſo fort eine Menge Casales mit dem Zuſatz: et Xenia et operas. Ein paar Seiten weiter in der nämlichen Chronik (559) finden wir die nämlichen bezeichnet, eine Menge Casales, die ſtets mit dem Zuſatz et Xenia et operas veräußert wurden.

Digitized by Google

nur zu unterſtellen, daß man den Frohndienſtpflichtigen als ſolchen vermiethet oder veräußert habe, wie dies aus zwei Abtretungsactenſtücken hervorgeht, in welchen wir zugleich ſehen, daß das Geſetz, nach welchem die Dienſtbarkeitsverhältniſſe geregelt wurden, kein anderes, als das des Gebrauches (per usum) war. *)

Das Reſultat der aus dem Chronicon Farfense gezogenen Documente iſt ſomit

1) Der beinahe allgemein gewordene Gebrauch, die servi nur mit dem Boden zu veräußern, ſie als Anhängſel des Bodens zu betrachten.

2) Eine Radical-Reform in Bezug auf das Reſultat der Dienſtbarkeit, durch welche an die Stelle der unbegränzten, den Menſchen ſelbſt und ſeine ganze geiſtige und körperliche Thätigkeit in Anſpruch nehmenden und abſorbirenden Dienſtpflicht des Alterthums eine Rente und gewiſſe beſtimmte Frohndienſte traten; und endlich überhaupt das Hervortreten eines Gewohnheitsrechtes neben dem

*) Murat. II s. p. 603. Eine Schenkung des Grafen Teudinus vom Jahr 1085. De Valle super Equina et in Villa Venari, hoc est omne servitium, quod ei pertinebat de hominibus Villae. Gegen das Jahr 1100: (l. c. 659) Ascarius, illustris vir, dedit in hoc monasterio res suas in Ducatu Spoletino, ubi dicitur Turca Casalini et Mizanos, servitium, quod ei facere debebat Stephanus de Teuzo, et in Mizano servitium Stephani de Alberto, et Stephani, et Petri et Massarilli, filiorum Accellonis, omne servitium, quod ipsi et heredibus eorum per usum facere debent, ita ut non habebant licentiam alicui servire, nisi voluntate supradicti Abbatis vel successorum ejus Abbatum. —

Digitized by Google

geschriebenen Rechte, um nach dem Gebrauche die Verhältnisse zwischen Herrn und Knechten zu ordnen.

Es bleibt uns hiernach nur übrig, zu beweisen, daß diese Reformen sich nicht auf die Gränzen des Klosters Farfense beschränkten, daß sie in ganz Italien zu derselben Zeit sich geltend machten.

Was den ersten Punkt betrifft, daß nämlich der Knecht (servus) in der Regel und mit den seltensten Ausnahmen nur mit dem Boden, auf dem er wohnte, veräußert, daß er als zum Grundstücke, zum Boden gehörig, als ein Anhängsel desselben betrachtet wurde, so ist es hier nur die Wahl unter der Menge der Documente, denen man auf Schritt und Tritt in den Quellen begegnet, die in Verlegenheit setzt; und um die Darstellung der Aenderungen, die in Gebrauch und Gewohnheit in Bezug auf die Dienstbarkeit in der Epoche, mit der wir uns besonders befassen, stattfanden, nicht zu sehr in die Länge zu ziehen, werde ich einen Theil der Beweise für die eben aufgestellte Ansicht am Ende des Werkes zusammenfassen.

Ich behalte mir hier nur vor, zu beweisen, daß, nachdem die germanische Ansicht anfing, Wurzel zu fassen, das Gesetz selbst mitunter den obigen Grundsatz annahm, und daß endlich der Gebrauch ihn allerwärts sanctionirte. Archis, Prinz von Benevent, machte gegen das Jahr 770 einen Vertrag mit dem Richter der Neapolitaner, aus dem klar hervorgeht, daß schon damals, obgleich zu jener Zeit und

Digitized by Google

ſelbſt noch ſpäter, aus Gründen, die wir angeben werden, im ſüdlichen Italien die Dienſtbarkeit noch vielfach den Charakter der Sclaverei an ſich trug, die unfreien Leute, Sclaven oder Knechte, auf den Namen kommts nicht an, gleichſam als an den Boden gefeſſelt betrachtet wurden, und daß ſie denſelben nicht verlaſſen durften. *)

Aus dem **9.** und **10.** Jahrhundert aber finden wir klarere und ſchlagendere Documente, die beweiſen, daß der Gebrauch im Allgemeinen den dienſtbaren Mann, den Knecht (servus), als an den Boden gefeſſelt betrachtete.

Im Jahre **872** leitete Mazo, der Abt des Kloſters Valturnenſe, einen Proceß ein, in dem er die Rückerſtattung mehrerer Knechte betrieb, und in ſeiner Klage ſagt er, daß die Beklagten die Abkömmlinge der Knechte des Kloſters, und insbeſondere der Cella

*) Murat. II p. p. 364. Pactum Archis, princ. Benev. cum judice Neapolitanorum. De servis communibus ita fiat. Si exierit de ipso fundo servus ipse et intentio de ea horta fuerit, ut ipse Longobardus eum inde mobuisset, aut ad manum eum apprehendisset; si non audit jurare ipse Longobardus, quod ille eum de ipso fundo non mobuisset, aut ad manum eum non apprehendisset, inveniat illum et revocet eum in ipso fundo. Alia talem faciat ipse Neapolitanus ad ipsum Longobardum, si eum inde quaesierit. Nam sua voluntate, sine consilio de ipso Longobardo, aut de ipso Neapolitano motus fuerit ipse servus de ipso fundo et vadit in terram aliam, tunc dividunt ipse Longobardus et ipse Neapolitanus ipsum fundum per medietatem cum omnibus pertinentibus de eodem fundo. Tamen quandocunque extra dominationem de Neapolim invenerit ipse Longobardus eundem servum, apprehendat eum et habet eum suae potestatis sicut suum proprium.

Digitized by Google

Frite seyen. *) Anfangs wollen die Beklagten ihre Freiheit beweisen, dann aber gestehen sie zu, daß sie diesen Beweis nicht zu liefern im Stande, weil ihre Eltern wirklich Knechte des Klosters, und zwar Knechte der Cella Frite gewesen seyen. **) Die Knechtschaft war also schon damals an ein großes Grundstück, eine bestimmte Wohnung geknüpft.

In einem andern placitum aus dem Jahre 905 sehen wir den Abt Guidulfus ebenfalls mehrere Knechte ihres Standes wegen verfolgen, und abermals werden die Knechte als gegen einen bestimmten Hof verpflichtet und an ihn gefesselt in Anspruch genommen und als Beweis angeführt, daß ihre Eltern und Voreltern demselben Hofe als Knechte angehörten. ***)

*) Murat. I s. p. 396. Patres eorum et matres eorum servi et ancillae fuerunt de praefato monasterio de ejus Cella Frite, modo se subtraxerunt de ipso servitio.

**) l. cit. Vere de nostra libertate minime probare possumus, quia patres nostri et matres nostrae servi et ancillae fuerunt de praefato Monasterio, de Cella ejus Frite, et nos cum lege esse debemus de ipso monasterio.

***) Murat. Antiq. I 773. Dicebant ipsi Guidulfus Abbas et Adelricus Advocatus: Isti Lupus, Stephanus etc., abitantes non longe a Curte St. Ambrosii, quae dicitur Lemontas; Dagnolino etc. etc., abitantes loco, qui dicitur Selvanitate etc. — — legibus servi monasterii et nominative de Curte Lemonte esse debent, eo quod genitrices, seu parentibus eorum a longo tempore et isti servi fuerunt de eadem Curte Lemontas, qui Curtem et servi, seu servi ubi resident, a parte ejusdem St. loci — Lotharius et Carolus proprietario jure concesserunt. Sed sicut audimus, quaerent se iste Lupus etc. — subtrahere de servitute monasterii St. Ambrosii

Digitized by Google

Die dienſtbaren Leute waren alſo die Knechte gewiſſer Höfe und an dieſe gefeſſelt, und zwar vom Vater auf den Sohn, vom Urgroßvater auf den Enkel, und wurden als Knechte dieſes oder jenes Hofes berückſichtigt, wenn es ſich darum handelte, ihre Dienſtbarkeit zu beweiſen.

Eine andere gerichtliche Verhandlung iſt aber noch klarer. Honeſtus, Erzbiſchof von Ravenna, klagt im Jahre 921 vor den kaiſerlichen Sendgrafen über einzelne ſeiner Knechte einer **Massa fiscalia** (eines Fiscalhofes), und ſagt, daß ſie ihm die gebührlichen Dienſte verweigern. Und als der Sendgraf die Knechte über die Urſache dieſer Weigerung befragt, antworten dieſelben einſtimmig: „Wir wiſſen nicht, daß die beſagte Massa von der römiſchen Kirche an die ravenniſche Kirche abgetreten worden iſt, worauf dann der Erzbiſchof von Ravenna ſein Eigenthumsrecht an der fraglichen Maſſa

Curte Lemontas, querimus, ut dicunt, si et se de servitute ipsius Curte et ejusdem monasterii et se subtrahere vellent, an non? — — at haec reponderunt ipsi Lupus etc etc. nec de ipsa Curte Lemontas nunquam subtraximus, quia nos veraciter de nostris personis servi sumus ejusdem Cortis Lemontas et monasterii St. Ambrosii, et quod genitores et genitrices nostri seu reliquis parentibus nostris de eodem Curte Lemontas semper pertinuimus et nunc pertinemus, et servi fuerunt et nos sumus, et ut diximus de servitio ejus Curtis — — nec de St. Ambrosii Monasterii nunquam subtraximus nec subtrahere volumus. Die Zeugen ſagen: „Scio, isti homines Lemontini et parentes eorum semper essent servi de Curte Lemontas.“ Endlich das Urtheil: Amando — — servi esse deberent Curtis ipsius Lemontas et monasterii St. Ambrosii.

Digitized by Google

beweiſ't, und die Knechte ſich zu der verlangten Dienſtpflicht bereit erklären.*)

Es handelt ſich in dieſem Proceſſe einzig und allein darum, zu wiſſen, wem der Boden, der Hof, die massa, gehöre, um darnach zu beſtimmen, wem die Dienſte des Knechtes zukommen. Es würde ſchwer ſeyn, ein hiſtoriſches Document zu finden, das klarer und ſchlagender für die Wahrheit der aufgeſtellten Behauptung ſpräche.

Die am Ende dieſes Capitels geſammelten Texte zeigen, daß während des 9. und 10. Jahrhunderts die Idee, den Knecht als innigſt verbunden mit dem Boden, auf dem er lebte, zu betrachten, nach und nach ſo allgemein wurde, daß man gegen das Ende des 10. Jahrhunderts ſich beinahe nie mehr die Mühe gab, ſie beſonders in den Privatacten bei Verkäufen, Privatverträgen ꝛc., anzuführen, da man ſich nach und nach daran gewöhnt hatte, ſie von ſelbſt unter dem Ausdrucke: cum suis appertinentiis, der Boden mit ſeinen Zubehören, ſeinen Anhängſeln, zu verſtehen. Dieſe allgemeine Bezeichnung

*) Murat. Antiq. II 969. Proclamavit se. — Honestus — de cunctis hominibus de praedicta Massa Fiscalia, quod ipsi nolebant servire neque obedire sibi — — Et cum hoc audissit — Adalricus — si coepit interrogare — praedictos homines de praedicta Massa Fiscalia: quare non servetis? Et ipsi reponderunt omnes una voce: Nos non scimus, quadicta Massa sit data et tradita a St. Romana Ecclesia in St. Ravennatam ecclesiam. Et si perlegere fecit prescript. D. Archiepiscopus paginam et emancipationes, quae facta est et tradita a Ecclesia Romana in Ecclesiam Ravennatam de supradicta Massa Fiscalia. Unde omnes pariter magno timore perteriti confessi sunt etc. etc.

Digitized by Google

genügte, denn alle Welt wußte jetzt, daß der Knecht dem Boden angehörte. Die Titel, in denen man von den Knechten insbesondere spricht, werden dann natürlich immer seltener, und es gibt deren aus dem 11. und 12. Jahrhundert beinahe keine andere, als ein paar Privilegien und Diplome der Kaiser, Könige oder Päbste, die man gewöhnlich bei jedem Regierungswechsel erneuern ließ, und die meist nur eine wörtliche Copie der Diplome ihrer Vorgänger waren. Um Privatactenstücke zu finden, in denen der Knecht besonders angeführt ist, mußte meist ein Streit über die Dienstpflicht der dienstbaren Leute entstehen, der so den Herrn zwang, den Namen des Knechtes besonders auszusprechen, da in der Regel nur von dem Boden, dem Grundstücke, dem Hofe die Rede war, und die dienstbaren Leute, als deren Anhängsel, sich von selbst verstanden. So finden wir in den Quellensammlungen zur Geschichte Italiens aus dem Jahre 1080 einen Rechtsstreit zwischen einem Knechte und seinem Herrn, der denn wieder zu einem Belege der oben aufgestellten Ansicht wird. Der Knecht will sich seiner Dienstbarkeit entziehen, aber der Herr beweis't, daß die Eltern des Knechtes dienstbar waren, was dieser nicht zu läugnen vermag, und worauf er sich wieder zu seinem Herrn bekennt, und dieser, der Abt eines Klosters, ihm den Boden von neuem überträgt, für den er und seine Eltern dienstpflichtig waren.*)

*) Murat. Antiq. I 766. Professus est, se famulus esse jam dicti Monasterii, ac insuper junctis manibus se ipsum in manus

Alle geschichtlichen Documente der folgenden Jahrhunderte, die über die Knechtschaft handeln, und von denen ich im Laufe dieses Werkes die wichtigeren mittheilen werde, beweisen, daß die angedeutete Reform als allgemeine Regel wenigstens für die Ackerknechte vollendet war.

Das Resultat der Dienstbarkeit änderte sich ebenfalls im 9. und 10. Jahrhundert. Archis, Prinz von Benevent, sagt noch im Jahre 774 in seinen Capitularen, daß der Sclave der Disciplin und der Herrschaft (imperium) des Herrn unterworfen sey. *) Kurze Zeit nachher, im Jahre 834, beweist uns dagegen Sicardus, ebenfalls Prinz von Benevent, in seinen Capitularen, daß trotz des Gesetzes seines Vorgängers der Gebrauch, die Gewohnheit sich bereits geändert hatte, und daß der Sclave nach den alten Gebräuchen nur gewisse festbestimmte Dienste leistete und Abgaben zahlte, über die hinaus ihm der Herr Nichts auflegen und abfordern durfte. **)

jam dicti Guidonis, Abbatis, ad famulatum tradidit; ac idem Guido Abbas omnia, quae ante habuerat ex parte praedicti Monasterii, ei ad famulatum tradidit."

*) Murat. S. S. R. J. II p. p. 336. cap. IV. Ita tamen ut ejus, qui eos acciperit, disciplinis et imperii, sicut servi subjacient. —

**) Murat. II p. p. 258. „De Tertiatoribus vero hoc stetit, ut nulla nova (conjectio) eis a parte Reipublicae imponatur, hoc responsaticum solum, et Angarias et Calcarias; simul et a dominos suos angarias et pensiones secundum antiquum consuetudinem, nec non et eximium ad invicem unum semel in anno, quod fuit prisca consuetudo; nam nulla alia nova (conjectio) imponatur a parte Reipublicae ad eos, qui se dividunt, nisi tantum modo responsaticum

Digitized by Google

Der Knecht zahlte alſo ſchon damals eine Penſion, eine Rente, leiſtete gewiſſe Frohndienſte, und dies Alles war durch den alten Gebrauch feſt beſtimmt, und das Geſetz ſelbſt verbot, dem Knechte mehr aufzulegen, als der Gebrauch erlaube.

Im Jahre 823 beſtätigte Ludwig der Fromme die Güter des Biſchofes von Modena, und hier ſehen wir abermals, daß die Knechte nur zu gewiſſen feſt beſtimmten Abgaben und Dienſtleiſtungen verpflichtet waren, und daß wieder das Gewohnheitsrecht, das Herkommen, dieſelben beſtimmte.*)

Bedeutender aber als dieſe von den Landesherren gewöhnlich in Folge der von den Güterbeſitzern und Herren der Knechte ausgegangenen Bitten erloſſenen Beſtätigungsacten ſind die Privatproceſſe zwiſchen den Herren und Knechten, denn hier gerade kommt der Rechtspunkt, das Weſen und das Reſultat der Knechtſchaft zur Sprache.

et angarias suprascriptas; et si quis hoc praesumpserit facere Reipublicae, ut a Tertiatores amplius imponuntur, nisi suprascripta capitula, nam nisi nulli homini, et si quis insuper hoc facere praesumpserit, componat sol. XXIV, quod tulit reddat.“ Ich werde nicht ins Detail eingehen, um den Urſprung und die Stellung dieſer Tertiatores zu zeigen. Es genügt hier, zu beweiſen, daß ſie Sclaven oder Knechte waren, und man wird dieß nicht in Zweifel ziehen, wenn man bedenkt, daß dieſe Tertiatoren nach dem cap. IV deſſelben Capitulars, aus dem die obige Stelle iſt, verkauft werden konnten.

*) Murat. Antiq. I. 772. Id est in primis confirmationem quam Cunipertus Rex fecit ad ecclesiam St. Geminiani de Villa Poziolo sive tributus vel succediales atque angarias, quos servi ejusdem St. Geminiani ad ipsam Casalem laborandum et excolandum habuerunt.

Digitized by Google

Im Jahre 845 leitete Audibertus, Abt des Kloſters der heil. Maria zu Verona, einen Proceß gegen mehrere Knechte ein, die, wie es ſcheint, verſucht hatten, ſich von der Dienſtbarkeit zu befreien, und aus den Ausſagen der Zeugen, ſo wie der Knechte ſelbſt geht hervor, daß ſie für die Güter, auf denen ſie wohnten, dem Abte und dem Kloſter zu gewiſſen Frohndienſten verpflichtet waren.*)

Aus dem Jahre 854 iſt ebenfalls ein Proceß, den das Kloſter Valturnenſe gegen einen Knecht führte, bis auf uns gekommen, und wir ſehen aus dem Zeugenverhöre, daß die freien Nachbarn des Knechtes Frohndienſte und die Gerichtsbarkeit des Kloſters über den Beklagten als das Criterium der Knechtſchaft anſahen.**)

*) Murat. Ant. II 971. Die Zeugen ſagen: „Scio de ipsa contestatione, quam habet Anstausus, Advocatus de Senodochio St. Mariae cum isto Lupone — faciente operas ad partem St. Mariae de ipsis res, ubi residebat pro conditione tam isto Lupone quam et parentes ejus, absit quod de personas suas, nisi de ipsas res ubi residebat.“ Andere Knechte kommen dann und ſagen aus: „Voluimus ubere et non possumus — — pro ideo non possumus, quia faciebant operas ad radem et portabamus postas ad Veronem et alias ambassias“ etc. — Weiter unten: „Et interrogamus eos — ut ipsi pro personis suis aut rebus, ubi resident, ipsas operas et ambassias facerent? qui — dixerunt, quod pro ipsis rebus ubi residebant, ipsas operas vel ambassias facere deberent.

**) Scimus nos a tempore, quo memorare possumus, quomodo isti Ursepertus in primis fuit Scario per servi super alios servos St. Vincenti de Offense simul et omnes parentes suos in ipsa angaria minabantur per servos, et alios praepositos qui in ipsa Cella fuerunt semper eos pro servos videmus

Digitized by Google

In einem Verzeichniß der Knechte (catalogus servorum) des Kloſters Valturnenſe aus dem Jahre 872 finden wir abermals die feſten, beſtimmten jährlichen Leiſtungen und Frohndienſte der Knechte wieder. *) Ueberdies aber ſpricht dies Document von den Erbſchaften der Knechte. Wir haben eben ſchon geſehen, wie die Knechte von ihren Ahnen her auf denſelben Gütern wohnten, und wie gerade dieſer Umſtand als ein Beweis ihrer Knechtſchaft in Anſpruch genommen wurde. Ich mache hier nur auf dieſe erblichen Rechte und Pflichten aufmerkſam, da ich weiter unten von dem Eigenthume der Knechte ſprechen werde.

Zu Anfang des 10. Jahrhunderts machte Berengar I. eine Schenkung an ein Kloſter, und das darüber abgefaßte Actenſtück zeigt uns, wie die bereits angeführten, daß die Knechte zu beſtimmten, feſtgeſetzten und geregelten Abgaben und Leiſtungen verpflichtet waren **)

distringere usque nunc. Et si aliquem committebant ipsi suprascripti, vel parentes eorum, in vinculis eos mittebant, et distringebant pro servos et de illorum libertate nulla videmus usque modo. —

*) Murat. S. S. R. f. I s. p. 399. In primis de Cerquato villa de Scariato, Warnoni. Ipse Warno cum Gasto, filio suo, istam hereditatem tenent filii Gualteri etc. etc. Istas hereditates Justini tenent filii Gualteri, Ursus filius Raduli etc. etc. — isti debent singulas angarias facere. Weiter unten: Item in Cerquato de Villa, ubi Martinisci dicitur de Scariato Gradicisi. In primis ipse Gradicisi cum filiis etc. etc. — Isti sunt de Trebelie et Cerquato et debent facere per annum operas duodecim per angarias.

**) Murat. Ant. I. 789. Quatenus quosdam Massariolos (Murat. hat bewieſen, daß dieſe gewöhnliche servi waren) juris

Wir haben bereits an einer andern Stelle von einem Proceſſe geſprochen, den Guidulfus, Abt des Kloſters des heil. Ambroſius, im Jahre 905 gegen mehrere Knechte führte. Dieſe Gerichtsverhandlung iſt auch in Bezug auf die geſetzlichen oder beſſer herkömmlichen Leiſtungen der Knechte von Bedeutung, denn dieſe, nachdem ſie zugegeben, daß ſie Knechte ſind, zählen die Frohndienſte und Abgaben, die ſie jährlich dem Kloſter leiſten müſſen, auf.*)

Aber es ſcheint, als ob das Kloſter ſich mit den von den Knechten zugeſtandenen feſten Frohndienſten und Abgaben nicht habe zufrieden ſtellen wollen, und ſo finden wir denn aus demſelben Jahre (905) einen zweiten Proceß zwiſchen dem Abte und den obigen Knechten, der noch klarer iſt. Die Knechte beklagen

Regni nostri, sitos in Comitata Veronensi, in Valle scilicet Veriaco, in locis, ubi dicitur Sartiago et vico Mortuorum, ubi nominatur subtus Collem de Curte nostra pertinentes, quae Luzises vocitatur, cum universis ad eos Massariolos respicientibus in integrum, nec non censum, qui molendinis speculo nostrae Regiae parti annue solvebatur, quod est sol. II, seu et campum quendam pertinentem de jam dicto Comitata — Adalperto, jure proprietario modis omnibus concedere dignaremur.

*) Murat. Ant. I. 773. — Quia legibus servi simus Monasterii St. Amb. et Curtis Lemontas et conditionaliter colligere debemus olivas de Olivetas Curtes ipsius et premere et exinde oleam et trahere illuc Monasterium St. Amb., atque ei reddere debemus annue a parte ejusdem Monasterii argentum denarios bonos sol. XX. Et per laccum Comensem Abbatem ejusdem Monasterii, vel sui Missi navigare debemus, atque ei pro omni anno reddere debemus ferrum libr. C et pullos XXX atque Ovas CCC.

Digitized by Google

sich vor Gericht, daß sie höher belastet würden, als recht sey, daß man von ihnen größere Abgaben und mehr Dienste fordere, als wozu sie nach dem Herkommen verflichtet seyen. Der Abt aber antwortet, daß sie Knechte (servi) des Klosters seyen, und daß sie daher thun müßten, was er befehle. Worauf dann die Knechte erwiedern: „Es ist wahr, wir waren Knechte (servi) der Kaiser, die uns dem Kloster schenkten, und wir sind somit gegenwärtig Knechte des Klosters. Aber weil unsere Voreltern jenen Kaisern jährlich nur gewisse bestimmte Abgaben leisteten, deßwegen sind wir auch nicht verpflichtet, gegenwärtig dem Kloster mehr zu leisten." Worauf dann der Richter, nachdem er sich überzeugt, daß das Kloster wirklich mehr als herkömmlich von den Knechten verlange, sein Urtheil dahin erließ, daß der Abt nur die herkömmlichen Leistungen von den Knechten verlangen dürfe, und daß er sich aller Forderungen zu enthalten habe, die nicht durch Brauch und Herkommen sanctionirt seyen. *)

*) Murat. Ant. I. 777. Interrogati autem ejusdem multitudinis famuli (curtis Lemonti), quum superimpositum patirentur, responderunt dicentes: „Supra id, quod debet, censum a nobis, atque navigium exquirit, animalia nostra praepositus ejus Pedilbertus injuste aufert, et olivas contra consuetudinem colligere et premere sive calcariam facere praecepit adelepiatis, quoque volentes nolentesque ire et vites illic amputare contra consuetudinem jubet. Et quod pejus est, multatiens nos grana flagillare et capillos nostras aufertes, sicut in presenti cernetes praecepit." Quibus — Guidulfus Abbas respondit: „Dive Memorie Dni Hlotharius et Carolus —

Diese gerichtlichen Verhandlungen und dies Urtheil sind so klar als möglich. Die Vertreter zweier Klas-

vos, sicuti adeos pertinuistis, Ambrosii Monasteriis — contulerunt. Servi ergo praedictorum imperatorum fuissis et servi partis monasterii nunc estis; quicquid itaque jubemus, facere debetis.“ Qui respondentes discerunt: „Vere servi jam dictorum — imperatorum fuerunt, et quia nos suis testamentis parti Monasterii etc. etc. contulerunt servi ejusdem monasterii esse debere non denegamus. Sed quia a parte praescriptorum Imp. nunquam aliud parentes nostri, aut nos annue soliti fuimus solvere, nisi tantum Denar. lib. III, cum sol. X, frumentum Sextaria XII, Caseum lib. XXX, Pullos pares XXX, Ovas CCC, insuper Olivas ejusdem Curtis Lemonte cum Regali dispendio colligere et premere ideo a parte monasterii vestri, cui nos prelibati imperatores suis preceptis contulerunt, aliud annue solvere non debemus, nisi tantummodo ea, quae diximus. Ac per hoc, si placet omnipotente Deo, Dominoque Archepiscopo et vobis Domino Abbati, nullam nobis pars monasterii vestri superimpositam facere debet, quia neque temporibus praedecessores vestri, sancte memorie Dni Petri Abbatis aliquam superimpositum nobis pars monasterii vestri faciebat.“ Quibus auditis et diligentissime per sacerdotes et Pagenses libros homines circa Comensem Lacum habitantes inquisitis — — vere esse, que ipsi servi fatebantur etc. — statuit atque decrevit, ut — Gaidulfus Abbas aut pars Monasterii sui nullo unquam tempore aliud ad jam dictis servis Curtis monasterii sui, quae Lemonta dicitur, nisi tantummodo quae praediximus, id est Denar. lib. III cum sol. X etc. etc. etc (wie oben). — — Aliam nullam superimpositam eis facere contra consuetudinem presumeret, esset que contemtus supradictis, sicut praedecessor suus reverende memoriae Petrus venerabilis Abbas fuerat. Pro oblationibus etiam ut C ferri libros semel defereat pred. servi — — quoniam semiliter imperiali Ministeriali per consuetudinem erant soliti facere. Et quid de navigio quoque contentio erat, statuit — ut, — Gaidulfus — si juberet — navigarent per jam nominatum Lacum etc. — Alia eis superimposita ut nullo unquam tempore fiat a prelibato Abbate, vel successoribus ejus, statuit cum sacerdotibus suae Ecclesiae, qui presentes aderunt, atque decrevit etc. etc. —

Digitized by Google

sen der Gesellschaft stehen sich hier gegenüber, von denen der Eine dem gebildeten Theile der Gesellschaft, der Geistlichkeit, angehört, der Andere dem ungebildeten, dem niederen Volke. Jener kennt das Gesetz, und sagt: „Du bist mein Sclave, mein servus, und als solcher mußt du gehorchen, wenn ich befehle!" Dieser kennt nur den Gebrauch, das Gewohnheitsrecht, und antwortet: „Es ist wahr, ich bin dein Sclave, dein servus; aber ich werde nur das thun, was der Gebrauch mir auflegt." Und der Richter, Andreas, Erzbischof von Mailand, entscheidet nach dem Gebrauche und gibt dem Gesetze Unrecht. Das ist in einem einzigen Beispiele die Geschichte der Umgestaltung der Sclaverei in Knechtschaft für alle Sclaven, die auf den Ackergütern ihrer Herren wohnten.

Jahrhunderte hindurch bestand der nämliche Unterschied zwischen diesen beiden Theilen der Gesellschaft. So oft ein unterrichteter Mann spricht, überzeugt man sich bald genug, daß die Ansichten Roms durch Erziehung und Unterricht ihm, so zu sagen, in Fleisch und Blut übergegangen sind; daß er sich stets auf die Grundsätze und Gesetze der alten Welt stützt. Das niedere Volk, die Knechte dagegen, nur das Leben und seine Erfahrungen, die Sitten und Gewohnheiten kennend, stützen sich stets auf den Gebrauch. Der Eine sucht und findet die Bedeutung eines Wortes in dem römischen Gesetze; der Andere in den durch die Germanen eingeführten oder umgestalteten Gewohnheiten.

Digitized by Google

Wir haben gesehen, daß eines der characteristischen Unterscheidungsmerkmale der Knechtschaft und auch der Dienstbarkeit der Scholle von der Sclaverei in einem gewissen, abhängigen Eigenthumsrechte bestand. Nach der Einwanderung der Germanen in Italien erhielten auch in Italien die servi bald durch Gewohnheit und Gebrauch eine Art Eigenthumsrecht auf die Grundstücke, die sie bewohnten und bebauten. Die Beweise für diese Reform steigen bis in das 8. Jahrhundert hinauf, wie dies aus einer Schenkungsacte des chronicon casinense hervorgeht, in dem wir sehen, daß die servi eigne Höfe und überhaupt eigne Sachen besitzen konnten. *)

Das 9. und 10. Jahrhundert sind reicher an Beweisen für die aufgestellte Ansicht. Dasselbe chro-

*) Murat. s. s. R. j. IV. 274: Hujus temporibus (VIII. Jahrh.) vir quidam — se ipsum et omnia sua tam mobilia quam immobilia in hoc monasterio traduit — — et servos — suos primitis per cartulam libertatem donavit. Postmodum vero eosdem omnes, ita ut liberi erant, simul cum curtibus propriis, quae ipsi possidere videbantur sub praedicti Monasterii potestatem redigit. — Conditione videlicet hujus modi, ut singulis eorum quatuor per mensem operas, ubi necessarium esset monasterio facerent. Res suas sive substantias, nulli omnino, nisi inter se vendere, aut donare illis licerat. Res eorum, qui sine liberis defuncti fuissent, in monasterii dicionem transiret. Pueros tamen, sive puellas eorum alicui ad serviendum tradire, utpote liberos, Monachis fas non esset etc. Man könnte hier einwenden, daß die Knechte vorher emancipirt worden seyen, und somit natürlich Güter besitzen konnten. Ich müßte mich sehr täuschen, wenn aus der Haltung dieser Stelle nicht klar hervorginge, daß nur von Gütern die Rede ist, die die Knechte schon als Knechte besaßen, und die sie schon als solche ihre eignen Höfe (curt. prop.) nannten.

Digitized by Google

nicon valturnense enthält eine Menge Schenkungen, wo die Knechte stets mit den Grundstücken derselben dem Kloster übertragen werden;*) woraus dann allein hervorgeht, daß sie eine Art Eigenthumsrecht an diesen ihren Grundstücken hatten. Im Allgemeinen waren diese Grundstücke (cespites) und ihre Bewohner und Bebauer, die Knechte, aufs innigste miteinander verbunden, so daß nicht nur der Knecht an ihnen, sondern sie eben so gut am Knechte hafteten, und daher nicht nur mit ihm veräußert wurden, sondern ihm gewöhnlich auch nach der Emancipation blieben, wie dies aus mehreren Emancipationsactenstücken hervorgeht.**)

*) Murat. I. s. p. 382 im Jahr 807. Offeremus — jam dicto Monasterio servos et ancillas nostras — cum inclitis cespitibus illorum. Murat. sagt in seinen Antiquitäten (I. 896) cespites significare consueverunt majores nostri praedia rustica. — Murat. I s. p. 378 im Jahr 813. Offerui casalem meum — cum servis meis — et cum cespitibus eorum — — simulque offerui — servos — et cum cespitibus suis insimul cum pertinentibus eorum. Murat. I s. p. 383 im Jahr 817. Offeremus etc. — servos et ancillas nostras — et cum inclitis suis cespitibus. Aus dem Jahre 849. (Ich habe in meinen Noten die Seite und den Band zu citiren unterlassen.) Trado — — Beruuculum servum meum etc. — — cum integro cespite atque pertinentia eorum. Murat. I s. p. 431 im Jahr 944. — Concessimus — omnes terras — cum servos et ancillis ibidem commorantibus et cum cespitibus et omni eorum pertinentia. Murat. I s. p. 444 im Jahr 965. Per nos quoque fines una cum servis et ancillis cespitibus suis etc. etc. etc. Im Laufe des Werkes wurden schon sehr viele Stellen bei andern Gelegenheiten citirt, die hier ebenfalls als Beweise in Anspruch genommen werden könnten. Um nicht zu wiederholen, verweise ich im Allgemeinen auf dieselben.

**) Murat. I s. p. 379. Servi vero, vel ancillas — vadunt pro ejus animae salute liberi cum suis cespitibus. In einer an-

Oft bezeichnet man das Eigenthum des Knechtes mit andern Ausdrücken und mitunter ſagt man kurz: „Ich gebe dir den Theil des Peter oder des Paul.“ *) Mitunter finden wir dann das Wort Subſtanz wieder **) und endlich, wie leicht erklärlich, da der Knecht servus hieß, auch das Wort: peculium.***)

Wir haben weiter oben bereits in Beiſpielen geſehen, daß das Eigenthum des Knechtes mitunter erblich war, und daß man die Grundſtücke, auf denen er wohnte, ſein Erbe nannte. Spätere geſchichtliche Documente ſprechen ſich über die Erblichkeit des Eigenthums der Knechte noch klarer aus.****) Der

dern Emancipation aus dem Jahre 912, die ich näher zu bezeichnen verſäumt habe: — eisque — liberam facultatem eundi — largimur — omnem substantiam et suppellectilem suam mobilem et immobilem, adquisitam et aquirendam quatenus de omnibus eorum substantiis ita libere et potestative in omnibus per omnia facerunt tamque ab idoneis et ingenuis hominibus vel procreati extiterent. Murat. Ant. I 860. Jahr 1107. Concessumque sit sibi ad gratiam tuae libertatis omne tuum conquisitum.

*) Jahr 846. Murat. I s. p. 394: Unde convenerit, ut haberet pars Rudulheni et Ermeperte — — Moraldus cum uxore etc. etc. cum eorum pertinentia.

**) Jahr 889. Murat. Ant. I 745. Hunc servum — cum omnibus rebus substantiae illorum, mobile atque immobile cum omnibus eorum pertinentius. Jahr 998. Murat. SS. R. J. I s. p. 427. Cum omnia, rebus et substantiae quantae illi tenuerunt — — cum rebus et substantiae quantum illum habuit et tenuit. Alle die oben angeführten Documente ſind überdies ein Beweis, daß der Knecht ſtets mit ſeinem Grundſtücke eben ſowohl vermiethet, als verpachtet und verkauft wurde.

***) Siehe die Aufſchrift des Note 2 citirten Titels: Murat. S. S. R. J. s. p. 487. —

****) Murat. II s. p. 1012. Primum quidam in civitate nostra Alisinae homines tres piscatores, Rogerium etc. — et suos

Digitized by Google

Knecht hatte das Recht, über das Eigenthum zu verfügen, es zu veräußern, wenn er vorher die Zustimmung seines Herrn erhalten hatte. *)

Es würde abermals schwer seyn, zu sagen, bis wohin das Recht des Knechtes auf sein unvollkommenes, indirectes Eigenthum ging, wo das staatsrechtliche, vollkommene Eigenthum des Herrn aufhörte und das unvollkommene des Knechtes anfing. Wir finden in den zu diesem Abschnitte am Ende des Werkes angeführten Texten ein Document aus dem Jahre 905, durch welches Berengar I. einem gewissen Fortegio mehrere Knechte schenkt, und sie aus seinem jus et dominium in das jus et dominium seines getreuen Fortegio überträgt. Vielleicht liegt in diesem Worte dominium die Bezeichnung des staatsrechtlichen, vollkommenen Herrneigenthums, und in dem Worte jus die des Knechteigenthums. Doch möchte ich auf diese Bemerkung keinen höhern Werth legen, als eine Unterstellung verdient.

Das Resultat der angeführten Documente über das unvollkommene Knechteigenthum scheint endlich folgendes zu seyn:

filios et filias cum eorum hereditagiis, tali quaedam conditione, ut jus unuscujusque suum, quod nobis facere debet, eodem Monasterio dent atque faciebant, damus atque largimus. —

*) Murat. Ant. I. zwischen Seite 766 u. 772. Jahr 1095. Ego — Albertus servus Uberti Comitis — — qui professus sum Lege videre Longobardorum, ipso namque Domino meo mihi consenciente et hic subtum confirmante etc. — — dono et offero in eodem Monasterio ad ejus jure ac potestatem, hoc est petia una de terra laboratoria juris mei, quae est posita etc. etc. —

1) Dieſes indirecte Eigenthum folgte dem Knechte, mochte er nun einfach ſeinen Herrn ändern oder befreit werden.

2) Dies Eigenthum war erblich und

3) kam es dem Knechte von Rechts wegen (juris mei) zu, der es ſelbſt veräußern konnte, wenn der Herr ſeine Einwilligung vorher gegeben hatte.

Nachdem wir ſo geſehen, wie nach und nach auch in Italien die Sclaverei ſich in Knechtſchaft, in Dienſtbarkeit der Scholle umwandelte, bleibt uns nur noch übrig, zu zeigen, wie der Knecht hier ebenfalls das Recht erlangt hatte, eine Ehe einzugehen, eine eigene Familie zu haben. So lange der Sclave keinen eigenen Herd, kein Eigenthum hatte, ſo lange er keine ihm bleibenden Grundſtücke beſaß, ſo lange er im Hauſe des Herrn diente und arbeitete, und, an deſſen Perſon gefeſſelt, ſeiner Willkür anheimgegeben, bald hier, bald dort lebte, konnte die Ehe der Sclaven natürlich nur eine Ausnahme ſeyn. In Rom wie in Griechenland hatte der Sclave beinahe nie eine Gattin, und wenn der Herr mit ſeinem Sclaven recht zufrieden war, ſo erlaubte er ihm wohl mitunter, die öffentlichen Häuſer zu beſuchen. So lange die perſönliche Bedientenſclaverei die Regel war, ſah man in der Familie des Sclaven nur ein Hinderniß, von dieſem den größtmöglichen Nutzen zu ziehen. Die Kinder beläſtigten die Mutter und verhinderten ſie, ſich ausſchließlich ihrer Herrin zu widmen, und die Frau des Sclaven war für dieſen die Urſache von Zerſtreuungen und Verrichtungen, die ihn weniger geeig-

Digitized by Google

net machten, ein vollkommener Diener seines Herrn zu seyn. Daher gab es im Alterthum nur sehr wenige verehelichte Sclaven, und die Sclavenkinder waren stets nur Ausnahmen. Der Handel mit auswärtigen Gefangenen war das einzige regelmäßige und beständige Mittel der Fortsetzung der Sclaverei.

Im Allgemeinen gibt es keine Familie ohne Eigenthum. Dieses ist das äußere, aber nothwendige Band der Familie, und wo es, wie in Sparta, kein eigentliches Eigenthum gab, gab es auch keine eigentliche Familie. Wenn dies aber wahr, so folgt schon hieraus, daß der unfreie Mann erst von dem Augenblicke an eine Familie haben konnte, als er ein Eigenthum, einen eignen Herd, eine Heimath hatte. Der Herr selbst hatte von da an ein Interesse, die Dienstbarkeit durch die Kinder seiner Knechte verewigt zu sehen, denn diese hinderten den Knecht nicht mehr in der Erfüllung seiner Dienstpflichten, und störten eben so wenig den Herrn.

Die christliche Ansicht über die Heiligkeit der Ehe war die Ursache, daß diese Reform rascher und allgemeiner sich geltend machte. Ich glaube kaum, daß sie allein ausgereicht haben würde, die Ehe des Knechtes oder besser des Sclaven über alle Angriffe sicher zu stellen, wenn die Sclaverei sich nicht im Allgemeinen und durch andere Ursachen nach und nach zu einer sächlichen Dienstbarkeit, zur germanischen Knechtschaft umgestaltet hätte. Das Christenthum, und noch mehr der Catholicismus, hatte stets den Grundsatz, das bestehende Gesetz zu achten, die Staatsinstitutio-

uen unberührt zu laſſen. Eine Folge dieſes Grundſatzes war, daß das Chriſtenthum und der Catholicismus nicht einmal die Heiligkeit der Ehe über alle Angriffe erhaben ſtellten. Das Concilium von Köln (813) erlaubte die Ehe der Knechte nur mit Zuſtimmung und nach dem Willen des Herrn (per voluntatem dominorum) und wir ſehen aus den Capitularen Achiton's, Biſchofs von Baſel, der unter Carl d. G. lebte, daß die Ehe nichtig war, wenn Knecht und Knechtin verſchiedener Herren ſich heiratheten, ohne daß die beiden Herren vorher ihre Zuſtimmung gegeben hatten.*)

Trotz dieſer Scrupel der catholiſchen Geiſtlichkeit wurde die Knechtesehe im achten und neunten Jahrhundert zur allgemeinen Regel. Alle Privatacten jener Zeit ſprechen ſtets von dem Knechte nebſt ſeiner Frau und ſeinen Kindern, und oft genug ſagt man kurz weg: die Familie des Knechtes, die Familien dieſes oder jenes Hofes, Grundſtückes ꝛc. Es wäre überflüſſig, hier beſondere Beweiſe für dieſe Behauptung anzuführen, denn alle im Laufe dieſes Abſchnittes mitgetheilten Documente, ſo wie alle nachfolgenden, ſind faſt ohne Ausnahme Belege für dieſe Anſicht.

Die Reſultate der obigen Forſchungen zuſammenſtellend, finden wir ſomit

1) daß bereits zu Ende des achten Jahrhunderts die ſächliche Dienſtbarkeit wenigſtens zum großen Theile die perſönliche verdrängt und erſetzt hatte;

*) Murat. Ant. I. 836. cap. 21. — Nisi consentientibus utriusque dominis, hujusmodi compalatio rata non erit. —

Digitized by Google

2) daß während des neunten und zehnten Jahrhunderts die sächliche Dienstbarkeit zur allgemeinen Regel für alle Ackerknechte wurde;

3) daß in derselben Zeit sich die Dienstbarkeit der Scholle ebenfalls als Regel nach und nach herstellte;*)

4) daß der Boden, den der Knecht bebaute, ihm, wenn auch als mittelbares und unvollkommenes Eigenthum, angehörte;

5) daß die Ehe dem Knechte eine eigene Familie gab. —

Wenn einfache, aber schlagende Gründe genügten, um einen eingeerbten tausendjährigen geschichtlichen Irrthum zu zernichten, so würden die Worte servus, serf und Sclave hingereicht haben, um uns zu zeigen, welche Aenderung in den Ideen über die Dienstbarkeit stattgefunden hatten, und selbst um anzudeuten, zu welcher Zeit diese Aenderung stattfand. Als das Wort servus nicht mehr genügte, um die Sclaven zu bezeichnen, als dasselbe nach und nach durch Gebrauch und Sitte seine Bedeutung verloren hatte, und der römische servus zu einem serf, Knechte, geworden war, als man das Bedürfniß eines neuen Wortes fühlte, mußte die Umgestaltung der Sclaverei in Knechtschaft wenigstens als Regel vollendet seyn. Wir finden das Wort slavi für Sclaven im elften Jahrhundert, kurz nach den Kriegen der

*) Von den Ausnahmen gegen die 2 und 3 aufgestellten Regeln später.

Deutschen gegen die Ungarn. Luitprand, der Abgesandte des abendländischen Kaisers am Hofe zu Constantinopel, wendet dasselbe in der Beschreibung seiner Reise und seines Aufenthaltes in Griechenland an, und ich kenne kein Document, das die Bezeichnung Sclaven weiter zurück zu datiren erlaubte, obgleich sie damals ziemlich wahrscheinlich schon eine Zeitlang gänge und gebe gewesen seyn mag.

Dasselbe Bedürfniß eines neuen Wortes zur Bezeichnung der servi, Knechte, machte sich zu derselben Zeit ebenfalls geltend. Die unterrichtete denkende Welt fing an, einzusehen, daß das Wort servus in seiner römischen Bedeutung den Zustand der Knechte nicht mehr bezeichnete, und deßwegen suchte man ein anderes, indem man die Knechte bald homines de macianato (von Massa), bald Casalini, Cortesiani, Vilani, Manentes etc. etc. etc. nannte. Und alle diese Worte sind dann wieder in einer andern Beziehung von hoher Bedeutung, denn sie beweisen ohne Ausnahme, daß das Eigenthum, der Boden, die Scholle, die Hütte, der Hof, die der freie Knecht bewohnte, das Criterium seiner Dienstbarkeit waren, daß man, um einen technischen Ausdruck, seinen Zustand bezeichnend, zu finden, sich an den Boden, die Scholle, den Hof wendete. Eben so bezeichnend ist dann von einer andern Seite das Wort Alloderius, das man in den Charten des zwölften Jahrhunderts findet*) und das gleichbedeutend mit: freier Mann ist.

*) Murat. Ant. I. 827.

Alod war die germanische Bezeichnung für freies Eigenthum, und wer ein solches freies Eigenthum besaß und bewohnte, war aus demselben Grunde ein freier Mann, ein Aloderius, aus dem der Knecht ein Casalinus, Cortesianus, Vilanus war. Das Eigenthum gab jenem seine Rechte, wie es diesem seine Pflichten auflegte.

b) Frankreich.

Frankreich stand noch mehr als Italien unter dem Einflusse der germanischen Ideen und Grundsätze. Es wurde unter den Carolingern eine Zeitlang das Centrum aller germanischen Völker. Man kann also von vorn herein unterstellen, daß in Frankreich die Folgen des germanischen Princips sich noch unverhohlener und einflußreicher als in Italien selbst geltend machen mußten.

Ich habe hier nicht mehr nöthig, die historischen Documente zusammenzustellen, die beweisen, daß die germanische Ansicht, die den Knecht an die Scholle fesselte, sich mehr und mehr in Frankreich verbreitete und gegen Ende der Herrschaft Carl des Kahlen zur allgemeinen Regel geworden war. Mademoiselle de Lezardière hat die öffentlichen und Privatactenstücke dieser Epoche, die zeigen, daß der Knecht mit seinem Grundstücke veräußert, verkauft, vermiethet wurde, gesammelt, und die Titel und Inhaltsangabe

Digitized by Google

dieſer Documente allein füllen nicht weniger als 49 Seiten ihres Werkes. *)

Ich habe alſo nur noch nöthig, zu zeigen, daß dieſe Reform im Weſen der Dienſtbarkeit auch die Reform in den Folgen derſelben wie in Italien nach ſich gezogen hat. Da aber in Frankreich derſelbe Einfluß, der in Italien die Umgeſtaltung der Sclaverei in Knechtſchaft und in Dienſtbarkeit der Scholle hervorgerufen hatte, in noch höherm Grade als hier thätig war; ſo glaube ich kaum, hier eben ſo wie bei Italien ins Einzelne eingehen zu müſſen. Ueberſichtliche allgemeine Beweiſe zur Unterſtützung unſerer Anſicht genügen hier, denn da das Reſultat aus derſelben Urſache hervorging und dieſe hier nur noch offenkundiger und wirkſamer ſtattfinden mußte, ſo genügt es, daſſelbe anzudeuten.

Mademoiſelle de Lezardière hat ebenfalls die hiſtoriſchen Documente geſammelt, aus denen ſich ergiebt, daß im Allgemeinen die Colons, die ecclesiastici und beneficiarii ohne Unterſchied als servi, oder, um richtiger zu ſprechen, als serfs betrachtet wurden. Dieſe Bemerkung überhebt uns abermals vieler andern in der Folge dieſer Arbeit, wie ſie ſchon auf andere, bereits angeführte Documente Anwendung findet.

Noch ein paar Worte, um noch klarer zu beweiſen, daß der Knecht als an die Scholle gefeſſelt betrachtet wurde und daß die Erde zum Knecht machte.

*) Madelle de Lezardière II. preuves. pag. 167 — 216.

Wir sehen aus den Annalen der Benedictiner, daß zu Anfang des neunten Jahrhunderts (804) ein gewisser Elipus aus Foletanus einem seiner Freunde, Alcuin, einem Würdeträger der Kirche, den Vorwurf machte, daß er zwanzig tausend Knechte habe, und dabei mit Verwunderung und christlicher Entrüstung hinzusetzt, daß damals alle Dorf- und Landbewohner auf den Gütern der Klöster als Kirchen- oder Klosterknechte betrachtet worden seyen.*) Die Antwort Alcuins ist interessant genug, denn er sagt ungefähr: „Sie irren sich sehr, die Knechte sind nicht meine Knechte, zu meinem Dienste berufen, sondern ich selbst verlange nicht besser, als alle Diener Christ's zu bedienen."

Die Antwort ist characteristisch genug, und zeigt, daß der Geist des Jesuitismus schon lange vor den Jesuiten einen Ausweg zu finden wußte, wo die Lehre Christs gegen die Verhältnisse der Zeit, gegen die Interessen der Personen und Corporationen anstieß. Uebrigens beweis't die angeführte Stelle einmal, daß die Bauern, die in den Höfen, auf den Grundstücken der Klöster und wohl überhaupt der reichen

*) Mabillon. II. lib. XXVII. c. 31. Aliquando Elipandus Toletanus eidem Alcuino exprobravit, quod habuerit viginti millia servorum. Ast hi servi erunt monasterium, quibus profatus erant, nam per ea tempore tot erant servi ecclesianum adeoque moasteriorum quod erant homines in rusticanis eorum villis et prodiis. Die Antwort Alcuins lautet: quod nullum unquam hominem ad suum comparaverit servitium, sed potius omnibus Christi famulis servire capierit. —

Digitized by Google

Eigenthümer wohnten, als Knechte betrachtet wurden, dann daß man im Allgemeinen keinen Unterschied zwischen Colonen und Knechten machte, denn unter jenen 20,000 Knechten waren unstreitig auch Colonen.

Der Boden selbst wurde als frei oder unfrei betrachtet, wohl je nachdem man ihn als vollkommenes oder unvollkommenes Eigenthum besaß. Es genügt, um dieß zu beweisen, zu zeigen, wie man die mansos (Höfe) in mansos ingenuales, und serviles oder accolas eintheilte, *) und wie man endlich die unherrlichen Höfe (mansi indominati) im Allgemeinen den Höfen gegenüberstellte. **)

Die zum Beleg der eben aufgestellten Behauptung angeführten geschichtlichen Aktenstücke sind noch in einer andern Beziehung bedeutend. Sie bestätigen, daß auch in Frankreich die Knechte Eigenthum besaßen, denn sie bezahlten von dem, was ihnen gehörte, eine Rente (de facultate mansuarii), einen Zehnten, eine feste Abgabe als Folge der Dienstbarkeit (mansos serviles aut accolas unde dicimam accipiat).

Es fehlt übrigens nicht an andern Beweisen, um die angeführten zu unterstützen. Das dritte Conci-

*) X. Capitula Hincmari Remensis II. cap. 3. quot mansos habent in sua parochia, ingenuales et serviles aut accolas, unde dicimam accipiat. Concil. ant. Gal. per Sirmondi III. 623.

Exactio Nortmannis Constituta (877): Episcopi donent den. XII. de mansos ingenuili — de servili vero manso II. den. de censu in dominicato, et duos de facultate mansuarii.

**) Mabillon. VI. ap. 642.

Digitized by Google

lium Turonenſe empfahl im Jahre 813 den Herren, die Beſitzungen (substantiolas) ihrer Knechte nicht zu ſehr zu belaſten, und nicht mit Grauſamkeit von ihnen zu erzwingen, was ſie ſchuldig ſeyen und leiſten müßten.*) Wir haben bei der Darſtellung der Dienſtverhältniſſe in Italien geſehen, daß das Wort Subſtanz das unvollkommene Eigenthum der Knechte bezeichnete, und wir finden hier dieſelbe Bezeichnung für Frankreich wieder. Dann aber bekundet die Abfaſſung der ganzen bezogenen Stelle, daß von feſten, durch den Gebrauch beſtimmten Abgaben die Rede war. Erfreulich aber iſt es, hier die Vertreter der Lehre Chriſt's eine Sprache reden zu hören, die ihres Lehrers nicht ganz unwürdig iſt, und die nicht, wie die jenes Prälaten, von dem früher die Rede war, auf eine jeſuitiſche Spitzfindigkeit hinauslief.

Das Edict von Cariſiaco (861) ſpricht von armen Knechten und Colonen, und überhebt ſie des Frankenbannes (bannum francilem). Es gab ſomit auch reichere, bemitteltere Knechte, und das genügt, um zu beweiſen, daß ſie ein gewiſſes Eigenthum erwerben und beſitzen konnten. Das Edict von Piſte (864) iſt noch klarer, und wir ſehen aus demſelben, daß die Beſitzungen der Knechte ihr Erbe

*) III. Conc. Turonense cap. 49: admonendi sunt domini subditorum, ut circa suos pie et misericorditer agunt, nec eos quolibet injuste occasione condemnent, nec vi opprimant, nec illorum substantiolas injuste tollant; nec ipsa debita, quae a subditis reddenda sunt impie et crudeliter exigentur. Sirmondi Conc. a. Gal. II. 305.

waren, und daß ſie dieſe oft verkauften, und, wie nach der Abfaſſung dieſes Edictes kaum zu bezweifeln iſt, ſelbſt ohne die Zuſtimmung ihrer Herren. Dieſe Verkäufe verbietet das Edict, und zwar deßwegen, weil daraus den Herren Schaden erwachſen konnte, indem ſie den Knecht außer Stand ſetzten, ſeine Abgaben, den Cenſus, zu zahlen. Aber dieſes Verbot ſelbſt iſt nichts weniger als allgemein, nur bedingungsweiſe erlaſſen, und läßt jedenfalls dem Knechte das Recht, mit Erlaubniß ſeines Herrn oder deſſen Vertreter ſein Eigenthum zu verkaufen. Endlich ſehen wir hier abermals, daß der Knecht an ſeinen Herrn eine feſte Abgabe, einen Cenſus von ſeinen Gütern zahlte.*)

Ueberhaupt beſtand, wie in Italien, ſo auch in

*) Edict. Pist. cap. XXX. — ut quoniam in quibus locis coloni, tam fiscalis quam et de casis Dei, suas hereditates, idest mansa, quae tenent, non solum suis paribus, sed et Clericis canonis ac Vilanis Presbyteriis et aliis quibuscunque hominibus vendunt et tantummodo sellam (mansi ejusque) retinent, et hac occasione sic distructae sunt villae, ut non solus census debitus inde non possint exige, sed etiam quae terrae de singulis mansis fuerunt, jam non possint agnosci, constituimus, ut praecipiatur a nobis ministerialibus et a ministris Ecclesiasticis, ut hoc nullo modo de cetero fiat, ne villae distructae ac confusae fiunt; et quidquid de singulis mansis sine licentia dominorum vel magistrorum per quoscunque venditum est, recipiatur, et singulis mansis de quibus terrae venditae sunt, et de quibus census decidit, propter eorum impossibilitatem, quia mansa deservire non possunt, restituntur; et juxta qualitatem vel quantitatem terrae vel vinearum ad singulos mansos pertinentium postquam restaurati fuerunt, ab unoquoque manso census ad partem dominicam exigatur. Historiens de France. Dom. B. VII. 661.

Digitized by Google

Frankreich, die Dienstpflicht des Ackerbauknechtes in gewissen, durch den Gebrauch festgestellten Frohnen und einer Abgabe, einem Census, den er jährlich bezahlte. Die weltlichen Gesetzgeber, *) so wie

*) Capitula selecta Caroli M. (801) Tit. V. cap. III. Pro nimia reclamatione de hominibus ecclesiasticis seu fiscalinis — — visum est nobis, una cum consulta fidelium nostrorum, ut quicunque de praedictis hominibus quartum facti tenet, cum suis animalibus seniori suo pleniter unam diem cum suo aratro in campo dominico aret et postea nullum servitium et manuale in ipsa hebdomada a seniore suo requiratur. Et qui tanta animalia non habet, ut in uno die hoc explere voleat, perficiat praedictam opus in duobus diebus. Et qui solummodo ita invalida, ut per se non possit arare, quatuor animalia habet, cum eis societatis sibi aliis aret uno die in campo senioris et uno die postmodum in ipsa hebdomada opera manuum faciat; qui nihil ex his facere potest, neque animalia habet, per tres dies senori suo a mane usque ad vesperum operetur, et senior suus ei amplius non requirat. Diversis namque modis haec agabantur, a quibusdam tota hebdomada operabatur, a quibusdam dimidia, et a quibusdam duobus diebus, idcirco haec statuimus, ut nec familia se a praedictis operibus subtrahere possit, neque a senioribus amplius eis requiratur. Et qui minus quartae optimae de terra habet, secundum aestimationem suae telluris opera faciat etc. etc. — (Sermondi II. 243.) — Dann ein Diplom Ludwig's des Frommen vom Jahre 852, durch welches derselbe einer Kirche (eccl. Cenomanensi) Renten, Neunten und Zehnten zurückerstattet, (census, nonas et decimas Eccl. Cenomanensi restituat) wo es heißt (Hist. de France D. B. VI. 586): Praecipuimus ut de omnibus conlaboratoribus terrae, tam foeni quam annonae omnium genere — tam de sua dominatione quam et de vassallorum suorum, de vivericiis quoque et perdonnato, de pastionibus et pascuariis, de herbaricis et pullis, de pescutionibus et pastionaticis, id est de glanditicis de mille, et conlaborationibus, quae in hortis sunt, de nutriminibus animalium et de caseis, qui sunt de voccaritiis dominicatis, ac de omnibus redditionibus, quae ab hominibus memoratae nostris Ecclesiae

die kirchlichen *) ſprechen ſich hierüber gleich klar aus.

Ich habe beweiſen wollen, daß in Frankreich dieſelbe Reform in Bezug auf die Dienſtbarkeit, wie in Italien ſtattfand, und denke, daß die angeführten geſchichtlichen Documente hierzu genügen müſſen. Ich glaube um ſo kürzer ſeyn zu dürfen, als eine Menge der Beweiſe, die, um den Zuſtand der Dienſtbarkeit in Italien zu zeigen, ſo wie ſchon früher angeführte Geſetze und Verordnungen auch auf Frankreich Anwendung finden.

recipiuntur; excepto hortilense, id est, de bubus et conjecto ad carros construendos. Das Edict von Piſte ſagt endlich cap. XXX; ut illi coloni, qui, sicut in Polypticis (den Büchern, in denen die Rente, der Cenſus eingeſchrieben war) continetur, et ipsi non denegant, carropere (Karrenfrohnden machen) et manopere ex antiqua consuetudine debent, et margilam et alia quaeque carricare, quae illis non placeat renuunt; quoniam adhuc in illis antiquis temporibus forte margila (margum, marlo, marno) non trahibantur, quae in multis locis tempore avi ac domini et patris nostri trahi coepit et de manopera in scuria (der Scheune) battere nolunt, et tamen non denegunt, quia manopera debent, quicquid eis carricare praecipitur de opera carroperem, quando illum facere debent, sina ulla deferentia carricent, et quicquid eis de opera manoperae, quando illam facere debent, praecipitur similiter sine ulla diferentia faciant.“

*) Concil. Meldense a. 845 cap. LXII. (Sirmondi III. 49.) Servi autem ecclesiarum, quibuscunque potestatibus subditi, unde milior consuetudo vel divotior commendatio ex tempore et jussione Ludovici — vel — Caroli, sive etiam Pipini non existit, saltem XX diebus in anno, eidem Ecclesiae ad reficiendas ipsius ruinas absque molestia servire tenantur, ubi autem et amplior commendatio et melior consuetudo inde habetur, pro hoc nostra necessitudinis consideratio non decidat. —

Digitized by Google

Nur noch ein paar Worte in Bezug auf die Familie des Knechtes. Alle Privat- oder öffentliche Actenstücke der Epoche, die wir besonders im Auge haben, beweisen, daß der Knecht eine Ehe eingehen, daß er eine eigene Familie haben konnte, und daß er — wenigstens in der Regel, von den Ausnahmen später — weder von seiner Frau, noch von seinen Kindern getrennt wurde. Die Kirche, vor Allem aber das Eigenthum, das der Knecht besaß, sicherte den Knechten und Knechtinnen in Frankreich, wie in Italien, das Recht, Vater oder Sohn, Mutter oder Tochter zu seyn. Ich glaube nicht nöthig zu haben, diese Behauptung durch besondere Beweisstellen zu belegen; es genügt, das erste beste Werk, das ein paar Titel aus der Epoche der Geschichte Frankreichs, in die die obigen Reformen fallen, enthält, zu öffnen, um sich von der Wahrheit derselben zu überzeugen.

In Frankreich fand somit wie in Italien die Reform, die die Sclaverei in Knechtschaft, die persönliche Dienstbarkeit in eine sächliche, in eine Dienstbarkeit der Scholle umwandelte, während des neunten und zehnten Jahrhunderts statt, und hier wie dort stützte sich dieselbe auf das Gebrauchsrecht, auf die Coutume. Am Ende des zehnten Jahrhunderts war diese Reform als Regel vollendet. Von den Ausnahmen in Frankreich, wie von denen in Italien später. —

Digitized by Google

C) England.

Die erſten Geſetze der Sachſen, die in den britanniſchen Inſeln eingewandert waren, beweiſen, wie überall, daß die Gebräuche und Sitten der Barbaren menſchlicher waren, als die der von ihnen beſiegten römiſchen Civiliſation, und alle Geſetze der ſächſiſchen und ſpäter der däniſchen Könige ſind ein Beweis dafür, daß auch in England die angedeuteten Reformen in Bezug auf die Knechtſchaft unmittelbar mit der Eroberung durch die Germanen ſtattfanden. Die Geſetze Ethelberts, unter der angelſächſiſchen Heptarchie in der zweiten Hälfte des ſechſten Jahrhunderts erlaſſen, erkannten ſchon die Familie des Knechtes an, *) ſicherten den Knecht gegen alle Verletzungen ſeiner Perſon, belegten den Todſchlag, das Ausſchlagen eines Auges, das Abhauen eines Beines mit einer Geldſtrafe, die dem ganzen Werthe des Knechtes gleichkommt. **) Das Geſetz gegen den Ehebruch, begangen an der Frau eines Knechtes, von dem eben die Rede war, erkennt die auf den Ehebruch geſetzte Geldſtrafe dem Knechte ſelbſt zu, und unterſtellt ſomit nothwendig, daß der Knecht überhaupt Eigenthum haben konnte.

*) LXXXIV si quis cum servi uxore concubuerit, hic vivo marito emendat. Houard Lois Ang. Sax.

**) LXXXV. Si servus alterum occiderit innocentum, omnibus facultatibus compenset. LXXXVI. Si servi occulus et pes excutiatur, omni valore compensetur. Houard.

Digitized by Google

Nach den Gesetzen Witreds (686) zahlte der Knecht eine Geldstrafe an seinen Herrn, wenn er an einem Festtage arbeitete; *) was dann natürlich ein dem Knechte zugehöriges Eigenthum unterstellt. Der Verkauf des Knechtes außer Landes wird in diesen Gesetzen als eine Strafe angeführt, **) woraus dann abermals folgt, daß dieser Verkauf eines Knechtes eine Ausnahme war, daß er nie, oder wenigstens nur höchst selten stattfand, ohne daß das Verbrechen des Knechtes dazu berechtigte, oder doch die Veranlassung gab.

Die Gesetze Alfreds (871) beweisen ebenfalls, daß der Colon und der Knecht, der servus, Eigenthum besaßen; ***) so wie dies denn auch aus den Gesetzen Eduards und Gunthars (911) hervorgeht, da der strafbare Knecht sich von den Geißelhieben loskaufen konnte, wenn er zu dieser Strafe verurtheilt worden war. ****)

Die Gesetze Canuts sind schon klarer, und wir

*) Si servus contra mandatum Domini opus servile praestiterit a Vigilia Diei solis post occasum ejus usque occasum vesperae diei lunae octoginta solidis illud Domino compenset. Houard. p. 50.

**) Si servus furatus sit et redematur septuaginta sol. vel trans mare vendatur. Houard. 54.

***) L. XXV. Si quis cum Coloni mancipium ad stuprum comminetur, 5 sol. Colono emendat et 60 sol. mulctae loco. Si servus servam ad stuprum coegerit, compenset hoc virga sua virili.

****) Foedus Ed. et Gunth. Regum VIII. Si servus hoc (justum pejunium dissolvat) fecerit, vapulet vel verbera redemat.

Digitized by Google

haben bei denſelben nicht mehr nöthig, durch Schlüſſe zum Beweiſe unſerer Anſicht zu gelangen. Wir ſahen aus denſelben:

1) daß der Knecht mit in den Krieg zog, waffenfähig war, und an der Seite ſeines Herrn für das gemeinſame Vaterland focht;

2) daß der Herr ihm die von dem Knechte bewohnten Grundſtücke unter Bedingungen übergab, nach welchen der Herr dieſe nur wieder zurücknehmen konnte, wenn der Knecht ſich eines bedeutenden Verbrechens ſchuldig gemacht hatte;

3) daß der Knecht ſelbſt eigne Grundſtücke, ein freies Eigenthum neben dem unfreien Eigenthum, das er von ſeinem Herrn erhalten hatte, beſitzen konnte; und endlich

4) daß die Grundſtücke und Beſitzungen des Knechtes auf ſeine Erben, ſeine Kinder und Verwandten übergingen. *)

Nach der Eroberung Englands durch die Normannen veröffentlichte Heinrich II. eine Sammlung der Geſetze, in der wir unter andern das Gebrauchsrecht von Weſtſex finden. Obgleich dieſe Sammlung erſt nach der Eroberung veröffentlicht wurde,

*) Cap. LXXV. Servus etiam aufugiens a Domino suo, vel a socio suo per segnitiam suam, sive ut in navali expeditione sive in terrestri, perdat omne quod habet et propriam vitam et cupiat dominus possessionem illam ac terram ejus, quam ipso primo dedit. Et si propriam terram habent Regis manibus eo tradatur. Et servo, qui in expeditione ante Dominum suum occiderit, sive sit intra Regionem, sive extra, sint armamenta remissa et capient heredes terram et possessionem etc. etc.

Digitized by Google

ſo darf man doch die Gebrauchsrechte, die in derſelben vorkommen, nicht als das Reſultat der Eroberung anſehen; denn das Weſen des Gebrauchsrechtes unterſtellt als ſolches ein vieljähriges Beſtehen und Beobachten deſſelben. Ich führe alſo dieſe Gewohnheiten, als dem moraliſchen Zuſtande Englands vor der normanniſchen Eroberung angehörig, an, und ſie ſind ein Beweis mehr für unſere Anſicht. Wir ſehen aus denſelben, daß der Knecht, der einen andern Knecht tödtete, dem Herrn deſſelben für ſein Manbota (Mundium, politiſche Vormundſchaft) 20 sol. und den Verwandten des Knechtes 40 den. zahlen mußte. *) Wir kennen den Charakter und die Bedeutung des Wehrgeldes bei den germaniſchen Völkern, und wiſſen, daß daſſelbe ein Hauptcriterium der Freiheit war. In Weſtſex erhielten die Verwandten des Knechtes das Wehrgeld, und der Herr deſſelben das Manbota, den Werth der politiſchen Vormundſchaft. **) Endlich hatte der Herr nicht das Recht, den Knecht zu tödten, da er nur, um jenem zu dienen, nicht um von dem Herrn getödtet zu werden, ſein Knecht war. ***)

Die Reform, die die Urgeſetze und Gebräuche Germaniens andeuten, hatte ſich ſomit in England wie in Italien und Frankreich geltend gemacht. Sie

*) LXX. Rechtsgebrauch von Weatsex. parentibus interfecti servi 40 den. —

**) LXXIV. Wera parentibus et Munbota domino.

***) LXXV. Quia videlicet ad serviendum non ad occidendum servus erat.

Digitized by Google

war im Wesentlichen vollendet, ohne daß wir selbst bis zur Zeit Canuts und bis zur Eroberung Englands durch die Normannen feste Spuren der Dienstbarkeit der Scholle als Criterium der Dienstbarkeit überhaupt finden.

Wir haben aber gesehen, wie die Feudalität nach oben und die Dienstbarkeit der Scholle nach unten hin die Folge des moralischen Zustandes der germanisirten Länder war, nachdem alle Welt gegen das Ende des neunten und zu Anfang des zehnten Jahrhunderts das Bedürfniß zu fühlen begann, den aus der Völkerwanderung hervorgegangenen Staaten und Zuständen eine festere, bleibende Grundlage und Gestaltung zu geben. England blieb noch lange Zeit, nachdem das Reich der Franken für Europa bereits eine eiserne Barriere gegen die Einwanderungen der nordischen Völker geworden war, im Zustande der Wanderung. Nach den Sachsen kamen die Dänen und Norweger, und mit ihnen die nothwendige Anarchie eines ungeregelten vorübergehenden Zustandes, der steten Folge der Eroberung.

Dieser Zustand des Ueberganges verhinderte sowohl die Herstellung der Feudalität als die der Dienstbarkeit der Scholle. Aber von dem Augenblicke an, daß die Eroberung der französischen Normannen der Wanderung der nordischen Völker ein Ende machte, und die neuen Einwanderer zu einem festen Zustande zu kommen versuchten, sehen wir dann auch in England die Feudalität und die Knechtschaft der Scholle, zwei Töchter einer und derselben Mutteridee, festen

Digitized by Google

Fuß faſſen. Ich habe nicht mehr nöthig, zu beweiſen, daß die Feudalität und wenigſtens deren feſte Organiſation in England eine Folge der Eroberung Wilhelms des Baſtards war. Andere haben dies über alle Zweifel erhaben ermittelt. Ein paar Auszüge aus dem **Domesday-Boock** aber genügen, um zu zeigen, daß nach der Eroberung auch der Knecht als an die Scholle gefeſſelt betrachtet wurde. Das **Domesday-Boock** enthält die Liſte der den normanniſchen Eroberern zugefallenen Güter, und der Boden, das Eigenthum iſt in demſelben ſtets mit den auf ihm lebenden Knechten angeführt, dies oder jenes Grundſtück, dieſe oder jene Herrſchaft mit ſo und ſo vielen **Villani**, ſo vielen **Bordarii**,*) nebſt ſo und ſo vielen **Carucatis**.**)

*) Cap. LXVIII. Des alten Reimcoutümiers der Normandie (Apendix des Houard'ſchen Dict.: de droit Norm.)

Et sur que tout deboez scavoir
Que vil tenant ne peult avoir
Court dessus seants, si comme
Bordiers, portans a sac et somme,
Et aultres, que doibvent service
Vilain etc. etc. —

Der Ancien Coutumier de Norm. des 16. Jahrh. ſagt cap. 18, daß die Länder, die man per **Bordage** beſaß, gegeben waren, um service vilain des Herrn zu verſehen.

) — — et quinque **Villanos et duos **Bordarios** cum tribus **Carucatis** (Houard lois anglo-saxon. 204) — Ibi Ulf habuit unum manerium, modo habet Comes Alanus in Dominio 3 Carucatos et 4 Villanos et 4 Bordarios cum uno carucato et dimidia (Houard 205.) — Ibi habet Tor sub Comite 1 Carucatum in dominio et 7 Villanos et 4 Bordarios cum duobus Carucates (Houard 207) etc. etc. etc. Hugo Deport tenet Cerdefort et Wilhelmus de eo, duo liberi homines in Allodium tenuerunt pro duobus mu-

Digitized by Google

Wenn das System, das ich aufgestellt, eines andern Beweises bedürfte, als den, den ich aus den alten Gebräuchen und Sitten der germanischen Völker, so wie aus den Gesetzen und Privatacten des neunten und zehnten Jahrhunderts gezogen, die sämmtlich die Folgen der urgermanischen Ideen und Grundsätze zeigen, so hätte ich wahrlich kaum einen schlagendern Beleg finden können, als den der Reformen, die die Germanen in England hervorgerufen haben. Die germanische Knechtschaft trat mit der Einwanderung der ersten Germanen an die Stelle der Sclaverei des Alterthums. Die Dienstbarkeit der Scholle, oder wenigstens die ersten Spuren dieser neuen Phase der Dienstbarkeit, gab dann der Knechtschaft eine neue Organisation, nachdem die französischen Normannen kamen, um feste Zustände zu begründen und der Einwanderung, so wie der nothwenigen Anarchie eines Uebergangszustandes ein Ende zu machen. Mir scheint es, als ob die Gestaltungen in England der untrüglichste Probestein dessen seyen, was über die in Italien und Frankreich stattgehabten Reformen seines Ortes gesagt wurde.

Die Zeit und meine Verhältnisse erlaubten mir nicht, die Umgestaltung der germanischen Knecht-

neriis de Rege Eduardi, dunc et modo Gildebert pro 5 hydis (ein Erdmaß) terra 4 carucatorum in dominio sunt duae Carucatae et 20 Bordarii et 4 servi cum una Carucata et quatuor viginti Arsoe Proti (Houard 236) etc. etc. etc.

Digitized by Google

schaft in Knechtschaft der Scholle in Deutschland selbst zu verfolgen. Uebrigens würde eine Darstellung dieser Umgestaltung schwerlich ein neues Licht auf die Frage der Abschaffung der alten Sclaverei geworfen haben. Dann aber haben dort sicher dieselben Ursachen dieselben Folgen wie in Italien und Frankreich hervorgerufen. In jedem Falle hat aber dann die Umgestaltung der Sclaverei in Knechtschaft, die in Italien und Frankreich mit dem 10. Jahrhundert wenigstens als Regel vollendet war, zu derselben Epoche in Deutschland stattgehabt, denn bis zu den Enkeln Carls des Großen war das Geschick dieser beiden Länder dasselbe, und die Institutionen und Gesetze des einen auch die des andern, da beide dem großen fränkischen Reiche angehörten.

Spanien war damals unter dem Joche der Mauren. Der moralische Zustand des Landes mußte in Folge der Eroberung der Araber sich gänzlich ändern. Die germanischen Ansichten verloren auf eine Zeitlang den Einfluß, den sie durch die Gothen und Vandalen in Spanien erlangt hatten. Die alte Sclaverei wurde daher hier wieder hergestellt, und wir werden später sehen, daß dieselbe eine der Ursachen war, die noch eine Zeitlang die Ausnahmen gegen die Regel im Abendlande möglich machten, und so die totale Ausrottung der letzten Spuren der Sclaverei in Frankreich und Italien verhinderten.

Aber auch hier waren es die germanischen Sitten und Gebräuche, die nach und nach die asiatischen Institutionen wieder besiegten. Es würde zu weit füh-

Digitized by Google

ren, wenn ich zeigen wollte, wie die germanischen Gebräuche bei den in die Gebirge geflüchteten und dort sich frei erhaltenden Spaniern oder Gothen sich nach und nach zu den estamentos ausbildeten, und wie, auf diese gegründet, ein neuer moralischer und politischer Zustand sich in Spanien gestaltete, der zur Besiegung der Araber, und mit ihnen der Sclaverei, und zur Herstellung der Feudalität und der Knechtschaft führte.

Doch es drängt mich, zum Schlusse zu kommen. Die Resultate des gegenwärtigen Abschnittes sind:

Die Dienstbarkeit der Scholle bildete sich nach und nach und wurde in Frankreich, Italien, Deutschland, mit einem Worte im fränkischen Reiche während des 9. und 10. Jahrhunderts zur Regel.

Die Ursache dieser Reform war einmal die in Folge der Eroberung und Einwanderung der Germanen sich über den größten Theil des Abendlandes ausbreitende germanische Knechtschaft, an die Stelle der Sclaverei des Alterthums tretend; dann die germanische Ansicht, nach der man ursprünglich das Eigenthum als eine Folge der Freiheit betrachtete, und die nach und nach sich dahin änderte, daß man das Eigenthum als Rechte gebend, oder Pflichten auflegend ansah, und so die Freiheit, die Würde für die Adeligen, der Feudalherrschaft nach oben, und die Dienstbarkeit nach unten hin, an die Scholle, an das Eigenthum, auf dem Jemand wohnte, fesselte.

Digitized by Google

X.

Die persönliche Dienstbarkeit nach der Herstellung der Knechtschaft der Scholle.

Die Sclaverei des Alterthums war persönlich, aber ich glaube nicht, daß die Ausdrücke: persönliche Dienstbarkeit und Sclaverei des Alterthums gleichbedeutend sind. Der Charakter der alten Sclaverei war vor Allem ihre Allgemeinheit und ihre Ständigkeit. Sie war eine politische, eine Staatsinstitution, der gewöhnliche, beständige Zustand einer ganzen Classe der Gesellschaft, und sogar der bei weitem zahlreichsten Classe. Die persönliche Dienstbarkeit oder Sclaverei hat gesetzlich, in Frankreich selbst, gedauert, bis endlich die Revolution, die Menschenwürde höher achtend, Jeden für frei erklärte, der die freie Erde Frankreichs betrete. Bis dahin konnte der Bewohner der französischen Colonien mit einem

Gefolge von persönlichen Sclaven nach Frankreich kommen; aber wahrlich, es würde schwerlich Jemanden eingefallen seyn, zu behaupten, daß Jener, indem er sich von seinen Sclaven, ungefähr wie Octav und August sich von den ihrigen, bedienen ließe, die Sclaverei des Alterthums wieder hergestellt habe.

Die Spuren der Sclaverei, denen wir im abendländischen Europa selbst bis in das 18. Jahrhundert folgen können, waren nur die Fäulnißpilze des umgestürzten todten Baumes der Sclaverei des Alterthums, den die Axt der Barbaren Germaniens gefällt hatte. Sie waren vereinzelte Ausnahmen, aber nicht mehr der allgemeine und ständige Zustand einer Classe der Gesellschaft.

Die erste, die einflußreichste Ursache der Ausrottung der alten Sclaverei war die Herstellung der germanischen Knechtschaft, und dann die der Knechtschaft der Scholle. Ueberall, wo die germanische Knechtschaft Boden faßte, verschwand die Sclaverei nach und nach, und die der Dienstbarkeit unterworfenen Menschen waren keine Sclaven, keine Sache mehr. Aber die Germanen kamen mit Grundsätzen der Toleranz, wie nie Eroberer vor ihnen sie gezeigt hatten, nach Rom. Sie erlaubten den Besiegten und Eroberten, nach ihren eigenen Gesetzen zu leben; sie achteten ihre Institutionen, ihre Sitten und Gebräuche, und wir haben gesehen, daß bald die Gesetze und Sitten der Besiegten ihren Einfluß auf die Sieger selbst ausübten. Daher denn eine Reaction und ins-

besondere die Möglichkeit eines letzten Sieges des römischen Gesetzes über den germanischen Gebrauch.

Aber trotz der geistigen Ueberlegenheit der römischen Civilisation war sie doch berufen, ihr Haupt vor der germanischen Barbarei zu beugen; und wir haben gesehen, wie die germanischen Gebräuche das römische Gesetz in Allem, was auf die Dienstbarkeit Bezug hatte, enterbt, wie die Knechtschaft der Scholle gegen Ende des zehnten Jahrhunderts die Sclaverei wenigstens für die unendliche Mehrzahl der Ackerbausclaven verdrängt hatte.

Die Knechtschaft der Scholle konnte übrigens in Masse nur bei den Letztern, bei den Ackerbauknechten in Anwendung kommen, und ließ daher die häuslichen Bedienten, die Haussclaven außer Acht. Die letzten Spuren derselben reichen von Jahrhundert zu Jahrhundert bis selbst weit in das achtzehnte hinein. Aber nur noch kurze Zeit nach der Herstellung der Knechtschaft der Scholle bestand die persönliche Dienstbarkeit, die Sclaverei, als der bleibende und ständige Zustand einer Classe der Gesellschaft, und wurde nach und nach immer mehr eine Ausnahme, eine schreiende Lästerung gegen den Geist der Menschheit und den Zustand der Gesellschaft, wie dieselben aus der Mischung der drei Grundprincipe der neuern Civilisation, des Römerthums, des Christenthums und des Germanenthums hervorgegangen waren.

Nach der Herstellung der Knechtschaft der Scholle für alle Ackerbausclaven blieben nur noch die Bedienten, die Haussclaven übrig. In den Städten, auf

Digitized by Google

den Schlössern der Großen, und in den Klöstern dauerte es noch eine gute Weile, ehe das germanische und christliche Princip auch hier die Sclaverei des Alterthums vollkommen ausgerottet hatten. Doch ehe wir die Wirkung beider näher zeigen, müssen wir vorerst die Documente näher betrachten, die beweisen, daß die persönliche Dienstbarkeit, die Haussclaverei, auch nach der Herstellung der Knechtschaft der Scholle als Regel für die Masse der Ackerbauknechte, wenigstens noch als Ausnahme für Hausbedienten oder Haussclaven fortbestanden hat. Eine Würdigung dieser Documente kann die Frage, die besonders der Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist, nur mehr und mehr aufklären.

Vorerst finden wir für Italien zwei Documente, das eine vom Jahre **736**, *) das andere vom Jahre **975**, **) die beweisen, daß der Verkauf eines Sclaven noch stattfinden konnte, ohne daß die Erde zugleich mit ihm verkauft wurde. Ich habe nicht mehr nöthig, zu beweisen, daß dies eben eine Ausnahme war, denn diese beiden Verkäufe sind wahrlich nicht im Stande, der Masse von Actenstücke, die beweisen, daß der Knecht in der Regel mit der Scholle verkauft wurde, das Gleichgewicht zu halten. In dem ersten dieser beiden Verkäufe heißt die verkaufte Sclavin commanente de vico cadelo, und ich unterstelle, daß sie eine Hausdienstmagd war, wie die, von

*) Murat. Antiq. I. 739.
**) Murat. Antiq. I. 764.

Digitized by Google

denen anderswo die Rede, und von denen die Chronik sagte, daß sie gut oder schlecht arbeiteten.

Die Chronik Luitprands *) enthält ebenfalls eine Stelle, die das Fortbestehen der persönlichen Dienstbarkeit und der Hausſclaverei bis in das 10. Jahrhundert hinein andeutet. Willa, die Frau Borsos, eines Bruders Hugo's, Königs von Italien, hatte mehrere Schaustücke gestohlen. Man suchte dieselben überall, ohne sie wieder auffinden zu können. Endlich zwang Hugo seine Schwägerin, sich zu entkleiden. Dies geschah denn mit solcher Züchtigkeit, wie die Chronik sagt, daß die Anwesenden nichts Verdächtiges bemerkten, und nur einer der Knechte (servorum quidam) an einer sehr geheimen Stelle etwas Rothes sah, es herauszog, und man dann wirklich die vermißten Preciosen fand. Der Knecht benahm sich dabei sehr unanständig, lachte sehr, und rief im Scherze aus: „Ein rother Knabe ist geboren worden! —— O, ich Glücklichster aller Glücklichen, wenn mir meine Frau zwei solcher gebären sollte, so würde ich sie nach Constantinopel führen, da man sagt, daß der Kaiser dieselben liebt ꝛc. ꝛc.“ Die Diebin weinte, was aber dem Knechte nach Knechtes Art nicht sehr nahe ging, da er mitleidlos, und ohne die Schmerzen Willas zu betrachten, den entwendeten Schatz aus seinem wunderlichen Verstecke heraus holte. **)

*) Chron. Luitp. Cap. V. lib. IV. Murat. Scr. R. J. II. p. p. 454.

**) Luitp. l. c. „Hoc denique tam turpe facimus atque in-

Beim erſten Anblicke ſcheint es nicht zweifelhaft, daß der Knecht, von dem hier die Rede iſt, ein Hausknecht oder Hausſclave war. Und dennoch glaube ich kaum, daß er ein Sclave, wie die des Alterthums, war. Es iſt immer möglich, daß er ein Kriegsknecht, der, zum Banne aufgerufen, ſeinem ritterlichen Herrn (miles) ins Feld folgte. Ich habe nicht mehr nöthig, zu beweiſen, daß ein Theil der Knechte der Scholle ihre Herren in den Krieg begleiteten. Doch wie dem auch ſey, die Sprache dieſes Knechtes, ſein ganzes Benehmen iſt das eines rohen Bauern, aber wahrlich nicht das eines im Hofdienſte verfeinerten Sclaven. Dann aber liegt trotz der Rohheit in dem, was der Knecht ſagt, das Gefühl des Menſchen, des Ichs. Er ſpricht von ſeiner Frau, und er wünſcht ſcherzweiſe, daß ſie ihm Schätze, wie die der Willa gebären möchte, damit er ſie in Conſtantino-

nudatum, quum, advertentibus oculis proborum, nemo conspiceret, servorum quidam directo oblato, purpuriam secus notius speroidam, id est curvaturum, vidit dispendere corrigium, quum inpudenter arripiens, foediterque trahens a secretiore parte corporis cum secatus halteus est egressus. Servus itaque idem non solum inverecundus, sed eo ipso faciniore turpi hilarior redditur. Ha! Ha! He! ait, quam peritus abstetricandi miles Rufus puer est natus herae, quaeso ut sit superstes. O me fortunatum imo omnibus feliciorum, si talis saltem duos uxor mea mihi pareret natos, hos Constantinopolim dirigerem, nuncios: quoniam quidem, ut, institutoribus narantibus, agnovi, hujusmodi libenter Imperator suscepit. Talibus praeterea Willa confusa sermonibus, lacrimis effusis, latentem sub corde cunctis operit dolorem. Servus autem, ut servorum proprium est, ejus dejectione non solum inclinatus, verum etiam animatus, haec ad exagerandum doloris vulnus adjecit.“ —

Digitized by Google

pel verkaufen könne; und dieſe einzige Phraſe deutet die Gewohnheit an, etwas Eigenes zu haben, und darüber zu verfügen.

An einer andern Stelle ſeiner Geſchichte ſpricht Luitprand von den Geſchenken, die der abendländiſche Kaiſer dem Kaiſer von Conſtantinopel ſendete, und hier leſen wir dann, daß unter denſelben auch vier Carſamatia, Sclaven, waren. „Carſamatia aber," fährt er fort, „nennen die Griechen die Eunuchen, die die Kaufleute von Verdun wegen des unendlichen Nutzens machen und nach Spanien führen." *)

Ich werde ſpäter zeigen, daß der Verkauf der Sclaven oder Knechte außer Landes ſeit dem neunten Jahrhundert verboten war. Alle Geſetze aber unterſagten, wie wir geſehen haben, den Sclaven oder Knecht zu verletzen oder zu verſtümmeln. Es kann alſo hier nur von einem Schleichhandel und von einem Verbrechen die Rede ſeyn, was um ſo wahrſcheinlicher, da die Verduner Kaufleute die für Griechenland beſtimmten Eunuchen vorerſt nach Spanien zu ſchaffen ſuchten. Indem ſie dieſelben aber den Spaniern, damals Mahomedaner, verkauften, begingen ſie ein doppeltes Verbrechen, wenn die Sclaven Chriſten oder Knechte des abendländiſchen Europas waren;

*) Luitp. lib. VI. cap. III. Murat. II. p. p. 470. — — manciplis quatuor carsamatia — — Carsamatium autem Graeci vocant, amputatis virilibus puerum enuchum, quos Verdunenses mercatores ob immensum lucrum facere solent, et in Hispania ducunt."

Digitized by Google

denn das Gesetz verbot einmal den Verkauf eines Christen an einen Nichtchristen, und dann, wie eben gesagt, den Verkauf des Knechtes außer Landes. Es kann hier also nur von einem Verbrechen, oder von dem Handel mit heidnischen Sclaven, die die Kaufleute von Verdun in heidnischen Ländern kauften, um sie in Spanien wieder zu verkaufen, die Rede seyn.

Aber die Uebersendung mehrerer Sclaven und Eunuchen zum Geschenke nach Constantinopel würde allein genügen, um das Fortbestehen der unmenschlichsten Sclaverei für einen Theil der alten Sclaven zu beweisen, wenn Luitprand nicht selbst uns in dem Berichte über seine Gesandtschaft den Schlüssel zur Auflösung dieses räthselhaften Widerspruches gäbe, indem er die zum Geschenke bestimmten und verschickten Sclaven als **slavi** bezeichnet. *) Diese waren somit höchst wahrscheinlich ungarische und heidnische Kriegsgefangene, wonach denn diese ganze Stelle aus einem andern Gesichtspunkte betrachtet werden müßte, und sich ziemlich von selbst erklärte, wogegen sie ohne diese Unterstellung, die übrigens aus dem Wortsinne selbst folgt, als in schreiendem Widerspruche mit dem ganzen Zustande der Knechtschaft in den Ländern, wo die germanischen Institutionen Wurzel gefaßt hatten, erscheint.

In jedem Falle war dieses Sclavengeschenk eine Ausnahme, die sich vielleicht schon durch den Einfluß, den das byzantinische Reich auf einen Theil von Ita-

*) Murat. II. p. p. 483: vestri slavi.

Digitized by Google

lien ausübte, erklärt, da sich, wie wir später sehen werden, die Sclaverei des Alterthums in ihrer ganzen Reinheit hier bis zur Eroberung Constantinopels durch die Türken aufrecht erhielt, und ein Theil von Italien lange Zeit hindurch unter der Herrschaft, so wie unter den Gesetzen des morgenländischen Kaiserthums stand. Doch scheint mir das Wort **slavi** eine zu natürliche Erklärung dieser Ausnahme zu enthalten, um erst zeigen zu müssen, wie eben durch den Einfluß Constantinopels auf einen großen Theil von Italien es auch hier noch immer Sclaven gab, und man so immerhin ein paar derselben zum Geschenke an den Kaiser in Constantinopel hätte auswählen können.

Dieser Einfluß des morgenländischen Reiches auf Italien scheint auch die Ursache zu seyn, daß hier die Knechtschaft der Scholle theilweise den Charakter einer persönlichen Dienstbarkeit beibehalten hatte, wie wir aus einem der interessantesten Geschichtsdocumente aus dem 13ten Jahrhundert (1252) sehen. *) Es ist dies das Zeugenverhör eines Processes, den das Kloster von Terrarienſe gegen mehrere seiner Knechte (homines de Macinato) einleitete, weil sie diese Knechtschaft leugneten. Wir sehen in demselben die Herren, die Knechte und die benachbarten freien Bauern erscheinen, um über den Stand der Beklagten auszusagen, und sich überhaupt über die Dienstbarkeit auszusprechen.

*) Murat. Ant. I. 811.

Nach der Aussage der Herren, der Klostergeistlichen, war diese Knechtschaft strenge genug. Der Herr verfügte nach ihnen willkürlich über die Güter des Knechtes, der Knecht war zum persönlichen Dienste gegen den Herrn verpflichtet, machte die Geschäfte des Herrn, so oft es ihm befohlen wurde, während der Herr die Angelegenheiten des Knechtes selbst betrieb, so oft es ihm gut dünkte, ungefähr wie zur Zeit der Herrschaft des römischen Rechtes, und wahrlich, es scheint beinahe so, als ob die Herren eben das römische Recht mehr im Auge gehabt hätten, als den germanischen, oder mehr oder weniger germanisirten Gebrauch. Wenigstens sehen wir, daß der Knecht frei von den gewöhnlichen Abgaben der nichtdienstbaren Leute war, und wenn diese Angabe einen Sinn haben soll, so mußte der Knecht etwas besitzen können, ein Eigenthum, dessen Früchte ihm zukamen. Eben so geht aus der Aussage der Herren hervor, daß dieß Eigenthum in gewisser Beziehung erblich war, denn obgleich der Präpositus des Klosters die Güter des gestorbenen Knechtes aufschrieb, so übergab er dieselben doch den Verwandten der unmündigen Kinder, um ihnen bis zur Mündigkeit derselben vorzustehen. Der Knecht hatte das Recht, über diese Güter mit Zustimmung des Herrn zu verfügen, wie die Revocation eines Aktes, durch den ein Knecht einen Theil seiner Güter als Feudum einem Dritten übergeben hatte, und der für nichtig erklärt und rückgängig gemacht wurde, weil er ohne Zustimmung des Herrn eingegangen worden war, beweis't. Endlich

Digitized by Google

ſchwur der Knecht ſeinem Herrn Treue. Dieſer Schwur allein beweiſ't, trotz der Perſönlichkeit des Dienſtverhältniſſes nach der Ausſage des Herrn, den radicalen Unterſchied, der zwiſchen der damaligen Knechtſchaft und der Sclaverei des Alterthums ſtattfand. Es würde ſo lächerlich als möglich, die Handlung eines Verrückten geweſen ſeyn, wenn ein Römer einen Eid der Treue von ſeinem Sclaven verlangt hätte.*)

*) Murat. l. c. Ujucius, praepositus des Kloſters, ſagt: Et ipsi (die Knechte) ad dictum testem et alios Eccl. Terrariae Canonicos veniebant et reducebant se pro suis negotiis, tamquam feminam de Macinata dictae Canonicae, et ipsi faciebant ipsi Theophanae (die Mutter des Beklagten) negotia, et filiorum suorum praedictorum tamquam feminae et homines de Macinata Canonicae, liberando eos a collectis et aliis oneribus. Item dicit, quod ipse testis et alii Canonici Terrarinae erant in possessione eorum et possidebant eos, tam quum homines de Macinata dictae Canonicae. Et tempore, quo diviserunt possessiones Canonicae inter se ipsi Canonici possessiones dicti Bommercati (des Vaters des Beklagten) — — posuerunt in divisione quam inter se fecerunt contra voluntate eorum, sed tamen conserverunt dictis Canonicis tamquam homines, qui erant de Macinata dictae Canonicae. Item dicit: — quot dicti fratres dederunt in feudum quondam vineam Petrocino Uboldini, patri Burgini pro certo pretio. Et dicti Canonici nolentes consentire dictae venditioni, facerunt revocari et revocatae fuit concessio sive datio dicti feudi, pro eo quod ipsi erant de Macinata dictae Canonicae. Item dicit, quod ipse testes pro Canonicae Ter. praecepit dictis fratribus, ut exirent de Casali, in quo habitabant, pro eo, quod pervenerat in partem uni Capitum de Canonicis dictae Canonicae. Et exirunt ipsi praecepto et ficerunt domum aliam de mandato ejusdem testis in alio loco super possessiones d. Canonicae. In qua eorum mandato habitaverunt. Item dicit ipse testis pro Canonica aliam Casalem, qui quondam fuerat habitatus per Theophaniam praedictam — divisit et dedit aliis hominibus de Macinata — sine eorum voluntate et

Digitized by Google

Hören wir hiernach einen Knecht, und zwar einen Knecht derſelben Herren. Tedaldus, ein Kloſterknecht, ſagt, „daß die beiden Brüder Bonmercatus und Quatarius dem Kloſter dienten ꝛc.“ Befragt, auf welche Weiſe dieß geſchehen, antwortet er, daß er die beiden Brüder auf den Beſitzungen des Kloſters und den Canonicis als servi dienend, geſehen. Befragt, welche Knechtesdienſte ſie den Canonicis geleiſtet, antwortet er, daß die Canonici gekommen und in dem Hauſe der beiden Brüder bewirthet worden ſeyen, und daß dieſe beiden Brüder ſich gegen dieſe wie Knechte gegen ihre Herren benommen, und ihre Geſchäfte gemacht hätten. Befragt, was knechtiſche Geſchäfte ſeyen, antwortet er, Dienſte thun nach dem Willen und Gebote der Herren. *)

requisitione. Et adhuc illi quibus dati fuerunt — habent et tenent pro dicta Canonica. Interrogatus, quomodo scit, quod d. Theophana esset de Macinata, respondit, quod d. Theoph. et ejus filii gerebant se sicut de Macinata — recurentes de omnibus suis negotiis, tamquam personae de Macinata ipsi testi et aliis Canonicis. — Et ipse testis et alii Canonici faciebant et tractabant eorum negotia tamquam de Macinata — quo usque vixerunt. Et tempore mortis eorum ipse testis ivit ad quarteranam (dem Orte, wo die Knechte wohnten) et ficit scribi omnes res quae fuerunt dict.: fratrum pro filiis, qui remanserunt de eis et res ipsas designaverunt matri dictae Thomasianae et matri Ragmicini, ut servaret eos pro ipsis filiis, tamquam pro personas de Macinata Canonicae. Item dicit, quod fuit presens, quando d. Bonmercatus et Quartarinus fratres antiquum deciderent juraverunt fidelitatem. Item dicit, quod ipse testis, quando ibat ad Quartaranam ipse habitabat cum aliis, qui ibant secum in domo, in qua habitabant dicti fratres, quae erat domus d. Canonicae. Et ipsi fratres tamquam homines de Macinata et familia d. Canonicae serviebant eis. —

*) Murat. l. c. Tedaldus dicit, quod vidit R. et G. fratres

Digitized by Google

So sehen wir diese persönliche Dienstbarkeit durch die Aussage eines Zeugen, der gewiß geeigneter als Jemand war, sie gehörig zu würdigen, bedeutend beschränkt. Sie bestand nach ihm in den Besuchen, die die Geistlichen von Zeit zu Zeit auf ihren Höfen abstatteten, und wo dann der Knechtpächter ihnen nach ihrem Befehle diente. Der Magister Johannes, ein anderer geistlicher Zeuge, sagt gar, daß ihn die Knechte cum bono vino bedient haben. Aber ich glaube nicht, daß dieß Alles das Wesen der Knechtschaft zu ändern im Stande ist. Der Knecht bediente den Herrn, so oft dieser ihn besuchte, aber wenn er deßwegen sein persönlicher Sclave gewesen wäre, so würden noch heute die Mehrzahl der Pächter Sclaven seyn, denn auch sie rechnen es sich zu einer Ehre an, die Eigenthümer cum bono vino zu bedienen, so oft dieselben sie besuchen.

Der Knecht deutet endlich die Ursache der Dienstbarkeit an. Die Menschen der Macinata wohnten auf dem dem Capitel angehörigen Boden, und daher waren sie Knechte.

Hören wir endlich noch das Zeugniß der freien

servire canonicae etc. — Interrogatus quomodo fecit, respondit, quod vidit ipsos fratres super possessionem d. Canonicae et servire Canonicis sicut servi d. Canonicae. Interrogatus quae servilia servitia faciebant Canonicis — respondit, quod Canonici veniebant et hospitabantur in domo d. fratrum, et ipsi fratres sicut servi erant ipsis, sicut suis dominis et faciebant negotia eorum. — Interrogatus quod sunt negotia servilia, respondit, facere servitia secundum voluntatem et mandatum Dominorum. — Interrogatus, si liber est, dicit, non, quia est de Macinata d. Canonicae.

Digitized by Google

Bauern, die mit den Knechten in demſelben Dorfe wohnten. Der erſte Bauer, der befragt wird: „Was verſteht man darunter, ſich als in Macinata benehmen?“ antwortet kurz weg: „von den gewöhnlichen Abgaben befreit ſeyn.“ (cavere se de factionibus. *) Das iſt in den Augen eines Bauern, des Nachbarn der Knechte, das Criterium ihrer Knechtſchaft, und wahrlich es möchte ihm dieſe Art der Knechtſchaft nicht grade ein großes Unglück ſcheinen. Es iſt bekannt und bewieſen, daß die Kirchenknechtſchaft nicht ſehr ſtrenge war, und es war klug genug, die Knechte ſo gut als möglich zu halten, denn die Folge dieſer guten Behandlung war, daß ſich die Zahl der Knechte von Tag zu Tag vermehrte.

Ein zweiter Bauer ſagt, daß die Knechte gewiſſe Frohndienſte leiſteten; dann noch ein paar, daß ſie nach dem Willen der Geiſtlichen dienten, und die Revenüen derſelben einſammeln halfen; und endlich einer, daß ſie nur mit Einwilligung ihrer Herren etwas verkaufen durften. **)

All das aber beſtätigt nur, was bereits oben angedeutet, daß nämlich trotz der Reſte einer perſön-

*) Murat. l. c.

**) Murat. l. c. — faciebant servilia Canonicae per vileam, colligendo blacas, et aliqua servitia facendo. — — quod ibant cum canonicis et serviebant eis ad voluntatem eorum et aliquando ipse testis ibat cum praed. fratribus ad colligendam quartus et reditus d. Canonicae. — Faciebant eorum servitia colligendo reditus Canonicorum, et faciendo alia servitia — — non poterunt vendere, nec permutare sine verbo et consentia Canonicorum. —

Digitized by Google

lichen Dienstbarkeit der Zustand der Knechte nichts weniger als der der Sclaven des Alterthums war. Eine allgemeine Bemerkung bekundet noch klarer die Wahrheit dieser Ansicht. Die Knechte, deren Stand hier in Frage gestellt und Gegenstand der gerichtlichen Verhandlung ist, hatten nie ihr Dorf verlassen, hatten stets unter den Augen ihrer Herren und ihrer Nachbarn gelebt. Trotz allem dem aber war der Proceß über ihre Person oder besser ihr Eigenthum möglich, die Knechte konnten versuchen, ihre Dienstbarkeit zu leugnen. Diese Möglichkeit unter den angeführten Verhältnissen aber ist ein schlagender Beweis, daß die Dienstbarkeit kein bleibender, fester, sich im täglichen Leben täglich äußernder Zustand, wie der des Sclaven, war, daß dieselbe in gewissen Diensten, mehr oder weniger fest begränzt, und in so seltenen Epochen sich wiederholend, bestand, daß man überhaupt hoffen konnte, die Nachbarn würden dieselben übersehen oder vergessen haben.

Muratori setzt nach diesem interessanten Zeugenverhöre hinzu, daß man in den Registern der Familie **Estensis** viele Ländereien als nach **jus magnentiae** gehalten, eingeschrieben finde,*) von denen man den vierten, fünften oder siebenten Theil der Früchte abgab, oder auch einen gewissen Census zahlte, aber keine Treue schwur. Alle dieser Art Leute, die man in andern Charten **Manentes, Tributarii** und **Man-**

*) Murat. Ant. I. 828. Se tenere et possidere anno 1278 a Domino O. — possessiones et terras jure Magnentiae.

sionarii nannte, waren in anderer Beziehung als Knechte gehalten, da sie ohne den Willen ihrer Herren die Ländereien, die sie bebauten, nicht verlassen durften, und zu mehrern Frohndiensten gegen den Herrn des Grundstückes verpflichtet waren. *) Daß hier von der reinen Knechtschaft der Scholle die Rede ist, ist kaum zu bezweifeln.

Es ist zu bedauern, daß man es oft für überflüssig gehalten hat, solche Familienregister und Familientitel zu veröffentlichen. Wir würden in denselben zweifelsohne, wie in den wenigen Worten, die Muratori aus den Registern der Familie Estensis anführt, auf Schritt und Tritt den Beweis finden, daß überall die thatsächliche Dienstbarkeit die alte Sclaverei ersetzt hat. Aber es ist schwerer, sich diese Familiendocumente zu verschaffen, als die Urkunden der Klöster, und es scheint oft genug, als ob die Sammlungen der historischen Documente aus dem Gesichtspunkte, oder wenigstens in dem unbewußten Gefühle des Privatinteresses einer Corporation gemacht worden seyen.

Ich habe, so viel es mir möglich war, die historischen Documente Italiens gesammelt, die beweisen, daß hier eine Art persönlicher Dienstbarkeit als Ausnahme noch fortbestand, nachdem die Knechtschaft der

*) Murat. l. c. Hujusmodi hominum genus — qui Manentes, ac Tributarii et Mansionarii, quoque, ut puto, in aliis chartis appellantur, aliquando servitutis vinculo tenebantur, puto quia, invito domino ab agris excolendis recedere eis non licebat — — atque ad operas varias domino praedii praestandas sese obstringebant. —

Digitized by Google

Scholle bereits zur Regel geworden war. Die Mehrzahl dieser Documente selbst aber scheint mir ein Beweis mehr zu seyn, daß wenigstens die alte Sclaverei nicht mehr bestand. Es ist bekannt, daß noch lange genug eine Art Sclavenhandel in mehreren italienischen Seestädten stattfand. Ich habe schon angedeutet, daß dieser Handel nur ein Schleichhandel oder eine offene Verhöhnung des Gesetzes seyn konnte, und als solche bekundet derselbe nur eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, ein Verbrechen gegen das Gesetz. Uebrigens komme ich auf diesen Punkt zurück.

Wie in Italien, so finden wir auch in Frankreich die seltenen Spuren der persönlichen Dienstbarkeit noch in den Jahrhunderten, in denen die Knechtschaft der Scholle im Allgemeinen wenigstens die Sclaverei verdrängt hatte. Mademoiselle de Lezardière hat die Documente bis zu Carl dem Kahlen gesammelt, die von der persönlichen Dienstbarkeit sprechen oder zu sprechen scheinen.

Vorerst führt Mademoiselle de Lezardière ein paar Auszüge der alten germanischen Gesetzbücher, die übrigens vor dem neunten Jahrhundert abgefaßt wurden, an.*)

*) L. Sal. alte Reduction Art. 6 u. 7. Tit. 2. (Hist. de France D. B. IV. 131.) Si quis majorem, infestorem, scantionem, mariscalcum, stratorem, fabrum ferrarum, arificum et carpentarium — aut occiderit vel venderit valentem sol. XXV. — sol. XXXV culp. ped. excipt. cap. et del.

Si vero majorissam aut ancillam ministerialem sol. XXV. superiorem causam convenit observare.

L. Baj. T. 11. a. 4. (Baluz. I. 123). Si quis mancipium fuerit et dicit: pater meus reliquit mihi hereditatem,

Ich habe an einer andern Stelle zu zeigen gesucht, welches der Geist dieser Gesetze in Bezug auf die Institution der Dienstbarkeit oder Knechtschaft war. Wir haben gesehen, daß man in allen germanischen Gesetzen den characteristischen Unterschied zwischen der germanischen Knechtschaft und der römischen Sclaverei findet. Der Einfluß des römischen Principes und des römischen Gesetzes auf einzelne Stellen der Urgesetze Germaniens, wenigstens derjenigen Volks-

aut ego in proprio domo euntrivi illud, de propriis meis mancipiis natus.

L. Baj. T. 15. l. 11. a. 1. (oder 13) (Bal. I. 132): Si quis interciaverit dicans: aliqua ornamenta quod mancipia mea materia laboraverunt aut facerunt etc. —

id. T. 79. a. 1. 2. (Bal id.): si pastor porcorum, qui habet in grege LX porcos, et habet canem doctum — si ocrisus fuerit LX s. comp. — — Legitimus pastor ovium, si LXXX capita in grege habet domini sui et occisus fuerit cum LX sol. comp.

L. Alem. T. 79. a. 5. (Bal. I. 79.) Si quis coquus — acciderit 40 sol. componatur — id. T. 79. a. 7. Si accisi fuerint faber aurifex, aut spatarius, qui publiae probati sunt XL sol. comp.

L. Burg. T. 10. (D. B. IV. 260.)

Art. 2. Si alium servum romanum sive barbarum aratorem et porciarium acciderit XXX s. solvat. 3. qui aurificum lictum acc. CL sol. solvat. 4. Qui fabrum argentarium acc. C. S. solvat, qui ferrarium acc. L sol. solv. 5. qui carpentarium acc. XL sol. solvat. 6. Quicunque — servum suum aurificem, argentarium, ferrarium, fabrum aerarium, sartorem vel futorem, in publico atributum artificium exercere permisserit et id quod ad facienda opera a quicunque suscepit, fortasse everterit, dominus ejus aut pro eodem satisfaciat, aut servi ipsius, si noluerit, faciat concessionem.

L. Sal. (Red. Carl d. G.) T. II. a. 5. (D. B. IV. 209) si quis servum et ancillam valentem sol. XV. aut XXV furaverit aut vendiderit, seu porcarium vel molinarium, aut carpentarium, sive venatorem aut quemcumque artificem s. LXX. culp. jud. —

jud. —

stämme, die, wie theilweise die Franken, und dann die Baiern, Alemannen und Burgunder, Jahrhunderte hindurch mit den Römern in der engsten Berührung standen, läßt sich dagegen nicht leugnen; und eben so wenig, daß dieser Einfluß gerade sich besonders wirksam zeigte in Bezug auf die Dienstbarkeit, in die er vielfach einen Theil des persönlichen Verhältnisses zwischen Herrn und Sclave übertrug. Die von der Mademoiselle de Lezardière angeführten Gesetzesstellen, insbesondere die umfassendern aus dem burgundischen Gesetze, wird aber Jeder schon auf den ersten Anblick als römischen Ursprunges erkennen. Trotz dem aber glaube ich kaum mehr beweisen zu müssen, daß die Sclaverei des Alterthums nicht mehr in den Gesetzen besteht, von welchen die angeführten Auszüge ein paar Ausnahmen anführen. Characteristisch ist es dann noch, daß diese Ausnahmen nicht bei den Rom ferner stehenden Völkern, Sachsen, Friesen, Thüringern ꝛc., vorkommen.

Die Formeln Marculfs, so wie die elsassischen Formeln, die Mademoiselle de Lezardière gleichfalls anführt, wurden eben so gut zum Gebrauche der Germanen als der Römer redigirt, und es ist daher leicht erklärlich, daß wir in denselben die römische Institution neben der germanischen wiederfinden.

Mademoiselle de Lezardière citirt dann ein paar Auszüge aus den Capitularen. *)

*) Cap. de Verberie (a. 752) Art. 19. (Bal. I. 165.):

Dieſe verſchiedenen Stellen der Capitularen beweiſen, was überhaupt nicht zweifelhaft iſt, daß die perſönliche Dienſtbarkeit bis zum neunten Jahrhundert noch immer vorkommen konnte und vorkam. Sie ſelbſt aber ſind dann wenigſtens theilweiſe eben ſo ein

Si servus et ancilla per venditionis causa separati fuerunt, praedicandi sunt, ut sic maneant, si eos rejungere non possunt.

Cap. Carol. M. a. 779. Art. 19. (Bal. I. 198.) De mancipiis, quae venduntur, ut in praesentia episcopi, vel comitis, aut in praesentia Archidiaconi, aut centenarii etc. — aut ante bona nota testimonia. Et foras marcham nemo mancipium vendat.

Cap. Carl. M. a. 801. de leg. Long. Art. 14. (Bal. I. 351.) Aut conjugia servorum non dirimantur etiamsi diversos dominos habuerunt, sed uno conjugio servi permanentes dominis suis servant. Sic tamen ut ipsum conjugium legale sit, et per voluntatem dominorum suorum.

Cap. V. a. 803. Art. 2. (Bal. I. 399.) ut nullus audeat in nocte negotiare vasa aurea et argenta, mancipia, gemmas, etc., sed in Die coram omnibus et coram testibus unusquisque suum negotium exerceat.

Theilungsvertrag des Reiches Carls d. G. 806. dieſelbe Dispoſition Art. 7. des Theilungsvertrages Ludwigs des Frommen 837. (Bal. I. 443 u. 687.) Praecipimus ut nullus ex his fratribus suscipiat de regno alterius a quolibet homine traditionem seu venditionem rerum immobilium, hoc est terrarum, vinearum, atque sylvarum servorumque, qui jam casati sunt, et exepto auro, argento etc. —— nec non et mancipiis non casatis et his speciebus, quae proprie ad negotiatoris pertinere noscuntur. —

Cap. Carol. M. 813. Art. 19. (Bal. I. 510.) ut feminae vestrae, quae ad opus nostrum sunt servientes, habeant ex partibus nostris lanam et linum, et faciant facillos et Camisilos et perveniant ad Cameram nostram.

Endlich das Edict von Piſte 864. T I. Art. 34 (Bal. II. 192.) De illis francis hominibus, qui tempore famis — se ipsos ad servitium vendiderunt — emptor si quinque sol. emit VI. recipiat, si X, XII sol. similiter recipiat; aut si amplius, secundum suprascriptam rationem augmentum praetii consequatur. —

Digitized by Google

Beweis dafür, daß einmal diese persönliche Dienstbarkeit nicht mehr die Sclaverei des Alterthums war, dann, daß das Gesetz selbst ihr entgegenarbeitete, und endlich, daß sie überhaupt eine Ausnahme war.

Der der persönlichen Dienstbarkeit unterworfene Knecht, und die nicht verheirathete Knechtestochter, die Hausmagd geworden war, konnte eine Ehe eingehen, und dann eine Familie haben, und das Gesetz gebietet, diese Ehe zu achten. Wer aber eine Ehe eingehen, wer Vater, Mutter seyn und Elternrechte haben kann, ist kein Sclave im Sinne des Alterthums.

Der Verkauf der mancipia über Nacht wurde verboten. Hungersnoth, öffentliches Elend waren während der Herrschaft Roms eine sehr ergiebige Quelle der Sclaverei. Die angeführten Gesetzesstellen aber schließen dieselbe auf immer und verbieten überdies den Sclavenhandel ins Ausland.

Endlich sehen wir, daß die **servi jam casati**, die in den Hütten und auf den Höfen ihrer Herren wohnenden Knechte, als **Immobilien** angesehen wurden, und nur die **mancipia non casata** als Mobilien verkauft werden konnten. Der Ausdruck **jam casati** beweis't aber schon, daß die Immobiliarknechte die **Regel** waren, denn in diesem: „**schon** in Hütten Eingesetzte" liegt die unausgesprochene Absicht, auch die non casati nach und nach in Hütten und auf Höfen niedersetzen zu wollen. Der Sclavenhandel ins Ausland war verboten, der mit ausländischen Sclaven im Inlande erlaubt. Wir werden später näher sehen, daß, wie übrigens schon oben angedeutet,

Digitized by Google

die Germanen sich nicht von Sclaven persönlich bedienen ließen. Die eingeführten gekauften Sclaven waren also meist dazu bestimmt, zum Ackerbau, auf Höfen und in Hütten verwendet zu werden, und selbst die so gekauften Sclaven wurden Immobilien, sobald sie casati waren, und blieben natürlich Gegenstand des directen Handels, so lange sie noch nicht eingehüttet waren. Dann aber ist es ebenfalls noch characteristisch, daß man die erstern servi, die letztern mancipia nennt, wenn man bedenkt, daß sich der Begriff des Wortes servi allmählig in den des Wortes serf, Knecht, verwandelte, und man wohl im Gefühl dieser Umwandlung die letztern vorzugsweise mancipia nannte.

Die bisher zum Beweise des Fortbestehens einer persönlichen Dienstbarkeit in Frankreich angeführten, von Mademoiselle de Lezardière citirten Texte sind sämmtlich öffentliche Actenstücke, Gesetzesstellen, königliche Verordnungen ꝛc., und sprechen als solche im Allgemeinen sowohl von den Römern als Germanen. Betrachten wir dagegen die seltenen Privatactenstücke — Mademoiselle de Lezardière citirt deren nur höchstens ein Dutzend — und wir werden sehen, daß ein Theil nicht in die Periode gehört, von der wir sprechen, und mehrere von den übrigen nichts weniger als unangreifbar in Bezug auf die aus ihnen gezogenen Folgerungen sind. Vergleichen wir dieselben mit jener Masse von Privatacten, in welchen der Knecht als an den Boden gefesselt betrachtet und behandelt wurde, und deren Titel und Inhaltsanzeigen allein, wie oben

Digitized by Google

schon angeführt, fast 50 Seiten füllen, so scheint es wahrlich kein Wagestück, zu behaupten, daß die erstern nichts als eine seltene Ausnahme von der allgemeinen Regel waren.

Die Auszüge aus Gregor von Tours fallen in eine Zeit (6. Jahrhundert), wo die römische Sclaverei noch in ihrer ganzen Kraft neben der germanischen Knechtschaft fortbestand. Es ist also natürlich genug, wenn wir in der Chronik dieser Zeit Stellen finden, die das Fortbestehen der persönlichen Dienstbarkeit beweisen. Und selbst Gregor von Tours, nachdem er erzählt, daß der König Chilperich eine Menge Sclaven oder Knechte aus ihrer Heimath herausgerissen, und mit seiner Tochter nach Spanien geschickt habe, setzt hinzu, daß viele dieser Sclaven oder Knechte sich das Leben genommen, weil durch diese Versendung der Vater vom Sohne, die Mutter von der Tochter getrennt worden seyen.*) Woraus dann schon allein hervorgeht, daß diese Trennung eine Ausnahme war, daß man selbst schon damals die Familienbande der Sclaven achtete, daß sie somit keine Sclaven im Sinne des Alterthums waren.

Mademoiselle de Lezardière führt dann eine Stelle aus der Regel der Chorherren und Chordamen, die auf dem Concilium zu Aachen (816) verfaßt wurde, an.**) Wir sehen aus dieser, daß die famuli der

*) Multos sibi ab hanc ameritudinem vitam laqueo extorisse — separantur autem filii a patre, mater a filia.

**) Sirmondi II. 400. 423. — l. 1. c. 140 u. l. 2. c. 21. Hi vero famuli eligantur de fidelissima ecclesiae familia,

Digitized by Google

Capitel die Bedienten, die persönlichen Knechte der Chorherren, aber auch eben so klar, daß sie nichts weniger als Sclaven im Sinne des Alterthums waren. Man wählte sie unter den gewöhnlichen Ackerknechten, und zwar unter den würdigsten und treuesten, und ihre Anstellung als famuli des Capitels war eine Art Vergeltung für ihr würdiges Betragen, ihre treuen Dienste. Man unterrichtete sie in der Kunst, Brod zu backen ꝛc., und man bestrafte sie einfach durch Austreibung aus dem Dienste des Capitels. Diese Strafe allein aber genügt, um zu beweisen, daß hier keineswegs von einer an das Alterthum erinnernden Sclaverei die Rede ist.

Eginhard erzählt in dem Leben Carls des Großen (Cap. 33), wie Carl seine Güter getheilt habe, und wie er einen Theil den Knechten und Mägden der Palläste geschenkt habe.*) In wie weit diese Knechte

et his officiis diligenter erudiantur, ut scilicet et pistoria arte — — necessentibus fratrum opportunissime valeant suffragari. Eademquoque forma de cocis servanda est. — Licitum est Deo devotis canonicae viventibus, vernulas secum famulandi gratia in monasteriis habere, cavendum est — — ut non amplius, quam necessitas exigit, sibi ad serviendum congregent — Si vero hae famulae, aut abbatissarum, aut certe sanctimonialium, in Claustris monasterii, quipiam incidens admiserint et crebro admonitae, atque correptae, non se correxerint, extra claustra monasterii procul ejiciendae, atque eliminendae sunt.

*) Omnem substantiam — quae in auro et in argento, gemmesque et ornatu regio — in camera ejus invenire poterat, primo quidem trina divisione partitus est — — — — Partus quam integram reservari volent, talis est ratio, ut — quarto — nomine elecmosynae in servorum et ancillarum usibus palatii famulantum sustentationem distributo veniret. —

Digitized by Google

und Mägde persönliche Dienstboten waren, geht aus der angeführten Stelle nicht hervor; dagegen beweis't sie, daß dieselben, wenn sie auch einer persönlichen Dienstbarkeit unterworfen waren, Eigenthum besitzen konnten, da sie der Kaiser eben mit einem Theile seiner Schätze beschenkte.

Endlich citirt dann Mademoiselle de Lezardière noch ein paar Auszüge aus den Biographien der Heiligen, *) aus denen ebenfalls hervorgeht, daß noch immer eine gewisse persönliche Dienstbarkeit, eine Art Domesticität, stattfand, was übrigens nicht zweifelhaft ist.

Alle diese dünngesäeten Beweise für das Fortbestehen der Persönlichkeit der Dienstbarkeit in einzelnen Fällen aber zeigen nur das Bestehen einer Ausnahme gegen die Regel, und sind überdies in Mehrzahl selbst

*) Das Leben des h. Ansbert. (act. St. ord. St. Ben. II. c. 13 S. 84.) Demissi itaque ab imperatore nullum habuerunt socium, qui eis aliquid servitii impenderent, quoniam nemo ex familia Abbatis cum eis sua sponte ire, nec ille quemcunque adhuc invitum cogere volebat.

Leben d. h. Opportuna (IX. Jahrh.) (Act. St. ord. St. Ben. III. Jahrh. II. p. 223). Multi praepotentes vere — in matrimonium sibi conjugere fatigebant, promitibant ei agri et argenti immensa pondera, offerebant servos et ancillas.

Leben d. h. Berlindi (IX. Jahrh.) (l. cit. III. Jahrh. part I. 17.) Pater ejusdem virginis (Berlindis) Adelbardus nomine, vocari servos, currum sibi parari statim jussi.

Leben d. h. Opportuna (l. c. 235.) Erat quadam matrona — cujus ancillae quodam die sabato ad oratorium (opportunae) pervenerunt. Cum eas domina illarum perquirens didicisset, quo abiissent, stimulis iracundiae, taliter fertur dixisse: Quia vacant otio ancillae miae ideo vadunt perquire ossa mortuae nescio cujusdam feminae. —

Digitized by Google

Belege zu der Ansicht, daß diese Dienstbarkeit im entferntesten der Sclaverei des Alterthums nicht gleichkam.

Ich werde noch einige andere historische Documente hinzufügen, die, wie die angeführten ebenfalls das Fortbestehen einer persönlichen Dienstbarkeit zu bekunden im Stande sind, die aber dann auch meist wieder zu Beweisen für die angedeuteten allgemeinen Reformen werden.

Wir lesen in der Chronik von St. Denis, daß Ludwig der Fromme einen Theil der Mägde wegjagte, die unter Carl dem Großen den Pallast bewohnten, mit Ausnahme von etlichen, die am Hofe zurückbehalten wurden, um gewisse Dienste zu versehen.*) Es deutet diese Stelle direct auf persönliche Haus- und Hofdienste hin, aber eben so zeigt der einfache Umstand, daß man die Mägde fortjagte, ohne sich weiter um ihr Geschick zu kümmern, daß hier von keinen Sclaven die Rede ist. Erinnert man sich dann noch des Geschenkes, das Carl der Große ihnen, wie wir eben gesehen, gemacht hatte; so wird dies nur noch klarer. Es scheint diese Stelle selbst auf ein einfaches Lohndienstverhältniß hinzudeuten; doch von dem Lohndienste später umfassender.

In den Briefen des Servatus Lupus, Abt von Terracensis, lesen wir,**) daß derselbe zwei seiner

*) Hist. de France D. B. VI. 138 chr. de St. Denis cap. VII. La compagnie des femmes, qui trop etait granz au palais, fist metre hors, fors aucunes, qui furent retenues en la Cort pour servir en aucuns services.

**) Epist. XIV. Hist. de France. D. B. VII. 448. Ceterum vestram opinatissimam flagito libertatem, ut duos nostros

famuli zu einem seiner Freunde sendete, um sie bei ihm das Goldschmidthandwerk erlernen zu lassen. Es ist nicht zweifelhaft, daß diese Stelle ebenfalls auf die persönliche Dienstbarkeit ziemlich direct hindeutet. Im Laufe des Briefes nennt Lupus den famulus seinen Bruder. Er mochte hierunter einen Bruder in Christ verstehen, wie wir anderswo Knechte Christs gesehen haben. Es ist das immer möglich. Wir werden übrigens sehr bald die Institutionen der dienenden Laienbrüder sich nach und nach entwickeln sehen. Diese Aenderung der famuli der Klöster in freie Laienbrüder hat aber nicht auf einmal stattfinden können, und so ist es immerhin möglich, daß diese Brüder famuli eben den Uebergang von den unfreien famulis zu den freien Laienbrüdern bezeichnen.

Derselbe Abt beklagt sich in einem seiner Briefe, daß man seinem Kloster eine Hütte, eine Cella vorenthalte, und daß er in Folge dessen außer Stand sey, seine famuli zu kleiden;*) was dann abermals

famulos a vestris fabris, quos peritissimos vos habere longe taleque fama vulgavit, auri et argenti operibus erudiri jubeatis, vestro beneficio nobis et vicinis vestris plurimum profuturos. Unde ne nostra vota nimium differentur, si quod petimus obtinere meruimus, unum eorum, quos dirigere cupimus, ea jam imbuendam arte procuravimus. Aurum praeterea, quod hic frater noster apud vos deposuit, eidem jubete restitui, ut opere inspecto, quod nobis agendum sit aestimare valeamus opto vos valere feliciter et virtutem in dies cupere incremiatum. —

*) Ep. XIX. Les Hist. de Tr. D. B. VII. 402. famuli, quorum servitio carere non possumus, pene nudi sunt, nec quid his faciamus habemus.

auf ein persönliches Dienstverhältniß der famuli hindeutet. Dann sagt er an einer andern Stelle, daß diese Cella die Brüder und famuli des Klosters mit Kleidern, Fischen, Käse und Gemüse versehen hätte, *) und läßt so im Gegentheile auf eine gewisse Gleichstellung der Mönche und famuli schließen. All das beweis't aber, daß die Institution der famuli in den Klöstern keine eigentliche Sclaverei mehr war, aber auch, daß sie noch nicht zu einem freien Lohnbedientenverhältnisse, und eben so wenig zur Freiheit der Laienbrüder gelangt war, wohl aber, wie angedeutet, den Uebergang zu den letztern bildet.

Wir finden in den Miraceln des heil. Benedict **) ebenfalls einen Beweis für das Fortbestehen eines persönlichen Dienstverhältnisses gegen das Ende des 11. Jahrhunderts. Ein Abt Hugo verkaufte einen Knecht seines Klosters, und übergab ihn dem neuen Herrn zu dessen Dienst. ***) Der neue Herr gab diesen Knecht einem seiner Ritter de jure beneficii. Unter diesem zeugte derselbe einen Sohn Namens Rotbertus. Aelter geworden, scheint dieser Rotbertus nicht gerade sehr zufrieden mit seinem Herrn zu seyn, ver-

*) Ep. XX. ibid. Namque inde cira Ecclesiae, fratribus et famulis vestimenta, pisces, caseus et Legumina ministrabantur.

**) Ex Miraculis St. Benedicti Abbatis a Rodolfo Tortacio Hist. de France. D. B. XI.

***) l. c. S. 484. — — Abbas Hugo quendum virum de familia P. Benedicti nomine Letardum, Tescolino concesserat Petverensi (Piviers oder Petiviers), ut tam ipse quam ab eo progeniti perpetuo ipsi famularentur obsequio servili.

Digitized by Google

ſucht es wieder, wie ſein Vater ehemals, Kloſterknecht zu werden, und beginnt damit, daß er die Flucht nimmt. Nachdem er wieder eingefangen, ſtraft man ihn, und läßt ihn einen Eid der Treue ſchwören. *) Bald aber empört ſich der Knecht von neuem, flieht zu dem Abt des Kloſters, dem früher ſein Vater angehörte, und ſagt ihm, daß er ſein Sclave (mancipium) werden wolle. Daher denn ein Proceß, in welchem endlich der flüchtige Knecht zum gerichtlichen Zweikampfe zugelaſſen wird, den Champion ſeines ehemaligen Herrn beſiegt, und ſo aus deſſen Dienſtbarkeit befreit wird. **)

Der Knecht oder Sclave, von dem hier die Rede iſt, lebte unſtreitig in der perſönlichen Dienſtbarkeit, wie aus den angeführten Stellen hervorgeht; aber ſicher nicht in einer Sclaverei, wie die des Alterthums. Er empört ſich gegen ſeinen Herrn, entflieht, wird gefangen, und zu einem Eid der Treue gezwungen. Er empört ſich von neuem, und dann iſt er ſelbſt es, der ſich mit dem Schwerte in der Hand einem Ritter gegenüber vertheidigt, dieſen beſiegt, und ſeinen Proceß gewinnt. Alles das widerſpricht aber direct allen Begriffen der römiſchen Geſetze und Anſichten über die Sclaverei.

*) l. cit. Insuper sacramento ab eo est astrictus ne servitutis jugium de reliquo ferre detrectaret.

**) l. cit. De hinc exarmatus a victore, cum Isambirto (in deſſen Haus der Knecht als Knabe gepflegt und erzogen worden war) pro quo ignominiosum certamen inierat, confessus rediit ad propria.

Digitized by Google

Wir haben an einer andern Stelle geſehen, daß das Recht des gerichtlichen Zweikampfes ausſchließlich den freien Männern zukam, daß es eine Folge und ein Zeichen der Freiheit war. Der Knecht hatte gegen das Ende des **11.** Jahrhunderts dies Recht durch den Gebrauch erworben, und bald ſollte die Geſetzgebung ſelbſt dem Gebrauche huldigen. Ludwig **VI.**, unter Andern, gab **1118** den Knechten des Kloſters Foſatenſe das Recht, vor Gericht mit freien Leuten zu kämpfen,*) und dieſes Recht allein beweiſ't, daß die alten Anſichten über die Sclaverei nicht mehr beſtanden.

Der Verkauf eines Knechtes als ſolchen läßt ſich durch einzelne ſeltene Documente bis zum Anfange des **11.** Jahrhunderts beweiſen.**) Wir haben bereits andere geſchichtliche Aktenſtücke angeführt, die eben-

*) Mabil. X. 121. Hist. de Fr. D. B. XI. 484. n. 6.

**) Mabillon. Annal. Bened. l. LXVIII. c. 7. Vol. V. 316 aus dem Jahre 1092. Insuper Rudolfus, princeps Dolensis — quosdam servos Andreae priori (Corneliacensi) concessit in castro Rudolfi et in unoquoque castro suo unum ex suis hominibus, ut singuli cum tota sua progenie serviunt monasterio, quod vocatur casalis S. Petri. — aus dem Jahre 1117 l. c. V. p. 8. Ejus mentio (Math. prior.) nobis accurit in duobus hujus anni instrumentis. Unum est diploma Ludovici Regis cujus praesentiam adiisse dicuntur d. Mathaeus prior St. Martini, totusque ejusdem ecclesiae conventus, obnoxie rogatus, ut quendam servum ecclesiae St. Martini concederet. Tanti erat eo tempore unius servi acquisitio! quod Rex benigne annuit. Es iſt zu bedauern, daß Mabillon das Aktenſtück, von dem er hier ſpricht (Actum Parisiis a incarn. Verb. 1117 regni nostri 9) nicht mitgetheilt hat; denn es würde wahrſcheinlich abermals bewieſen haben, daß auch hier von der eigentlichen Sclaverei des Alterthums nicht mehr die Rede iſt.

Digitized by Google

falls den unbedingten Verkauf eines Knechtes zu erlauben scheinen, und die dann bei näherem Betrachten trotz dieses Verfügungsrechtes des Herrn über die Person des Knechtes uns die klarsten Beweise lieferten, daß der so veräußerte Knecht dennoch nichts weniger als ein Sclave im Sinne des Alterthums war. Wo nur die einfache Thatsache des Verkaufes eines Knechtes (wie in den beiden angeführten Stellen aus Mabillon) vorkommt, ohne daß die Chronikschreiber etwas weiter ins Einzelne eingehen, und so die Verhältnisse, die zwischen Herren und Knechten stattfanden, näher bezeichnen, ist es natürlich schwer, zu sagen, in wie weit überhaupt die Stellung eines so verkauften Knechtes durch den Einfluß der neuen Ideen, Ansichten und Gebräuche verändert worden war. Aber man würde Unrecht haben, wenn man aus einem solchen Beweise, der durch den Mangel an aller nähern Entwickelung über die Pflichten und Rechte des verkauften Knechtes, im Gegensatze zu denen, die sich näher über diese aussprechen, zu einer Art negativen Beweise diesen positiven gegenüber wird, mehr als die Thatsache, die er enthält, schließen wollte. Die Thatsache aber, daß der Knecht noch mitunter, sicher nur höchst ausnahmsweise, verkauft werden konnte, ist nicht zweifelhaft, und erklärt sich einfach durch den noch immer fortbestehenden Einfluß des römischen Rechtes, durch die untergeordnete Stellung, durch die tiefe Stufe der Cultur, auf der die Knechte standen, und die somit selbst da, wo ihnen das Gebrauchsrecht Schutz zugesichert haben

Digitized by Google

würde, oft genug nicht einmal wiſſen mochten, wie derſelbe zu erlangen ſey. Jedenfalls aber beweiſen ſolche einzelne Vorfälle nur, daß die Herren noch immer das römiſche Recht nicht vergeſſen hatten, und daß die Anwendung deſſelben noch bis ins 11. Jahrhundert als Ausnahme vorkommt. Die Menge, der innere Zuſammenhang der Beweiſe aber, die da zeigen, daß der Knecht kein Sclave mehr war, bekunden, daß dieſe Reform zur allgemeinen Regel geworden war.

Es bleibt uns hiernach nur noch übrig, zu zeigen, durch welche vereinte Urſachen die letzten Reſte der alten Sclaverei endlich verſchwanden.

XI.

Abschaffung der Sclaverei des Alterthums.

Die Einwanderung der Barbaren war die erste Ursache der Abschaffung der Sclaverei des Alterthums. Das Christenthum und der allgemeine Fortschritt waren die mächtigen Hülfsgenossen des germanischen Principes, der Einfluß der aus diesen verschiedenen Elementen hervorgehenden Motive zeigt sich überall. Wir haben von denselben bis jetzt im Allgemeinen gesprochen, und sind zu dem Punkte gekommen, wo wir deren Thätigkeit im Einzelnen näher betrachten müssen.

Vorerst die einzelnen Mittel, durch welche das Germanenthum die Sclaverei untergrub und ihr den Gnadenstoß gab.

Die Herstellung der germanischen Knechtschaft an der Seite der römischen Sclaverei mußte vom Anfange der Einwanderung der Barbaren an wenigstens in Gebräuchen und Sitten vielfach die herrkömmlichen

Ansichten über Sclaverei ändern. Der Römer sah den Germanen seinen Knecht anders behandeln, als er seinen Sclaven. Und trotz der Ueberlegenheit seiner Civilisation mußte dieser Zustand auch auf den Römer seinen Einfluß ausüben. Dann sah der römische Sclave den germanischen Knecht sich einer höhern Freiheit und einzelner Menschenrechte erfreuen, und da er denselben servus nennen hörte, so mußte er bald genug den Glauben erlangen, daß sein Zustand der Servitus kein natürliches Hinderniß gegen ähnliche Vortheile für ihn sey. Ich unterstelle nicht, daß dies Alles den Zustand der römischen Sclaven unmittelbar und augenblicklich änderte; aber es ist wohl kaum abzuleugnen, daß auf die Dauer der Einfluß der germanischen Knechtschaft sich auch auf die Sclaverei selbst geltend machen mußte.

Aber dieser Einfluß wurde erst allgemein und bleibend mit der Herstellung der Knechtschaft der Scholle als Regel für alle der Dienstbarkeit unterworfene Ackerbauer. Einmal als Grundsatz angenommen, daß der Ackerknecht, der servus jam casatus, der Scholle, der casa, angehörte, daß er ein Immobile war, wurde diese ganze Masse der Dienstbarkeit unterworfener Menschen von der persönlichen Dienstbarkeit befreit, und wenigstens verschwand die unendliche Mehrzahl der Knechte aus dem Handel, den man sonst mit dem Menschenfleische trieb. Wenn die persönliche Dienstbarkeit, die Hausclaverei, nicht unmittelbar mit der Herstellung der Knechtschaft der Scholle zu bestehen aufhörte, so

Digitized by Google

konnte dieselbe wenigstens nicht mehr durch die Knechte verewigt werden, denn diese waren, wie gesagt, Immobilien geworden. Die Hausſclaverei kann ihrer Natur nach nur von außen beſtändig erneuert und fortgepflanzt werden, kann ſich nur durch den Ankauf neuer Sclaven erhalten. Ich könnte beweiſen, daß in Rom und Griechenland der Sclavenhandel das einzige regelmäßige Mittel der Verewigung der Sclaverei war, und daß man nie im Großen die Fortſetzung derſelben durch die Kinder der Hausſclaven zu ermitteln verſucht hat. Aber eine andere Zeit beſchäftigt uns, und deßwegen genügt es, darauf aufmerkſam zu machen, daß das Kind eines perſönlichen, eines Hausſclaven ſtets eine unangenehme Laſt für den Herrn iſt; daß es die Mutter verhindert, beſtändig um ihre Herrin zu ſeyn, und nur ihr zu leben; daß die Ehe den Sclaven weniger geeignet macht, ſeinem Herrn überall, wohin er geht, zu folgen, und ihm ganz anzugehören. Die perſönliche, die Haus- und Bedientenſclaverei bedarf daher zu ihrem Fortbeſtehen ſtets eines beſtändigen, neuen Zufluſſes von außen her. Die Ackerbauſclaven hätten eine Pflanzſchule der Hausſclaverei ſeyn können, und waren dies wenigſtens theilweiſe in Griechenland und Rom. Die Herſtellung der Knechtſchaft der Scholle verſchloß dieſe Quelle, und ſo blieb nur noch der Handel mit außer dem Lande gekauften Sclaven übrig.

Wir werden ſpäter ſehen, daß das Chriſtenthum dieſem Handel ſo viele Schwierigkeiten in den Weg legte, daß er bald ohne alle größere Bedeutung ſeyn mußte.

Digitized by Google

Der moraliſche Zuſtand der an die Scholle gefeſſelten Knechte mußte mit der größern Freiheit und Selbſtſtändigkeit, die ſie genoſſen, ſich ändern. Wir haben Knechte geſehen, die ſich widerſetzten, wenn ihnen ihre Herren mehr auflegen wollten, als ſie nach dem Herkommen zu leiſten ſich für verpflichtet hielten. Sie erlangten ſomit nach und nach das Bewußtſeyn ihrer Rechte, das Gefühl, Menſchen und durch Geſetz oder Gebrauch geſchützt zu ſeyn. Trotz dem aber nannte man ſie nach wie vor servi, wie die Haus- und Bedientenſclaven. Dieſe hatten ſomit wenigſtens einen Scheingrund, ſich den der Scholle angehörigen Knechten gleich — und meiſt ſelbſt über ihnen ſtehend — zu glauben. Daher dann natürlicher Weiſe eine Rückwirkung der Rechte und Freiheiten, deren ſich die Knechte der Scholle erfreuten, auf den moraliſchen Zuſtand der Bedienten und Hausſclaven. Und dies iſt keine aus der Luft gegriffene Annahme, denn alle Welt weiß, daß bald genug die alten Hausſclaven oder Haus- und Hofknechte der Großen Privilegirte einer neuen Art wurden. Aber dieſe Aenderung des moraliſchen Zuſtandes der Haus- und Hofknechte der Großen war nicht die einzige Urſache der veränderten Stellung, in der wir im Mittelalter die fiscalini und ministeriales wiederfinden.

Eine andere Idee germaniſchen Urſprunges war nicht weniger thätig bei der Ausrottung der Sclaverei des Alterthums, der perſönlichen Dienſtbarkeit. Tacitus ſagt uns ſchon, daß der Germane keine perſönlichen, keine Haus- und Bedientenſclaven hatte, daß der

Digitized by Google

freie Germane, den Dienst der Knechte verachtend, sich in seinem Hause durch seine Frau und seine Kinder bedienen ließ; denn persönlich den Familienvater bedienen, war keine Schande, keine Demüthigung, sondern ein Vorrecht der Mitglieder der Familie. Anstatt herabzuwürdigen, veredelte dieser Dienst diejenigen, die ihn dem Familienvater leisteten. Und wie alle Ideen germanischen Ursprunges, die wir in dem bewundernswürdigen Werke des Tacitus finden, so sollte auch diese ihre Früchte tragen. Ich behaupte nicht, daß alle diese Früchte bis zur letzten gesunde waren; aber es ist deßwegen nicht weniger wahr, daß die Sitte, die persönlichen Dienste, die man dem Familienvater leistete, als eine Art Veredelung und beinahe die Rechte eines Familienmitgliedes verleihend zu betrachten, sehr thätig zur Zernichtung der alten Sclaverei und persönlichen Dienstbarkeit mit beigetragen hat. Der Kaiser ließ sich durch seine Kämmerer, seinen Marschall, seinen Schenk u. s. w. bedienen, und alle diese Dienste gaben einen höhern Adel, und wurden von den reichsten, größten und mächtigsten des Volkes gesucht. Und alle Könige, Prinzen, Herzoge und Grafen hatten bald ebenfalls ihre Marschälle, ihre Kämmerer ꝛc. ꝛc., die höchsten Würdeträger der König- oder Herzogthümer: Der einfache Ritter hatte seine Pagen, die Söhne anderer Ritter. Und diese waren stolz auf die persönliche Dienstbarkeit, die ihre Söhne gegen einen tüchtigen Kämpen, der sie würdigte, sie in seine Familie aufzunehmen, und sie in den Rechten und Pflichten eines braven Ritters

Digitized by Google

zu unterrichten, übernahmen. Und die Dame, Kaiſerin, Prinzeſſin, Fürſtin, Herzogin oder Gräfin, ſo wie die Frau jedes gewöhnlichen Ritters, hatte keine perſönlichen Dienſtmägde mehr, ſondern Ehrendamen, die auf ihren Wink gehorchten.

Alles das war eine natürliche Folge der Heiligkeit des Hauſes bei den germaniſchen Völkern. Selbſt der Feind, der in das Haus ſeines Feindes eintrat, wurde wie ein Freund, als Gaſtfreund empfangen, und der, der beſtändig mit Jemanden zuſammen in deſſen Haus wohnte, wurde als zur Familie gehörig betrachtet. Daher dann ſpäter die Gewohnheit einer geiſtigen Verwandtſchaft zwiſchen zwei Familien, die ſich wechſelſeitig ihre Kinder zuſchickten. Ich weiß es, wir finden dies Alles bis in ſeine letzten Folgen erſt in der Zeit des Ritterthums entwickelt; aber wenn wir die Grundidee dieſer ſpätern Entwickelungen bereits im Tacitus finden, ſo ſcheint es mir natürlich und wahrlich nicht zu gewagt, zu behaupten, daß dieſelben nie aufgehört hatten, zu beſtehen und zu wirken; denn ſonſt würde die Folge, die ſie in dem Ritterthum hervorriefen, ohne Grundlage ſeyn. In jedem Falle beweiſ't die Aenderung der Miniſterialen, die urſprünglich unfrei und Knechte waren, in freie Leute und Würdeträger der Fürſten, Herzoge und Grafen, daß jene Uridee zu jeder Zeit ihren natürlichen Einfluß ausübte. Sie erklärt ohne Zwang die Emancipation und ſelbſt die Adeligung der ſonſt unfreien Leute, und ſie zeigt, wie ſie durch die Berührung,

Digitized by Google

das Zusammenleben und Zusammenwohnen mit Freien und Adeligen selbst frei und beinahe adelig wurden.

Die Familie, das Haus wurden so zu einer Art Asyl für die Freiheit selbst, und wie die Kirche des Christenthums den Verbrecher selbst in Schutz nahm, so nahm das Haus des Germanenthums den unfreien Mann auf, und lös'te seine Fesseln, während in Rom gerade die Haus- und Bedientensclaverei die niedrigste Stufe der Entwürdigung bezeichnet, auf der der Mensch stehen kann. Nie hat ein Volk, weß Namens es auch war, einen Grundsatz aufgestellt und in Sitten und Gebräuchen anerkannt, ohne daß dieser mit der Zeit sich bis in seine letzten Consequenzen geltend gemacht hätte. Glück und Unglück, Segen und Fluch, die ein Volk über die Welt bringt, liegen im Keime schon in den ersten Gesetzen, in den Urgebräuchen der kaum der ersten Barbarei, dem Knabenalter der Völker, entwachsenen Nation. Der Gegensatz zwischen Römerthum und Germanenthum aber zeigt sich in den Resultaten der Hausgesetze und Hausgebräuche klarer als beinahe sonst je, und solche Gegensätze sind es, die eben beweisen, daß jedes Volk einen ursprünglichen, eigenthümlichen Beruf hat. Doch wieder zurück zur Entwickelung der verschiedenen Gründe der endlichen totalen Aufhebung der Sclaverei des Alterthums.

Die Einwanderung der Barbaren hat noch durch indirecte Einflüsse die Ausrottung der Sclaverei befördert. — Die Emancipation der Städte, deren erster Spur wir in ihren Freiheiten und Privilegien im

11. Jahrhundert begegnen, iſt zum großen Theile ebenfalls ein Reſultat der Einwanderung der Barbaren und des germaniſchen Princips. Ich weiß, daß man den Urſprung der Inſtitutionen der mehr oder weniger freien Städte in den Municipien des römiſchen Reiches geſucht und zu finden geglaubt hat. Aber was hat man nicht Alles in den römiſchen Geſetzen geſucht und gefunden? — Es iſt nicht zweifelhaft, das mehrere dieſer Municipien ſpäter freie Städte waren. Dieſe aber waren wenigſtens für Deutſchland und auch für Frankreich die Minderzahl, und ſelbſt bei denen, bei welchen jener Umſtand gegenwärtig kaum zweifelhaft iſt, hatte man das Andenken an dieſe Herkunft und an die römiſche Inſtitution ſo vollkommen verloren, daß, als die Könige von Frankreich den Städten die freie Wahl ihrer Beamten wieder nahmen, und nur denen ſie laſſen wollten, die beweiſen könnten, daß ſie vor Zeiten Municipien geweſen, nur zwei oder drei dazu im Stande waren. Die Municipien konnten in Frankreich, Italien und am Rheine zum Theil der Boden ſeyn, auf dem die neuen Gemeinde-Inſtitutionen des Mittelalters Wurzel faßten; nicht mehr und nicht weniger. Wir haben ſchon oben an einer andern Stelle gezeigt, wie falſch es iſt, in ihnen eine reine Fortſetzung der römiſchen Inſtitutionen, des römiſchen Geſetzes ſehen zu wollen. Wir haben geſehen, wie auch hier das Wort ſtehen blieb, während die Inſtitution zu Grunde ging, und durch eine germaniſche erſetzt wurde. Ich habe gezeigt, wie an die Stelle des römiſchen Richters

Digitized by Google

germaniſche, aus dem Volke gewählte Richter traten, und wir wiſſen, daß bei den Germanen das Gericht des Volkes die ganze Baſis des Staates war. Ueberhaupt aber iſt die Rechtspflege, die Art und Weiſe, wie die Gerichte beſtellt werden, ob durch einzelne, von Einzelnen — König, Kaiſer oder Senat — eingeſetzte und abhängige Richter, oder durch Abgeordnete des Volkes, durch Geſchworne, ſtets eine Folge der Grundanſichten des Volkes über den Staat, und dann wieder die Urſache einer feſtgeſchloſſenen Reihe anderer, mit ihr in Einklang ſtehender Inſtitutionen. Cuvier brauchte nur ein einziges verſteinertes Glied eines ſeit Jahrtauſenden ausgeſtorbenen, vorſündfluthlichen Thieres, um das ganze Thier wieder zu conſtruiren. Das moraliſche Leben der Völker hat ſo gut ſeine Urgeſetze, wie das phyſiſche Leben der Thierwelt; und wer jene Geſetze kennte, wie Cuvier dieſe gekannt hat, würde aus einer einzigen Inſtitution eines Volkes den ganzen Staat wieder aufzubauen im Stande ſeyn. Aber auch ohne ein Cuvier des Staats- und Privatrechts zu ſeyn, kann man keck behaupten, daß ein volksthümliches Gericht, ein Geſchwornengericht, ein Rad in dem Werke des Römerthums geweſen ſeyn würde, das es zu gehen verhindert hätte; daß, ſobald man dies eine Rad thätig findet, man ohne Weiteres ſagen kann, das ganze Werk ſey ein anderes geworden, ob man auch noch einzelne Räder nach wie vor mit den römiſchen Namen belegte.

Alle Welt iſt damit einverſtanden, daß die Mu-

Digitized by Google

nicipien des römischen Reiches aristokratisch organisirt waren, während die freien Städte des Mittelalters meist eine, wenn auch beschränkte, demokratische Organisation hatten. Was liegt hiernach daran, ob diese demokratischen Municipien die römischen Benennungen beibehalten hatten? Wissen wir doch, daß die siegenden Barbaren nicht gerade viel Werth auf die Worte legten, daß sie die Knechte servos, ungefähr gerade so wie die demokratischen Städte Municipalitäten nannten. Der Geist aber war ein anderer, ein total entgegengesetzter, und mit ihm hatte alles Uebrige sich geändert. Wo man über dies Resultat nicht wegsehen und weggehen konnte, wundert man sich über dasselbe, und glaubt der Unparteilichkeit des Geschichtsschreiber genug gethan zu haben, sobald man eben diese Verwunderung ausgesprochen hat.*)

Noch einmal. Die germanischen Völker traten mit democratischen Institutionen, Grundsätzen und Gebräuchen auf, die vor Allem sich in ihrer Gerichtsorganisation lebendig zeigten. Die freien Männer selbst die des besiegten Volkes, wurden bald nach der Einwanderung zu Richtern in den Städten; überall wurde eine Art Geschwornengericht eingeführt, überall nahm die Masse des Volkes an der Rechtspflege Theil. Und das ist die Quelle der democratischen Institutionen in den freien Städten des Mittelalters. Denn die Gerichtsinstitutionen sind überall die Seele alles Andern, und da, wo es eine democratische Rechts-

*) Guizot irgendwo in s. Cours de l'histoire de la civilisation française.

Digitized by Google

pflege gibt, werden bald genug alle andern Institutionen des Landes mehr oder weniger democratisch seyn.

Ich habe übrigens hier die Ursachen der Umgestaltungen, die wir, sobald wir im Stande sind, die Institutionen der freien Städte des Mittelalters näher zu beobachten, überall entdecken, nur im Allgemeinen anführen wollen.

Die Herstellung der freien und democratischen Städte, die sicher schon vor dem XI. Jahrhundert vielfach bestanden, wenn auch die ersten Charten und Privilegien aus diesem Jahrhundert datiren, mußte ebenfalls im Allgemeinen — denn einzelne beschäftigten sich eben mit dem Sclavenhandel nach Spanien und Constantinopel, — bedeutenden Einfluß auf die Ausrottung der Sclaverei ausüben. Die Freiheit selbst zog eine Menge flüchtiger Knechte oder Sclaven in die Städte, und die ersten Freiheits-Charten für die Städte sind ein Beweis, daß die Bewohner der Städte suchten, ihre Schützlinge auf jede Weise sicher zu stellen. Ein zwei- oder mehrjähriger Aufenthalt in einer Stadt zernichtete bald alle Rechte des Herrn, der seinen Knecht oder Sclaven zurückforderte. Diese Städte wurden somit eben so viele Zufluchtstätten der mit ihrem Loose unzufriedenen Knechte oder Sclaven, und sie waren dies gewiß oft genug thatsächlich lange bevor die Privilegien ihnen dies Recht der Befreiung zuerkannten.

Die democratische Organisation hatte nothwendig die Menge der freien Leute in den untern Volksklas-

Digitized by Google

sen vermehrt, und diese Menge fand immer neuen Zufluß in den flüchtigen Knechten und Sclaven. Die Künste und Handwerke, die sonst beinahe ausschließlich durch Sclaven betrieben wurden, befreiten sich selbst, indem sie die Classe der freien Arbeiter schufen, und befreiten die Sclaven in den Städten, indem diese durch jene überflüssig und theurer, als die Arbeiten der Handwerker, wurden. Endlich mußte bald genug ein Theil der untern Volksklasse suchen, sich sein Brod durch Hausarbeiten zu verschaffen, wodurch denn die Hausclaverei ebenfalls theurer wurde, als die reine Lohndienstbarkeit. Ein Sclave konnte somit in einer Stadt, nachdem die democratischen Institutionen begonnen hatten, allmählig ihre nothwendigen Früchte zu tragen, nur ein Gegenstand des Luxus, nur eine seltene Ausnahme seyn. Wir kommen übrigens noch auf das allmälige Aufkommen der Lohndienstbarkeit zurück.

Eine reiche Quelle der Sclaverei waren in Rom die Confiscationen. Die germanischen Gesetze kennen nur für den Fall des Hochverraths die Confiscation. Endlich traf die Knechtschaft oder Sclaverei als Strafe, nach den germanischen Gesetzen, nur den Verbrecher selbst; seine Frau und seine Kinder blieben frei, und wir sehen, daß gar der freie Mann, der sich selbst als Sclave oder Knecht verkaufte, seine Kinder nicht mit in die Dienstbarkeit brachte.

Mit jedem Schritte, den wir vorwärts thun, finden wir eine neue Schranke, die sich der Verbreitung der Sclaverei widersetzte. Es blieb nur ein Mittel

Digitized by Google

übrig, um den Verluſt, den die Sclaverei täglich erlitt, den Gewinn, den die Menſchheit täglich davontrug, zu erſetzen. Und das Mittel war der Sclavenhandel. Wir werden ſehen, daß auch dieſes ſehr bald immer mehr und mehr Schwierigkeiten fand. Und hier iſt es, wo wir dann vor Allem die Thätigkeit und den Einfluß des chriſtlichen Princips bei der Emancipation der Menſchheit wahrnehmen werden.

Schon im ſiebenten Jahrhundert verbot ein Concil,*) chriſtliche Sclaven an Heiden und Juden und überhaupt ins Ausland zu verkaufen. Das Verbot, die Sclaven oder Knechte außer Landes zu verkaufen, wurde bald allgemein. Wir ſehen ſelbſt, daß man den Verkauf nur noch als Strafe des Todſchlags, wie in dem Capitular Sicards, Prinz von Benevent aus dem Jahre 834, erlaubte;**) in welchem Falle man das Verbrechen des Knechtes durch fünf Zeugen beweiſen mußte. Ich brauche nicht mehr zu ſagen, daß die Capitulare der Frankenkönige das Verbot, Sclaven außer Landes zu verkaufen, mehrere Male erneuert haben.

Die Juden waren ſchon damals die thätigſten Handelsleute des abendländiſchen Europas. Sie vorzüglich betrieben den Handel mit heidniſchen Sclaven,

*) Im Jahr 650. concil. Cabilonense cap. IX. Sirmondi C. Ant. Gal. I. 491.

**) Murat. II. p. p. 258. Et hoc permittemus de Tertiatoribus, ut si a Lombardo venditi fuerint, comparentur et Nullatenus in nave comparentur aut trans mare vendentur, excepte si homicida fecerint, aut facere voluerint, habent licentiam eum vendere.

die ſie in Afrika oder Spanien kauften. Aber das Geſetz verbot den Juden, chriſtliche Sclaven zu haben. Schon im fünften Jahrhundert hatte Valentinian ein Geſetz in dieſem Sinne erlaſſen. Die Geiſtlichkeit *) verordnete 538, daß in dem Falle, wo der chriſtliche Sclave eines Juden zur Kirche flüchte, man ihn ſchätzen und die geſchätzte Summe ſeinem Herrn auszahlen ſolle. Drei Jahre ſpäter wurde dieſe Verordnung von einem andern Concilium erneuert;**) und im Jahre 581 beſchloß die Kirche, daß im Allgemeinen kein Jude einen chriſtlichen Sclaven haben dürfe, daß der Sclave für XII sol. ihm abgekauft werden, und daß in dem Falle, wo der Jude dieſen zu verkaufen ſich weigere, der Sclave gegen Hinterlegung der XII sol. frei ausgehen ſolle. Im Jahre 845 wurde dies Geſetz erneuert.***)

Dies allgemeine Geſetz mußte übrigens noch einen andern indirecten Erfolg, als den, den es im Auge zu haben ſcheint, haben, d. h. es war berufen, bald die Juden im Allgemeinen zu verhindern, ſich mit Nutzen ſelbſt mit dem Handel heidniſcher Sclaven zu befaſſen; denn es genügte, daß der heidniſche Sclave ſich taufen ließ, um ſich jenes Geſetzes zu erfreuen, und ſich für XII sol. frei zu kaufen. Und ich ſpreche hier nicht von einer bloßen Vorausſetzung. Ein paar Briefe des Erzbiſchofes Agoboid von Lyon beweiſen, daß man wirklich ſuchte, die den Juden angehörigen

*) IV Conc. Aurilianense cap. 80. Sirmondi I. 266.
**) I Conc. Malisconense cap. 16. Sirm. I. 373.
***) Conc. Mildense. Sirm. III. 53 — 54.

Digitized by Google

heidnischen Sclaven zu bekehren, was sie dann natürlich befreite.*)

Solche Zwiste mußten sich erneuern, so oft sich die Gelegenheit dazu bot, und wurden dann eine Ursache für die Juden, einen Handel aufzugeben, der ihnen mehr Verlegenheiten als Nutzen, oft Mißhandlungen und Verluste zuzog.

Muratori, in seinen Antiquitäten von dem Sclavenhandel sprechend, führt eine Stelle aus einer Biographie des h. Anastasius (gegen 747) an, aus der man sieht, daß damals die Venetianer noch einen ziemlich thätigen Handel mit Sclaven betrieben, die sie in Rom kauften, um sie nach Afrika zu verkaufen. Aber in dieser Biographie heißt es dann weiter: daß, als der h. Vater dies erfahren, er die Ausfuhr der Sclaven verboten, indem es unrecht, daß Christen den Heiden dienen sollten. Er bezahlte den Venetianern den Preis, den sie beweislich für die Sclaven gegeben hatten, und ließ diese frei.**) Es

*) In seinem zweiten Briefe (Hist. de France D. B. VI. 358) an die proceres palatii (aus den Jahren 821—26) sagt er, daß die Juden heidnische Sclaven eingeführt, die, nachdem sie die Ceremonien der christlichen Kirche gesehen, und in den Geheimnissen derselben unterrichtet worden seyen, getauft zu werden wünschten, und daß sich die Juden widersetzten. In dem fünften (l. c. VI. 362) dieselbe Klage, in seinem sechsten setzt er hinzu, daß die Juden sich auf eine Charte Ludwigs d. F. stützten; und diese Charte (l. c. IV. 650) erlaubt den Juden, ausländische Sclaven zu kaufen, um sie im Inlande zu verkaufen. Die Folgen dieses Streites sind unbekannt geblieben; aber es scheint kaum denkbar, daß der Erzbischof von Lyon am Ende den Juden den Platz geräumt haben sollte.

**) Quo cognito, idem sanctissimus pater fieri prohibuit, hoc judicans, quod justum non esset, ut Christi abluti baptismate

ist immerhin möglich, daß der h. Vater etliche oder gar eine Menge Sclaven freigekauft hat, aber ich zweifle, daß diese Erzählung ihrem ganzen Inhalte nach der Wahrheit gemäß ist. Denn, wie wir so eben bewiesen haben, war der Verkauf christlicher Sclaven ins Ausland oder an die Heiden seit langer Zeit verboten, und wenn somit die Venetianer nach Rom kamen, um Sclaven zu kaufen, die sie an die Heiden wieder verkauften, so konnte dies nur auf dem Wege des Schleichhandels geschehen.

Uebrigens scheint es, als ob sie diesen Schleichhandel noch lange genug betrieben hätten, und selbst bis in das XIV. Jahrhundert hinein. Dandulus sagt in seiner Chronik (Jahr 1378), daß die Venetianer aus Gewinnsucht Sclaven von Piraten und Räubern kauften und mit jenen Handel trieben, worauf die Grafen, da dies bekannt wurde, verboten, Handel mit Sclaven zu treiben oder sie in die Schiffe aufzunehmen. *) Dieses Verbot ist allgemein. Aber die Thatsache, daß die Venetianer nur noch von Seeräubern Sclaven kaufen konnten, zeigt so klar als möglich, daß in Italien selbst damals der Verkauf von Sclaven nur noch aus-

Pajanis gentibus adservirent. Datoque eisdem Veneticis pretio, quod eorum emptione se dedisse probati sunt, cunctos a jugo servitutis redemit. —

*) Chr. Dand. p. 186. Quo tempore Mercatores Veneti lucri cupiendi a Piratis et latrumculis mancipia comparabant et transfretantes de eis Commercium faciebant. Cui manifesto faciniori Duces obviare volentes, pie decreverunt, ne quis de mancipiis commercium faciat, vel in navibus recipiat.

Digitized by Google

nahmsweise und als Schleichhandel ſtatthaben konnte und vorkam. Es iſt dieſe Thatſache um ſo bedeutender, als der Einfluß des byzantiniſchen Reiches noch eine lange Zeit hindurch der Emancipation der Sclaven in Italien, und beſonders in den Städten, die, wie Venedig, einen bedeutenden Handel mit Conſtantinopel trieben, und mit ihm in bleibender Verbindung ſtanden, entgegenwirkte, und die Folgen des Germanenthums und Chriſtenthums verhinderte, ſich hier geltend zu machen.

Die Kriegsgefangenen waren zu jeder Zeit unter den Römern als Sclaven behandelt worden, und hätten auch ſpäter eine Urſache der Fortſetzung der Sclaverei ſeyn können. In Bezug auf die heidniſchen Kriegsgefangenen iſt dies nicht zweifelhaft. Das Wort Sclave, **slavi** ſelbſt, iſt ein Beweis dafür. Aber in Bezug auf die chriſtlichen Gefangenen übernahm das chriſtliche Princip es, deren Stellung bedeutend zu verbeſſern. Die Chriſten, die von Heiden gefangen genommen worden waren, und die ſpäter wieder an Chriſten verkauft wurden, erlangten ihre Freiheit wieder, wenn ſie den Preis bezahlten, für den ſie gekauft worden waren. In dieſer geſetzlichen Beſtimmung liegt dann ſchon das Syſtem der Rançon, des Loskaufens der Gefangenen, klar genug entwickelt. Wenn die Kirche dieſelben kaufte, ſo gingen ſie frei aus, ohne ſelbſt das Löſegeld, die Rançon, zu erſetzen. *)

*) Ed. von Piſte cap. 34. Si autem ecclesia eos redemeret, gratis sine aliqua compositione liberi fiant. —

Dann zeigt sich der Einfluß des Christenthums noch in der Art, wie die Klöster ihre Knechte behandelten. Ich habe schon mehrmals darauf aufmerksam gemacht, daß der Zustand der Kirchenknechte viel befriedigender als der der gewöhnlichen Knechte war. Die Klöster erkannten, vor den weltlichen Herren, ihren Knechten das Recht, zu schwören und Zeugen zu seyn, zu. *) Wir wissen ebenfalls, von welchem Einflusse dieses Recht auf den bürgerlichen Stand dessen, der es besaß, war. Indem man es den Kirchenknechten zugestand, erklärte man sie beinahe für frei, und selbst für Bürger. Die Klöster bedurften der Leute, die für sie schwuren, und, da der Zweikampf meist das Endresultat jedes Rechtsstreites war, für sie kämpften. Ihr Interesse selbst führte sie also zu dieser Reform. Aber es kann uns ziemlich einerlei seyn, durch welche Ursachen die Mönche veranlaßt wurden, dieses einflußreiche Recht ihren Knechten zu geben; denn für uns hat nur die Thatsache Bedeutung, und diese zeigt, daß die Klöster ihre Knechte ungefähr wie freie Leute behandelten, daß sie dieselben wenigstens als Menschen betrachteten.

Diese Reform unter den Kirchenknechten mußte aber bald genug ihren Einfluß auf den Zustand der

*) Mabillon. An. B. I. LXXI. c. 110 Vol. V. 552. Moris erat per id tempus (1110), ut in causis monachorum servi eorum testandi et duello rem derimandi potestatem haberent. Id cum infra se reputarent liberi homines, indignum rati cum servis decirtare, eorumque pro dominis testimonium et sacramentum recipere, complura diploma Ludovici Crassus edidit ad asserendam monachis hanc facultatem. —

Digitized by Google

Knechtschaft im Allgemeinen geltend machen. Es kann dies keinem Zweifel unterworfen seyn, wenn man den unendlichen Reichthum bedenkt, den die Klöster eine Zeit lang besaßen, und der zur Folge hatte, daß wenigstens drei Viertheile aller Knechte den Klöstern angehörten oder wenigstens einmal angehört hatten.

Nachdem wir so die Thätigkeit des germanischen und des christlichen Princips bei der Ausrottung der Sclaverei des Alterthums und der persönlichen Dienstbarkeit gezeigt haben, bleiben uns noch ein paar Worte über den allgemeinen Fortschritt, der vor Allem dadurch wirksam war, daß er die Mittel schuf, die alte Sclaverei und die persönliche Dienstbarkeit durch den Lohndienst zu ersetzen, zu sagen übrig.

Ich habe gezeigt, wie in Folge der Einwanderung der Barbaren die Masse der freien Leute aus der untern Volksklasse sich vermehrte, woraus denn für diese natürlich das Bedürfniß hervorging, sich als Handwerker oder selbst als Lohndiener ihren Lebensunterhalt zu verschaffen. Die ersten Emancipationscharten, oder besser die ersten Charten, die die bereits seit lange hergestellte Emancipation der Städte sanctionirten, beweisen, wie bedeutend bereits die Zahl der Handwerker in den Städten war. Und alle diese Handwerker waren die Stellvertreter von wenigstens eben so vielen Sclaven des Alterthums. Freie Männer ersetzten eben so in den Städten die Haus- und Bedientensclaven. Und wenn die historischen Beweise für diese freien Lohnbedienten nicht über das neunte

Digitized by Google

Jahrhundert hinausreichen, so folgt daraus nichts weniger, als daß sie nicht schon früher bestanden. Ohne die Zwiste der Geistlichen mit den Juden und die religiösen Scrupel der christlichen Lohnbedienten der letztern würden diese Beweise uns vielleicht noch mehrere Jahrhunderte hindurch fehlen.

Eine Charte Ludwigs des Frommen *) erlaubte den Juden, christliche Diener zu haben; und der Erzbischof Agabert von Lyon, von dem schon oben die Rede war, beklagt sich darüber, daß die Juden ihren Lohndienern (mercenarii domestici) an Fasttagen Fleisch zu essen geben. Die Abfassung jener Charte Ludwigs des Frommen zeigt in ihrer Allgemeinheit, daß hier von keiner Ausnahme, sondern von der Regel, von Etwas, das täglich vorkommen konnte und vorkam, die Rede ist.

Das reine Lohndienstverhältniß ist also für die Städte des neunten Jahrhunderts bewiesen, und dies selbst beweis't dann wieder, daß die Sclaverei, die persönliche Dienstbarkeit, nicht mehr nothwendig war. Die Menge des niedrigen Volkes in den Städten, die tägliche Vermehrung desselben durch die flüchtigen Knechte und Sclaven drückte nothwendig den Preis eines Lohnbedienten so tief als möglich herab. Die Aussaugungen Roms hatten die Bewohner der Städte arm gemacht, und die Einwanderung der Barbaren war sicher nicht im Stande, den

*) D. Hist. de France. D. B. IV. 650. Chart. Lud. P. XXXII. licent eis — homines christianos ad eorum opera facienda locare.

Digitized by Google

materiellen Zuſtand des Volkes unmittelbar bedeutend zu verbeſſern. So mußten denn die Armen der Städte die Sclaven nicht nur überflüſſig, ſondern auch ihre Verrichtungen theurer, als es der Dienſt eines freien Lohndieners war, machen.

Die famuli der Klöſter wurden eine Zeitlang unter den Knechten des Kloſters gewählt, und dann ungefähr wie Sclaven oder beſſer wie Hausknechte betrachtet. Wir haben geſehen, daß man ſie fortjagte, ſobald man mit ihren Dienſten und ihrem Benehmen nicht mehr zufrieden war, und ſo verliert dann dieſe Dienſtbarkeit viel von ihrem ſtrengen geſetzlichen Character. Nichts deſto weniger war ſie immer noch eine an die Sclaverei erinnernde, aus ihr hervorgegangene perſönliche Dienſtbarkeit. Uebrigens war ihr Dienſt nicht gerade ſehr drückend und beſchwerlich. *) Sie thaten keine ſchwere Arbeiten, waren keine Handwerker, denn dieſe waren gewöhnliche Knechte, an die Scholle gefeſſelt, und wohnten in den mansis manoperiorum. **)

In den Quellen des 11. Jahrhunderts finden wir dann endlich die erſten freien Diener der Geiſtlichen und Klöſter. Muratori***) theilt einen Lohn-

*) Mabillon (ich glaube: l. XXV. c. 75). Omnes famulorum sibi mutuo vices praestabant in cilina, pistrino, horto et in ceteris ministeriis, etiam ad excipiendos hospites et peregrinos, quibus separato diversoria et mansa erant, tametsi iidem cibi, ita ut nullius dignitatis aut status praetexto carnis cuivis praeberetur.

**) Mabillon l. XXV. c. 75.

***) Murat. I. (zwiſchen Seite 836 — 860). Leo de Villa Curcaura se traduit in servum Georgio subdiacono Terra-

dienſtvertrag aus dem Anfange des 11. Jahrhunderts mit, der von der höchſten Bedeutung iſt. Wir ſehen aus der Abfaſſung deſſelben, daß er in eine Zeit des Ueberganges fällt, wo die Sclaverei und perſönliche Dienſtbarkeit wenigſtens noch im Andenken fortbeſtand, und wo man ſich noch nicht klar bewußt war, daß der Lohndienſt ein anderes Verhältniß als das der frühern allgemeinen Dienſtbarkeit conſtituirte. So nennt ſich denn derjenige, der ſich als Lohnbediente vermiethet, ohne Anſtand einen servus, einen Sclaven für ſein Lebenlang. Mit Ausnahme dieſes Ausdruckes aber erinnert nichts mehr in dieſem Vertrage an die Sclaverei des Alterthums. Derjenige, der ſich zum lebenslänglichen Dienſte vermiethet, verlangt 30 sol.

riense 1018: — — — presentaliter atque corporaliter meam personam trado tibi presenti Georgio subdiacono — — ad serviendum tibi omnibus diebus vite mee tantum pro precio Denariorum solidos XXX. — — — Propter ea placet mihi — deservire et obsequiare tibi — Georgio — omnibus diebus vite mee, cum vera fide et humilitate sine fraude vel usque malo ingenio, intus et foris, ad qualemcunque laborem vel obsequium nocturnum rei licite, vel diurnum mihi imperaveritis facere illud sine contradictione libenter atque diligenter adimplere, et facere et custodire promitto tantum pro suprascripto beneficio — et pro altero beneficio mihi facere debeas omnibus diebus vite mee vestire et calciare, nutrire et pascere et gubernare per singulos annos finitos duodecim Denarios debeas mihi et debeas tantum in mea humilitate recorditos. — Et insuper nec fugam me accipere etc. — — quod si fortasse latenter et furtive cum vestris rebus furatis de vestro servitio exire nisus fuero — — liceat tibi Georgio, domino benfactori mio — — me requirere et persecuitare. — — Et si fortasse ego — de vestro servitio exire voluiro etc. — — permitto componere et dare tibi Georgio — pene nomine Denariorum libras LX.

Digitized by Google

ein für allemal, dann Kleidung, Nahrung, Wohnung und jährlichen Lohn von 12 sol. Endlich kommen dann beide Contrahenten überein, daß der Vertrag nur auflösbar, wenn der Lohnbediente dem Herrn 40 sol. zahle.

Wenn wir keine Lohndienſtacte ähnlicher Art in den Geſchichtsquellen wiederfinden, ſo ſcheinen dieſe Lohnbedienten im 11. Jahrhundert deßwegen nicht gerade ſehr ſelten geweſen zu ſeyn; denn wir begegnen überall den Spuren freier Domeſtiken. Zu dieſer Zeit baute man gewöhnlich neben den Oratorien der Mönche andere Oratorien für die Dienerſchaft,*) die wenigſtens zum Theile aus freien Leuten beſtand, wie dies aus den aufbewahrten Gewohnheitsrechten eines Beſitzthumes hervorgeht, wo ausdrücklich von den freien Dienern (servientes indominicati) die Rede iſt.**)

Die Diener, die in den Klöſtern ſelbſt wohnten, wie Bäcker, Köche u. ſ. w., wurden ebenfalls wenigſtens theilweiſe ſchon für ihre Dienſte bezahlt, ſie erhielten einen Lohn für ihre Mühe.***)

*) Charte vom Jahr 1070 Mab. I. LXIII. c. 59. Vol. V. 25. Alia (oratoria) erant pro familiaribus et domesticis. —

**) Mabillon. Apend. A. Ben. T. V. 642. Consuetudo terrae Blasensis. — Servitia praediorum vel hospitiorum, quae receptiones vocant, ter per annum in unaquaque potestate accipiet, — a clericis nostris et equitibus, quos casatos vocant, et a servientibus indominicatis, id est babuleis et porcariis, vacariis, vinitoribus, furnariis, neque de praedictis consuetudinibus, neque aliis rebus quid quam omnino accipiet. —

***) Mabillon, aus dem Jahre 1110, ut modius non exorbitet a numero XXX panum, et unus, qui debitur pistori pour labore suo.

Die alte Sclaverei verschwand immer mehr, und die Haus- und Bedientensclaven oder Knechte wurden immer seltener. Und so wurde es nöthig, daran zu denken, wie sie zu ersetzen. Wir sehen, daß man schon vielfach diesen Ersatz in freien Dienern suchte und fand. Aber bald finden wir eine andere Reform in den Klöstern, die zugleich ein Beweis ist, daß die alte Sclaverei, so wie überhaupt die persönliche Dienstbarkeit, zu bestehen aufgehört hatte, und daß das Bedürfniß, für sie einen Ersatz zu suchen, sich allgemein fühlbar machte. Ich spreche von den Laienbrüdern der Klöster. Diese würden überflüssig gewesen seyn, wenn es noch famuli, Hausknechte in der alten Art gegeben hätte, und wir finden die Vertreter dieser letztern eben in der Epoche, wo die Sclaverei nach unserer Ansicht aufgehört haben mußte, wo ein Sclave eine Ausnahme und zugleich eine Lästerung gegen den Geist der Zeit war.

Die Annalen der Benedictiner sprechen zuerst von den Laienbrüdern im Jahre 1076. In dem Kloster von Hirsau gab es zu jener Zeit 62 Mönche, von denen vier Laienbrüder waren.*) In andern Klöstern nannte man die Laienbrüder: barbati, und ein paar Jahre später (1082) sehen wir diese bei der Wiederaufbauung des Klosters des h. Trudon als Arbeiter thätig.**)

*) Mabillon. l. LXIV. c. 124. Vol. V. 106. Illic monachos 62 invenit, ex quibus quatuor fratres laici erant.

**) Mab. l. LXVI. c. 38. Vol. V. 196. Hujus operis praecipii fuere artifices ipsi monachi, maxime barbati, ut tum vocabant, fratres.

Bald verbreitete sich diese Institution der Laienbrüder überall, und ihre Zahl selbst vergrößerte sich in den Klöstern mehr und mehr. Nach den Statuten Guigons, eines Karthäuser-Priors (aus dem J. 1110), gab es in dessen Kloster 30 Mönche und 60 Laienbrüder.*) Sie waren in gewisser Beziehung der Disciplin des Ordens unterworfen,**) wurden durch die Mönche beaufsichtigt, und waren mit den auswärtigen Geschäften des Klosters beauftragt.***)

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß diese Laienbrüder freie Leute waren und als solche behandelt wurden; obgleich man sie noch eine Zeitlang, wie ihre Vorgänger, die zu ersetzen sie berufen waren, famuli nannte. Die Consuetudines Cluniacenses vom Jahre 1085 nennen sie noch immer famuli, aber sie sagen uns zugleich, daß freie Leute und selbst Adelige sich unter sie aufnehmen ließen, und daß sie die Kleider der Geistlichen trugen.****)

*) Mab. l. LXXI. cap. 105. Vol. V. 550.

**) l. c. Fratribus laicis permititur signis uti. Hi in adventu et quadragesima singuli singulas accipiunt disciplinas, si domi sunt. Alias septies pro disciplina pater noster cum veniis dicunt.

***) l. c. Obedientiarum, ut vocant, et rerum exteriorum officia per illiteratos monachos et fratres barbatos disposita erunt. Literati vero et sacris ordinis sublimati divinis ordinis addicti. Singulis Obedientiis bini praeerunt fratres, tam propter testimonium, quam propter exemplum.

****) Mabillon. l. LXVI. c. 103. Vol. V. 220. Quod tales famuli habent, qui ex libera et ingenua conditione ad fratrum obsequium se dimittunt, solo vitae coelestis intuitu, unum tamen in his desiderant, nempe ut non permittat eos extra claustrum commorari et detur eis habitus monasticus. —

Digitized by Google

Wir haben gesehen, daß sie später mit den Geschäften der Mönche außer dem Kloster beauftragt waren; doch ist dieser Unterschied von gar keiner Bedeutung in Bezug auf den persönlichen Stand der Laienbrüder.

Die Strafen, die man ihnen auflegte, beweisen endlich ebenfalls ihre Freiheit; denn man trieb sie einfach aus dem Kloster aus, und beraubte sie ihrer Eigenschaft als Quasimönche.*) Oft, wenn ihr Vergehen die Ausweisung nicht nach sich zog, beraubte man sie des Weines,**) was dann wenigstens beweis't, daß sie dessen nicht stets beraubt waren.

Das Bedürfniß, die famuli durch Laienbrüder zu ersetzen, ist an und für sich ein Beweis, daß die persönliche Knechtschaft nicht mehr ausreichte, um die Klöster zu versehen, daß man ein Mittel suchen mußte, ihnen Vertreter zu verschaffen. Die Institution der

*) Mabil. VI. 690. Statuta capituli gener. Ord. Charturensis ed. a. 1261. cap. 85. Ordinamus praecise et universaliter volumus observari, quod Conversi et redditi (der Name der Laienbrüder) qui de cetera ad dominos saeculares recurent, cinquerendo et denuntiando per se vel per alium de ordinationibus seu correctionibus, domum suam perpetuo amitat, monachi vero voce careant in aeternum. Cap. 107. Statutum est, ut quicumque conversus de cetero peccatum incontinentiae commiserit, domum suam perpetuo amitat et ad statum redditi, quod victum et barbam reducantur et cellam amittant, sine spe dispensationis. —

**) l. c. cap. III. Cum converti et redditi recipiantur post salutem animorum praecipue pro labore, et monachi propria manu labore recusent, statuimus ut quicunque — reprehensi fuerint et moniti non se amendaverint, vino et pittantia priventur. —

Digitized by Google

Laienbrüder aber zeigt, daß man diese nur in den freien Leuten suchte und fand, und daß somit auch hier an die Stelle der persönlichen Dienstbarkeit, als Ueberbleibsel der Sclaverei, ein freiwilliges Dienstverhältniß, auf das wechselseitige Interesse der Herren und Diener begründet, trat. Wie die Lohndiener in den Städten, so sind auch die Laienbrüder in den Klöstern die sprechenden, lebendigen Zeugen, daß die persönliche Dienstbarkeit, jener letzte Rest der Sclaverei, aufgehört hatte, zu bestehen.

Stellen wir endlich die Resultate dieses Abschnittes zusammen.

Das germanische Princip war die erste Ursache der Ausrottung der Sclaverei.

Die Herstellung der Knechtschaft der Scholle entzog die unendliche Mehrzahl der Sclaven, alle Ackerbauknechte, der persönlichen Dienstbarkeit.

Die Verbote und die Hindernisse, auf die der Sclavenhandel überall stieß, und die sowohl von den geistlichen als weltlichen Behörden ausgingen, der Eifer der christlichen Priester, die selbst die heidnischen Sclaven zu bekehren suchten, und die sie durch die Taufe gleichsam befreiten, oder wenigstens dem Sclavenhandel entzogen, zerstörten die einzige Quelle, die allein die Fortsetzung der alten Sclaverei hätte möglich machen können, d. h. den Handel mit auswärtigen und heidnischen Sclaven.

Digitized by Google

Endlich änderten sich die Sitten und Gebräuche mit der Einwanderung der Barbaren.

Die Prinzen, die Edelleute, in unendlicher Mehrzahl germanischen Ursprunges, Nachkommen der germanischen Einwanderer, betrachteten die persönlichen Dienste, die man ihnen erwies, aus einem andern Gesichtspunkte als die Römer. Der einem Großen, einem Adeligen erwiesene persönliche Dienst, anstatt zu schänden, veredelte Den, der ihn übernahm, und so entstanden die Würden der Marschälle, der Kämmerer, der Schenke ꝛc. und zur Bedienung der Frauen die Edeldamen und Pagen.

In den Städten vermehrte die Einwanderung und die Umgestaltung der aristocratischen Municipien in democratische freie Städte die Zahl des niedern freien Volkes, und diese Vermehrung machte die Sclaven überflüssig und zu einem reinen Gegenstande des Luxus, wo sie früher ein Bedürfniß gewesen waren. Der Lohndienst trat dann natürlich und nothwendig an die Stelle der Sclaverei, der persönlichen Dienstbarkeit.

So blieben nur noch die persönlichen Klosterknechte übrig, die wir endlich ebenfalls durch eine neue Institution, die der Laienbrüder, der freien und freiwilligen Diener der Mönche, ersetzt sehen.

Suchen wir hier noch die Epoche festzustellen, wo die Sclaverei des Alterthums gänzlich im abendländischen Europa zu bestehen aufgehört hatte.

Wer da glaubt, daß die gesetzliche Möglichkeit einen Sclaven, wie es deren in dem Rom der alten

Digitized by Google

Welt gab, zu besitzen, hinreicht, um das Fortbestehen der Sclaverei des Alterthums zu beweisen, dem würde man antworten müssen, daß die alte Sclaverei in Europa erst mit der französischen Revolution zu bestehen aufgehört hat. Denn erst diese erkannte gesetzlich und allgemein, wenigstens vorerst für Frankreich — und durch ihren Einfluß bald auch in ganz Europa — den Grundsatz an, daß der Boden des revolutionirten Frankreichs frei sey, und daß dessen Berührung sofort den Sclaven seiner Fesseln entledige. Bis zur allgemeinen Anerkennung dieses Grundsatzes aber konnte Jeder, der die Mittel dazu hatte, sich einen Sclaven in den Colonien Asiens oder Afrika's kaufen, ihn nach Europa kommen und sich von ihm bedienen lassen, wie der Sclave seinen Herrn im alten Rom bediente.

Aber wenn man unter den Worten: Sclaverei des Alterthums oder alte Sclaverei den ständigen und regelmäßigen Zustand einer Classe der Gesellschaft, die allgemeine Regel und nicht eine schreiende Ausnahme, ein Verbrechen oder einen Hohn gegen die Zustände und den Geist der Zeit versteht: so antworte ich, daß die Abschaffung der Sclaverei im abendländischen Europa, mit Ausnahme von etlichen italienischen See-Handelsstädten, gegen das Ende des 11. Jahrhunderts vollendet war. Schon im 9. Jahrhundert fanden wir Lohndiener in den Städten. Wir haben gesehen, daß die Masse des niedern Volkes, dieser Pflanzschule der Lohndiener, sich eher vermehren als vermindern mußte.

Digitized by Google

Das 11. Jahrhundert zeigt uns endlich die ersten Freiheitsbriefe der Städte, die nicht nur den Bürgern und Bewohnern der Städte ihre Freiheit sicherten, sondern sehr oft auch den unfreien Flüchtlingen, die in ihnen eine Zuflucht suchten. Wir wissen, daß die Laienbrüder gegen Ende des 11. Jahrhunderts die alten famuli der Klöster ersetzten. Ich habe endlich die Ursachen angegeben, die die Sclaven aus dem Hause, aus der persönlichen Bedienung des Adels, der Fürsten verbannte, und das elfte Jahrhundert ist dasjenige, wo dieselben Ideen, die jene Ausschließung der Sclaven aus der nächsten Umgebung der Großen zur Folge hatten, in dem Ritterthume neue und größere Kraft erhielten, und sich somit nur um so mehr geltend machten.

Ich halte es für unmöglich, die Epoche der vollkommenen Ausrottung der Sclaverei des Alterthums anders als durch allgemeine Schlüsse beiläufig festzustellen, und auf einen mehr oder weniger begränzten Zeitumfang zu beschränken. Es handelt sich hier nicht von einer einzelnen Thatsache, von einem Gesetze oder einem andern scharf begränzten Ereignisse. Die Umgestaltung der Sitten, eine Folge der Ideen, Gebräuche und Sitten des Germanenthums und des Christenthums, ist die Ursache der Ausrottung der alten Sclaverei; und eine solche Umgestaltung ist eben nichts scharf Begränztes, nichts Abgeschlossenes. Sie macht sich in der einen Oertlichkeit rascher als in der andern geltend, ist hier die unmittelbare Folge der Einwanderung, während sie an einem andern Orte, in einer

Digitized by Google

Nachbarstadt, durch hundert entgegenwirkende Einflüsse und Hindernisse hingehalten, erst lange nachher ins Leben tritt. Eines dieser Hindernisse für Unteritalien und überhaupt die Seestädte Italiens war Jahrhunderte hindurch das Fortbestehen der alten Sclaverei im byzantinischen Reiche, so wie die Zustände Afrikas und Spaniens einen ähnlichen Einfluß auf den südlichen Theil Frankreichs ausüben mußten. Aber für den größten Theil Europas, für die Mehrzahl der durch die Germanen regenerirten europäischen Völker war diese Umgestaltung der Sitten mit dem 11. Jahrhundert vollendet.

Es ist immer möglich, daß man noch, selbst für diese regenerirten Länder, einzelne historische Documente aus dem 11. und spätern Jahrhunderten fände, die auf eine persönliche Dienstbarkeit hinzudeuten scheinen. Aber eine richtige Würdigung dieser Documente würde sicher den Beweis liefern, daß selbst eine solche persönliche Dienstbarkeit, weit entfernt, den Character der alten Sclaverei zu tragen, nichts als eine Ausnahme begründet, die sich auf keine Weise auf den ständigen Zustand einer Klasse der Gesellschaft ausdehnen läßt.

Das dreizehnte Jahrhundert rief die ersten geschriebenen Gebrauchsrechte, Coutumiers, hervor. Und diese beweisen nun sämmtlich ein daß die Sclaverei nicht mehr bestand, daß sie schon geraume Zeit, Jahrhunderte vor der Abfassung der Bräuche, Coutumiers, nicht mehr bestanden hatte. Denn das ist eben der Character eines Brauches,

Digitized by Google

Coutume, daß er ſeit undenklichen Zeiten, vom Großvater auf den Enkel hinab, als Rechtsgebrauch anerkannt war, um ſo zum allgemeinen Gewohnheitsrechte zu werden. Jedes Gebrauchsrecht, jeder Coutumier iſt daher nicht nur ein Mittel, um den Rechtszuſtand zu erkennen, der zur Zeit beſtand, wo dieſer Brauch niedergeſchrieben wurde, ſondern greift nothwendig mehrere Menſchenalter, oft und meiſt Jahrhunderte, zurück und um ſo weiter zurück, je weniger die Staatsgewalt, wie dies in den germaniſchen und germaniſirten Staaten, wenigſtens in der Regel und nur mit ſeltenen Ausnahmen der Fall war, einen directen Einfluß auf die Geſetzgebung und Rechtspflege ausübt.

Der Coutumier von Beauvoiſis, wie der der Normandie, beide aus dem 13. Jahrhundert, kennen keine Sclaverei mehr. Das Cap. XLV. des erſtern ſpricht von den Knechten (serfs ou hommes de cors), und beweiſ't, daß die ganze Dienſtbarkeit der hommes de cors in dem Cenſus beſtand, den dieſe zahlten. *) Der Verfaſſer will in dieſem Capitel ſeine Kenntniſſe in Bezug auf die Dienſtbarkeit zeigen, und giebt uns ſo die Geſchichte der Dienſtbarkeit anderer Zeiten und anderer Länder. Bald aber kommt er auf das Gewohnheitsrecht von Beauvoiſis zurück, und ſagt dann, daß der Brauch von Beauvoiſis viel milder gegen die Knechte ſey, als der anderer Länder: „denn in dieſen zwingen die Herren die Knechte,

*) — Cout. de Beauvoisis cap. XLV. — sans payer nulle Redevance par raison de servitude.

unter ihnen (um sie) zu wohnen, und haben über sie ein Recht auf Leben und Tod, während sie in Beauvoisis, sobald sie ihre Rente zahlen, hingehen und dienen können, wo sie wollen, und nur sich von ihren Herren nicht lossagen dürfen, mit Ausnahme, wenn sie in die freien Städte wohnen gehen, wo die Bewohner frei sind durch Privilegien und Gebrauch." Weiter unten sagt dies Gewohnheitsrecht: „dann kann nach unserm Brauche der Knecht noch im Handel gewinnen oder verlieren, und so kann er leben, wo er will, ohne daß sein Herr ihn daran verhindern kann."*)

Wir werden an einer andern Stelle von den Ländern näher sprechen, die der Verfasser des Coutumier im Auge zu haben scheint, wenn er sagt, daß in ihnen der Herr noch alle Rechte besitze, die ihm das römische Gesetz über den Sclaven zugestand. Es genügt

*) — l. c. Plus courtoise est nostre Coustume envers les sers que en mout d'autre, car en mout d'autre pays li seigneurs puerent penre de leurs sers et à la mort et à la vie toutes les fois que il leur plest, et si les puent contraindre de touseours manoir desouz aus, mes l'en les a plus bonnairement menez a Beauvoisis, car puisque il paient a leurs seigneurs leurs rentes et leurs cavoyes tien comme il sont Coustume, il pueent aller servir au manoir hors dece juridiction a leurs seigneurs, mes que il ne se desavouent pas de Formariage que leur sire a sur aus, ezcepte les lieux ou il pourraient acquire franchise pour demourer, si comme en aucunes villes esquelles tuit li habitans son franc par privileges au par coustume etc. — — Encore par nostre Coustume puet le sers perdre et gaignier par Marchandiese et se puet vivre de che qui il a largement a se volonte que ses sires ne l'en puet ne doit contraindre.

uns hier, bewiesen zu haben, daß die Sclaverei in dem Coutumier von Beauvoisis nicht mehr besteht. Der Coutumier der Normandie ist ebenfalls ohne eine Spur der alten Sclaverei; doch würde es mich zu weit führen, wenn ich diese negative Thatsache aus allen Stellen, die hier von den Knechten und unfreien Leuten handeln, beweisen wollte.

Die Etablissements de St. Louis trotz ihrer beständigen Berufung auf das römische Recht, kennen nur noch die Knechtschaft und den Knecht. Der Einfluß des römischen Gesetzes ist ziemlich sicher die Ursache, daß der Antheil des Herrn noch immer groß genug ist. Unterdeß besaßen die Knechte erbliches Eigenthum, das direct vom Vater auf den Sohn überging. *)

Aber ein noch klarerer Beweis, daß die persönliche Dienstbarkeit damals nicht mehr bestand, ist eine Art von königlicher Hausordnung aus dem Jahre **1261**, aus der hervorgeht, daß alle Diener am Hofe der Könige bezahlt waren, und einen Lohn für ihre Dienste erhielten. **)

*) lib. II. cap. XXXI. Se ainsi estait, que cil que est apelés de servage ne fust en aage, il n'en auroit la reponse devant quil fust a droit en la saisine des biens et en la possession, de quoi ses peres estaient saisis et vetus au temps qui il ala de vie a mort et donner dons pleiges et tenir la chose en bon estat et de torner vis le seigneur, se il pooit prover, que cil fust son hom de corps, quand il vendroit en aage, se li Sires le volait appeller comme son serf selon droit en Code Carbonario edito etc. etc. —

**) Ordonatio hospitii et familiae Domini Regis facta a. D. 1261 mense augusto. — Valleti Camerae quilibet 6. den. par diem. — Sumularii mapparum quilibet. 6 den. per diem. — Lotrix mapparum loco liberationis suae 2. sol. per diem. —

Digitized by Google

Es iſt ſchade, daß wir ähnliche Hausordnungen nicht aus den frühern Zeiten beſitzen; aber wenn deren beſtänden, ſo würden ſie ſicher nur unſere Anſicht beſtätigen, d. h. einen neuen Beleg dazu abgeben, daß die alte Sclaverei mit dem Ende des 11. Jahrhunderts zu beſtehen aufgehört hatte.

Barilarii 5. quilibet 4 den. p. diem. — Boutarii 4 quil. 5 den. p. diem. — Potarii pro servitio potarum 2 sol. p. diem. — Duo portantes aquam ad bibendum pro Communi quilibet 3 D. p. diem. — Cocci — quil. ad 3 equos 6 den. p. diem. — Hastatores 14. quil. 7. den. p. diem. Sufflatores 4. quil. 12 den. per diem. — Custos Ciborum 5. quil. 12 den. p. diem. — Piscatores 2 sol. p. diem. etc. etc. etc. —

Digitized by Google

XII.

Die Sclaverei im byzantinischen Reiche und im Orient überhaupt.

Zwei Systeme machten sich bis heute das Recht streitig, die Frage über die Abschaffung der Sclaverei des Alterthums zu entscheiden. Das eine suchte die Ursache dieser Abschaffung in dem Christenthume, das andere glaubte dieselbe in dem Colonat des römischen Gesetzes zu finden.

Das Christenthum allein wird nie die Ausrottung der alten Sclaverei im abendländischen Europa erklären können; denn wenn das christliche Princip allein im Stande gewesen wäre, diesen Krebsschaden der Civilisation des Alterthums zu zerstören, so würde die Sclaverei eben so wenig in Amerika und bei den christlichen Völkerschaften Aethiopiens, Abyssiniens und Syriens bestehen. Hier, wie in Europa, wurde das Wort Christs gepredigt, und die Priester lehrten hier wie dort, daß die Menschen gleich seyen. Aber Christ

Digitized by Google

hatte gesagt: „Mein Reich wird nicht von dieser Welt seyn.“ Und es scheint, daß seine Priester oft diesen Spruch zu gut verstanden hatten, um diejenigen anzugreifen, die sich in das Reich dieser Welt theilten, und die den Einen sagten: „Ihr seyd meine Sclaven!“ und den Andern: „Ihr seyd meine Unterthanen!“

Das System aber, welches die Ursache der Abschaffung der Sclaverei in den römischen Gesetzen selbst sucht, hätte einen Prüfstein für seine Ansichten in den Zuständen des byzantinischen Reiches finden können, denn hier blieb das römische Recht unberührt und allein herrschend.

Die Academie hat die Concurrenten für die Frage über die Abschaffung der Sclaverei an diesen Prüfstein verwiesen; und wenn die Aussetzung der Entscheidung über die eingelaufenen Arbeiten nur die eine Folge hätte, die verschiedenen Meinungen zu zwingen, sich an den Institutionen des byzantinischen Reiches zu erproben, so würde schon deßwegen diese Aussetzung für die Wissenschaft nicht ohne befriedigende Resultate seyn.

Ja! das byzantinische Reich muß der Prüfstein aller Systeme über die Abschaffung der alten Sclaverei und besonders desjenigen, das ich durchzuführen versucht habe, seyn. Und wahrlich — wie immer, nachdem eine einfache und wahre Ansicht ausgesprochen worden — es ist zu verwundern, daß Alle, die über die Ursachen der Abschaffung der Sclaverei nachzudenken veranlaßt wurden, nicht von selbst

Digitized by Google

auf den Gedanken kamen, zu sehen, in wie weit ihre Ansichten und Systeme durch die Zustände des byzantinischen Reiches bestätigt oder widerlegt würden. Doch erklärt sich vielleicht dies Uebersehen; denn dasselbe Gefühl, das uns durchschauert, wenn wir einen Sterbenden berühren, oder gar einen Todten seciren sollen, scheint die Geschichtsforscher ergriffen zu haben, so oft sie jener faulenden Leiche des römischen Kaiserthums nahe traten.

Wenn die Sclaverei im byzantinischen Reiche wie im abendländischen Europa ausgerottet wurde, so können die Sitten, Gebräuche und Gesetze der Germanen nicht mehr die bestimmende Ursache seyn. Im Gegentheil aber, wenn die Sclaverei des Alterthums im byzantinischen Reiche aufrecht stehen blieb, so ist es wiederum unzweifelhaft, daß weder das Christenthum, noch das Colonat des römischen Gesetzes allein die bestimmende Ursache der Ausrottung der Sclaverei im Abendlande seyn können. Denn beide, Christenthum und Colonat waren in Constantinopel eben so thätig, eben so lebendig. Das muß das nothwendige Resultat eines nähern Studiums der Dienstbarkeit im morgenländischen Kaiserreiche seyn.

Ein oberflächliches Studium der Zustände des byzantinischen Reiches genügt aber beinahe, um uns zu überzeugen, daß die alte und persönliche Sclaverei nicht abgeschafft wurde. Wir begegnen auf Schritt und Tritt in der Geschichte des morgenländischen Kaiserthums Schenkungen von Sclaven; Armee, die das Elend zwingt, sich in die Sclaverei vor dem Hunger-

Digitized by Google

tode zu flüchten; und endlich bis zum letzten Tage des byzantinischen Reiches den schnöden Intriguen einer zahllosen Masse von Eunuchen. Es scheint schon, wenn man diese Wesen, die weder Mann, noch Weib sind, betrachtet, unmöglich, daß eine solche Institution ohne das Mittel der Sclaverei, um sie zu verewigen, bestehen konnte; denn welcher Vater, welche Mutter würden je erlauben, ihr Kind auf diese gräßliche Weise zu verstümmeln, ohne daß ein Anderer das Recht gehabt hätte, dies zu befehlen, das Recht, über die Frucht ihrer Lenden und ihres Leibes zu gebieten. Das Wesen, das nicht Mann und nicht Weib ist, scheint schon deßwegen beinahe Sache zu seyn. Die reine Sclaverei, die die Menschen als Sache betrachtete, scheint somit unerläßlich, um die Masse dieser Zwitterwesen, dieser Halbmenschen zu erklären.

Freilich dürfen allgemeine Schlüsse uns hier nicht genügen. Ein tieferes Studium aber wird zeigen, daß diese Schlüsse darum nicht weniger logisch und wahr sind. Auch diese Eunuchen-Institution ist eine von denen, die für einen Cuvier des Staats- und Privatrechts hinreichen müßte, um das ganze corpus juris, den ganzen Rechtszustand eines Landes so herzustellen, daß man ihn wenigstens im Allgemeinen classificiren und sagen könnte, ein solcher Staat müsse ein despotischer und ein Sclavenstaat seyn.

Die Gesetzsammlung Basils von Macedonien wurde gegen Ende des neunten und zu Anfang des zehnten Jahrhunderts veranstaltet. Sie behielt als allgemeines Recht Gesetzeskraft bis zur Eroberung Con-

Digitized by Google

stantinopels durch die Türken, und ist theilweise noch heute in Griechenland das gemeine und Subsidiargesetz. Sehen wir, welche Aufschlüsse sie uns über den Zustand des Landes und insbesondere der Sclaverei gibt.

Wir finden in den Basiliken das christliche Princip ungefähr eben so thätig als im abendländischen Europa. Es versuchte, die Lage der Sclaven zu verbessern und die Herren zu zwingen, sie menschlicher zu behandeln. Wenn der Sclave, gegen den sein Herr zu grausam war, den er hungern ließ, oder zur Ausschweifung und Schande zwingen wollte, zur Kirche flüchtete, so nahm ihn die Kirche in Schutz, enthielt ihn dem ungerechten und schändlichen Herrn vor, und verkaufte ihn an einen andern menschlichern Herrn. *) Er verlor in diesem Falle seine Rechte auf den Sclaven, und wurde selbst mit fünfjähriger Verbannung bedroht. **) Endlich verlor der Herr den Sclaven, den er zur Prostitution verkaufte. ***)

Der Herr hatte im Allgemeinen nicht mehr das Recht über Leben und Tod des Sclaven. Das Gesetz verlangte von ihm, daß er seinen Sclaven mit Maß und nach Billigkeit züchtige, und der, der ihn tödtete, wurde so bestraft, als ob er den Sclaven eines andern Herrn getödtet hätte. ****) Man verbot ebenfalls dem Herrn, seinen Knecht zum Kampfe

*) Basil. l. XIX. addend. ad T. XVIII.
**) Basil. l. XXXI. T. I. c. 2. Siehe auch l. LX. T. 38. l. 1.
***) Basil. l. VIII. T. 8. l. 10. §. 1. l. XLVIII. T. 6. l. 7.
****) Basil. l. XXXI. T. 1. l. 1.

Digitized by Google

gegen wilde Thiere zu verkaufen, und man erlaubte einen solchen Verkauf nur mit Bewilligung des Richters. *)

Eine andere Gesetzesstelle aber zeigt uns, daß diese menschlichere und mildere Behandlung des Sclaven oft genug umgangen worden, daß sie nur im Gesetze aufgestellt war, aber nicht zur Sitte, zum Gebrauche wurde. Wenn der Sclave in Folge erhaltener Schläge, wenn er in den Ketten, die ihm der Herr angelegt hatte, um seiner sicherer zu seyn, starb, blieb der letztere unbestraft. Das Gesetz verlangte von ihm nur in vagen Ausdrucken, daß er sich hüten solle, eine gerechte Mäßigung zu überschreiten, und daß er nicht das Recht habe, seinen Sclaven zu martern, ihn durch Feuer, Schwert, oder indem er ihn steinigen lasse, auf den Tod zu verwunden, ihn zu hängen oder zu vergiften; und setzt dann hinzu, daß, wenn der Sclave während der Martern selbst sterbe, sein Herr als Todschläger bestraft werden solle. **)

Das christliche Princip suchte ebenfalls die Ehe des Sclaven zu sichern. Wenn ein freier Mann eine Sclavin heirathete, oder eine freie Frau einen Sclaven, so wurden beide durch die Ehe frei, und selbst die als Criminalstrafe aufgelegte Sclaverei zerstörte nicht mehr die Ehe zwischen dem zum Sclaven gewordenen Manne und seiner freigebliebenen Frau. ***)

*) Basil. l. LX. T. 39. l. 11. §. 1.
**) Basil. l. LX. T. 39. l. 1.
***) Basil. l. XXVIII. T. 4.

Digitized by Google

In seltenen Fällen erkannte man den Sclaven selbst einzelne Rechte zu, die sonst nur den Bürgern zukamen, wie z. B. die Befugniß des verurtheilten Sclaven, zu appelliren, wenn sein Herr oder sonst ein freier Mann nicht für ihn appelliren wollte. *)

Endlich suchte man den Zustand der Kriegsgefangenen zu verbessern. Der griechische Gefangene, der durch griechische Soldaten wiedergefangen wurde, erlangte seine Freiheit wieder; der, der zurückgekauft wurde, zahlte den Preis oder diente fünf Jahre lang. **)

Der größte Theil dieser Gesetze aber, durch welche eine christlichere und menschlichere Ansicht die Lage der Sclaven zu verbessern suchte, trägt den unverkennbaren Stempel der reinen Sclaverei des Alterthums. Und sie waren sicher oft genug durch ihre vage Abfassung, noch mehr durch den moralischen Zustand der Sclaven selbst, ohne größern und allgemeinen Erfolg.

Wir finden in den Basiliken ebenfalls das Colonat wieder. Es gab freie Colonen (γεωργος), und Sclaven-Colonen (γεωργος ἐναπογραφος). Die erstern übernahmen gewöhnlich für dreißig Jahre das Colonat eines Grundstückes, das sie bebauten, und wofür sie einen Census zahlten. Sie blieben frei, und was sie erwarben, gehörte ihnen. Die andern eingeschriebenen Colonen waren Sclaven, und Alles, was sie besaßen, ihr peculium, gehörte dem Herrn. ***)

*) Basil. l. IX. T. 1. l. 15.
**) Basil. l. XXXIV. T. 11. l. 10.
***) Basil. l. LV. T. 1. l. 18 und den ganzen Titel.

Digitized by Google

Die freien Colonen hatten in Constantinopel einen Richter (κοιαισορος), der eigens damit beauftragt war, ihre Processe so schnell als möglich zu entscheiden. Sie konnten natürlich Processe einleiten gegen den Eigenthümer, dessen Colonen sie waren. Wenn viele Colonen zugleich nach Constantinopel kamen, um gegen ihre Herren zu klagen, so schickte man die Mehrzahl auf ihre Grundstücke zurück, und behielt deren zwei oder drei in der Stadt, die dann in dem Processe die Vertreter ihrer Genossen waren. Man legte dem Richter auf, diese Processe rasch zu befördern, da sie dem Herrn und dem Colonen gleich nachtheilig seyen. *) Ich bin hier in einige Einzelnheiten eingegangen, um keinen Zweifel übrig zu lassen, daß der gewöhnliche Colone der schlichte Bauer (γεωργος), der freie Ackersmann war, der gewöhnlich als Pächter auf dem Eigenthume eines Andern wohnte. Das angeführte Gesetz zeigt, daß oft genug der Colone keinen Eigenthums-Herrn hatte, d. h. daß er auf seinem eigenen Eigenthume wohnte. Der freie Colon konnte endlich Ackerbausclaven haben. **)

Der eingeschriebene Colon (γεωργος ἐναπογραφος) war an den Boden gefesselt, ungefähr in derselben Art wie der Knecht der Scholle in dem germanisirten Europa, ***) und das Gesetz sagt selbst, daß er dem Boden angehöre. ****) Seine Stellung

*) Basil. l. VI. T. 6.

**) δουλος του μισθωτου. l. LX. T. 3. l. 27. §. 11.

***) Basil. l. XLVIII. T. 24. l. 3.

****) Basil. l. XII. T. 3. l. 11.

aber war eine ganz andere. Selbst die Ehe scheint nicht immer seine Familie gesichert zu haben, denn obgleich das so eben angeführte Gesetz verordnet, den Mann nicht von seiner Frau und die Kinder nicht von ihren Eltern zu trennen, so finden wir dagegen wieder andere Bestimmungen, die diese Trennung nicht nur erlauben, sondern selbst verordnen, und die Kinder, die den Eltern verschiedener Herren angehören, unter die Letztern theilen. *)

Das Gesetz sagt im Allgemeinen, daß es nur Eine Art der Dienstbarkeit gebe, und daß die Stellung der Sclaven stets und überall dieselbe sey. **) Und dies ist so wahr, daß in den Gesetzen über die Erbfolge, die Emancipation, und überhaupt in allen allgemeinen Bestimmungen nie von dem Colonen insbesondere, sondern stets von dem Sclaven im Allgemeinen die Rede ist.

Das Colonat war in Constantinopel, wie vor Zeiten in Rom, nicht die Folge einer Aenderung der Sitten, wie dies im Abendlande mit der germanischen Knechtschaft und der Knechtschaft der Scholle der Fall war, sondern einfach die eines materiellen Bedürfnisses. Man fühlte das Bedürfniß, Ackerbausclaven zu haben, und fand es bequem, aus ihnen an dem Boden gefesselte Colonen zu machen. Aber man glaubte durchaus nicht, ihre Stellung als Menschen geändert zu haben, und betrachtete und behandelte sie nach wie vor als Sclaven, als Sachen.

*) Basil. l. XLVIII. T. 24. l. 5.
**) Basil. l. XLVI. T. 1. l. 3.

Digitized by Google

Die Sclaverei ist übrigens in den Basiliken dieselbe, die sie in den Gesetzen Roms war. Es genügt, ein einziges Buch aus den Basiliken zu lesen, um sich davon zu überzeugen; denn man findet in denselben auf jeder Seite die alte Sclaverei, persönliche und Haus-Dienstbarkeit wieder. Ich darf daher kurz seyn, und es wird hinreichen, ein Paar Stellen, die ich auf gut Glück aufgreifen kann, aus dem Gesetzbuche Basils anzuführen.

Der Richter hatte in der Regel nicht das Recht, die Klage eines Sclaven gegen seinen Herrn anzunehmen. *) Man gab den Sclaven zum usus fructus hin, und derjenige, in dessen Nießbrauch er war, hatte dann nur das Recht, ihn zu nutzen, nicht aber auch, ihn abzunutzen. **) Der Herr des Sclaven dagegen hatte das Recht, ihn zu nutzen und abzunutzen. ***) Der Sclave war einfach das reine Eigenthum des Herrn, das dieser als seine ihm angehörige Sache verkaufte. Ich könnte, um das zu beweisen, Hunderte von Stellen anführen. Ich begnüge mich mit den unten angedeuteten. ****)

Die Sclaverei blieb somit im byzantinischen Reiche, was sie in Rom gewesen war. Und diese Wahrheit ist um so schmerzlicher, als der allgemeine Fortschritt, die christlichen Ansichten, wenn man so will, den Gesetzgeber selbst zwangen, die Sclaverei einen natur-

*) Basil. l. VI. T. 4. l. 2.
**) Basil. l. XVI. T. 1. l. 15. §. 1.
***) Basil. l. cit. l. 18. vergl. t. l. 15. §. 1.
****) Basil. l. LX. T. 48. l. XII. T. 2 etc. etc. etc. —

Digitized by Google

widrigen Zuſtand zu nennen. *) Es iſt dies eine Verhöhnung mehr gegen die Menſchheit, eine gräßliche Ironie gegen die Menſchen, die das Wort Chriſts lehrten, gegen jene mitleidswürdigen Fürſten, die glaubten, ihrer Pflicht als Menſchen, Chriſten und Kaiſer genug gethan zu haben, wenn ſie in einem Concil eine Rede oder in der Kirche eine Predigt hergeleſen, die einer ihrer entmannten Sclaven für ſie gedacht und geſchrieben hatte.

Die Sclaverei beſtand alſo wenigſtens in den Geſetzen Baſils noch in ihrer ganzen Kraft. Ein Paar Thatſachen werden beweiſen, welche Bedeutung dieſe Inſtitution zu derſelben Zeit noch hatte. Danielis, die Adoptivmutter Baſils, ſchenkte dieſem, als er noch unbekannt und Privatmann war, mehrere Güter und 30 Sclaven. Als ſpäter Baſil Kaiſer geworden war, kam ſie nach Conſtantinopel, um ihren Adoptivſohn zu beſuchen. Während der Reiſe wurde ſie ſtets von zehn Sclaven getragen, die mit jeder Poſtſtation von neuen zehn Sclaven erſetzt wurden. In Conſtantinopel angekommen, ſchenkte ſie dem Kaiſer 300 Sclaven, unter denen 100 Eunuchen waren. Endlich machte ſie ein Teſtament, in dem ſie dem Leon, dem Sohne Baſils, ihre Güter vermachte, der dann, als er dieſe Güter in Beſitz nahm, 4000 Sclaven emancipiren konnte, die er nach Italien ſchickte, um hier eine Colonie anzulegen. **)

Dieſer Zuſtand der Sclaven hat fortgedauert, bis

*) Basil. l. XLVI. T. 1. l. 2.
**) Gibbon X. 502. 503. Lebeau XIII. 186.

Digitized by Google

endlich die Türken kamen, Constantinopel eroberten, und die Leiche Roms von dem Throne des morgenländischen Reiches hinabstießen.

Die Synopsis des Michael Attalantiae (geschrieben gegen das Jahr 1070) beweis't, daß dieselben Ansichten und dieselbe Gesetzgebung bis zum Ende des 11. Jahrhunderts bestanden. Gleich zu Anfang seines Werkes *) wiederholt er die angeführte gesetzliche Ansicht, daß es nur Eine Art Sclaverei gebe, und zwar die, wo der Sclave der Haus- und Leibdiener seines Herrn sey. **) In dem zweiten Titel, wo von der Eintheilung der Sachen die Rede ist, wird der Sclave mit dem Golde, dem Silber, den Kleidern u. s. w. zusammengestellt. ***) Natürlich, daß dann der Sclave weder Zeuge gegen seinen Herrn, noch gegen einen Fremden seyn konnte, ****) und gekauft und verkauft wurde, wie das Pferd, die Kuh u. s. w., und daß man seine geheimen und öffentlichen Fehler so gut kannte und berücksichtigte, wie dies eben jeder Thierhändler bei seinen Käufen und Verkäufen thut. †) Wir finden die Bestimmung der Basiliken wieder, die da sagt, daß, wenn der Sclave unter den Geißelhieben oder in Ketten stirbt, der Herr für dessen Tod nur dann einstehen muß, wenn er das gehörige Maß überschritten, oder wenn er

*) Tit. I. Leunclav. II. 3.
**) Tit. I. ἤ τοι θεραπος τῶν δεσποτῶν.
***) Tit. II. δοῦλος, χρυσος, αργυρος, ἐθης, και τα ὁμοια.
****) Tit. XVI. XXXI.
†) Tit. XII. (oder LXII?)

Digitized by Google

ihn durch Feuer, Schwert oder Gift bestraft hat. *) Gräßlich, wenn ein Gesetz nur die Möglichkeit solcher Thatsachen voraussetzen kann!

Wir begegnen in diesem Werke abermals dem Einflusse des christlichen Princips, das Nichtchristen verbietet, christliche Sclaven zu haben, in welchem Falle der Herr mit 30 Pfund Gold gestraft werden und der Sclave frei seyn soll. **) Aber diese Bestimmung, verglichen mit den eben angeführten, in denen wir die Sclaverei des Alterthums in ihrer ganzen Unmenschlichkeit wieder erkennen, ist, mir scheint es wenigstens, ein Beweis mehr für die Ohnmacht des christlichen Princips, die Sclaverei zu vernichten.

Nichts deutet an, daß dieser Zustand bis zur Herrschaft der fränkischen Kaiser, die in Constantinopel bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts regierten, sich geändert hatte, und zum Beweise, daß wirklich die Sclaverei noch in derselben Art, wie im Alterthum, bestand, diene die Erzählung des Nicetas, daß auf seiner Flucht seine Sclaven ihn verließen, und daß er, seine Kinder und seine Verwandten so gezwungen wurden, selbst ihre Sachen zu tragen. ***)

Wir wissen, daß zu derselben Zeit die Sclaverei des Alterthums im abendländischen Europa nicht mehr bestand, und man könnte somit voraussetzen, daß der durch die fränkischen Kaiser vermittelte Einfluß der Sitten und Gebräuche des Abendlandes die Sclaverei

*) Tit. LXXXV.
**) Tit. LXXXI.
***) Gibbon XII. 88.

Digitized by Google

des Morgenlandes hätte umgestalten oder ausrotten können. Wir finden nach den fränkischen Kaisern in Constantinopel die Spuren des abendländischen Ritterthums, und selbst den germanischen Gerichtskampf und das Gottesurtheil. Aber es scheint, daß diese halb römische, halb asiatische Civilisation Constantinopels nicht Kraft genug mehr hatte, um eine so radicale Reform, wie die Abschaffung der Sclaverei, ertragen zu können, denn diese bestand trotz des Einflusses der Abendländer und ihrer Sitten fort. Dann aber betrachtete auch die gebildete Gesellschaft des Abendlandes noch immer das römische Gesetz als hoch über dem germanischen Gebrauche stehend, und so mochten selbst die fränkischen Kaiser nicht einmal den Muth haben, sich an dieser, mit abergläubischer Scheu verehrten Bundeslade des Alterthums zu vergreifen.

Es drängt mich, zum Schlusse zu kommen. Ich werde mich daher auf ein paar schlagende Beweise beschränken. Das promptuarium des Harmenopolus ist eines der letzten Rechtswerke des byzantinischen Reiches, und es resumirt die Gesetzgebung desselben gegen das Ende seines Bestehens. Der Titel XIV. spricht insbesondere von den Sclaven, und wir sehen hier, daß der Sclave keine Contracte schließen,*) kein Eigenthum und keinen Besitz haben,**) und gegen Niemanden einen Rechtsstreit anfangen konnte.***)

*) Tit. XIV. §. 1.
**) Tit. XIV. §. 2.
***) Tit. XIV. §. 2.

Es gab nur Eine Art der Dienstbarkeit, und man konnte, nach Harmenopolus, nicht etwas mehr oder etwas weniger Sclave seyn.*) Wir lesen dann aber auch wieder, daß die Sclaverei, die einen Menschen dem andern unterordnet, Unnatur ist;**) und nachdem wir so sehen, daß man wenigstens nicht unwissentlich Gott und die Menschheit lästerte, fährt Harmenopolus fort und sagt uns, welches der Preis eines Sclaven war. Ein Mann kostete 20 sol., ein Kind unter 12 Jahren nur 10 sol. War der Sclave in einem Handwerke unterrichtet, so war er 30 sol. werth; ein Notar 50 sol., ein Arzt 60 sol., ein Verschnittener, der in keiner Kunst unterrichtet war, galt 50 sol., so viel wie ein Notar; ein unterrichteter Eunuche dagegen sogar 70 sol. und enlich ein verschnittener Sclave, der noch nicht 12 Jahr alt war, 20 sol.***)

Diese letzte Stelle allein würde genügen, um das Fortbestehen der Sclaverei des Alterthums zu beweisen, um zu zeigen, daß dieselbe noch allverbreitet war, und daß der Herr in seinem Hause, wie in seinen Geschäften, gesund, krank oder sterbend, noch immer, wie in dem alten Rom, seine Zuflucht zu seinen Sclaven nahm. Das Eunuchen-Wesen allein ist eine raffinirte Verbesserung, an die selbst die Civilisation und Demoralisation Roms nicht gedacht hatte.

*) Tit. XVIII. §. 5.

**) Tit. XVIII. §. 3.

***) Tit. XVIII. §. 15.

Digitized by Google

Der Sclave, der die geistliche Weihe erhalten hatte, konnte ein Jahr lang von seinem Herrn zurückgefordert werden, und der, der nur Mönch wurde, 30 Jahre lang. *) Die Würde des Bischofes allein sicherte auf der Stelle gegen die Ansprüche des Herrn. **) Das christliche Princip hat, wie wir sehen, hier gerade keinen sehr großen Einfluß gehabt. Ueberdies finden wir auch hier das Gesetz wieder, nach dem die Ehe eines Freien mit einer Sclavin diese befreite, ***) und die Aussetzung des Sclaven gab diesem ebenfalls die Freiheit. ****) Der Kriegsgefangene war nicht mehr lebenslänglicher Sclave, sondern diente nur fünfzig Jahre. Ein schöner Vorzug, der ihn oft genug als Greis zum Hungertode verdammen mochte! †) Aber was uns mit Recht in Erstaunen setzt, ist, daß ein Grieche, der im Kriege gefangen genommen und von einem Griechen gekauft worden war, wenn er den Preis nicht zahlen konnte, dreißig Jahre Sclave seyn mußte. Wir haben früher gesehen, daß er nach den Gesetzen Basils nur fünf Jahre diente. Es hatte sich also hier ein Fortschritt geltend gemacht.

Harmenopolus sagt: „Sclaverei ist ungefähr so gut wie Tod; ††) aber man dachte nicht daran, daß dann der Herr ungefähr ein Mörder war. Die Aufklärung besserer Weisen scheint sich gegen die

*) Tit. XIV. §. 14. 15.
**) l. ac. §. 16.
***) l. c. §. 23.
****) l. c. §. 26.
†) l. c. §. 27.
††) Tit. XIV. §. 6. δουλεία κεδὸν ἔοικε θανάτῳ.

Digitized by Google

Sclaverei zu empören, aber die Sitten erlaubten nicht, sich an sie zu wagen, und diese blutende Wunde der Menschheit zu heilen. —

Die letzten Chroniker Constantinopels liefern uns endlich ebenfalls den Beweis, daß die alte Sclaverei hier fortbestanden hat bis zum jüngsten Tage dieses abendländischen Kaiserreiches. Georg Phronza erzählt, daß man ihm eines Tages zwei Knaben geschenkt habe. *) Ducas Michaelis ist noch viel klarer und beweisender. Er erzählt unter anderem, daß die Kaiserin Anne den Prinzen Orchon von Bithynien, Phrygien und Paptalonien veranlaßt habe, ihr zu helfen, Cantacuzene zu bekämpfen, und daß sie ihm zum Lohne erlaubt habe, alle gefangenen Griechen, die für diesen gekämpft und in seine Gefangenschaft gerathen, als Sclaven wegzuführen. Und Orchon nahm den Vertrag an, brach in Griechenland ein, machte eine unendliche Menge Gefangene, von denen die Griechen selbst einen Theil kauften, während die große Mehrzahl außer Landes geschleppt wurde. **)

Derselbe Schriftsteller sollte uns den Beweis geben, daß die Sclaverei bis zur Zerstörung des morgenländischen Reiches, zur Eroberung Constantinopels durch die Türken, fortdauerte, und uns den Lohn der Herren, die nie geahnt hatten, daß die Sclaverei ihr Vaterland untergrub und zum Untergange führte, zeigen. Ducas erzählt die Eroberung Constantinopels, und sagt uns, daß der Sieger die Herrin mit der

*) Lib. III. c. II.
**) Chap. VIII. edit. Bonn.

Digitized by Google

Sclavin, den Herrn mit dem für sein Geld gekauften Sclaven an eine und dieselbe Kette schloß. *)

Die alte Sclaverei hat somit nie aufgehört in dem byzantinischen Reiche fortzubestehen.

Die Sclaverei erhielt sich überall, wo die germanischen Sitten sie nicht ausgerottet haben. Und wir finden sie selbst auf der heiligen Erde, wo Christ gelehrt hatte, und wo das Kreuz der Lohn seiner Menschen- und Menschheits-Liebe war. Die Assisen von Jerusalem (aus dem Jahre 1369) sind ein Beweis dafür. Wie die ersten germanischen Eroberer Galliens und Italiens kamen die Kreuzfahrer, ihre Urenkel, nach Jerusalem mit denselben Grundsätzen der Toleranz, und wie ihre Ahnen sammelten sie die Gesetze und Gebräuche des eroberten Landes, und wählten dazu die weisesten Männer der Völkerschaften der verschiedenen Länder. **) Und so fanden sie die alte Sclaverei wieder, und erkannten dieselbe an. ***) Dann aber errichteten sie an der Seite derselben die Knechtschaft des Abendlandes, ****) nach der der Eigenthümer des Bodens wohl der Herr, der seigneur des Knechtes, aber nicht der Meister eines Sclaven war. †)

*) τοτε ἐδεσμεῖτο δούλη συν τῇ κυρια, δεςπότης συν τω αρ-γυρωνητω etc. —

**) Assises de Jerusalem: Cap. 1. Sages hommes à enquerre et à savoir des gens et des diverses terres que la etaient les usages de lors terres.

***) Cap. CCCXI

****) Cap. LXX. CCLXXVIII. CCCXXIX.

†) Cap. CCCXII. CCLXXVII.

Digitized by Google

Schluß.

Das germaniſche Princip hat die alte Sclaverei vernichtet; es hat ſie durch die reine Knechtſchaft, dann ſpäter durch die Knechtſchaft der Scholle erſetzt.

Ja! Die Lehre Chriſts hätte genügen ſollen, um dies Reſultat hervorzubringen, ſelbſt zu überbieten; und ſie würde dazu vielleicht trotz ihrer urſprünglichen Paſſivität genügt haben, wenn überhaupt eine Wahrheit nur ausgeſprochen zu werden brauchte, um ſich nothwendig geltend zu machen; wenn ein naturgemäßer Grundſatz nur aufgeſtellt zu werden brauchte, um ſeine nothwendigen und natürlichen Folgen herbeizuführen. Aber der Samen, den man auf den Fels wirft, faßt keine Wurzel.

Die Lehre Chriſts war eine radicale und ſociale Reform, ſie verlangte eine gänzliche Aenderung der Sitten und Gebräuche der alten Welt, und um dieſe Reform nur möglich zu machen, hätte man die

Digitized by Google

Völker des Alterthums gänzlich umgestalten müssen. Um von irgend einer Reform eine augenblickliche Folge zu erwarten, muß diese vor Allem auf die Sitten und Gebräuche des Volkes, dessen moralischen Zustand man zu verbessern sucht, gegründet seyn. Jedes Volk hat in seinen Urinstitutionen, dem Ausflusse seines Urwesens, in seinen ersten Gesetzen, den Grundstein seiner Existenz gelegt. Und wer es versuchen würde, neben dieser Grundlage zu bauen, würde sich bald überzeugen, daß sein Gebäude ohne Basis ist, würde es zusammenstürzen sehen, ehe es noch vollendet wäre. Es gehört also zu jeder wesentlichen Reform eine Grundlage in den Sitten und Gebräuchen des Volkes, und jede Radicalreform, die außerhalb der von den Sitten und Gebräuchen eines Volkes gezogenen Gränze liegt, ist unmöglich, und wenn ein Volk versuchte, eine solche durchzuführen, so würde sie seine ganze Existenz untergraben, und es zum Untergange führen.

Man hat versucht, dem Blute eines Kranken durch das Blut eines gesunden Menschen neues Leben, neue Thätigkeit zu geben, und dieser Versuch führte stets und muß, wie jetzt kein Kundiger mehr bezweifelt, stets und unfehlbar zum Untergange desjenigen führen, der in seine Adern auch nur einen Tropfen von dem Blute eines Andern aufgenommen hat.

Die Lehre Christs war das gesunde, aber fremde Blut in den Adern der alten, an den Sünden ihrer jungen Jahre kranken und hinsterbenden Gesellschaft. Die Lehre Christs verlangte andere Menschen, ein

anderes Volk, und dieses Volk waren die Barbaren, die Germanen. Denn diese Barbaren erkannten zu allen Zeiten die Grundsätze der Menschheit und Freiheit und vor Allem den Grundsatz der Pflicht, den wir in der Lehre Christs wiederfinden, an.

Christ hat zuerst in der alten civilisirten Welt den Grundsatz der Pflicht aufgestellt, gepredigt und gesagt: Was du nicht willst, daß dir geschehe, das thue keinem Andern."

Aber die Germanen hatten einen Brauch, ein Gesetz, das da hieß: „Wenn dein Nachbar, dein Mitbewohner des Zehnten, der Hundert, des Hauses, Unrecht thut, so bist du für ihn mitverantwortlich."

Christ hatte gesagt: „Die Menschen sind gleich vor Gott."

Und die Germanen, indem sie überall den Grund zu democratischen Institutionen legten, sagten: „Die Menschen sind gleich vor dem Gesetze."

Der Apostel sagte zu den Sclaven: „Seyd gehorsam Euren leiblichen Herren, mit Furcht und Zittern, in Einfältigkeit Eures Herzens, als Christo; nicht mit Dienst allein vor Augen, als den Menschen zu gefallen, sondern als die Knechte Christi, daß ihr solchen Willen Gottes thut von Herzen, mit gutem Willen."*)

*) Briefe des Apostel Paulus an die Eph. c. VI. v. 5. 6.

Digitized by Google

Und die Germanen ſagten zu den Herren: „Ihr ſollt keine Sclaven mehr haben.“

Die Barbaren waren das berufene Volk des neuen Teſtamentes; ſie ſollten erfüllen, was verſprochen war; denn für dieſe Erfüllung brauchte es neuer Sitten, neuer Gebräuche, eines neuen Volkes. Sie ſollten eine neue Civiliſation ſchaffen, die Jahrhunderte lang, und noch heute wenigſtens theilweiſe, im Kriege mit der Civiliſation Roms und des Alterthums lag und liegt.

Die Sitten, die Gebräuche, die Geſetze der Barbaren, das Wort, die Lehre Chriſts — das ſind die lebendigen Elemente der neuern Civiliſation, und zum Glücke der Menſchheit noch immer lebendig genug, um hoffen zu laſſen, daß ſie am Ende die letzten Spuren der römiſch und aſiatiſch gemiſchten Civiliſation des Alterthums, die ſich an die germaniſch-chriſtliche Civiliſation wie eine Schmarotzerpflanze angehängt hat, vernichten werden.

Kampf iſt Leben, und ſo mochte jener Gegenſatz nothwendig ſeyn, um durch den Kampf eben die Geſtaltungen der neuern Civiliſation zu beleben, und ſo ſcheint ſich in einer andern Region ein neuer Kampf vorzubereiten, ſeit das germaniſch-chriſtliche Princip in der neueſten Zeit den entſchiedenen Sieg davon getragen hat.

Doch nur die Vergangenheit gehört dem Geſchichtsforſcher an, wenn ſie auch die Sphynx der Zukunft iſt, deren Räthſel dieſe löſen muß, oder von ihr ver-

Digitized by Google

ſchlungen wird. Ich habe verſucht, die Auflöſung eines ihrer Räthſel zu geben, und beuge mein Haupt, das Urtheil erwartend.

— — Ich fühle das Bedürfniß, bevor ich ſchließe, einem Einwurf, den man mir machen könnte, vorzubeugen. „Sie ſind ein Deutſcher, Sie ſind ein Germane," wird man mir vielleicht ſagen und glauben, ſo das Syſtem, das ich vertheidige, erklärt zu haben. Ich antworte: Ja, ich bin ein Germane, und ich läugne nicht, daß ich ſtolz darauf bin. Aber ich glaube, in meinem Werke vor Allem Geſchichtsforſcher geweſen zu ſeyn. Jedenfalls aber iſt das ganze civiliſirte Europa heute mehr oder weniger germaniſch und germaniſirt. Frankreich iſt das Land der Franken, England das Land der Angeln, Sachſen und Normannen, Italien, die Lombardei, das Land der Longobarden, Spanien, Andaluſien, das der Vandalen, Catalonien das der Catten und Alanen. Mein germaniſcher Patriotismus — wenn er ſich in Etwas in meinen Forſchungen geltend machte — würde ſomit nahe genug an den Cosmopolitismus ſtreifen, und mein cosmopolitiſcher Patriotismus würde ſeine Landsleute in der ganzen civiliſirten Welt Europas und Amerikas finden.

Sollte ich mich ſomit in den Schlüſſen, die ich ſtets auf Geſetzesſtellen und geſchichtliche Documente über Sitten und Gebräuche geſtützt habe, täuſchen, ſo würden ſicher die Söhne Frankreichs, bei denen, wie nirgend, das Nationalgefühl entwickelt iſt, die

Digitized by Google

ersten seyn, die mir verziehen, daß ich mein Vaterland liebe, und daß ich seine Urinstitutionen hochstelle; denn diese athmen trotz der nothwendigen Barbarei der Zeiten, die sie entstehen sahen, auf jedem Blatte Freiheit, Menschheit, Menschlichkeit, Gerechtigkeit und Pflicht.

Antworten
auf die von der Academie gestellten Fragen.

Erste Frage.

Durch welche Ursachen und wie wurde die alte Sclaverei abgeschafft?

Antwort.

Die alte Sclaverei wurde durch die germanischen Grundsätze über die Knechtschaft abgeschafft. Die Einwanderung der Barbaren, unterstützt durch das christliche Princip und den allgemeinen Fortschritt, änderte die Sitten und Gebräuche der alten Welt, und diese Umgestaltung der Sitten und Gebräuche änderte endlich den moralischen Zustand aller der Dienstbarkeit unterworfenen Menschen.

Zweite Frage.

Zu welcher Zeit, nachdem die alte Sclaverei gänzlich aufgehört hatte, in dem abendländischen Europa zu bestehen, blieb nur noch die Knechtschaft der Scholle übrig?

Digitized by Google

Antwort.

Die alte Sclaverei, als ſtändiger Zuſtand eines Theiles der Geſellſchaft hatte im abendländiſchen Europa gegen das Ende des 11. Jahrhunderts zu beſtehen aufgehört.

Digitized by Google

Digitized by Google

D. 1096.

Digitized by Google

Digitized by Google